

1939

Königlich Bayerischen

1856.



№ 1 mit 27.



München.

Druck von Franz Seraph Hübschmann.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 1.

22. Januar 1856.

Inhalt: 1) Verordnung: Verwendung der Sanitäts-Truppen zum Dienste in den Militär-Krankenhäusern. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbefälle.

Nro. 13445.

Der Krankenwärterdienst in den Militär-Krankenhäusern wird wie folgt geregelt:

1.

In jedem Militär-Krankenhause ist der im Frieden gewöhnliche durchschnittlich geringste Stand der Krankenwärter mit Unteroffizieren und Soldaten der Sanitäts-Compagnien zu besetzen, und haben die betreffenden Commandantschaften diesen festgesetzten Stand unmittelbar von den Sanitäts-Compagnien abzuverlangen.

2.

Als Ober- und Unterkrankenwärter in den Militär-Krankenhäusern dürfen nur jene Unteroffiziere und Soldaten der Sanitäts-Compagnien verwendet werden, welche bereits im Waffendienst vollständig eingeübt, und in dem Sanitätsdienste für den Krieg und das Krankenhaus vollkommen unterrichtet sind.

3.

Die als Oberkrankenwärter verwendeten Unteroffiziere sollen — wenn nicht besondere Umstände dagegen abwalten — alle

Jahre, und die zum Krankenhausdienste verwendeten Soldaten alle vier Monate abgelöst werden.

4.

Die Gebühren der Oberkrankenwärter richten sich nach den Bestimmungen des Kriegsministerial-Rescriptes vom 28. October 1852, Nro. 10530; die als Krankenwärter verwendeten Soldaten der Sanitäts-Compagnien erhalten während der Dauer dieser Function eine Löhnung von täglichen dreißig Kreuzern.

5.

Der bey Zunahme der Krankenzahl in den Militär-Krankenhäusern über den nach Ziffer 1 bestimmten Stand an Sanitäts-Soldaten nothwendige Bedarf an Krankenwärtern ist aus den Abtheilungen der Garnison zu ergänzen.

Diese hiezu verwendeten Soldaten erhalten vierundzwanzig Kreuzer tägliche Löhnung, und sind — sobald sie beym Sinken des Krankenstandes entbehrlich werden — zu ihren Abtheilungen zurückzubeordern.

6.

Die gegenwärtig noch zur Krankenpflege mit dem täglichen Bezuge von 30 Kreuzern verwendeten gelernten Bader oder anstelligen Leute, welche nach Kriegsministerial-Rescript vom 31. März 1848, Nro. 2895 unterrichtet und geprüft wurden, behalten diese Löhnung auf die Dauer ihrer Verwendung fort; bey jeder künftigen Beorderung solcher Leute aber, sie mögen nun Bader seyn oder nicht, sollen denselben nur die oben bestimmten täglichen 24 Kreuzer verabreicht werden.

Die vier Armee-Divisions-Commandos und das Festungs-Commando Landau haben hiernach die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

München den 21. Januar 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Kanz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Verwendung der Sanitäts-Truppen zum
Dienste in den Militär-Krankenhäusern betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 11. v. Mts den Unterlieutenant Mathias Kugler von der Garnisons-Compagnie Königshofen zur Garnisons-Compagnie Nymphenburg, und zwar vom 1. April 1856 an zu versetzen;

am 21. v. Mts dem Unterveterinärarzt 2. Classe Carl von Rab vom 4. Chevaulegers-Regiment König die wegen Anstellung im Civil nachgesuchte Entlassung aus dem Heere vorbehaltlich des Rücktrittes in seine bisherige Charge während der Dauer des Provisoriums zu ertheilen;

am 24. v. Mts den Regimentsactuar Georg Inzenhofer von der Zeughaus-Hauptdirection dem Verwaltungsbeamten bey dem allgemeinen Landgestüte beizugeben, und denselben sofort zur Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe zu versetzen;

am 1. ds nachstehende Orden zu verleihen, und zwar:

das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem Kriegsminister Generalmajor Wilhelm von Manz, — den Generalmajoren Wolfgang von Ott, Brigadier der 1. Armee-Division, — Johann von Fels, Commandant von Nürnberg, — Ludwig Graf von Benzel-Sternau, Brigadier der 3. Armee-Division, — und dem Oberst Carl von Brodeser vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin;

das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael:

den Oberstlieutenants Maximilian von Pernat, Commandant der Veteranen-Anstalt — und Fabius Graf Ricciardelli vom Infanterie-Leib-Regiment, — dem Major Philipp Freyherrn von Podewils, Director der Gewehrfabrik, — den Hauptleuten Maximilian Graf von Tattenbach vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Christoph Freyherr von Leoprechting von der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg, — und Heinrich Graf von Tattenbach vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

am 2. ds den temporär pensionirten Major Stephan Eiß, — und

am 5. ds den temporär pensionirten Unterlieutenant Valthasar Bauernschmidt bleibend, — dann

den temporär pensionirten Unterquartiermeister Adam Laut auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen ;

am 9. ds dem Regimentsarzt Dr Carl Beigel vom 4. Chevaulegers-Regiment König die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu ertheilen ;

am 11. ds den Oberstleutenant Baptist Günther vom 8. Infanterie-Regiment vacant Sedendorff vorbehaltlich weiterer Verwendung und unter Verleihung des Charactere als Oberst in den Ruhestand zu versetzen ;

den temporär pensionirten Unterleutenant Ferdinand Morawitzky auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen ;

am 12. ds den Unterzeugwart Kaver Haid von der Zeughausverwaltung Ingolstadt zur Zeughausverwaltung Augsburg zu versetzen ;

den Unterquartiermeister 2. Classe Friedrich Hoffetten von der Armee-Montur-Depot-Commission in den Ruhestand zu versetzen ;

am 13. ds dem Unterleutenant Otto Striedinger vom 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu ertheilen ;

am 15. ds den Unterleutenant Franz Haid von der Fuhrwesens-Escadron des 2. Artillerie-Regiments Lüder in den Ruhestand zu versetzen ;

den temporär pensionirten Hauptmann Joseph Reuß bis auf weiters im zeitlichen Ruhestande zu belassen ;

am 17. ds dem Unterleutenant Friedrich Döfel vom Ingenieurcorps die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu ertheilen ;

am 19. ds den Hauptmann Carl Freyherrn Stromer von Reichenbach vom 4. Jäger-Bataillon auf ein Jahr mit drei Viertheilen der Normalpension, — und

am 20. ds den Unterleutenant und Plahadjutanten Friedrich Reinhard von der Commandantschaft Aschaffenburg auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen ;

den Unterlieutenant Eduard Müller von der Garnisons-Compagnie Königshofen zum Platzadjutanten bey der Commandantschaft Aschaffenburg zu ernennen;

am 21. ds den Oberlieutenant Adalbert Stark vom 2. Artillerie-Regiment Lüber auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Ministerial-Rescript vom 31. v. Mts wurde die nachgesuchte Enthebung des Unterlieutenants und Bataillons-Adjutanten Friedrich von Berg genannt Schrimpf vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — und durch Ministerial-Rescript vom 4. ds die beantragte Enthebung des Unterlieutenants und Bataillons-Adjutanten Anton Jann vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig von ihrer Adjutanten-Function genehmigt.

Gestorben sind:

der temporär pensionirte Actuar Christian Weber am 18. März 1847 zu Nürnberg, — der pensionirte Unterzeugwart Georg Seitenath am 14. Juni 1853 zu Würzburg, — der pensionirte characterisirte Oberauditor Joseph Königsberger am 28. v. Mts zu Zweybrücken, — der pensionirte Hauptmann Nikolaus Steinhauer, Ehrenkreuz des Ludwigordens, am 1. ds zu Bamberg, — der Ingenieur-Geograph Hieronymus Stolz vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes am 2. ds zu München, — der pensionirte Hauptmann Baptist Endert am 14. ds zu München, — und der pensionirte Oberauditor Franz von Schultes, Ritter des Verdienstordens vom heiligen Michael, am 22. ds zu München.

1892

1892

1892

1892

1892

1892

1892

1892

1892

1892

1892

1892

1892

1892

1892

1892

1892

1892

1892

1892

1892

1892

1892

1892

1892

1892

1892

1892

1892

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 2.

1. Februar 1856.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Erlebte Stellen im Stabe; b) die dienstliche Stellung der Genie- und der Local-Genie-Directionen. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbefälle.

Nro. 1072.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschlieſung vom 31. v. Mts in Folge der im Stabe sämtlicher Waffen des Heeres und der Militärbeamten erlebten Stellen, dann zur Ausgleichung des formationsmäßigen Standes Nachstehendes allergnädigst zu genehmigen geruht:

Pensionirt wird:

der Oberkriegscommissär 1. Classe und Hauptkriegscassier Ludwig Schwalb.

Versetzt werden:

die Majore Gustav Ritter von Welsch vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 1. Jäger-Bataillon, — Philipp Freyherr von Diez vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 2. Chevaulegers-Regiment Latis, — Joseph Schmölzl

von der Artillerie-Verathungs-Commission zur Zeughaus-Haupt-Direction, — und Ludwig Bomhard vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Artillerie-Verathungs-Commission; — die Unterlieutenants Georg Steinhauer vom 9. Infanterie-Regiment Brede zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Zacharias Hoppe vom 11. Infanterie-Regiment Osenburg zum 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Franz Strömsdörfer vom 14. Infanterie-Regiment Zandt zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Gustav Krauß vom 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen zum 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Maximilian Ott vom Genie-Regiment zum Ingenieur-Corps, — und Ludwig Beer vom Ingenieur-Corps zum Genie-Regiment; — der Oberkriegs-Commissär 2. Classe und Referent Wolfgang Krauß vom Kriegs-Ministerium als Controleur zur Haupt-Kriegs-Cassa; — die Kriegscommissäre Ferdinand Lingg von der Militär-Rechnungs-Kammer zum 4. Armee-Divisions-Commando, — und Carl Popp vom 4. Armee-Divisions-Commando zur Militär-Rechnungs-Kammer; — der Regimentsquartiermeister 1. Classe Stanislaus Loy von der Militär-Rechnungs-Kammer zur 6. Section des Kriegs-Ministeriums, — der Regimentsquartiermeister 2. Classe Jacob Götz vom 2. Artillerie-Regiment Lüber zur Militär-Rechnungs-Kammer; — der Bataillonsquartiermeister Samuel Seiler von der Gewehrfabrik-Direction zum 2. Artillerie-Regiment Lüber; — der Unterquartiermeister 1. Classe Ferdinand Beckh von der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — die Unterquartiermeister 2. Classe Heinrich Pehl von der 1. Sanitäts-Compagnie zur Gewehrfabrik-Direction, — Johann Lehner vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zur 1. Sanitäts-Compagnie, — Johann Buchmann von der Commandantschaft Landau zur Gendarmerie-Compagnie der Pfalz, — und Joseph Altmann vom Artillerie-Corps-Commando zum 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin; — die Regiments-Actuare Georg Kraft von der Commandantschaft Würzburg zum 4. Armee-Divisions-Commando, — und Andreas Mayer vom 4. Armee-Divisions-Commando zur Commandantschaft Würzburg.

Befördert werden:

zu Generalmajoren:

die Obersten Maximilian Feder vom 14. Infanterie-Regiment Jandt; — Friedrich du Barry's Freyherr von La Roche — und Carl von Ziel im Generalquartiermeister-Stab;

zu Obersten:

die Oberstlieutenants Clemens Schedel im Generalquartiermeister-Stab, — Carl Horn vom 1. Jäger-Bataillon im 8. Infanterie-Regiment vacant Sedendorf, — und Otto von Beust vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zu Oberstlieutenants:

der characterisirte Oberstlieutenant Andreas Ekl bey der Commandantschaft München, — die Majore Anton von Walther von Herbstenburg bey der Commandantschaft des Invalidenhauses, — Friedrich Henkel vom 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen im 8. Infanterie-Regiment vacant Sedendorf, — Carl Graf von Spreiti im 6. Jäger-Bataillon, — und Gustav Freyherr von Rummel im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl;

zu Majoren:

die Hauptleute Justin Dertel im 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen, — Maximilian von Brückner vom 8. Infanterie-Regiment vacant Sedendorf im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Wilhelm von Schleich vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im Infanterie-Leib-Regiment, — Leopold Höflinger vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Clemens Beseneder im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Jacob Rottmann vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Nepomuk Hiemer im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Ignaz Diell von der Artillerie-Berathungs-Commission als

Referent im Kriegsministerium mit der Uniform der Commandantschaften, — dann der functionirende Major Benedikt Hertel im Genie-Regiment;

zum Oberlieutenant:

der Unterlieutenant und Feuerwerksmeister Ferdinand Großen bey der Zeughaus-Hauptdirection mit dem Rang vom 31. März 1855 vor dem Oberlieutenant Otto Krämer;

zu Oberkriegscommissären 1. Classe:

die Oberkriegscommissäre 2. Classe Anton Blaimberger, bisher Controleur, als Haupt-Kriegs-Cassier bey der Haupt-Kriegs-Cassa, — und Christian Müller, bisher functionirender Director, als Director bey der Militär-Rechnungs-Kammer;

zum Oberauditor:

der Militärfiscal, Stabsauditor Alois Eberl bey der Militär-Fonds-Commission;

zum Kriegscommissär:

der Kriegsrechnungs-Commissär und functionirende Cassier Franz Höß als Cassier bey der Militär-Fonds-Commission;

zum Oberveterinärarzt:

der Regimentsveterinärarzt und Referent Nepomuk Gräff im Kriegsministerium.

Characterisirt werden:

als Generalmajor:

der Oberst und Vorstand der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe Friedrich Passavant;

als Oberlieutenant:

der Major Carl Gemming von der Commandantschaft Nürnberg;

als Majore:

die Hauptleute Carl Lindhamer, Oberzeugwart der Zeughaus-Verwaltung Ingolstadt, — Anton Stengel, 1. Conservator, im topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabs, — Conrad Schubert von der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München, — Ferdinand Graf von Spreiti von der Garnisons-Compagnie Rymphenburg, — und August von Sturz von der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz.

München den 1. Februar 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Manz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Götter.

(Erledigte Stellen im Stabe betr.)

Nro. 238.

Unter Beziehung auf die Kriegsministerialerlasse vom 2. und 20. August v. J., Nro. 7905 und 8656 (Verordnungsblätter Nro. 9 und 11) werden hinsichtlich der dienstlichen Stellung der Genie- und der Local-Genie-Directionen nachstehende erläuternde Bestimmungen zur Darnachachtung bekannt gegeben:

1.

Die vier ersten Genie-Directionen sind den betreffenden Armee-Divisions-Commandos nur in Bezug auf die Leitung des Garnisonsbauwesens und auf die Behandlung der sonstigen, innerhalb des Wirkungskreises dieser Commandostellen liegenden geniedienstlichen Gegenstände unterstellt, verbleiben jedoch in allen übrigen dienstlichen, technischen und persönlichen Beziehungen, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Genie-Dienst-Instruction vom 31. August 1826, Nro. 7812, wie bisher unter den Befehlen des Ingenieur-Corps-Commandos.

Ebenso tritt für die 5. Genie-Direction keine Aenderung in ihrer seitherigen Dienststellung und sonach in ihren Beziehungen zu dem Festungs-Commando Landau, dem 4. Armee-Divisions- und dem Ingenieur-Corps-Commando ein.

2.

Die Local-Genie-Directionen Ingolstadt und Germerstheim sind für den Localgeniebetrieb den betreffenden Stadt- und Festungs-Commandantschaften, — in allen übrigen Beziehungen aber derjenigen Genie-Direction unmittelbar unterstellt, welche bey dem jenen Commandantschaften vorgesetzten Armee-Divisions-Commando sich befindet.

3.

So lange den Local-Genie-Directionen Ingolstadt und Germerstheim noch selbstständig Geschäfte übertragen sind, welche sich auf die Festungsneubauten beziehen, haben sie ihre Berichte hierüber gemäß der Geniebetrieb-Instruction (IV. 26.) unmittelbar an das Ingenieur-Corps-Commando zu erstatten.

München den 1. Februar 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Manz.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Die dienstliche Stellung der Genie- und der
Local-Genie-Directionen betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 17. v. Mts den Junker Wilhelm Schunk vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 23. v. Mts dem Oberleutnant Ludwig Freyherrn von Gise vom Infanterie-Leib-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere unter Verleihung des Charactere als Oberleutnant à la suite zu ertheilen;

am 24. v. Mts den Unterleutnant und Plazadjutanten Walter Freyherrn von Widmann von der Commandantschaft Ludwigshafen zur Garnisons-Compagnie Königshofen zu versetzen;

am 25. v. Mts den temporär pensionirten Hauptmann Maximilian Aschenbrier auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

dem mit Fortbezug der Pension aus dem Heere entlassenen vormaligen characterisirten Generalmajor Carl Freyherrn von Verschm den Character als Generalmajor à la suite zu verleihen;

am 27. v. Mts dem Oberstlieutenant à la suite Walter Freyherrn von Grainger die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des herzoglich modenesischen Ordens vom Eistenischen Adler zu ertheilen;

am 29. v. Mts den Junker Carl Stöcklein vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zur Garnisons-Compagnie Königshofen zu versetzen;

am 31. v. Mts den Unterlieutenant August Schauer vom 9. Infanterie-Regiment Brede aus dienstlichen Rücksichten zu entlassen;

den Unterzeugwart Carl Pfadisch von der Zeughaus-Verwaltung Germersheim zur Zeughaus-Verwaltung Ingolstadt zu versetzen;

den Oberfeuerwerker Johann Zauner vom 2. Artillerie-Regiment Luder zum Unterzeugwart bey der Zeughaus-Verwaltung Germersheim zu befördern;

den temporär pensionirten Hauptmann Reinhard Freyherrn von Gumpenberg bleibend im Ruhestande zu belassen.

Gestorben sind:

der Unterlieutenant Hugo Kleiner vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland am 17. v. Mts zu Straubing, — und der Canzlei-Secretär Johann Luber vom General-Auditoriat am 28. v. Mts zu München.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 3.

20. Februar 1856.

Inhalt: 1) Verordnung: Veränderungen im Justizpersonale. 2) Dienstes-
Nachrichten. 3) Sterbefälle.

Nro. 1685.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste
Entschliessung vom 19. l. Mts. Nachstehendes allergnädigst zu ge-
nehmigen geruht:

Befördert wird:

zum Bataillons-Auditor:

der Unterauditor Christian Freyherr von Hirschberg bey
der Commandantschaft Ingolstadt.

Ernannt wird:

zum Unterauditor:

der Soldat und Auditoriat, Practicant Adolph Leithner
vom 4. Jäger-Bataillon beym 4. Armee-Divisions-Commando.

Versetzt werden:

der Bataillons-Auditor Georg Jhrl vom 6. Jäger-Ba-
taillon zum Infanterie-Leib-Regiment; — die Unterauditoren Leopold

Gutmahr von der Commandantschaft Rosenberg zum 6. Jäger-Bataillon, — und Joseph Deisch-Rosenberg vom 4. Armee-Divisions-Commando zur Commandantschaft Rosenberg, dieser unter Fortdauer seiner bisherigen Verwendung in der Garnison Gernersheim.

München den 20. Februar 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Ranz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Veränderungen im Justizpersonale betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 4. ds Allerhöchstihrem Flügeladjutanten, Oberstleutnant Ludwig Freyherrn von Zoller die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Commandeurkreuzes vom königlich schwedischen Schwertorden zu ertheilen;

dem pensionirten Unterleutnant Carl Dutertre die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbände mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

dem Feldwebel Johann Bohn von der Garnisons-Compagnie Königshofen für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

am 5. ds dem Unterleutnant Heinrich Krausened vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu ertheilen;

dem pensionirten Oberleutnant Carl Zacherl die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbände mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 6. ds dem Gefreiten Mathias Wolfsleben von der Garnisons-Compagnie Rymphenburg für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

am 9. ds den Junker Carl Freyherrn von Fehrenbach-Laubach im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum Unterlieutenant, und zwar bis zur Erledigung einer formationsmäßigen Stelle extra statum, zu befördern;

dem pensionirten Hauptmann Carl von Delhafen — und dem pensionirten Unterzeugwart Anton Schmitt, — dann

am 11. ds dem pensionirten Unterzeugwart Thomas Weigel die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbände mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 14. ds dem Hauptmann Maximilian von Deroy vom 4. Jäger-Bataillon — und

dem Unterlieutenant Otto Freyherrn von Guttentberg vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu ertheilen;

dem pensionirten Hauptmann Hippolyt Graf von Bothmer — und

dem pensionirten Rittmeister Franz Fürst die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbände, diesem mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 15. ds dem Major Philipp Freyherrn von Podewils, Director der Gewehrfabrik, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preussischen rothen Adlerordens 3. Classe zu ertheilen;

dem beym Civil practicirenden Unterlieutenant Franz Engel die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbände mit Belassung seines bisherigen Bezuges als Pension zu bewilligen;

den temporär pensionirten Generallieutenant Carl Freyherrn von Heideß genannt Heidegger bis auf weitere allerhöchste Bestimmung, — und

den temporär pensionirten Rittmeister Eduard Freyherrn von Maillot de la Treille bleibend — im Ruhestande zu belassen.

Dem Brigadier Andreas Bihle der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg wurde das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst verliehen.

Durch Ministerial-Rescript vom 9. ds wurde der Unterlieutenant Maximilian Ott vom Ingenieur-Corps bey der 1. Genie-Direction eingetheilt, — und

durch Ministerial-Rescript vom 18. ds die nachgesuchte Enthebung des Unterlieutenants und Bataillons-Adjutanten Friedrich Graßinger vom Infanterie-Leib-Regiment von der Adjutanten-Function genehmigt.

Gestorben sind:

der pensionirte characterisirte Oberlieutenant Carl Freyherr von Staader am 30. v. Mts zu Neuburg, — und der pensionirte characterisirte Rittmeister Maximilian Freyherr von Schaff am 6. ds zu Landshut.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 4.

1. März 1856.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Das Einsehen der Unteroffiziere und Soldaten vor vollendeter Dienstzeit für Conscriptirte; b) die eidlichen Zeugenvernehmungen in Fällen der Militärdienst-Unfähigkeit von Unteroffizieren und Soldaten. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbefälle.

Nr. 1973.

Den Armee-Divisions- und Corps-Commandos wird die hier folgende, von dem kgl. Staatsministerium des Innern im bezeichnenden Betreffe an die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erlassene und den übrigen Regierungen zur Darnachachtung mitgetheilte Entschliessung vom 27. v. Mts im Abdrucke mit der Weisung eröffnet, die hierin bezeichneten Conscriptirten nach erfolgter Einreihung im Heere bis zum Ablaufe der Dienstzeit der von ihnen als Einseher gewählten Unteroffiziere und Soldaten von den betreffenden Abtheilungen beurlauben, am Tage der Verpflichtung dieser Einseher aber sogleich beabschieden zu lassen.

München den 1. März 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Manz.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Das Einsehen der Unteroffiziere und Soldaten vor vollendeter Dienstzeit für Conscriptirte betr.)

(Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 1. März 1856, No. 1973.)

Staatsministerium des Innern.

Auf die Berichte vom 26. November v. und vom 24. Januar l. J. wird der k. Regierung, K. d. J., unter Rückgabe des mit-
eingesendeten Actes zur Entschlieſung erwiedert, daß künftighin
Conscribirte, welche einen Unteroffizier oder Soldaten, der seine
Dienstzeit noch nicht gänzlich vollendet hat, als Ersazmann zu
stellen beabsichtigen, bey der Aushebung an die betreffende Heeres-
Abtheilung zur Verpflichtung und Einreihung abzustellen sind. Hier
werden dieselben an dem Tage mit Abschied entlassen werden, an
welchem der von ihnen zum Ersazmann gewählte Unteroffizier oder
Soldat, nach Vollstreckung seiner eigenen Dienstzeit, ihre Verpflich-
tungen hinsichtlich des Dienstes in der Armee als ihr Einsteher
übernimmt.

Den bezeichneten Conscribirten wird für die Zeit vom Tage
ihrer Abstellung an das kgl. Heer bis zum Tage des Eintritts
ihres Ersazmannes von den kgl. Militärbehörden die entsprechende
Beurlaubung nicht versagt werden.

Hiernach ist sich genauestens zu achten.

München den 27. Februar 1856.

An

die kgl. Regierung, K. d. J. von Mittelfranken ergangen.

(Die Stellung des Ersazmannes S. Hgler, Feuer-
werker im 1. Art., Reg. Prinz Luitpold durch den
Conscribirten Chr. Zeitel von Bubenheim, dann das
Einstehen der Unteroffiziere und Soldaten vor voll-
deter Dienstzeit betr.)

No. 2023.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Innern zur Besei-
tigung der Zweifel über die Zuständigkeit zur Vornahme der eid-
lichen Zeugenvernehmungen in Fällen der Militärdienstuntauglich-
keit von Unteroffizieren und Soldaten unterm 29. v. Mts an
sämmliche k. Kreisregierungen, K. d. J. diesseits des Rheins

ergangene Entschließung wird anmit im Abdrucke zur Darnachachtung der Militärbehörden bekannt gemacht.

München den 1. März 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. M a n z.

Durch den Minister der General- Secretär
v. G ö n n e r.

(Die eidlichen Zeugenvernehmungen in Fällen der
Militärdienstuntauglichkeit von Unteroffizieren und
Soldaten betr.)

(Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 1. März 1856. No. 2023.)

Staatsministerium des Innern.

Zur Feststellung der Militärdienstuntauglichkeit von Unteroffizieren und Soldaten in anderen als militärischen Strafsachen, wie in Pensionsangelegenheiten, bey Gesuchen um militärische Versorgung u. dergl. ist nicht selten die eidliche Einvernahme von Zeugen nothwendig.

Die kgl. Regierung erhält daher den Auftrag, die Districts-Polizeybehörden anzuweisen, auf Requisition der kgl. Militärbehörden solche Zeugenverhöre gleich den im §. 31 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze aufgeführten eidlichen Constatirungen von Krankheitszuständen der Conscripten vorzunehmen.

München den 29. Februar 1856.

An

sämmtliche k. Kreisregierungen, R. v. J. d. Rheinb. d. Rheins ergangen.

(Die eidlichen Zeugenvernehmungen in Fällen der Militärdienstuntauglichkeit von Unteroffizieren und Soldaten betreffend.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:
am 23. v. Mts den Oberleutenant Johann Heilmann vom
7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, Adjutant des General-
Majors und Brigadiers von Ermarth, auf Ansuchen seiner Ad-

jutanten-Functiön zu entheben und denselben in das topographische Bureau des Generalquartiermeister - Stabes zu beordern;

den temporär pensionirten Unterveterinärarzt Christoph M u ß -
g n u g auf ein weiteres Jahr, —

am 24. v. Mts den temporär pensionirten Regiments - Ve-
terinärarzt Christoph S c h m i d t bis auf weitere Verfügung, —

am 25. v. Mts die temporär pensionirten Hauptleute L u d -
w i g M ä n d l — und Franz G a m b s auf ein weiteres Jahr, —
ferner

am 26. v. Mts den temporär pensionirten Regiments - Veterinär -
Arzt Anton D i e m auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu
belassen;

am 27. v. Mts die Kriegsscommissäre Ferdinand F i n g g
vom 4. Armee - Divisions - Commando zur Militär - Rechnungs -
Kammer, — und Carl P o p p von der Militär - Rechnungs - Kam -
mer zum 4. Armee - Divisions - Commando zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Joseph von S p a r a -
p a n i von Ischhienfeld auf weitere zwei Jahre im Ruhe -
stande zu belassen;

dem Unterlieutenant à la suite Constantin Freyherr von
S c h ä z l e r die nachgesuchte Enthebung von seinem Militär - Cha -
racter zu bewilligen;

am 28. v. Mts den temporär pensionirten Hauptmann L u d -
w i g Freyherrn von E g l o f f s t e i n auf weitere zwei Jahre im Ruhe -
stande zu belassen;

dem pensionirten Unterzeugwart Philipp B a n i n o die nach -
gesuchte Entlassung aus dem Heerverbände mit Pensionsfortbezug
zu bewilligen.

Gestorben sind:

der pensionirte Oberst Heinrich von D u f r e s n e am 20.
v. Mts zu Würzburg, — und der Unterlieutenant Maximilian
von M a y e r h o f e n vom 3. Chevaulegers - Regiment Herzog
Maximilian am 21. v. Mts zu Dillingen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 5.

7. März 1856.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Abänderungen an den Reitermänteln; b) die technische Ausbildung des Genie-Regiments; c) Abführung der mit Laufzettel oder Entlassungsschein aus dem Heere zu entlassenden Individuen. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 1380.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliessung vom 27. Januar l. J. bey Neufertigung von Reitermänteln die nachbezeichneten Abänderungen zu genehmigen geruht:

1.

Die grauen Reitermäntel sollen auf der linken Schulter und am Rücken eine Luchschleife, inwendig Luchsfütterung und eine Tasche erhalten.

2.

Die rückwärtigen Leisten an den Seitenöffnungen sollen sowohl bey den grauen, als bey den weißen Reitermänteln nicht mehr wie bisher an ihrer Vorderseite dreizackig, sondern gleich wie bey der Infanterie geformt seyn; auf der rechtsseitigen Leiste wird oben ein Metallknopf zum Einknöpfen der an der linksseitigen angehängten Mantelschleife angebracht.

3.

Zum Zuknöpfen der vorderen Tuschleife am Kragen des Guiraffier-Mantels sind die beyden auch für den umgeschlagenen Kragen bestimmten 2 Knöpfe zu benützen; wird diese Schleife zum Kragenschlusse nicht benöthigt, so soll sie in einen weißen Metallknopf, welcher rückwärts des linkeitigen Lipenknopfes sich befindet, eingeknüpft werden.

Die Beilage 1 enthält die Beschreibung der an den grauen Reitermänteln vorzunehmenden Abänderungen, und die Beilagen 2 bis 7 lassen die hiernach festgestellten Material- und Kostenberechnungen sämmtlicher Reitermäntel entnehmen.

Eine Viertel-Elle des mit dem Kriegsministerial-Siegel versehenen Musters des grauen Mantelfuttertuches wird jeder Abtheilung der in den Beilagen 4 mit 7 aufgeführten Waffengattungen, so wie der Armee-Montur-Depot-Commission gegen Nachweisung im Inventar — für Varnachachtung bey Anschaffungen zugestellt werden.

München den 6. März 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. M a n z.

Durch den Minister der General-Secretär
v. G ö n n e r.

(Abänderungen an den Reitermänteln betr.)

(Beilage 1 zum Kriegsministerial-Rescript vom 6. März 1856, Nr. 1380.)

Beschreibung

einiger Abänderungen an den grauen Reitermänteln.

1.

Der graue Reitermantel erhält eine über die Brust und den Rücken sich erstreckende Fütterung von der Kragennaht an bis zur Mitte des Armelloches; das hierzu zu verwendende Tuch soll die gleiche Farbe wie das Manteltuch haben, und von etwas geringerer Qualität seyn.

Die Fütterung der Mäntel der berittenen Gendarmen wie der Cuirassier-Regimenter bleibt in der bisherigen Art unverändert.

2.

Inwendig an der linken Seite des grauen Reitermantels ist 3" unter der Ärmelnaht eine 9" breite und 11" tiefe Tasche von ungebleichter Futterleinwand so anzunähen, daß sie $4\frac{1}{2}$ " von dem äußeren Ende des Mantels entfernt ist und in gerader Richtung gegen das Ärmelloch zuläuft. Zum Schließen der Tasche befindet sich an ihrem oberen Rande in der Mitte ein Knopfloch, dann gegenüber an der inwendigen Mantelseite ein schwarzer beinener Knopf.

3.

Auf der linken Schulter wird eine Schleife von doppeltem Manteltuche in die Ärmelnaht eingenäht; dieselbe hat an der Ärmelnaht eine Breite von 2" 2"', welche gegen den Kragen bis auf 1" 5"' abnimmt; hier am Kragen ist diese Schleife abgerundet, hat ein Knopfloch, und kann mittelst desselben und eines beinahe 1" von der Kragennaht entfernt anzubringenden Metallknopfes eingeknüpft werden.

4.

Um den Mantel, wenn solcher vom Manne zu Fuß getragen wird, rückwärts zusammenzuhalten, ist innerhalb und oben an der linksseitigen Leiste der rückwärtigen Seiten- (Taschen-) Öffnung eine 9" lange und 2" breite, am anderen Ende mit einem Knopfloche versehene Schleife von doppeltem Tuche anzunähen; ihr gegenüber auf der rechtsseitigen Leiste befindet sich ein Metallknopf.

(Beilage 2 zum Kriegsministerial-Rescript vom 6. März 1856, No. 1380.)

Regulativ und Kostenberechnung

des

Mantels für berittene Gendarmen.

Material-Bedarf.		Preis per Elle, Duzend ic.			Kosten- Betrag.			Bemerkungen.
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
4 ³² / ₉₆	Ellen graues Tuch . .	3	—	—	13	—	—	Die beidben Tuch- schleifen werden aus den Abfällen beim Schneite gewonnen.
11 ¹¹ / ₉₆	„ grünes Tuch zum Kra- genumschlage . .	4	—	—	27	4		
2 ² / ₉₆	„ rothes Tuch zum Kra- genvorstoße und den beidben Kragenlizen	6	—	—	7	4		
								Bei der Stadt- Compagnie 3/96 El- len rothes Tuch mehr zu den Rietschlappen, wodurch sich der Ko- sten - Betrag eines Mantels um 11 kr. 2 hl. erhöht.
24 ¹⁸ / ₉₆	Ellen Kannebaß zum Futter	—	16	—	40	—	—	nämlich: 7 zum Vordertheile, 2 zum Kragen, 2 für die beidben Tuchschleifen, 11 Stude. 1 Knopf bei der Stadt - Compagnie mehr zu der zwei- ten Rietschlappe, wo- durch der Kostenbe- trag eines Mantels um 4 Heller sich weiter erhöht.
32 ³² / ₉₆	„ Hausleinwand . .	—	16	—	5	2		
11 ¹¹ / ₁₂	Duzend metallene Knöpfe	—	6	—	5	4		
1	Paar schwarz lackirte Hasten, 100 Paar zu . . .	—	24	—	—	2		
	Schnittlohn . . .	—	—	—	—	2	—	
	Macherlohn . . .	—	—	—	46	—	—	
Summe		—	—	—	15	14	—	

(Beilage 3 zum Kriegsministerial-Rescript vom 6. März 1856, No. 1380.)

Regulativ und Kostenberechnung

des

Cuirassier-Mantels.

Material-Verbrauch.		Preis per Elle, Duzend &c.			Kosten- Betrag.			Bemerkungen.
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
5 ⁴⁸ / ₉₆	Ellen weißes Tuch . .	2	—	—	11	—	—	Das Tuch zum Futter, zur Kragen-, Achselleiste und zur Schleife an der lin- ken Taschensöffnung, lehrtre aus den Ab- fällen beim Schütze genommen, ist unter nebiger Gebühr be- griffen.
11 ¹ / ₉₆	" kornblaues Tuch zum Kragenumschlag . .	2	2	—	14	—	—	
2 ⁷ / ₉₆	" rothes Tuch zum Kra- genvorstoße und zu den beiden Kragenslizen	4	—	—	5	—	—	
11 ¹ / ₉₆	" Rockfutterleintwand zur Tasche	—	17	—	2	—	—	
24 ¹ / ₉₆	" Hanfleinwand zum Kra- genfutter	—	16	—	4	—	—	
7 ¹ / ₁₂	Duzend metallene Knöpfe	—	6	—	3	4	—	nämlich: 2 zum Vordertheile, 2 zum Umschlagen des Kragens, 1 zur Achselleiste, 1 zur Kragenschleife, 1 an der rechten Seitensöffnung. 7 Ende.
7 ¹ / ₁₂	Duzend beinene Knöpfe zum rechten Vordertheile	—	6	—	3	4	—	
3 ¹ / ₁₂	" hölzerne Knopffor- men zu den Tuch- knöpfen des Schütze	—	—	4	—	—	1	
1	Paar schwarz lackirte Haken, 100 Paar zu	—	24	—	—	2	—	
	Schnittlohn	—	—	—	—	2	—	
	Macherlohn	—	—	—	—	36	—	
Summe		—	—	—	12	10	3	

(Beilage 4 zum Kriegsministerial-Rescript vom 6. März 1856, No. 1380.)

Regulativ und Kostenberechnung

des

Chevaulegers = Mantels.

Material-Bedarf.		Preis per Elle, Duzend &c.			Kosten- Betrag.			Bemerkungen.
		fl.	fr.	hl.	fl.	fr.	hl.	
4 ¹⁹ / ₉₆	Ellen graues Tuch . .	2	30	—	10	29	5	Die beiden Tuch- schleifen werden bey Manturschnitten aus Abfällen gewonnen. Außerdem gebühren für eine einzelne neue 2/96 Ellen-Tuch. Die für den Mantel vor- geschriebene 6jährige Tragzeit ist auch für das Futter maßge- bend.
26 [/] ₉₆	" graues Futtertuch .	2	12	—	—	35	6	
11 [/] ₉₆	" grünes Tuch zum Kra- genumschlage . .	2	12	—	—	15	1	
2 [/] ₉₆	" rothes Tuch von der Farbe des Waffenrock- Kragens zum Kragen- Vorstöße und zu den beiden Kragenlätzen	4	—	—	—	5	—	
16 [/] ₉₆	" Rockfutterleinwand zur Tasche	—	17	—	—	2	7	namlich: 7 zum Vordertheile, 2 zum Kragen, 2 zu den Tuschschlei- fen. 11 Stücke.
11 [/] ₁₂	Duzend metallene Knöpfe	—	6	—	—	5	4	
4 [/] ₁₂	Duzend beinene Knöpfe zur Tasche	—	1	4	—	—	1	
1	Paar schwarz lakirte Hasfen, 100 Paar zu . .	—	24	—	—	—	2	
	Schnittlohn . . .	—	—	—	—	2	—	namlich: 22 fr. für den Man- tel, 3 fr. für das Futter und die Tasche, 2 fr. für die beiden Tuschschleifen, 27 fr.
	Macherlohn . . .	—	—	—	—	27	—	
Summe		—	—	—	12	3	2	

(Beilage 5 zum Kriegsministerial-Rescript vom 6. März 1856, No. 1380.)

Regulativ und Kostenberechnung

des

Reitermantels der Artillerie und Genietruppen.

Material-Bedarf.		Preis der Elle, Duzend zc.			Kosten- Betrag.			Bemerkungen.
		fl.	fr.	hl.	fl.	fr.	hl.	
4 ³² / ₉₆	Ellen graues Tuch . .	2	30	—	10	50	—	wie bey Beilage 4.
26 ⁶ / ₉₆	" graues Futtertuch .	2	12	—	—	35	6	
11 ¹ / ₉₆	" dunkelblaues Tuch zum Kragenumschlage .	2	16	—	—	15	4	
2 ⁹ / ₉₆	" rothes Tuch zum Kra- gen- und Kragenlizen- Vorstoße . . .	4	—	—	—	5	—	Das schwarze Tuch zu den beyden Kra- genlizen wird aus Abfällen gewonnen.
16 ⁶ / ₉₆	" Rockfutterleinwand zur Tasche	—	17	—	—	2	7	
11 ¹ / ₁₂	Duzend metallene Knöpfe	—	6	—	—	5	4	wie bey Beilage 4.
1 ¹ / ₁₂	" beinene Knöpfe zur Tasche	—	1	4	—	—	1	
1	Paar schwarz lakirte Hasten, 100 Paar zu . .	—	24	—	—	—	2	wie bey Beilage 4.
	Schnittlohn . .	—	—	—	—	2	—	
	Macherlohn . .	—	—	—	—	27	—	
Summe		—	—	—	12	24	—	

(Beilage 6 zum Kriegsministerial-Rescript vom 6. März 1856, No. 1380.)

Regulativ und Kostenberechnung

des

Führwezens-Mantels.

Material-Bedarf.		Preis per Elle, Duzend ic.			Kosten- Betrag.			Bemerkungen.
		fl.	fr.	ht.	fl.	fr.	ht.	
4 ¹⁶ / ₉₆	Ellen graues Tuch . .	2	30	—	10	25	—	wie bey Beilage 4.
26 ⁹⁶	" graues Futtertuch .	2	12	—	—	35	6	
11 ⁹⁶	" dunkelblaues Tuch zum Kragenumschlag .	2	16	—	—	15	4	
2 ⁹⁶	" rothes Tuch zum Kra- gen- und Kragenlügen- Vorstoße . . .	4	—	—	—	5	—	
16 ⁹⁶	" Rockfutterleinwand zur Tasche	—	17	—	—	2	7	Das dunkelblaue Tuch zu den beehren Kragenlügen wird aus Abfällen ge- nommen.
11 ¹²	Duzend metallene Knöpfe	—	6	—	—	5	4	
1 ¹²	" beinene Knöpfe zur Tasche	—	1	4	—	—	1	
1	Paar schwarz lackirte Haken, 100 Paar zu . .	—	24	—	—	—	2	
	Schnittlohn . .	—	—	—	—	2	—	wie bey Beilage 4.
	Macherlohn . .	—	—	—	—	27	—	
Summe		—	—	—	11	59	—	

(Beilage 7 zum Kriegsministerial-Rescript vom 6. März 1856, No. 1360.)

Regulativ und Kostenberechnung

eines

Reitermantels bey den Sanitäts-Compagnien.

Material-Bedarf.		Preis per Elle, Duzend etc.			Kosten- Betrag.			Bemerkungen.
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
4 ^{19/96}	Ellen graues Tuch . . .	2	30	—	10	29	5	wie bey Beilage 4.
26/96	" graues Futtertuch . .	2	12	—	—	35	6	
11/96	" kornblaues Tuch zum Kragenumschlage . .	2	2	—	—	14	—	
2,96	" rothes Tuch zum Kra- gentvorstoße und zu den beyden Kragenlätzen	4	—	—	—	5	—	
16/96	" Rockfutterleinwand zur Tasche	—	17	—	—	2	7	
15/12	Duzend metallene Knöpfe	—	6	—	—	5	4	wie bey Beilage 4.
1/12	" beinene Knöpfe zur Tasche	—	1	4	—	—	1	
1	Paar schwarz lackirte Hasfen, 100 Paar zu	—	24	—	—	—	2	
	Schnittlohn	—	—	—	—	2	—	
	Macherlohn	—	—	—	—	27	—	wie bey Beilage 4.
Summe		—	—	—	12	2	1	

Nro. 2075.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschlieſung vom 2. ds hinsichtlich der technischen Ausbildung des Genie-Regiments das Nachstehende allergnädigst zu bestimmen geruht:

1.

Die unterm 11. Januar 1844 allerhöchst gegebene und durch Beilage b des Kriegsministerial-Rescripts vom 14. Januar 1844, Nr. 382 bekannt gemachte Bestimmung hinsichtlich der Gliederung einer Genie-Compagnie in Mineure, Sapeure, Pontoniere und Pioniere wird hiermit — unter Beybehaltung der tactischen Einteilung der Genie-Compagnie in Züge und Sectionen — aufgehoben.

2.

Die 1., 2., 3. und 4. Compagnie des Genie-Regiments sind von nun an zum Pontonier-Dienste, die 5., 6., 7. und 8. Compagnie zum Mineur- und Sapeur-Dienste, sämtliche 8 Compagnien aber überdies gleichmäßig zum Pionierdienste bestimmt und auszubilden.

3.

Der gewöhnliche Präsentstand des Genie-Regiments wird auf 30, der Präsentstand desselben während der Genie-Uebungen auf 72 Gefreite und Gemeine für jede Compagnie festgesetzt.

4.

Die Dauer der Rekruten-Uebungen, während welcher die Rekruten über den gewöhnlichen Präsentstand gehalten werden, bleibt vier Wochen, die Dauer der Genie-Uebungen vier Monate.

Das Ingenieur-Corps-Commando hat hiernach weiter zu verfügen und die für den Vollzug etwa erforderlichen Anträge zu stellen.

München den 6. März 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. M a n z.

Durch den Minister der General-Secretär
v. G ö n n e r.

(Die technische Ausbildung des Genie-Regiments betr.)

Nr. 1523.

Diejenigen Militär-Individuen, welche mit Laufzettel oder mit Entlassungsschein aus dem Heere entfernt und zu einer bey ihren Abtheilungen zu erstehenden Freiheitsstrafe verurtheilt werden, sind unmittelbar nach Verkündung des Erkenntnisses in den Listen abzuschreiben, als Arrestanten außer der Kopfszahl zu behandeln, und — in so ferne sie zum normirten Präsentstande ihrer Compagnie vorher zählten — erst nach Beendigung ihrer Strafe in denselben zu ersetzen.

München den 6. März 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Manz.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Die Abführung der mit Laufzettel oder Entlassungsschein aus dem Heere zu entlassenden Individuen betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:
am 29. v. Mts den Oberlieutenant Maximilian Link vom
2. Jäger-Bataillon zum 11. Infanterie-Regiment Osenburg zu
versetzen;

am 3. ds den beyhm Civil practicirenden Unterlieutenant
Sebastian von Schiltberg in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Unterlieutenant Ludwig Rugendas die
nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbände mit Pensionsfort-
bezug zu bewilligen;

am 4. ds dem characterisirten Oberst Friedrich Speck von
der Zeughaus-Hauptdirection die Erlaubniß zur Annahme und
zum Tragen des Commandeurekreuzes vom königlich spanischen ameri-
kanischen Orden Isabella der Katholischen zu ertheilen;

am 7. ds den beyhm Civil practicirenden Unterlieutenant
Franz von Freyschlag in den Ruhestand zu versetzen.

Gestorben sind :

der temporär pensionirte Unterleutenant Eduard von Fabris am 27. v. Mts zu Landau in der Pfalz, — der Regiments-Auditor Friedrich Wimmer von der Commandantschaft Nürnberg am 5. ds zu Nürnberg, — der Regimentsactuar Wilhelm Gebach vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz am 6. ds zu München, — und der Regimentsquartiermeister Alois Wisner von der Militär-Fonds-Commission am 7. ds zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 6.

20. März 1856.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) die Signalthörner bey der Infanterie; b) Abänderung der Mäntel. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 2667.

Seine Majestät der König haben unterm 28. v. Mts für die Schützen- und Jäger-Compagnien bey erforderlichen Neuanschaffungen statt des bisherigen Schützenhornes ein von diesem in der Bauart abweichendes Signalinstrument mit doppelter Windung des Rohres und einem nach vorne gefehrten Schallbecher unter der Bezeichnung „Signalhorn“ allerhöchst einzuführen geruht.

Im Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung wird verfügt:

1.

Für das Signalhorn dürfen einschläßig zweier Aufsätze und eines Mundstückes neun Gulden, für einen C Bogen dreißig Kreuzer, für eine Schützenschnur ein Gulden zwölf Kreuzer verreechnet werden.

2.

Die zum Umhängen des Signalhornes bestimmte Schützenschnur, welche sechs bayerische Ellen mißt, sonst aber der bisher im Gebrauche stehenden vollkommen gleich ist, wird an dem Signalhorne in der Art befestigt, daß dieselbe mittelst der beyden an den Rohrwindungen befindlichen Dehre durch einfache Knoten, mit Unterlassung der bisher vorgeschriebenen Umwickelung des zwischen dem Mundstücke und Hauptschädel liegenden Theiles, festgeknüpft wird.

3.

Jedem Infanterie-Regimente und Jäger-Bataillone wird durch die Armee-Montur-Depot-Commission ein als Muster bezeichnetes und bey Reufertigungen ohne geringste Abänderung einzuhaltendes Signalthorn mit zwei Auffäßen, einem Mundstücke, einem C Bogen und einer Schüßenschnur zugeschnitten werden.

4.

Die als Muster dienenden Signalthörner sind mit den Schüßenhörnern in den Sollstand, welcher seiner Zahl nach unverändert bleibt, einzuzählen, und die Kosten mit zehn Gulden zweiundvierzig Kreuzern bey den Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillonen innerhalb der denselben noch näher bestimmt werdenden Geldmittel zu verrechnen.

Die Bezahlung für diese Muster hat durch die Haupt-Kriegs-Cassa gegen Zurechnung der Beträge an die betreffenden Regimenter und Bataillone zu geschehen.

5.

Der C Bogen ist auch bey der Es Trompete statt des im Kriegsministerial-Rescripte vom 12. September 1826, Nro. 6872 normirten Preises künftig gleichmäßig bey sämmtlichen Heeres-Abtheilungen um dreißig Kreuzer in Ansatz zu bringen.

München den 20. März 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Manz.

Durch den Minister der General-Secretär
(Die Signalthörner bey der Infanterie betr.) v. Gönner.

Nro. 2690.

Die nach dem Kriegsministerial-Rescripte vom 20. Juli 1855, Nro. 6760 (Verordnungsblatt Nro. 6), hergestellten Regulative und Kostenberechnungen der Mäntel für die Gendarmen zu Fuß, für die Mannschaft der Artillerie, Genie- und Sanitäts-Truppen, in so weit diese nicht mit — in dem Kriegs-Ministerial-Rescripte vom 6. ds, Nro. 1380 (Verordnungsblatt Nro. 5), beschriebenen — Reitermänteln zu versehen sind, werden in den Beplagen 1, 2 und 3, — für die Garnisons-Compagnien, das Invalidenhaus und die Veteranenanstalt in der Beilage 4 zur Darnachachtung bekannt gegeben.

München den 20. März 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Manz.

Durch den Minister der General-Secretär
(Abänderung der Mäntel betr.) v. Gönner.

(Beilage 1 zum Kriegsministerial-Rescript vom 20. März 1856, No. 2690.)

Regulativ und Kostenberechnung

des

Mantels für Gendarmen zu Fuß.

Material-Bedarf.		Preis per Elle, Duzend &c.			Kosten- Betrag.			Bemerkungen.
		fl.	fr.	hl.	fl.	fr.	hl.	
3 ¹⁸ / ₉₆	Ellen graues Tuch . . .	3	—	—	10	30	—	Das Tuch zu den Achselfleisen und zur Schleife an der rückwärtigen Sei- tenleiste wird beim Schneiden aus Ab- fällen gewonnen.
11 ¹ / ₉₆	„ grünes Tuch zum Kra- genumschlage . . .	4	—	—	27	4		
2 ⁷ / ₉₆	„ rothes Tuch zum Kra- genvorstoße und den beiden Kragenlizen	6	—	—	7	4		
								Reiz der Stadt- Compagnie 3 ⁷ / ₉₆ El- len rothes Tuch mehr zu den Achselflappen, wodurch sich der Ko- sten-Betrag eines Mantels um 11 fr. 2 hl. erhöht und im Ganzen auf 12 fl. 52 fr. 2 hl. be- rechnet.
22 ⁴ / ₉₆	Ellen Kannebaß . . .	—	16	—	36	—		nämlich: 8 zu den Vorder- theilen, 2 zum Kragen, 2 zu den Achsel- fleisen, 1 an der rechten Seitenöffnung. 13 Stüde.
32 ⁷ / ₉₆	„ Hanfleinwand . . .	—	16	—	5	2		
1 ¹ / ₁₂	Duzend metallene Knöpfe	—	6	—	6	4		
1	Baar schwarz lackirte Hasfen, 100 Paar zu . . .	—	24	—	—	2		
	Schnittlohn . . .	—	—	—	—	2	—	
	Macherlohn . . .	—	—	—	—	46	—	
Summe		—	—	—	12	41	—	

(Beilage 2 zum Kriegsministerial-Rescript vom 20. März 1856, No. 2690.)

Regulativ und Kostenberechnung

des

Mantels der Artillerie und Genietruppen.

Material-Bedarf.		Preis per Elle, Duzend cc.			Kosten- Betrag.			Bemerkungen.
		fl.	fr.	hl.	fl.	fr.	hl.	
33 ² / ₉₆	Ellen graues Tuch . .	2	30	—	8	20	—	Die Koffelschleifen und die Schleife an der rückwärtigen Sei- tenleiste werden beim Monturschnitte aus Abfällen gewonnen. Außerdem gebühren für eine einzelne neue 2/96 Ellen Tuch.
11/96	„ dunkelblaues Tuch zum Kragenumschlag .	2	16	—	—	15	4	
2/96	Ellen rothes Tuch zum Kra- gen- und Kragenlippen- Vorstoße . . .	4	—	—	—	5	—	
48/96	Ellen Rockfutterleinwand	—	17	—	—	8	4	Das schwarze Tuch zu den beyden Kra- genlippen wird aus Abfällen gewonnen. wie bey Beilage 1.
1 ¹ / ₁₂	Duzend metallene Knöpfe	—	6	—	—	6	4	
1	Paar schwarz lackirte Hasfen, 100 Paar zu . .	—	24	—	—	—	2	
	Schnittlohn .	—	—	—	—	2	—	
	Macherlohn .	—	—	—	—	22	—	
Summe		—	—	—	9	19	6	

(Beilage 3 zum Kriegsministerial-Rescript vom 20. März 1856, No. 2690.)

Regulativ und Kostenberechnung

eines

Mantels der Sanitäts-Compagnien.

Material-Bedarf.		Preis per Elle, Duzend ic.			Kosten- Betrag.			Bemerkungen.
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
3 ³² / ₉₆	Ellen graues Tuch . .	2	30	—	8	20	—	wie bey Beilage 2.
1 ¹ / ₉₆	„ kornblaues Tuch zum Kragenumschlage .	2	2	—	14	—	—	
2,96	„ rothes Tuch zum Kra- genvorstoße und zu den beyden Kragenlizen	4	—	—	5	—	—	
4 ² / ₉₆	„ Rockfutterleinwand	—	17	—	8	4	—	wie bey Beilage 2.
1 ¹ / ₁₂	Duzend metallene Knöpfe	—	6	—	6	4	—	
1	Paar schwarz lackirte Hasten, 100 Paar zu . .	—	24	—	—	2	—	
	Schnittlohn .	—	—	—	2	—	—	
	Macherlohn .	—	—	—	22	—	—	
Summe		—	—	—	9	18	2	

(Beilage 4 zum Kriegsministerial-Rescript vom 20. März 1856, No. 2690.)

Regulativ und Kostenberechnung

des

Mantels der Garnisons-Compagnien, Invaliden und Veteranen.

Material-Bedarf.	Preis per Elle, Duzend &c.			Kosten- Betrag.			Bemerkungen.
	fl.	fr.	hl.	fl.	fr.	hl.	
3 ³² / ₉₆ Ellen graues Tuch . .	2	30	—	8	20	—	wie bey Beilage 2.
1 ¹¹ / ₉₆ " dunkelblaues Tuch zum Kragenumschläge .	2	16	—	—	15	4	
2 ² / ₉₆ " hellblaues Tuch zum Kragen-Vorstöße und den beyden Kragen- Lippen	3	12	—	—	4	—	
48 ⁴⁸ / ₉₆ " Rockfutterleinwand	—	17	—	—	8	4	wie bey Beilage 2.
1 ¹ / ₁₂ Duzend metallene Knöpfe	—	6	—	—	6	4	
1 Paar schwarz lackirte Hasfen, 100 Paar zu . .	—	24	—	—	—	2	
Schnittlohn .	—	—	—	—	2	—	
Macherlohn .	—	—	—	—	22	—	
Summe	—	—	—	9	18	6	

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 1. ds dem characterisirten Generalleutenant Adam Freyherrn von Harold, Commandant der Haupt- und Residenzstadt München, für mit 16. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu verleihen;

am 9. ds den Hauptmann Carl Freyherrn von Neubach vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Artillerie-Berathungs-Commission zu versetzen;

dem pensionirten characterisirten Generalmajor Carl Ritter von Burckart für ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu verleihen;

den temporär pensionirten Unterquartiermeister Ernst Büttner auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 12. ds die Oberleutenants Eduard Ristenfeger vom Genie-Regiment zum Ingenieur-Corps, — und Gustav Faber vom Ingenieur-Corps zum Genie-Regiment zu versetzen, zugleich den Letzteren von seiner Function als technischer Revisor in Bau-sachen bey der Militär-Rechnungs-Kammer zu entheben, — dagegen den Unterleutenant Christian Schlicht vom Ingenieur-Corps als technischen Revisor in Bau-sachen der Militär-Rechnungs-Kammer zuzuthellen;

am 13. ds das Dienstestauschgesuch der Oberleutenants Gustav Stademann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — und Ludwig Günthner vom 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen, — und Letzteren zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterleutenant Oscar Graf von Fugger-Clött auf Blumenthal bey der Garnisons-Compagnie Königshofen zu reactiviren;

am 14. ds das Dienstestauschgesuch der Unterärzte Dr Franz Mohr von der Commandantschaft Würzburg, — und Dr Franz Scheller von der Commandantschaft Landau zu genehmigen, demgemäß Ersteren zur Commandantschaft Landau, — und Letzteren zur Commandantschaft Würzburg zu versetzen;

den Professor am Cadeten-Corps Georg Thomas auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 17. ds den temporär pensionirten Unterlieutenant Gustav Ruepprecht bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 19. ds den Major Joseph Mager vom 2. Artillerie-Regiment Lüder auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

dem Unterlieutenant Franz Stiglig vom 6. Jäger-Bataillon die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den temporär pensionirten Hauptmann Peter Lamotte bleibend im Ruhestande zu belassen.

Durch Ministerial-Rescript vom 14. ds wurde der Oberlieutenant Eduard Ristenfeger vom Ingenieur-Corps bey der 4. Genie-Direction eingetheilt.

Gestorben sind:

der temporär pensionirte Hauptmann Friedrich Freyherr Gemmingen von Massenbach am 6. ds zu Erlangen, — der pensionirte characterisirte Oberst Joseph Klier, Ehrenkreuz des Ludwigordens, Ritter der kaiserlich französischen Ehrenlegion und des kaiserlich russischen St. Stanislausordens 2. Classe, am 7. ds zu Würzburg, — und der Oberstlieutenant Carl Nachtigall vom 2. Artillerie-Regiment Lüder am 10. ds zu Würzburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 7.

28. März 1856.

Inhalt: 1) Verordnung: die Abgabe der abgestraften Deserteure von der Cavalerie und anderen Waffengattungen an die Infanterie. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Pro. 2679.

Seine Majestät der König haben unterm 23. ds den Ziffer 6 des §. 498 der Dienstvorschriften und die auf denselben bezüglichen nachgefolgten erläuternden Bestimmungen über die Abgabe der abgestraften Deserteure von der Cavalerie, Artillerie, dem Genie-Regimente und Fuhrwesen an die Infanterie allerhöchst außer Wirksamkeit zu setzen, und dafür anzuordnen geruht:

1.

Der erst- und zweimalige Deserteur ist nach erfolgter Aburtheilung und erlittener Bestrafung zur Erneuerung seiner Dienstzeit bey jener Heeresabtheilung wieder einzureihen, von welcher derselbe entwichen ist.

2.

Bezüglich der Gendarmen hat es in Desertionsfällen bey der allerhöchsten Vorschrift vom 27. August 1839, Pro. 7576 auch ferner sein Verbleiben.

Den Militär-Stellen und Behörden wird dieses mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß Ziffer 1 gegenwärtiger Verordnung in den einschlägigen Fällen sogleich in Vollzug zu treten habe.

München den 27. März 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Manz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Abgabe der abgestraften Deserteure von
der Cavalerie und anderen Waffengattungen
an die Infanterie betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:
am 1. ds dem Regimentsarzt Dr Erhard Rubenbauer
von der Leibgarde der Karschiere für mit 21. ds ehrenvoll zurück-
gelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu
verleihen;

am 22. ds dem Obersten à la suite Maximilian Freyherrn
von Freyberg-Eisenberg, Hofmarschall Seiner Königlichen
Hohheit des Herzogs Maximilian in Bayern, den Character als
Generalmajor à la suite zu verleihen;

den Fürsten Carl Friedrich von Brede zum Hauptmann
à la suite zu ernennen.

Durch Kriegsministerial-Rescript vom 23. ds wurde der
Obermeister und Bauaufseher Rasso Schmid zum Werkmeister
bey der Commandantschaft München befördert.

Gestorben sind:

der pensionirte Generalmajor Joseph Freyherr von Wein-
bach, Ehrenkreuz des Ludwigordens, Ritter der kaiserlich fran-
zösischen Ehrenlegion und des kaiserlich russischen St. Stanislaus-
Ordens 2. Classe, am 20. ds zu Bamberg; — der pensionirte
Generalmajor Christian Freyherr von Großschedel, Ritter des
Verdienstordens der bayerischen Krone, Ehrenkreuz des Ludwig-
Ordens und Comthur 2. Classe des herzoglich Sachsen-Ernestini-
schen Hausordens, am 22. ds zu Bayreuth.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 8.

12. April 1856.

Inhalt: 1) Verordnung: Garnisonswechsel. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbefälle.

Nro. 3433.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Landau den 10. ds allergnädigst zu genehmigen geruht, daß im Monate October heurigen Jahres der nachstehende Garnisonswechsel zu erfolgen habe, nämlich:

das 2. Bataillon des Infanterie-Leib-Regiments von Germersheim nach München,

das 3. Bataillon des Infanterie-Leib-Regiments von München nach Germersheim,

das 2. Bataillon des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Landau nach Germersheim,

das 1. Bataillon des 4. Infanterie-Regiments vac. Gumpenberg von Ingolstadt nach Aschaffenburg,

das 1. Bataillon des 9. Infanterie-Regiments Wrede von Germersheim nach Landau,

das 1. Bataillon des 11. Infanterie-Regiments Osenburg von Landau nach Regensburg,

das 3. Bataillon des 11. Infanterie-Regiments Ofenburg
von Regensburg nach Ingolstadt,

das 2. Bataillon des 12. Infanterie-Regiments König Otto
von Griechenland von Straubing nach Kempten,

das 3. Bataillon des 12. Infanterie-Regiments König Otto
von Griechenland von Augsburg nach Lindau,

das 1. Bataillon des 15. Infanterie-Regiments König Jo-
hann von Sachsen von Neuburg a/D. nach Landau,

das 1. Jäger-Bataillon von Zweybrücken, Speyer und Lud-
wigshafen nach Augsburg,

das 4. Jäger-Bataillon von Lindau nach Zweybrücken, Speyer
und Ludwigshafen,

die 2. Division des 1. Chevaulegers-Regiments vac. Carl
Pappenheim von Dillingen nach Neustadt a/A.,

die 1. Division des 2. Chevaulegers-Regiments Laxis von
Speyer, Landau und Germersheim nach Zweybrücken,

die 1. Division des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Ma-
ximilian von Zweybrücken nach Dillingen,

die 1. Division des 6. Chevaulegers-Regiments vac. Herzog
von Leuchtenberg von Bamberg nach Speyer, Landau und Ger-
mersheim, endlich

die 3. Division desselben Regiments von Neustadt a/A. nach
Bamberg.

Ueber den Vollzug dieses Garnisonswechsels werden weitere
Bestimmungen folgen.

München den 12. April 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Manz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönnert.

(Den heurigen Garnisonswechsel betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:
am 28. v. Mts den temporär pensionirten Major Curt
Schweinichen — und

am 29. v. Mts den temporär pensionirten Oberlieutenant
Heinrich Schleichert von Wiesenthal bleibend im Ruhe-
stande zu belassen;

am 31. v. Mts dem Hartschier Joseph Bruckeier von der
Leibgarde der Hartschiere für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige
Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

am 2. ds dem Oberlieutenant Ludwig Graf von Holn-
stein aus Bayern vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gump-
penberg — und dem Unterlieutenant Benedikt von Rab vom 2.
Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — dann

am 7. ds dem Oberlieutenant Otto Graf Verghe von
Erips vom 11. Infanterie-Regiment Osenburg die nachgesuchte
Entlassung aus dem Heere unter Verleihung ihres bisherigen Cha-
racters à la suite zu ertheilen;

am 8. ds den Oberlieutenant Ulrich Freyherr von Hutten
vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zum 2. Artillerie-
Regiment Luder zu versetzen;

am 9. ds dem pensionirten Oberlieutenant Anton Steiert
die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbände mit Pensions-
Fortbezug zu bewilligen.

Durch Ministerial-Rescript vom 1. ds wurde die Wahl des
Unterlieutenants Joseph Ritter von Mann vom Infanterie-Leib-
Regiment zum Bataillons-Adjutanten bestätigt, — und durch
Ministerial-Rescript vom 12. ds die nachgesuchte Enthebung des
Unterlieutenants und Bataillons-Adjutanten Georg Schleicher
vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von der Adjutanten-
Function genehmigt.

Gestorben sind:

der pensionirte characterisirte Major Ignaz Gnau, Ehrenkreuz des Ludwigordens am 18. v. Mts zu Obernburg, — der pensionirte Oberlieutenant Carl Tavernier am 27. v. Mts zu Regensburg, — der pensionirte characterisirte Oberst Ludwig von Lüneßloß, Ehrenkreuz des Ludwigordens, am 29. v. Mts zu München, — der pensionirte characterisirte Rittmeister Paul Wanner, Inhaber der goldenen Militär-Verdienst-Medaille und Ritter der kaiserlich französischen Ehrenlegion, am 31. v. Mts zu München, — und der pensionirte Hauptmann Joseph Freyherr von Niederer am 31. v. Mts zu Regensburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 9.

15. April 1856.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Fourage-Empfang der Offiziere; b) Wagenmeister der Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone. 2) Dienstes-Richtlinien. 3) Sterbefall.

Nro. 3434.

Seine Majestät der König haben am 11. ds unter Erweiterung der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1819, Nro. 3695, die Controlirung des Offiziers-Pferdestandes und Fourage-Bezuges betreffend, dann Aufhebung des §. 30 und Erläuterung des §. 31 der instructiven Bestimmungen für die Verwaltung und die damit in Verbindung stehende Listenführung einer Compagnie oder Escadron vom 31. Januar 1829, das Nachstehende allerhöchst zu verfügen geruht:

1.

Die vorerwähnte allerhöchste Verordnung vom 6. April 1819 ist mit Beachtung der in den Kriegsministerial-Rescripten vom 4. März 1824, Nro. 1032, und 22. Juli 1825, Nro. 12088, §. 12 enthaltenen Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange auch ferner streng zu vollziehen, und nicht nur von den Armee-Divisions-Commandos bezüglich aller ihnen untergeordneten Generale,

Offiziere und Truppen-Abtheilungen, sondern auch von dem Generalquartiermeister-Stabe, dem Artillerie- und Ingenieur-Corps-Commando gleichmäßig zu handhaben.

Die Commandanten der Armee-Divisionen, des Artillerie- und Ingenieur-Corps, der Generalquartiermeister, die General- und Flügel-Adjutanten, der Festungscommandant von Landau, die Präsidenten des General-Auditoriums, der Vorstand der Militär-Rechnungs-Kammer, überhaupt alle dem Kriegsministerium unmittelbar unterstellten Generale und Offiziere haben statt der bisher den betreffenden Quartals-Rechnungs-Acten bey jedem Zu- und Abgange angelegten Pferdegrundlisten, diese bey jedem Veränderungsfalle immer sogleich, — und überdies eine vollständige Pferde-Grundliste am 1. Mai d. J., künftighin aber am Schlusse jeden Etatsjahres unmittelbar an das Kriegsministerium vorzulegen.

2.

Die Fourage ist in allen Garnisonen, wo Militär-Magazine bestehen, nur in natura und stets in vollständigen Rationen, nämlich die Haber-, Heu- und Stroh-Rationen in den vorgeschriebenen Größen, für die innerhalb der normirten Anzahl wirklich vorhandenen Wagen- und Reitpferde der Generale, Stabs- und Oberoffiziere zu verabreichen.

3.

Die Bezahlung in Geld nach vollständigen Rationen wird lediglich gestattet:

- a) für gutgemachte (nicht in natura empfangene) Rationen Empfangsberechtigter während ihrer Beurlaubung, wobey ihre Pferde nicht in der Garnison zurückgeblieben sind;
- b) für gutgemachte Rationen während außerhalb von Garnisonsorten stattfindender dienstlicher Beordnungen, soferne der Naturalempfang weder aus Militär-Magazinen — noch nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspanns-Kosten in Friedenszeiten für Rechnung der Kriegscasse geschehen kann, und
- c) für die Selbstbeschaffung in den kleineren, mit eigenen Militär-Fourage-Magazinen nicht versehenen Garnisonen.

Regimenter und der Jäger-Bataillone für die Wagenmeisterdienste auch künftighin, jedoch in der Art fortzusetzen, daß sich bey jedem Infanterie-Regimente und Jäger-Bataillone stets je ein für diese Dienste vollkommen eingeübter Unteroffizier befinde.

Die vier Armee-Divisions-Commandos und das Artillerie-Corps-Commando haben demgemäß die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

München den 15. April 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Manz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Wagenmeister der Infanterie-Regimenter
und Jäger-Bataillone betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 12. dß dem Obersten à la suite Erwin Fürst von der Leyen den Character als Generalmajor à la suite zu verleihen;

am 13. dß dem pensionirten Ganzley-Secretär Leonhard Winkler die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbände mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 14. dß den Major Carl Kaiser vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen vorbehaltlich weiterer Verwendung und unter Verleihung des Characters als Oberstlieutenant in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberlieutenant Carl Mayer, bisher Bataillons-Adjutant, vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumpenberg zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Jacob von Ermarth zu ernennen;

dem Unterlieutenant Michael Rafiaß vom 4. Jäger-Bataillon aus dienstlichen Erwägungen die Entlassung aus dem militärischen Dienst- und Standesverhältnisse zu ertheilen.

Gestorben ist:

der Hauptmann Alexander von Röder vom 11. Infanterie-Regiment Osenburg am 11. dß zu Nürnberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 10.

16. April 1856.

Inhalt: Allerhöchste Verordnung: Das militärische Strafverfahren.
Verordnung: Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom
14. April 1856, das militärische Strafverfahren betreffend.

Nro. 3545.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben u. u. u.

Nachdem die für das strafgerichtliche Verfahren im Allgemeinen gegebenen gesetzlichen Vorschriften, welche auch bey den Militärgerichten nach den militärischen Dienstvorschriften zur Anwendung zu kommen haben, durch die neuere Gesetzgebung wesentlich verändert worden sind, so haben Wir bezüglich der zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehörigen Verbrechens- und Vergehensfälle beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Sowohl in der Voruntersuchung als bey der Aburtheilung haben sich die Militärgerichte nach dem Gesetze vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend (Gesetzblatt Stück 25), zu richten, in so weit nicht in der gegenwärtigen Verordnung oder in den mit derselben noch vereinbaren Bestimmungen der Dienstvorschriften ein Anderes festgesetzt ist.

Artikel 2.

Wenn sich ein Anstand darüber ergibt, welcher von mehreren Militärbehörden die Führung der Voruntersuchung oder die Aburtheilung obliege, so steht hierüber dem Generalauditoriate die Entscheidung zu; auch ist dasselbe ermächtigt, die Führung und Erledigung einer Untersuchung aus wichtigen Gründen einem andern als dem ursprünglich zuständigen Gerichte aufzutragen.

Artikel 3.

Wenn in einer bey der Militärbehörde anhängigen Untersuchungssache Zeugen vom Civilstande vorzuladen oder Strafverfügungen gegen Civilpersonen zu erlassen sind, so ist die Vorladung sowie der Ausspruch und Vollzug der Strafverfügungen bey der betreffenden Civilbehörde zu veranlassen.

Gegen Militärpersonen tritt in solchen Fällen die Bestrafung durch die zuständige Disciplinarbehörde ein, vorbehaltlich jedoch der weiteren Einschreitung, wenn in der Handlung die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens enthalten sind.

Artikel 4.

In allen Verbrechens- und Vergehensfällen soll der Aburtheilung eine mündliche Verhandlung (Hauptverhandlung) vor den erkennenden Richtern vorhergehen.

Artikel 5.

Der Commandant, welcher die größere Kriegs-Commission oder das Kriegsgericht zusammengesetzt hat, sowie diejenigen Offiziere, welche bey dem Beschlusse auf Anordnung der Haupt-Verhandlung mitgestimmt haben, können nicht als Richter an dieser Hauptverhandlung selbst Theil nehmen.

Artikel 6.

Zur Ausübung des Richteramtes können nur großjährige Militärpersonen berufen werden.

Bey Unteroffizieren und Gemeinen wird nebstdem noch erfordert, daß sie wenigstens schon zwei Jahre in der Armee gedient haben.

Artikel 7.

Von der Theilnahme am Richteramte sind diejenigen Militärpersonen ausgeschlossen, welche in strafrechtlicher Untersuchung stehen, oder nach Inhalt der Grundliste mit mittelmäßiger oder tadelhafter Aufführung bezeichnet sind.

Artikel 8.

Bey strafbaren Handlungen eines Militärbeamten, welche dessen Amtsführung betreffen, sind zu dem Kriegsgerichte unter Hinweglassung der entsprechenden anderen Chargen, zwei Militär-Beamte, womöglich von dem Dienstzweige des Angeschuldigten, als Richter beyzuziehen.

Ebenso hat unter gleicher Voraussetzung bey einer größeren Kriegs-Commission ein Militärbeamter als Richter einzutreten.

Artikel 9.

Sowohl in der Voruntersuchung als in der Hauptverhandlung und bey der Aburtheilung sollen die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt erhoben und berücksichtigt werden.

Artikel 10.

Die Militärgerichte entscheiden über die Frage, ob eine That-
sache als erwiesen anzusehen sey, nach der festen Ueberzeugung,

welche sie durch eine gewissenhafte Prüfung der vorgebrachten Beweismittel erlangt haben.

Artikel 11.

Die Beschlußfassung der Militärgerichte und Commissionen erfolgt nach vorausgegangener Berathung durch absolute Stimmenmehrheit.

Die Berathung und Abstimmung ist geheim.

Sie wird von dem Vorsitzenden geleitet.

Die Abstimmung erfolgt von der untersten Rangstufe aufwärts, so daß der Vorsitzende zuletzt stimmt; bey gleichem Range gibt der dem Dienstalter nach Jüngere seine Stimme vor dem Älteren ab.

Artikel 12.

Theilen sich bey einer Beschlußfassung die Stimmen in der Art, daß keine Meinung eine absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beygezählt, bis hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine entschiedene Mehrheit sich ergibt.

Ist es zweifelhaft, welche der verschiedenen Meinungen dem Angeschuldigten nachtheiliger sey, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

II. Von der Voruntersuchung.

Artikel 13.

Jeder Commandant, welchem durch die Dienstvorschriften die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit beygelegt ist, hat, sobald er auf was immer für eine Weise von der Verübung einer der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfenen strafbaren Handlung Kenntniß erlangt, nach Erhebung der etwa erforderlichen weiteren Erkundigungen und nach Anhörung des Auditors die Einleitung einer Voruntersuchung anzuordnen.

Inzwischen sind jedoch die im §. 521 der Dienstvorschriften genannten untergeordneten Commandanten, welche zuerst Kenntniß von der strafbaren That erlangt haben, zur Vornahme aller der-

jenigen Handlungen verpflichtet, durch deren Verzögerung der Zweck der Untersuchung beeinträchtigt werden könnte.

Artikel 14.

Die Voruntersuchungen werden von dem Auditor mit Zuziehung eines Actuars geführt, zu dessen Function auch ein Unteroffizier verwendet werden kann.

Artikel 15.

Bey denjenigen militärischen Vergehen, welche durch Verletzung der militärischen Dienst- und Standespflichten begangen werden (Dienstvorschriften §. 476 Ziffer 1), kann von dem Commandanten statt des Auditors mit der Führung der Voruntersuchung ein dazu geeigneter Offizier beauftragt werden, welchem sodann sowohl während der Voruntersuchung als bey der Hauptverhandlung alle diejenigen Verrichtungen zukommen, welche dem für die Voruntersuchung zuständigen Auditor obliegen würden.

Artikel 16.

Entlassung aus der Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung ist in Untersuchungen gegen Militär-Personen nicht zulässig.

Artikel 17.

Eine Mitwirkung von Staatsanwälten findet in der Voruntersuchung nicht statt.

Dagegen ist der im Artikel 13 Absatz 1 bezeichnete Commandant verpflichtet, den gesetzmäßigen Fortgang der Voruntersuchung zu überwachen.

Artikel 18.

Nach Durchführung der Voruntersuchung sind in allen Verbrechen- und in denjenigen Vergehensfällen, in welchen die Anschuldigung gegen einen Offizier, Junker, oder einen im Offiziers- oder Junkersrange stehenden Militärbeamten geht, die Acten dem betreffenden Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commando vorzulegen.

Die Beschlussfassung erfolgt hier durch eine Commission, welche unter dem Vorſiße des Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commandanten aus einem von demſelben zu beſtimmenden Stabs-offiziere und dem Stabsauditor gebildet wird.

Der Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commandant kann ſich im Vorſiße durch einen unter ſeinem Commando ſtehenden Generalmajor oder Stabs-offizier vertreten laſſen, und bey Verhinderung des Stabsauditors ſtatt deſſelben einen andern Auditor zuziehen.

Außer den im Abſaße 1 bezeichneter Fällen erfolgt die Beschlussfassung durch eine nach §. 520 der Dienſtvorſchriften niedergeſetzte Militär-Commission.

Artikel 19.

Die Vorſtände der in dem Artikel 18 bezeichneter Commissionen können vor dem zur Berathung angeſetzten Tage von den Acten Einſicht nehmen.

Artikel 20.

Bey der Berathung, welche der Beschlussfassung vorherzugehen hat, iſt in den Fällen des Artikels 18 Abſaß 1 durch den Stabsauditor und in den Fällen des Artikels 18 Abſaß 4 durch den Auditor über das Ergebniß der Vorunterſuchung Vortrag zu erſtatten.

Bey der Beschlussfassung ſteht dem letztgenannten Auditor bloß eine beratende Stimme zu.

Artikel 21.

Wenn die Vorunterſuchung nicht vollſtändig erſchöpft iſt, ſo werden die erforderlichen Erſetzungen angeordnet.

Außerdem wird entweder

- 1) die Verweiſung der Sache zur Hauptverhandlung, oder
- 2) die Verweiſung der Sache an eine andere Stelle oder Behörde, oder
- 3) die Einſtellung des Strafverfahrens beſchloſſen.

Artikel 22.

Die Verweiſung der Sache zur Hauptverhandlung (Artikel 21 Ziffer 1) iſt zu beſchließen, wenn wegen eines Verbrechens

oder Vergehens erhebliche Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorliegen.

In dem Beschlusse ist die That, wegen welcher die Haupt-Verhandlung angeordnet wird, genau zu bezeichnen.

Artikel 23.

Die Verweisung an eine andere Stelle oder Behörde (Artikel 21 Ziffer 2) tritt ein, wenn diese als zuständig erscheint, insbesondere auch, wenn die zur Untersuchung gezogene That die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens nicht an sich trägt, sich aber zur disciplinären oder polizeylichen Aburtheilung eignet.

Artikel 24.

Die Einstellung des Verfahrens (Artikel 21 Ziffer 3) ist zu beschließen:

- 1) wenn die zur Untersuchung gezogene That nicht mit Strafe bedroht, oder der Thatbestand einer strafbaren Handlung nicht hinreichend nachgewiesen ist;
- 2) wenn keine erheblichen Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorliegen;
- 3) wenn der Beschuldigte in Folge unzweifelhafter Thatfachen als strafflos erscheint;
- 4) wenn wegen Verjährung oder aus einem andern gesetzlichen Grunde eine Verfolgung nicht statt hat.

Artikel 25.

Gegen die Beschlüsse über das Ergebniß der Voruntersuchung findet kein Rechtsmittel statt.

Wenn jedoch in Fällen des Artikels 18 Absatz 4 der Commandant, welcher die Militär-Commission niedergesetzt hat, einen nach Artikel 21, Ziffer 2 und 3 gefaßten Beschluß für unrichtig erachtet, so hat er dieß innerhalb dreier Tage von der ihm unverzüglich anzukommenden Beschlußfassung an gerechnet, actenmäßig zu machen, und die Acten an das betreffende Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commando einzusenden, damit der Beschluß unter Anwendung des Artikels 18, Absatz 2 und 3 einer Revision unterstellt, und nach Befund der Sache abgeändert werde.

Artikel 26.

Wenn die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung in einem Falle beschlossen ist, in welchem auf Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe erkannt werden kann, so hat der im Artikel 20 bezeichnete Stabsauditor eine Anklageschrift zu fertigen, welche den zurückzufendenden Acten beizulegen ist.

Artikel 27.

Der Beschluß auf Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung gegen einen Offizier oder Junker, oder gegen einen im Offiziers- oder Junkers-Ränge stehenden Militär-Beamten hat in Verbrechensfällen die Suspension vom Dienste und den provisorischen Abzug des dritten Theils seiner Gage zur Folge.

III. Von der Hauptverhandlung.

Artikel 28.

Die Hauptverhandlung setzt immer eine Voruntersuchung voraus. Die Vorschriften der Artikel 74 und 310 des Gesetzes vom 10. November 1848, wonach in einzelnen Fällen die Voruntersuchung unterlassen werden kann, kommen bey den Militärgerichten nicht zur Anwendung.

Artikel 29.

Die Hauptverhandlung wird in Verbrechensfällen vor einem Kriegsgerichte, in Vergehensfällen vor einer größeren Kriegskommission gepflogen.

Artikel 30.

Der Commandant (Artikel 13 Absatz 1) hat, sobald die Verweisung zur Hauptverhandlung beschlossen ist, den Tag der Sitzung anzusehen und zugleich Vorsehung zu treffen, daß bey der Hauptverhandlung die Geschäfte eines Staatsanwaltes durch ein hiezu geeignetes Individuum verrichtet werden.

Das Richterpersonal wird am Tage vor der Sitzung in derselben Weise, wie bisher beordert.

Artikel 31.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft sollen:

- 1) bey Verfolgung derjenigen militärischen Verbrechen und Vergehen, welche durch Verletzung der militärischen Dienst- und Standespflichten begangen werden (Dienstvorschriften §. 476 Ziffer 1), einem Offizier,
- 2) in allen andern Fällen einem Auditor oder Auditoriats-Practicanten übertragen werden.

Der Commandant ist indessen befugt, auch bey der Anschuldigung wegen anderer, als der unter Ziffer 1 genannten militärischen Verbrechen und Vergehen, die Geschäfte der Staatsanwaltschaft einem dazu geeigneten Offizier aufzutragen, in so ferne nicht Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe in Frage steht.

Artikel 32.

Wenn dem Commandanten ein für die Geschäfte der Staatsanwaltschaft geeignetes Individuum nicht zur Verfügung steht, so hat er wegen Abordnung eines solchen mit einem andern Militär-Commando in das Benehmen zu treten.

Artikel 33.

Sobald der Tag der Hauptverhandlung bestimmt ist, hat der Auditor eine Liste derjenigen Zeugen und Sachverständigen anzufertigen, deren Vernehmung zur vollständigen Erörterung des Gegenstandes erforderlich ist.

Artikel 34.

Der functionirende Staatsanwalt hat sich durch Einsicht der Acten auf die Hauptverhandlung vorzubereiten, und Personen, deren Vernehmung er etwa noch für zweckdienlich erachtet, auf der Liste (Artikel 33) nachzutragen.

Artikel 35.

Dem Angeeschuldigten ist unter Bekanntgebung des Verweisungsbeschlusses, sowie des für die Hauptverhandlung festgesetzten Tages eine Abschrift der Zeugenliste, und wenn eine Anklageschrift

angefertigt wurde, auch eine Abschrift der letztern mit dem Bedeuten zuzustellen, daß, wenn er die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen wünschen sollte, welche nicht bereits auf der ihm zugestellten Zeugenliste stehen, deren Vorladung von ihm binnen vier und zwanzig Stunden zu beantragen sey.

Artikel 36.

Wenn der Angeschuldigte von der im Artikel 35 ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, so haben der Auditor und der functionirende Staatsanwalt zu prüfen, ob die beantragte Vernehmung für die bessere Aufklärung der Sache förderlich erscheint, worauf der Commandant (Artikel 13 Absatz 1) entscheidet, ob die von dem Beschuldigten benannten Personen nachträglich auf die Zeugenliste zu setzen seyen oder nicht.

Artikel 37.

In Verbrechensfällen ist die Zuziehung eines Vertheidigers gestattet.

Dem Angeschuldigten ist in einem solchen Falle bey der Mittheilung der Zeugenliste zu eröffnen, daß er befugt sey, einen Vertheidiger zu wählen, oder die Aufstellung eines solchen von Amtswegen zu veranlassen.

Geht die Anklage auf ein mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen, so soll dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen beygegeben werden.

Artikel 38.

In Vergehensfällen wird ein Vertheidiger nur dann zugelassen, wenn der Commandant (Artikel 13 Absatz 1) es aus besonderen Gründen für zweckmäßig erachtet.

Artikel 39.

Nur Offiziere, im Offiziersrange stehende Militärbeamte und Auditoriats-Practicanten können als Vertheidiger bestellt werden.

Bezüglich der Rechte und Pflichten des Vertheidigers kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Artikel 40.

Wenn der functionirende Staatsanwalt, oder der Angeschuldigte, oder dessen Verteidiger aus erheblichen Gründen für nothwendig erachten, daß die Verhandlung der Sache auf einen andern Sitzungstag verschoben werde, so haben sie vor dem Beginne der Hauptverhandlung ein Gesuch um Vertagung zu stellen, über welches der Commandant nach Anhörung des Auditors zu entscheiden hat.

Artikel 41.

Nach dem Beginne der Hauptverhandlung kann eine Vertagung nur dann eintreten, wenn die Fortsetzung des Verfahrens durch den Eintritt unvorhergesehener Umstände verhindert wird, oder aus der Verhandlung selbst sich ein Vertagungsgrund ergibt.

Artikel 42.

Offiziere und Junker, im Offiziers- und Junkers-Range stehende Militärbeamte, dann Auditoriatspracticanten können bei der Hauptverhandlung anwesend seyn.

In wie ferne auch Unteroffizieren oder Gemeinen der Zutritt zu gestatten sey, bleibt dem Ermessen des Commandanten (Artikel 13 Absatz 1) überlassen.

Personen, welche dem Militärstande nicht angehören, sind von den Verhandlungen ausgeschlossen.

Artikel 43.

Die Vorschriften des Artikel 42, Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn aus Rücksicht auf die öffentliche Ordnung, auf die Disciplin oder die Sittlichkeit die Anwesenheit dritter Personen unpassend erscheint.

In einem solchen Falle kann die Beseitigung der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung sowohl von dem Commandanten (Artikel 13 Absatz 1), als durch einen Gerichtsbeschluß, und zwar entweder von Amtswegen oder auf Antrag des functionirenden Staatsanwaltes, oder eines Betheiligten verfügt werden.

Artikel 44.

Jeder Hauptverhandlung hat der Auditor beizuwohnen, welcher die Voruntersuchung geführt hat.

Kann derselbe aus einem von dem Commandanten zu würdigenden Grunde an der Hauptverhandlung nicht Theil nehmen, so ist er durch einen andern Auditor zu ersetzen.

Artikel 45.

Die Hauptverhandlung wird in der durch §. 530, Ziffer 2 und 3, Absatz 1 der Dienstvorschriften bestimmten Weise eröffnet, und nach Erledigung der etwa gestellten Ablehnungsgesuche zur Verpflichtung der Gerichtsmitglieder geschritten.

Artikel 46.

Die Verpflichtung geschieht bey den Kriegsgerichten durch Beeidigung der einzelnen Gerichtsmitglieder, welche in nachstehender Weise vorgenommen wird :

Der Auditor hat vor einem auf dem Gerichtstische befindlichen Crucifixe bey brennendem doppelten Kerzenlichte den Gerichtsmitgliedern folgende Eidesformel vorzulesen :

„Ich schwöre zu Gott dem allmächtigen, allwissenden und
„gerechtesten Richter, daß ich ohne Rücksicht auf die Verhält-
„nisse des Lebens, auf Macht und Ansehen, Armuth oder
„Reichthum, Freundschaft oder Feindschaft, Gunst oder Haß,
„über Dasjenige, was in diesem Kriegsgerichte wird vorgetragen
„oder verhandelt werden, bloß nach der festen Ueberzeugung,
„welche ich durch eine gewissenhafte Prüfung der vorgebrachten
„Beweise erlangt habe, und nach den vorgeschriebenen Gesetzen
„so sprechen will, wie ich es einst vor Gott, dem allmächtigen,
„allwissenden und gerechtesten Richter und vor Seiner Ma-
„jestät unserm allergnädigsten Könige verantworten kann.“

„Auch schwöre ich Alles, was die Verathung und Ab-
„stimmung bey dem gegenwärtigen Kriegsgerichte betrifft, geheim
„zu halten.“

Nach Ablefung dieser Eidesformel hat jedes Gerichtsmitglied stehend nach dem Aufrufe des Auditors unter Aufhebung des

Daumens, Zeiges und Mittelfingers der rechten Hand, die linke auf das Gefäß des Seitengewehrs gestützt, laut und verständlich die Worte auszusprechen: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Artikel 47.

Bey den größeren Kriegs-Commissionen haben sämmtliche Richter die Erfüllung der Richterpflicht, wie dieselbe in der im Artikel 46 enthaltenen Eidesformel dargestellt ist, feyerlich anzugeloben.

Artikel 48.

Nach erfolgter Verpflichtung der Richter wird denselben durch den Vorsitzenden eröffnet, daß es, um den Angeeschuldigten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder besondern Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern lediglich einer festen Ueberzeugung bedürfe, und daß sie, um zu einer festen Ueberzeugung von der Schuld oder Nichtschuld zu gelangen, alle für und gegen den Angeeschuldigten vorzubringenden Beweise gewissenhaft zu prüfen haben.

Artikel 49.

Hiernächst fordert der Vorsitzende den im Artikel 44 bezeichneten Auditor zur Ausübung seines Amtes auf, worauf von demselben, oder nach dessen Anordnung von dem Actuar der Beschluß auf Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung, und in Fällen, in welchen eine Anklageschrift gefertigt wurde, auch diese vorgelesen wird.

Nachdem dieses geschehen, wird die Zeugenliste verlesen, wobey die Ausgerufenen zu antworten und vorzutreten haben.

Artikel 50.

Der weitere Gang der Hauptverhandlung richtet sich nach den Vorschriften, welche im Gesetze vom 10. November 1848 über das Verfahren bey Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen gegeben sind.

Hierbey wird vorbehaltlich der Vorschriften der Artikel 51—55 alles Dasjenige, was von dem Kreis- und stadtgerichtlichen Senate

gilt, auf die Kriegsgerichte und größeren Kriegs-Commissionen angewendet.

Artikel 51.

Dem im Artikel 44 bezeichneten Auditor liegt die Leitung der Verhandlung in so weit ob, als es sich um die Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen, sowie um Anwendung aller gesetzlichen Mittel handelt, um die Wahrheit, es sey zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeeschuldigten, gründlich zu erforschen.

Derselbe hat hierbey nach den für die Vorsitzenden der öffentlichen Gerichtssitzungen bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Artikel 52.

Im Laufe der Verhandlung können dienstliche Meldungen und Anzeigen, sodann die den Thatbestand betreffenden, und alle über eine Augenscheinsvornahme, eine Haussuchung, Durchsuchung von Papieren oder über eine Beschlagnahme errichteten Protocolle, und die Gutachten der Sachverständigen abgelesen werden.

Ebenso kann der verhandelnde Auditor verfügen, daß die Protocolle über die Vernehmung des Angeeschuldigten, oder eines früheren Mitbeschuldigten, oder eines nicht gegenwärtigen Mitbeschuldigten aus den Untersuchungs-Acten vorgelesen werden.

Artikel 53.

Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse, welche von militärischen oder anderen Behörden ausgestellt sind, dienstliche Nachweise über die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, Geburtscheine und andere ähnliche Urkunden sind abzulesen.

Artikel 54.

Sind Zeugen oder Sachverständige, welche im Laufe der Voruntersuchung vernommen wurden, in der Zwischenzeit gestorben, oder konnte ihr persönliches Erscheinen wegen Alters, Gebrechlichkeit, Landesabwesenheit, großer Entfernung, oder irgend eines anderen erheblichen Grundes nicht füglich bewerkstelligt werden, so sollen ihre Aussagen aus den Untersuchungs-Acten abgelesen

werden, wenn es von dem functionirenden Staatsanwälte oder von dem Angeeschuldigten beantragt, oder von dem verhandelnden Auditor für nöthig erachtet wird.

Dasselbe gilt von den Aussagen solcher Militär-Personen, welche im Felde oder auf Cantonnirung abwesend sind.

Artikel 55.

Die Handhabung der gesellschaftlichen Ordnung während der Sitzung steht dem Vorsitzenden zu.

An diesen hat sich der verhandelnde Auditor zu wenden, wenn während der Verhandlung selbst Zeugen vorzuladen, vorzuführen, oder aus dem Sitzungs-Zimmer zu entfernen sind, desgleichen wenn eine Maßregel zur Verhinderung des Verkehrs der Zeugen mit dritten Personen nothwendig wird, oder der Angeeschuldigte aus dem Sitzungs-Zimmer hinwegzuführen ist.

Artikel 56.

Außer dem verhandelnden Auditor können auch der Vorsitzende und die übrigen Richter, sowie der functionirende Staats-Anwalt und der Vertheidiger in der durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge unmittelbar Fragen an den Angeeschuldigten, sowie an die Zeugen oder Sachverständigen stellen.

Jedoch darf dadurch der verhandelnde Auditor in einer einzelnen Vernehmung nicht unterbrochen werden.

Artikel 57.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens hat der functionirende Staatsanwalt die Ergebnisse desselben vorzutragen, und die Gründe, welche zur Rechtfertigung der Anklage dienlich seyn können, zu entwickeln; hiermit verbindet derselbe den Antrag auf Anwendung des Gesetzes.

Artikel 58.

Dem Angeeschuldigten (sowie dem Vertheidiger desselben) steht das Recht zu, auf die Erörterung des functionirenden Staats-Anwaltes zu antworten.

Dem functionirenden Staatsanwälte steht frey das Wort nochmals zu ergreifen.

Dem Angeeschuldigten (sowie dem Vertheidiger desselben) gebührt jedenfalls das letzte Wort.

Nachdem der Angeeschuldigte zuletzt befragt worden ist, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, erklärt der Vorsitzende auf Anregung des verhandelnden Auditors die Verhandlung für geschlossen.

Artikel 59.

Nach dem Schluß der Verhandlung und nachdem der Vorsitzende die einstweilige Entfernung des Angeeschuldigten verfügt hat, begeben sich die Richter mit dem verhandelnden Auditor und dem Actuar zur Urtheilsfällung an den Berathungsort.

Artikel 60.

In denjenigen Fällen, in welchen Unteroffiziere und Gemeine zu einem Kriegsgerichte commandirt sind, geschieht die Berathung in zwei Abtheilungen in der Art, daß die Offiziere unter sich berathen, und die Unteroffiziere und Gemeinen zur gesonderten Berathung zusammentreten.

Der verhandelnde Auditor hat in einem solchen Falle zuerst bey der Berathung der Unteroffiziere und Gemeinen, und dann bey jener der Offiziere anwesend zu seyn.

Artikel 61.

Der verhandelnde Auditor hat bey der Berathung die von den Richtern oder von ihm selbst für nöthig erachteten Aufschlüsse zu erteilen.

Ein Stimmrecht steht demselben nicht zu.

Die Richter können bey der Berathung sowohl von den Acten der Voruntersuchung als von den während der Sitzung niedergeschriebenen Vormerkungen Einsicht nehmen.

Artikel 62.

In den Fällen des Artikel 60 treten — wenn die Berathung in den beyden Abtheilungen gepflogen ist — die Mitglieder

des Kriegsgerichts zusammen, und geben einzeln nach der Vorschrift der Artikel 11 und 12 ihre Stimme ab.

Artikel 63.

Ueberzeugt sich die größere Kriegs-Commission, daß die als Vergehen zur Hauptverhandlung verwiesene That ein Verbrechen sey, so hat sich dieselbe der Aburtheilung zu enthalten, und die Sache zur Hauptverhandlung vor das Kriegsgericht zu verweisen; diese Verweisung hat dieselbe Wirkung, als ob sie von der im Artikel 18 Absatz 2 bezeichneten Commission ausgegangen wäre.

Außerdem sind bey der Berathung und Abstimmung die Vorschriften der Artikel 323 — 325 des Gesetzes vom 10. November 1848 in Anwendung zu bringen, und der Umstand, daß die That sich in der Hauptverhandlung anders herausstellt, als dieselbe in dem Beschlusse auf Hauptverhandlung bezeichnet ist, steht der sofortigen Aburtheilung nicht entgegen.

Jedoch kann auf ein anderes Verbrechen oder Vergehen von gleicher oder höherer Strafbarkeit, sowie auf einen höheren Grad oder eine schwerere Qualification desselben Verbrechens oder Vergehens nur dann erkannt werden, wenn der functionirende Staats-Anwalt hierauf die Anklage während der Verhandlung ausdrücklich erstreckt hat.

Artikel 64.

In jedem Endurtheile ist zugleich

- 1) über den Kostenpunkt, sowie geeigneten Falles
- 2) über die Ersatzeleistung wegen Aetarialbeschädigung, dann in Desertionsfällen über die vermögensrechtlichen Folgen der strafbaren Handlung, und
- 3) über die aus Veranlassung der Untersuchung in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenstände zu erkennen.

Außer den in Ziffer 2 bezeichneten Fällen sind die aus der strafbaren That entstandenen privatrechtlichen Ansprüche im Civil-Rechtswege zu verfolgen.

Artikel 65.

Die Abfassung der Urtheile mit kurzen Entscheidungsgründen geschieht durch den verhandelnden Auditor.

Das Urtheil ist von dem Vorsitzenden, dem verhandelnden Auditor und dem Protocollführer zu unterzeichnen.

Zwischenurtheile können in das Sitzungsprotocoll ohne besondere Ausfertigung aufgenommen werden.

Artikel 66.

Das Urtheil ist von dem verhandelnden Auditor, oder nach dessen Anordnung von dem Protocollführer in der Gerichtssitzung und zwar soweit das Gesetz nicht eine Ausnahme festsetzt, in Gegenwart des Angeeschuldigten durch wortdeutliches Ablesen zu verkünden.

Artikel 67.

In denjenigen Fällen, in welchen eine nothwendige Revision eintritt, hat der verhandelnde Auditor den Angeeschuldigten hiervon unmittelbar nach der Urtheilsverkündung in Kenntniß zu setzen.

Ist auf eine Strafe erkannt, so hat der Auditor zugleich dem Angeeschuldigten zu eröffnen, daß wenn er sich durch das Urtheil beschwert erachte, ihm unbenommen sey, innerhalb der nächsten 24 Stunden die Gründe seiner Beschwerde zu Protocoll zu geben, auch etwaige neue Thatfachen oder Beweise geltend zu machen.

Artikel 68.

Das über die Hauptverhandlung aufzunehmende Sitzungsprotocoll ist von dem Vorsitzenden, dem verhandelnden Auditor und dem Protocollführer zu unterzeichnen.

IV. Von dem Verfahren in den höheren Instanzen.

Artikel 69.

Die Vorschrift (§. 514, Ziffer 9 und 11, und §. 515, Ziffer 2 und 3 der Dienstvorschriften), wornach alle kriegsgerichtlichen Urtheile, desgleichen die Urtheile der größeren Kriegs-Commissionen über Offiziere oder im Offiziersrange stehende Militärbeamte einer Revision unterstellt werden, bleibt auch ferner in Wirksamkeit, und findet gleichmäßige Anwendung auf die Urtheile der größeren Kriegs-

Commissionen über Junker oder im Junkersrange stehende Militär-Beamte. Hierbey wird nach folgenden Bestimmungen (Artikel 70 — 80) verfahren.

Artikel 70.

Die kriegsgerichtlichen Urtheile werden mit den Acten an das *Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commando* eingesendet und von diesem dem *General-Auditoriate* vorgelegt.

Artikel 71.

Bey dem *General-Auditoriate* wird, wenn das kriegsgerichtliche Urtheil ein militärisches Verbrechen betrifft, auf Vortrag des von dem Präsidenten ernannten Referenten in einem Senate abgeurtheilt, welcher aus einem Vorstande, zwei Stabsoffizieren und zwei Oberauditoren zusammengesetzt ist. (*Revisionsgericht.*)

Bey gemeinen Verbrechen besteht der Senat aus einem Vorstande und vier Oberauditoren.

Artikel 72.

Wenn Todes- oder Kettenstrafe in Frage steht, so ist der betreffende Senat neben dem Vorstande bey militärischen Verbrechen aus drei Stabsoffizieren und drei Oberauditoren, und bey gemeinen Verbrechen aus sechs Oberauditoren zusammenzusetzen.

Artikel 73.

Das *General-Auditoriat* prüft auf Vortrag des von dem Präsidenten ernannten Referenten

- 1) ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Processes beobachtet seyen,
- 2) ob der Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld nach Lage der Acten gerechtfertigt erscheine,
- 3) ob im Falle einer Verurtheilung die Strafe richtig festgestellt worden sey.

Artikel 74.

Werden die im Artikel 73 aufgeführten drei Fragen von dem *General-Auditoriate* bejaht, so wird das Urtheil des Kriegs-Gerichts bestätigt.

Artikel 75.

Wird von dem General-Auditoriate die erste und zweite der im Artikel 73 bezeichneten Fragen bejaht, die dritte Frage aber verneint, so wird von dem General-Auditoriate das Urtheil im Schuldausspruche bestätigt, und zugleich auf die dem Gesetze entsprechende Strafe erkannt.

Artikel 76.

Wenn von dem General-Auditoriate die erste oder zweite der im Artikel 73 bezeichneten Fragen verneint wird, so wird das kriegsgerichtliche Urtheil aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Aburtheilung an das Kriegsgericht eines andern Truppenkörpers verwiesen.

Ausnahmsweise kann diese Verweisung auch an ein Kriegs-Gericht desselben Truppenkörpers erfolgen, in welchem Falle jedoch zu dem zweiten Kriegsgerichte kein Richter abgeordnet werden kann, welcher bey dem ersten Kriegsgerichte als Richter oder als functionirender Staatsanwalt mitgewirkt hat.

Auf den zu dem Kriegsgerichte zu beordernden Auditor, sowie auf den bey demselben functionirenden Staatsanwalt und den Actuar findet letztere Bestimmung keine Anwendung.

Artikel 77.

Vor dem Kriegsgerichte, an welches im Falle des Artikel 76 die Sache verwiesen wird, ist die Hauptverhandlung von Neuem zu pflegen, und hierauf das Urtheil zu fällen.

Artikel 78.

Das nach Artikel 77 gefällte Urtheil ist durch das Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commando dem General-Auditoriate zur Revision neuerdings in Vorlage zu bringen.

Artikel 79.

Bey dieser Revision richtet sich das Verfahren nach den in den Artikeln 71 — 76 enthaltenen Vorschriften. Jedoch ist, wenn das erste kriegsgerichtliche Urtheil wegen nicht gerechtfertigten Ausspruches

über Schuld oder Nichtschuld (Artikel 73 Ziffer 2) aufgehoben worden war, eine nochmalige Prüfung in Ansehung dieses Punktes nicht zulässig.

Artikel 80.

Bezüglich der Urtheile der größeren Kriegs-Commissionen über Offiziere oder Junker, oder über im Offiziers- oder Junkers-Range stehende Militärbeamte bildet das Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commando die Revisions-Instanz.

In einer unter dem Vorstehe des Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commandanten aus drei von demselben zu bestimmenden Stabsoffizieren und dem Stabsauditor gebildeten Commission wird von dem letzteren über die im Artikel 73 bezeichneten Punkte Vortrag erstattet, und es kommen hiernächst die Vorschriften der Artikel 74—79 in Anwendung.

Dem Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commandanten stehen auch hier die im Artikel 18 Absatz 3 bezeichneten Befugnisse zu.

Artikel 81.

Hinsichtlich der Urtheile der größeren Kriegs-Commissionen über Unteroffiziere oder Gemeine hat es bey der Bestimmung des §. 514 Ziff. 9, Absatz 1 und §. 515 Ziffer 2 der Dienstvorschriften sein Verbleiben.

V. Von dem Ungehorsams-Verfahren.

Artikel 82.

Ist ein der Desertion oder eines militärischen Vergehens (Artikel 31 Ziffer 1) Beschuldigter landesabwesend oder dessen Aufenthaltsort unbekannt, so sollen zwar, in so weit es angemessen erscheint, die gesetzlichen Mittel, um denselben vor Gericht zu stellen, angewendet, und jedenfalls diejenigen Handlungen der Voruntersuchung, bey welchen Gefahr auf dem Verzuge steht, gepflogen werden, dagegen ist das weitere Verfahren gegen einen solchen Beschuldigten durch besonderen Beschluß der Untersuchungs-Behörde auf so lange einzustellen, bis der Beschuldigte persönlich vor Gericht gestellt werden kann.

Bezüglich der Desertion selbst hat es bey dem durch das Heerergänzungsgesetz und die Vollzugs-Vorschriften vorgezeichneten Verfahren sein Verbleiben.

Artikel 83.

In allen Verbrechen- und Vergehens-Fällen, welche nicht zu den im Artikel 82 bezeichneten gehören, kommen, wenn der Verdächtige abwesend oder entflohen ist, die Vorschriften der Artikel 340 — 358 des Gesetzes vom 10. November 1848 in Anwendung.

VI. Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Artikel 84.

Ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist bey demjenigen Militär-Commando, bey welchem die frühere Aburtheilung stattgefunden hat, einzureichen, und wenn es beyhm Vorsteher einer Gefangenanstalt vorgebracht wurde, dem erwähnten Commando zuzuschicken.

Der betreffende Commandant hat dasselbe mit seinen etwaigen Erinnerungen zu den Acten längstens acht Tage nach dem Empfange dem Generalauditoriate vorzulegen.

Artikel 85.

Wenn die Wiederaufnahme auf den Grund des Widerstreites zweier Erkenntnisse (Artikel 264 Ziffer 1 des Gesetzes vom 10. November 1848) nachgesucht wird, und das General-Auditoriat findet, daß sich die Urtheile nicht vereinigen lassen, so hat es das von dem Militär-Gerichte erlassene Urtheil, und wenn das andere Urtheil gleichfalls von einem Militärgerichte ausgegangen ist, beyde Urtheile zu vernichten.

Artikel 86.

Wenn die Beschlussfassung auf ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens durch vorherige Feststellung des Zeitpunktes einer angeblich erfolgten Tödtung oder durch vorherige

Erledigung einer wegen falschen Zeugnisses anhängigen Untersuchung bedingt ist (Artikel 264, Ziffer 2 und 3, Artikel 269 und 270 des Gesetzes vom 10. November 1848), so ist im ersten Falle eine größere Kriegs-Commission mit Feststellung des Zeitpunktes durch ein Urtheil zu beauftragen, im zweiten Falle aber zu veranlassen, daß das seiner Zeit zu erlassende Urtheil dem General-Auditoriate vorgelegt werde.

VII. Schlußbestimmung.

Artikel 87.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. July 1856 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind diejenigen Bestimmungen der Dienst-Vorschriften, welche nicht mit gegenwärtiger Verordnung vereinbar sind, sowie die mit allerhöchster Genehmigung erlassene Kriegsministerial-Entschleßung vom 17. December 1845, No. 11755 aufgehoben.

Artikel 88.

Eine Untersuchung, über welche vor dem im Artikel 87 bezeichneten Tage noch nicht in erster Instanz abgeurtheilt wurde, ist, selbst wenn die Special- oder Hauptuntersuchung bereits durchgeführt ist, gleich einer Voruntersuchung im Sinne der gegenwärtigen Verordnung zu behandeln.

Artikel 89.

Ist ein Angeeschuldigter vor dem oben bezeichneten Tage abgeurtheilt, die Aburtheilung eines Mitangeschuldigten aber auf Grund des Artikels 284 Absatz 3, Theil II des Strafgesetzbuches von 1813 ausgesetzt worden, so sind bey der Entscheidung über den Letzteren die früheren Vorschriften in Anwendung zu bringen.

Artikel 90.

Hat ein Urtheil, welches vor dem oben bezeichneten Tage gefällt worden ist, noch der Revision zu unterliegen (Dienstvor-

schriften §. 514 Ziffer 9, Absatz 2, §. 515, Ziffer 2 und 3) so richtet sich das Verfahren und die zweitrichterliche Entscheidung nach den früheren Vorschriften.

Artikel 91.

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein vor dem oben bezeichneten Tage erlassenes Urtheil finden die Artikel 374 und 375 des Gesetzes vom 10. November 1848 Anwendung.

München den 14. April 1856.

Kag.

v. Manz.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
v. Gönner.

An das Kriegs-Ministerium.

Das militärische Strafverfahren betreffend.

Nr. 3545.

Den sämtlichen Commando- und Dienststellen des Heeres wird eine bemessene Anzahl von Exemplaren der von Seiner Majestät dem König durch allerhöchste Entschließung vom 14. I. Mts allergnädigst genehmigten Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 14. ds, No. 3545, das militärische Strafverfahren betreffend, zur unverweilten vorschriftsmäßigen Vertheilung und Anweisung der untergeordneten Heeres-Abtheilungen hinausgeschloffen, und hiebey weiter Nachstehendes zur Darnachachtung eröffnet.

Nachdem durch die in diesen Vollzugs-Vorschriften gegebenen Erläuterungen und Verhaltensmaßregeln den Militärgerichten eine wesentliche Erleichterung in Anwendung der erwähnten allerhöchsten Verordnung geboten ist, so wird sich der Erwartung hingeben, daß die zum Vollzuge zunächst Berufenen bis zum Einführungsstermine mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sich genau vertraut machen, und bey Handhabung des neuen Verfahrens mit größtem Eifer und Umsicht zu Werke gehen werden, damit der mit dem neuen Verfahren beabsichtigte Zweck einer raschen und entsprechenden Rechtspflege im Heere zur Verwirklichung gelange.

Um übrigens der aus der practischen Anwendung etwa hervortretenden Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Aenderung einzelner Bestimmungen Rechnung tragen zu können, haben die Militärgerichte über die in solcher Richtung gemachten Erfahrungen nach Ablauf eines Jahres, vom Einführungstage an gerechnet, an das vorgesezte Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commando Bericht zu erstatten, woselbst dann die einkommenden Berichte zu sammeln und mit den aus eigener Erfahrung geschöpften Bemerkungen versehen an das General-Auditoriat einzusenden sind, um sofort von diesem unter Vorlage sämmtlicher Berichte die weiteren gutachtlichen Anträge entgegennehmen zu können.

München den 16. April 1856.

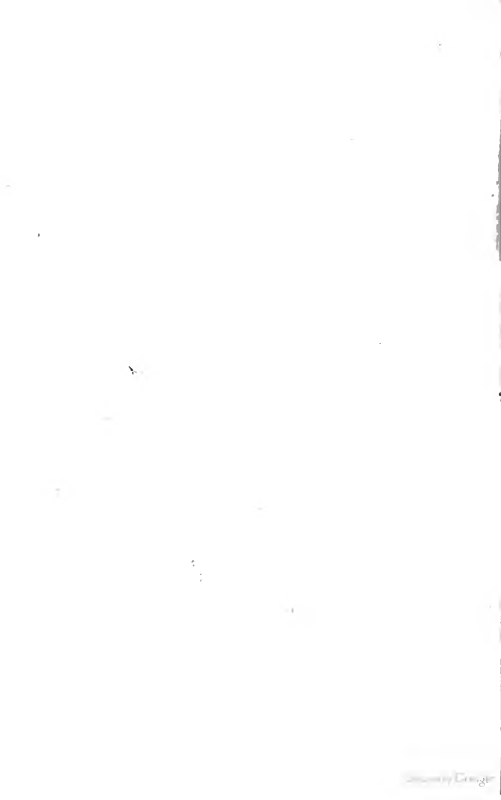
Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Manz.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856, das militärische Strafverfahren betr.)



Beilage zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 16. April 1856, No. 3545.
(Verordnungsblatt No. 10.)

Vorschriften
zum
Vollzuge der allerhöchsten Verordnung
vom 14. April 1856,
daß
militärische Strafverfahren
betreffend.



Zur Erzielung einer erleichterten und gleichmäßigen Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856, das militärische Strafverfahren betreffend, zugleich aber zur möglichsten Beseitigung allenfalliger Zweifel und Anfragen werden anmit nachstehende Vorschriften und Verhaltensregeln ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bu Artikel 1.

§. 1.

Dieser Artikel bezeichnet die Grundlagen, auf welchen das militärische Straf-Verfahren künftighin zu beruhen hat.

Zunächst entscheidend sind immer die Vorschriften der oben angeführten allerhöchsten Verordnung selbst, und hiernach muß bemessen werden, in wie ferne die Bestimmungen der Dienst-Vorschriften Capitel 44 und 45, §. 510—536 und die solche modificirenden späteren Verordnungen noch in Gültigkeit bestehen, dann in wie weit die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, sowie die nach selben noch gültigen Artikel dieses Gesetzbuches zur Anwendung zu kommen haben. Auf diesen allgemeinen Grundsatz stützen sich die weiteren Ausführungen gegenwärtiger Instruction, und nach demselben sind allenfallige Zweifel zu lösen.

Bu Artikel 2.

§. 2.

Dem General-Auditoriate liegt die Entscheidung aller Competenz-Conflicte zwischen Militär-Behörden ob. Demgemäß erstreckt sich seine Zuständigkeit selbstverständlich auch auf jene Competenz-Conflicte, welche

sich zwischen den Armee-Divisions-Commandos unter sich, oder zwischen diesen und dem Artillerie-Corps-Commando etwa ergeben.

Die Entscheidung geschieht in einem nach Maßgabe des Artikels 71 Absatz 2 zu bildenden Senate.

Anträge auf Delegation eines anderen Gerichts zur Führung oder Erledigung einer Untersuchung können nur von dem General-Auditoriate verbeschieden werden, in welcher Beziehung dasselbe die Artikel 5 und 8 des Gesetzes vom 10. November 1848, inhaltlich welcher eine solche Verfügung nur durch einen Plenar-Beschluß des Gerichtshofes erfolgen kann, zu beachten hat.

Bu Artikel 3.

§. 3.

Die Bestimmung des Artikels 3, Absatz 1 wegen Ladung der Zeugen vom Civilstande hat sowohl auf die Voruntersuchung, als die Haupt-Verhandlung Bezug.

Im Falle gegen einen Zeugen aus dem Civilstande eine Straf-Verfügung (Artikel 318, Theil I des Straf-Gesetz-Buches, Artikel 206, Theil II des Straf-Gesetz-Buches, Artikel 151 Absatz 1, Artikel 152 Absatz 2, Artikel 155, Absatz 3 und 4, und Artikel 160 des Gesetzes vom 10. November 1848) nothwendig werden sollte, ist sich deshalb an die betreffende Civilbehörde zu wenden, und sind sohin derselben die nöthigen Mittheilungen, welche zur Constatirung und Beurtheilung der Straffälligkeit dienen, zu machen, wobey sich übrigens in Beziehung auf den oben allegirten Artikel 318 von selbst versteht, daß das Militär-Gericht ermächtigt ist, den Widerspenstigen abzuführen, und sofort an die zuständige Behörde überliefern zu lassen. Hierüber sowohl, als auch über die von dem Civil-Gerichte getroffene Verfügung sind die entsprechenden Nachweise zu den Acten zu bringen.

Die Ladung der Militär-Personen hat in der bisherigen dienstlich vorgeschriebenen Weise zu geschehen.

Sollte sich die Nothwendigkeit zu einer disciplinären Straf-Verfügung bey Führung der Untersuchung (Artikel 14) ergeben, so ist der desfallige Antrag von dem Auditor an den Commandanten (Artikel 13) zu bringen.

Gleiches hat zu geschehen, wenn die Handlung die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens an sich trägt, und sohin zur strafrechtlichen Einschreitung sich eignet.

Bu Artikel 4.

§. 4.

Artikel 4 schafft dem im Gesetze vom 10. November 1848 ausgeprägten Grundsatz, daß kein Straferkenntniß anders, als nach einer vor dem urtheilenden Richter abgehaltenen mündlichen, die ganze Beweis-Aufnahme umfassenden Verhandlung gefällt werden kann, auch in dem militärischen Straf-Verfahren Geltung.

Die mündliche Haupt-Verhandlung soll dem urtheilenden Richter Gelegenheit geben, den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen selbst zu hören, um aus dieser unmittelbaren Aufnahme der Aussagen in Verbindung mit der Ausführung der Anklage nach gewissenhafter und gründlicher Prüfung die zu seinem Ausspruche nöthige feste Ueberzeugung zu gewinnen.

Bu Artikel 5—8.

§. 5.

Die Artikel 5—7 ergänzen die bisherigen Bestimmungen des §. 514 der Dienst-Vorschriften.

Mit Rücksicht hierauf, dann auf die Bestimmungen des §. 517 Ziffer 2 und §. 520 der Dienst-Vorschriften, und Artikel 231 Ziffer 2 des Gesetzes vom 10. November 1848 können demnach als Richter zu einem Kriegsgerichte oder einer größeren Kriegs-Commission nicht berufen werden:

- 1) der Commandant (Artikel 13 Absatz 1) welcher die größere Kriegs-Commission oder das Kriegsgericht beordert hat;
- 2) diejenigen Offiziere, welche bey dem Beschlusse auf Verweisung der Sache zur Haupt-Verhandlung (Artikel 18, Absatz 2 und 4, Artikel 63 Absatz 1) mitgestimmt haben;
- 3) alle Militär-Personen, welche das 21. Lebensjahr nicht zurückgelegt haben;
- 4) alle, welche in strafrechtlicher Untersuchung stehen;
- 5) alle jene, welche in dem gegen den Angeklagten eingeleiteten Verfahren als Zeugen, Dolmetscher oder Sachverständige vernommen worden sind, oder als Beschädigte theilhaftig erscheinen;
- 6) Verwandte und Verschwägerte nach Maßgabe des Artikels 33 Ziffer 2, Theil II des Straf-Gesetz-Buches;

- 7) Unterofficiere und Gemeine, welche nicht wenigstens schon zwei Jahre in der Armee gedient haben, wobey aber eine ständige Präsenz nicht erforderlich ist;
- 8) Unterofficiere und Gemeine mit mittelmäßiger oder tadelhafter Auf-
führung, wobey Absatz 12 des allerhöchsten Rescripts vom 6. Mai
1826, Nro. 4444 maßgebend ist.

Hinsichtlich der Befehung der Kriegsgerichte und größeren Kriegs-
Commissionen bleibt es im Uebrigen bey den Bestimmungen des §. 514,
Ziffer 3—7 der Dienst-Vorschriften mit der im Artikel 8 bezüglich der
Befehung dieser Gerichte bey strafbaren Handlungen eines Militär-
Beamten, welche dessen Amtsführung betreffen, enthaltenen Modification.

Daß diese Modification nur auf die Fälle sich beschränkt, wenn
die Anschuldigung die Amtsführung des Militär-Beamten betrifft, ergibt
sich schon aus der Fassung des Artikels.

Bu Artikel 9.

§. 6.

Die hier gegebenen Vorschriften ergeben sich aus dem Zwecke der
Führung einer Untersuchung, sie sind an sich klar, und bedürfen daher
keiner näheren Erläuterung.

Bu Artikel 10.

§. 7.

Dieser Artikel ist conform mit Artikel 171 Ziffer 1 und Artikel
323 des Gesetzes vom 10. November 1848.

Die bisherigen Bestimmungen über die Beweisführung (Artikel 93,
96, 259, 343, 470 und 471 Theil II des Strafgesetzbuches und
hiesu einschlägige Novellen) sind demnach, wie durch Artikel 368 des
Gesetzes vom 10. November 1848 verfügt ist, auch für die Militär-
Gerichte fortan außer Wirksamkeit getreten.

Wenn nun auch die Militär-Richter bey Entscheidung über die Frage,
ob eine Thatfache als erwiesen anzusehen ist, an keine bestimmte Zahl
und Beschaffenheit von Beweismitteln mehr gebunden sind, sie vielmehr
hierbey lediglich der ihnen durch gewissenhafte Prüfung der vorgebrachten
Beweise gewordenen festen Ueberzeugung folgen können, so ist doch die
Meinung ferne zu halten, als wäre ihnen dadurch die Befugniß einge-
räumt, nach Willkür zu entscheiden, und als ob sie nicht ihrer Ueber-

zeugung bestimmte gegebene Thatfachen zu Grund legen müßten. (Artikel 48).

Auch haben sie strenge im Auge zu behalten, daß sie, wenn auch in der Beweis-Annahme nicht beschränkt, immerhin verpflichtet sind, in Ansehung der Frage, ob diese oder jene strafbare Handlung vorliege, die im Gesetze für den Begriff der einzelnen Verbrechen und Vergehen festgestellten Merkmale zu beachten.

Bu Artikel 11 und 12.

§. 8.

Die hier niedergelegten Bestimmungen sehen jene des §. 529 Ziffer 3 und §. 530, Ziffer 8, 9 und 10 der Dienst-Vorschriften außer Wirksamkeit.

Es kann nach der Fassung des Artikels 11 keinem Zweifel unterliegen, daß seine Bestimmungen nicht nur auf die im Artikel 18, Absatz 2 und 4 bezeichneten Commissionen, auf größere Kriegs-Commissionen und Kriegsgerichte, sondern auch auf die Abstimmungen bey dem General-Auditoriate Anwendung zu finden haben. Es ist vorzugsweise zu beachten, daß der Vorsitzende, wie jeder der andern Richter ein selbstständiges Votum hat, und sein Stimmrecht nicht auf den Fall beschränkt ist, wenn sich eine Gleichheit der Stimmen ergibt, daß ferner bey den Kriegsgerichten nicht mehr nach Classen abgestimmt wird, sondern jedes Mitglied des Kriegsgerichtes seine Stimme einzeln abzugeben hat, und hiernach die Stimmen-Zahl berechnet wird.

Die absolute Mehrheit der Stimmen berechnet sich nach der Gesamt-Zahl der Stimmentenden, so daß bey Commissionen aus drei Mitgliedern zwei, bey größeren Kriegs-Commissionen drei, und bey Kriegsgerichten sieben Stimmen die absolute Mehrheit bilden.

§. 9.

Der im Artikel 12 vorgesehene Fall kann sich nicht nur bey Entscheidung über die Strafe, sondern auch bey jener über die Schuld beispielsweise dadurch ergeben, daß in einem Kriegsgerichte vier Stimmen den Angeklagten des Verbrechens des Diebstahls unter einem erschwerenden Umstande, drei Stimmen des Verbrechens des Diebstahls ohne erschwerenden Umstand, und sechs Stimmen des Diebstahls-Verbrechens unter zwei erschwerenden Umständen für schuldig halten.

In diesem Falle müssen nach Anweisung des Artikels 12 die letzten sechs Stimmen als die dem Angeschuldeten nachtheiligsten den ersten vier Stimmen als den nächstfolgenden minder nachtheiligen bezugezählt werden, wodurch sich die absolute Stimmenmehrheit von zehn für die Entscheidung: „Diebstahls-Verbrechen unter Einem erschwerenden Umstande“ ergibt.

§. 10.

Ist der Schuld-Ausspruch nur durch Mehrheit der Stimmen erfolgt, so kommt bei der Abstimmung über die zu verhängende Strafe der Artikel 325, Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 10. November 1848 zu beachten, welcher vorschreibt, daß diejenigen Richter, die gegen den Schuld-Ausspruch votirt haben, sich der Abstimmung bei der Straf-Feststellung zwar enthalten können, daß jedoch, im Falle sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, ihre Stimmen denselben bezugezählt werden, die dem Beschuldigten am günstigsten sind.

II. Von der Voruntersuchung.

Bu Artikel 13.

§. 11.

Das Zuständigkeits-Verhältniß, wie dasselbe durch §. 510 Ziffer 1 und 512 der Dienst-Vorschriften, dann durch specielle allerhöchste Verordnungen geregelt ist, bleibt unverändert.

Die den Commandanten im Artikel 13 Absatz 1 eingeräumte Befugniß erstreckt sich selbstverständlich auf alle Commandanten, welche mit Ausübung selbstständiger Gerichtsbarkeit betraut sind oder werden.

§. 521, Ziffer 1 und 2 der Dienst-Vorschriften bleibt in Gültigkeit, und es haben daher alle Anzeigen, Meldungen u., welche die Einleitung einer Untersuchung bezwecken, an den die Strafgerichtsbarkeit ausübenden Commandanten zu gelangen, sowie auch von diesem die Verfügung wegen Einleitung der Untersuchung an den Auditor zu ergehen hat.

Der Commandant ist verpflichtet, diese Verfügung zu treffen, sowie die gesetzlichen Bedingungen zu einem strafrechtlichen Einschreiten gegeben sind.

Zur desfallsigen Prüfung hat er nach Anweisung des Artikels 13 Absatz 1 mit dem Auditor in's Benehmen zu treten, und dessen mündliches Gutachten entgegen zu nehmen.

Bezüglich der Frage, ob eine Untersuchung einzuleiten ist, sind insbesondere die Artikel 59 — 69 und Artikel 459 Absatz 1 Theil II des Straf-Gesetz-Buches zu beachten.

Die den untergeordneten Commandanten nach Absatz 2 des Artikels 13 auferlegte Verpflichtung erstreckt sich vorzugsweise auf die Erhaltung der von einer strafbaren Handlung zurückgebliebenen Spuren bis zur Vornahme des gerichtlichen Augenscheines, auf die Zuhandnahme der allenfallsigen Ueberführungsstücke, und auf die zur Verhinderung der Flucht des Thäters nothwendigen vorläufigen Anordnungen.

§. 12.

Dem Auditor bleibt unbenommen, im Falle er die Verfügung des Commandanten wegen Einleitung einer Untersuchung nach den gesetzlichen Bestimmungen beanstanden zu müssen glaubt, sein Bedenken bey der Vorberatung demselben vorzutragen.

Besteht der Commandant dessenungeachtet auf seiner Verfügung, so hat er den dessfallsigen Befehl schriftlich zu den Acten zu geben, und der Auditor denselben zu befolgen.

§. 13.

Die Anordnung des Kriegß-Ministerial-Rescriptß vom 16. Juni 1829 Absatz VIII, Nr. 1802, und des Kriegß-Ministerial-Rescriptß vom 7. December 1833, Nr. 10638 wegen berichtlicher Anzeige über die Untersuchungs-Einleitung gegen Offiziere, Militär-Beamte, Junker und die diesen gleichgeachteten Militär-Angestellten bleibt in Kraft.

Bu Artikel 14.

§. 14.

Die Bestimmungen der §§. 517, 519 Ziffer 1, 5 und 6, 520, 522 Ziffer 1 und 523 Ziffer 7 der Dienst-Vorschriften sind, soweit sie sich auf die Beorderung, die Beziehung und die Befugniß der Militär-Commissionen beziehen, mit Vorbehalt dessen, was im Artikel 18 Absatz 4 hinsichtlich der Beschlußfassung auf die Voruntersuchung hin verordnet ist, außer Wirksamkeit gesetzt, und hat künftighin der Auditor unter Beziehung eines beeideten Actuars alle Untersuchungs-Verhandlungen vorzunehmen.

In dieser Beziehung hat derselbe sich nach den Bestimmungen des Artikels 30 — 46 des Gesetzes vom 10. November 1848 mit Rück-

sichtnahme auf die durch selbes nicht aufgehobenen Artikel des II. Theiles des Strafgesetzbuches zu achten.

Uebrigens wird sich der Erwartung hingeeben, daß sich die Auditoren als nunmehr selbstständige Untersuchungsrichter mit Würde, Ruhe und Besonnenheit verhalten, hiedurch das die entsprechende Ausübung des Untersuchungsrichteramtes bedingende Ansehen sichern, und das in sie durch die Einräumung dieser Selbstständigkeit gesetzte Vertrauen rechtfertigen werden.

§. 15.

Die Abtheilung des Untersuchungsprozesses in eine General- und Special- oder Haupt-Untersuchung ist auch für das militärische Strafverfahren aufgehoben.

Aufgabe der Voruntersuchung ist es nunmehr, den Thatbestand der strafbaren Handlung festzustellen, alle Beweismittel, welche zur Aufklärung der Sache sowohl in Richtung auf die Schuld, als die Entlastung dienlich seyn können, zu sammeln, und dem Angeeschuldeten durch umständliche Vernehmung Gelegenheit zu geben, sich über den ganzen Umfang der Beschuldigung zu verantworten, wodurch sodann alle Materialien gewonnen werden, welche für die Beschlußfassung auf die Voruntersuchung nothwendig erscheinen.

Es ist hiebey nach den Bestimmungen der Artikel 38—42 des Gesetzes vom 10. November 1848 zu verfahren.

Wenn auch nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Verfahrens der Untersuchungsführende trachten soll, den Angeeschuldigten zur Angabe der vollen Wahrheit zu bestimmen, so ist doch jede unnöthige nur zu Verzögerungen führende Wiederholung der Verhöre sorgfältig insbesondere dann zu vermeiden, wenn gegen den Räugnenden ohnedieß schon genügende Beweise erbracht sind.

Ebenso soll jede zweckwidrige Weitwendigkeit der Voruntersuchung im Allgemeinen, insbesondere aber bey geringeren Verschuldungen, wie z. B. bey militärischen Vergehen, dann vermieden werden, wenn der Thatbestand und die Schuld schon durch die vorliegenden dienstlichen Meldungen, Geständniß und dergleichen festgestellt erscheint.

§. 16.

Im Hinblick auf die Artikel 43 und 44 des Gesetzes vom 10. November 1848 können die im §. 526 Ziffer 1 der Dienst-Vorschriften verzeichneten Ungehorsams-Strafen, jedoch mit Ausschluß der ohnedieß

schon aufgehobenen körperlichen Züchtigung gegen untersuchte Soldaten und Unteroffiziere nur in den im Artikel 45 des oben allegirten Gesetzes bezeichneten Fällen zur Anwendung kommen.

Die Beschlußfassung geht von dem Auditor aus, der Vollzug aber von dem Commandanten.

Gleiches ist zu beachten, wenn Zeugen aus dem Militärstande wegen ungebührlichen Benehmens bei der Vernehmung in der Voruntersuchung in Anwendung des Artikels 318 Theil I des Straf-Gesetzbuches zur disciplinären Beahndung zu ziehen sind.

§. 17.

Die Bestimmungen des §. 526, Ziffer 2 und 3 der Dienst-Vorschriften, sowie die hieher bezügliche Bestimmung der Verordnung vom 19. April 1844, Nr. 3649 behalten ihre Gültigkeit, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des Artikels 10.

§. 18.

In Ansehung der Verhaftung des Angeschuldigten oder dessen Stellung unter Aufsicht hat es bei §. 523, Ziffer 1—7 der Dienst-Vorschriften und den hierauf bezüglichen erläuternden Verordnungen sein Verbleiben, und modificirt sich nur der Ziffer 7 dieses §. dahin, daß die der Untersuchungs-Commission eingeräumt gewesene Befugniß auf den Auditor übergeht, daß ferner der Commandant in Fällen, in welchen er die Verhaftnahme selbst zu verfügen sich veranlaßt sah, dem untersuchungsführenden Auditor von der getroffenen Verfügung Kenntniß zu geben hat.

Die Bestimmung des Artikels 32 des Gesetzes vom 10. November 1848 findet in Ansehung des Beschwerderechtes gegen die Verhaftung keine Anwendung.

§. 19.

Die Bestimmung des §. 525 der Dienst-Vorschriften wegen Belegung der Conduite-Nachweise, Voracten und ärztlichen Atteste bleibt auch für die Voruntersuchungen maßgebend.

Die dienstliche Meldung über den Schluß der Voruntersuchung an den Commandanten hat von dem Auditor zu geschehen.

Die weitere Anordnung ist nach Vorschrift des Artikels 18 zu bemessen.

§. 20.

Anträge auf Ablehnung des Auditors als Untersuchungsführenden sind bey dem Commandanten (Artikel 13 Absatz 1) anzubringen, und zur Vertheidigung an das betreffende Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commando vorzulegen.

Beschwerden gegen die Handlungen des Auditors als Untersuchungsführender sind bey dem Commandanten zu stellen, und von diesem zu vertheiden, oder je nach der Sachlage zur höheren Verfügung an das Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commando vorzulegen.

Bu Artikel 15.

§. 21.

Die Ermächtigung des Commandanten, mit der Führung der Voruntersuchung einen Offizier zu beauftragen, beschränkt sich nur auf militärische Vergehen im Sinne des §. 476 Ziffer 1 der Dienst-Vorschriften, und erstreckt sich sohin auf jene Fälle nicht, wenn ein gemeines Vergehen lediglich auf Grund des §. 476 Ziffer 2 der Dienst-Vorschriften als ein militärisches (Dienst-) Vergehen beurtheilt werden soll.

Selbstverständlich kann der Commandant von dieser Befugniß auch dann Gebrauch machen, wenn es sich um Einleitung einer Untersuchung wegen einer Disciplinar-Übertretung nach Maßgabe des §. 517, Ziffer 1 und 4 der Dienst-Vorschriften handelt.

Sollte der die Untersuchung führende Offizier in Folge der vorgenommenen Verhandlung Bedenken hegen, ob die in Frage stehende Handlung als militärisches Vergehen beurtheilt werden könne, so hat er hierüber dem Commandanten mündliche Meldung zu erstatten, welcher sodann nach Anhörung des Auditors zu entscheiden hat, ob die weitere Führung der Voruntersuchung von dem Offiziere oder dem Auditor geschehen soll.

§. 22.

Mit Rücksicht auf diese zulässige Verwendung von Offizieren zur Führung von Voruntersuchungen, insbesondere aber auch in Betracht der Bestimmungen der Artikel 31 und 39 wegen Uebertragung der Function als Staats-Anwalt an Offiziere und Uebernahme der Vertheidigung wird sich der Erwartung hingegen, daß die Offiziere sich bestreben werden, sich jene Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen zu verschaffen, welche zur Verrichtung dieser Functionen nothwendig sind.

Die Commandanten haben deshalb Bedacht zu nehmen, daß den Offizieren Gelegenheit verschafft wird, solche sich eignen zu machen, und daß die zu diesen Functionen Berufenen die hiezu nothwendige Befähigung besitzen.

Bu Artikel 16.

§. 23.

Die Entlassung aus der Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung ist unbedingt unzulässig; hiedurch ergibt sich die Unanwendbarkeit der die Befreyung vom Gefängniß gegen Caution betreffenden Artikel 134—140 und 463 Theil II des Straf-Gesetz-Buches von selbst.

Bu Artikel 17.

§. 24.

Die Bestimmung des Artikels 17 Absatz 1 schließt die Anwendung der Artikel 23—25 und Artikel 47 des Gesetzes vom 10. November 1848 über die Befugniß der Staatsanwaltschaft bey Voruntersuchungen von selbst aus, und es kann hiernach nicht zweifelhaft seyn, daß auch bey den Beschlüssen auf die Voruntersuchung hin eine Mitwirkung von Staats-Anwälten, wie sie der Artikel 48 des allegirten Gesetzes vorschreibt, nicht stattfindet.

Die Verpflichtung des Commandanten (Artikel 17 Absatz 2) wegen Ueberwachung des gesetzmäßigen Fortgangs der Voruntersuchung erzeugt für ihn auch die Berechtigung, von dem die Untersuchung führenden Auditor zu jeder Zeit Aufklärung über den Stand einer Voruntersuchung zu verlangen und bey ungebührlicher Verzögerung einer solchen das Geeignete anzuordnen.

Bu Artikel 18—27.

§. 25.

Diese Artikel umfassen die Bestimmungen über die Beschlußfassung nach durchgeführter Voruntersuchung.

Sie treten an die Stelle der hiedurch modificirten Artikel 47—73 des Gesetzes vom 10. November 1848.

Als nicht mehr vereinbar mit den neuen Bestimmungen sind außer Wirksamkeit gesetzt, jene des Artikels 98 Theil II des Straf-Gesetz-Buches über definitive oder einstweilige Aufhebung des Prozeßes, Einleitung der Special- oder Haupt-Untersuchung, sowie die hierauf bezüglichen beson-

deren Anordnungen des §. 522 Ziffer 1 der Dienst-Vorschriften und der Erläuterungs-Rescripte vom 10. April 1824, Nro. 2226, vom 20. April 1824, Nro. 3639 und vom 18. Juli 1824, Nro. 7083, „die Form des Ausspruches über Aufhebungen von General-Untersuchungen betreffend;“ ferner die Kriegs-Ministerial-Rescripte vom 29. Juli 1826, Nro. 6676 und vom 29. Mai 1830, Nro. 3880, „die Revision der Entscheidungen in General-Untersuchungen gegen Offiziere betreffend.“

§. 26.

Zu den Junkern, (Artikel 18 Absatz 1) zählen selbstverständlich auch die mit Junker's-Rang bekleideten Individuen des Waffendienstes.

Nachdem Artikel 18, Absatz 1 und 2 die Beschlußfassung nach durchgeführter Voruntersuchung in allen Verbrechen- und in denjenigen Vergehens-Fällen, in welchen die Anschuldigung gegen einen Offizier oder Junker, oder gegen einen im Offiziers- oder Junker's-Range stehenden Militär-Beamten geht, dem betreffenden Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commando zuweist, so kann kein Zweifel bestehen, daß die Bestimmung des Artikels 18 Absatz 4, gemäß welcher die Beschlußfassung durch eine von dem Commandanten (Artikel 13 Absatz 1) nach Maßgabe des §. 520, beziehungsweise §. 517 Ziffer 2 der Dienst-Vorschriften niedergesetzte Militär-Commission zu erfolgen hat, nur auf Vergehensfälle der Unteroffiziere und der Gemeinen zu beziehen ist.

§. 27.

Zu den Commissionen (Artikel 18, Absatz 1 und 4) ist ein beidiger Protocollführer beizuziehen.

Derselbe hat sich übrigens in Anwendung des Artikels 48, Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 10. November 1848 zu entfernen, wenn zur Abstimmung geschritten wird, und erst nach Beendigung der Abstimmung wieder einzutreten, um den Beschluß niederzuschreiben.

§. 28.

Ob der nach Artikel 20 vorgeschriebene Vortrag schriftlich oder mündlich erstattet werden will, ist je nach Beschaffenheit des Falles von dem Vortragenden zu ermessen; jedoch muß der von demselben gestellte Antrag schriftlich formulirt werden. Der Vortrag muß die Würdigung des Thatbestandes und der Beweismittel enthalten.

Zur näheren Erläuterung sind die einzelnen erheblichen Actenstücke abzulesen. Die Abstimmung richtet sich nach Vorschrift der Artikel 11 und 12.

Die Bestimmung des Artikels 20 Absatz 2, nach welcher dem vortragenden Auditor nur eine beratende Stimme zu steht, bezieht sich nur auf die Fälle des Artikels 18 Absatz 4, und es folgt hieraus von selbst, daß in den Fällen des Artikels 18 Absatz 1 der Stabs-Auditor oder sein Stellvertreter eine entscheidende Stimme hat.

§. 29.

Die Artikel 21—24 sind im Wesen den Bestimmungen der Artikel 49, 50, 51, 53 und 54 des Gesetzes vom 10. November 1848 gefolgt, und kann kein Zweifel bestehen, daß die einmal begründete Zuständigkeit zur Beschlußfassung auf alle gleichzeitig in Frage stehenden strafbaren Handlungen sich erstreckt.

§. 30.

Werden Erzeugungen angeordnet (Artikel 21 Absatz 1), so müssen gemäß Artikel 50 des Gesetzes vom 10. November 1848 jene Punkte, welche noch näher erhoben werden sollen, genau bezeichnet werden.

Zum Behufe der Erzeugungen gehen in den Fällen des Artikels 18, Absatz 1 und 2 die Acten mit dem Auftrage an die Untersuchungs-Behörde zurück, die bezeichneten Punkte noch zu erheben, und sofort die Verhandlungen wieder in Vorlage zu bringen.

In Fällen des Artikels 18 Absatz 4 hat der Auditor die beschlossenen Erzeugungen zu betheiligen, und wie geschehen, dem Commandanten Meldung zu erstatten.

§. 31.

Stellt sich die Voruntersuchung als erschöpft dar, so richtet sich die Beschlußfassung nach den in den Artikeln 21—24 gegebenen Bestimmungen, die, an sich klar, keiner näheren Erläuterung bedürfen.

Uebrigens liegt es schon in der Fassung des Artikels 23, daß in dem Falle, wenn die zur Beschlußfassung gemäß Artikel 18 Absatz 4 niedergesetzte Commission die Meinung gewinnt, es sey die in Frage stehende That nicht als Vergehen, sondern als Verbrechen zu betrachten, der Beschluß auf Vorlage der Sache an das betreffende Armees-Divisions-(Artillerie-Corps-) Commando zu gehen hat, und hier nun nach Artikel 18 Absatz 2 zu verfahren kommt.

§. 32.

Das eingestellte Straf-Verfahren kann gemäß Artikel 55 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. November 1848 wieder aufgenommen werden, sobald sich erhebliche neue Beweise der Schuld ergeben.

In Ansehung der desfallsigen Verfügung ist dasjenige zu beachten, was im Artikel 13 Absatz 1 wegen Anordnung der Einleitung einer Untersuchung vorgeschrieben ist.

§. 33.

In Anwendung des Artikels 57 des Gesetzes vom 10. November 1848 hat der Beschluß zu enthalten:

- 1) den Vor- und Zunamen des Beschuldigten, dann den Grad und das Regiment u. u., in welchem er steht,
- 2) die Bezeichnung der That,
- 3) eine kurze Angabe der Gründe.

Der Beschluß ist von der Commission zu unterzeichnen, und in Urschrift zu den Acten zu legen.

§. 34.

Bei der Beschlußnahme muß sich nach Vorschrift des Artikels 58 des Gesetzes vom 10. November 1848 über die Stellung des Verdächtigen unter Aufsicht, oder über dessen Verhaftung nach Maßgabe des §. 523, Ziffer 1—6 der Dienst-Vorschriften und der hierauf bezüglichen Erläuterungs-Rescripte ausgesprochen werden.

§. 35.

Da nach Artikel 25 Absatz 1 gegen die Beschlüsse über die Ergebnisse der Voruntersuchungen kein Rechtsmittel stattfindet, so ergibt sich hieraus von selbst, daß dieselben, insbesondere in Ansehung der ausgesprochenen Verhaftung sogleich zum Vollzuge zu bringen sind, und die ein Anderes bestimmenden Artikel 60 bis 64 des Gesetzes vom 10. November 1848 keine Anwendung finden.

Ist im Falle der Einstellung des Straf-Verfahrens gegen einen Offizier, Militär-Beamten, Junker oder diesen Gleichgeachteten aus dienstlichen Rücksichten Veranlassung zu einem weiteren Antrage geboten, so bleibt es dem Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commando unbenommen, selben unter Vorlage der Acten an das Kriegsministerium zu stellen.

Die dem Commandanten durch Absatz 2 des Artikels 25 eingeräumte Befugniß beschränkt sich, wie schon die Bezugnahme auf Artikel 18 Absatz 4 ergibt, nur auf die hierin gemeinten Fälle, und wird vorzugsweise dann geltend gemacht werden können, wenn der Commandant die Ueberzeugung gewinnt, daß eine von der Commission beschlossene Verweisung der Sache zur disciplinären oder polizeylichen Aburtheilung, oder ein auf Einstellung des Strafverfahrens gefaßter Beschluß nach dem Ergebniß der Voruntersuchung nicht gerechtfertigt erscheint, und die Verweisung zur Hauptverhandlung hätte verfügt werden sollen.

In dem Einsendungsberichte sind die Gründe, welche den Commandanten bestimmten, den gefaßten Beschluß zu beanstanden, auszuführen.

Der hierauf von der vorgesezten Stelle nach Maßgabe des Artikels 18, Absatz 2 und 3 gefaßte Beschluß bildet den Anhaltspunkt für die weitere Behandlung der Sache.

§. 36.

Hinsichtlich der im Artikel 26 vorgeschriebenen Fertigung der Anklageschrift ist sich nach Artikel 65 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1848 zu richten.

Dieselbe muß selbstverständlich mit dem Beschlusse und den Acten der zur Hauptverhandlung zuständigen Militärbehörde zugeschliffen werden.

§. 37.

Die Bestimmung des Artikels 27, daß gegen Offiziere, Junker, und im Offiziers- oder Junkersrange stehende Militärbeamte im Falle der Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung wegen eines Verbrechens der provisorische Abzug des 3. Theiles der Gage einzutreten hat, stützt sich auf die desfalligen Vorschriften des Artikels 59 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. November 1848, und der Artikel 437 und 438 Theil II des Straf-Gesetz-Buches, und hebt jene des §. 522 Absatz 2 und des auf allerhöchste Entschließung erlassenen Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 8. Juli 1841, No. 7490, „die nach den Dienst-Vorschriften zu verhängenden Gage-Abzüge betreffend“ in dieser Richtung auf.

Wird der Offizier u. oder im Offiziers- u. Range stehende Militärbeamte durch ein rechtskräftiges Erkenntniß freigesprochen, so ist sich hinsichtlich der Rückgabe der innebehaltenen Abzüge nach §. 536 Biffer 1 lit. a der Dienst-Vorschriften und den hiemit übereinstimmenden Bestimmungen des Artikels 216 des Gesetzes vom 10. November 1848, so wie

Artikel 439 Theil II des Strafgesetzbuches zu achten, wenn nicht in Folge der Anordnung disciplinärer oder administrativer Einschreitung eine Haftungs-Verbindlichkeit des wegen Verbrechens Freigesprochenen noch in Frage steht.

In diesem Falle hat die Zurückerstattung der Abzüge bis zur disciplinären oder administrativen Entscheidung zu unterbleiben.

III. Von der Hauptverhandlung.

In Artikel 28.

§. 38.

Die hier gegebene Vorschrift läßt keinen Zweifel zu, daß auch in Vergehenssachen der Haupt-Verhandlung eine in gewöhnlicher Form geführte Voruntersuchung vorausgehen muß.

Die Voruntersuchung in dergleichen Fällen ist übrigens mit Beachtung des im §. 15 gegenwärtiger Instruction Gesagten mit möglichster Beschleunigung zu führen.

In Artikel 29.

§. 39.

Dieser Artikel hält die Zuständigkeit der Kriegsgerichte und größeren Kriegs-Commissionen ganz in demselben Umfange aufrecht, wie ihn §. 514, Ziffer 2, a und b, und §. 515 Ziffer 1 der Dienst-Vorschriften bestimmen.

Deren Berufung hat zwar in der Regel für jeden einzelnen abzuurtheilenden Fall zu geschehen, indessen schließt dieß nicht aus, mehrere Fälle, wenn es die Verhältnisse gestatten, und in der Besetzung des Gerichtes kein Hinderniß liegt, vor dem einmal berufenen Kriegsgerichte oder der einmal angeordneten größeren Kriegs-Commission zur Aburtheilung zu bringen, indem dem Angeeschuldigten hiedurch kein Nachtheil erwächst, wohl aber eine Beschleunigung der Justizpflege erzielt werden kann.

In Ansehung der Beordnung des Personals ist sich nach §. 514, Ziffer 3—7, §. 529 Ziffer 1 und §. 530 Ziffer 1 der Dienst-Vorschriften mit Rücksicht auf die Modificationen der Artikel 5—8, und nach den für die Beordnung zu persönlichen Diensten in den Dienst-Vorschriften enthaltenen Bestimmungen zu richten.

§. 40.

Die Zuständigkeit des Kriegsgerichtes und der größeren Kriegs-Commission erstreckt sich selbstverständlich auf alle Anschuldigungen, welche in dem Verweisungsbeschlusse zur Haupt-Verhandlung bezeichnet sind, und es hat daher, auch wenn wegen Verbrechens, beziehungsweise Vergehens Freisprechung erfolgen sollte, das Kriegsgericht oder die größere Kriegs-Commission dennoch über die übrigen zur Hauptverhandlung verwiesenen geringeren Uebertretungen zu erkennen.

Bu Artikel 30 — 40.

§. 41.

Diese Artikel umfassen die Bestimmungen über die Vorbereitungen zu der Hauptverhandlung vor den Kriegsgerichten und größeren Kriegs-Commissionen.

Sie bilden ein in sich geschlossenes Ganze, berechnet auf die Eigenthümlichkeiten der militärgerichtlichen Einrichtungen, und treten an die Stelle der einschlägigen Vorschriften der Artikel 116 bis 137, Artikel 305 bis 313 des Gesetzes vom 10. November 1848.

Bei diesen Anordnungen ist vorzüglich darauf zu achten, daß selbe zeitig genug geschehen, um die Vornahme der Haupt-Verhandlung selbst gegen jede Beanstandung zu sichern.

§. 42.

Der Artikel 30, im Wesentlichen mit den §§. 529 Biffer 1 und 530 der Dienst-Vorschriften übereinstimmend, bezweckt zunächst die einmal zur Haupt-Verhandlung verwiesene Sache einer möglichst raschen Erledigung entgegen zu führen, und stellt deshalb im Allgemeinen die Regel auf, daß der Commandant den Tag der Sitzung anzusetzen hat, sobald ihm der Verweisungs-Beschluß zukommt.

Indessen wird ein unbedingtes Festhalten an dieser Regel nicht gefordert, indem Fälle eintreten können, in welchen dieses gegenüber den Bestimmungen wegen Aufstellung des functionirenden Staats-Anwaltes, wegen Vergebung eines Bertheidigers u. u. nicht wohl thunlich seyn würde. Es ist deshalb durch den Artikel 30 die Ermächtigung des Commandanten nicht ausgeschlossen, von der allgemeinen Regel abzugehen, und je nach den obwaltenden Verhältnissen den Sitzungstag auch erst später, am zweckmäßigsten nach vollständiger Vereinnigung der Zeugenliste (§. 53 Absatz 2) zu bestimmen.

Jedenfalls ist bey Anberaumung des Sitzungstages darauf Bedacht zu nehmen, daß die Ladung und das Erscheinen der Zeugen, die Beordnung des functionirenden Staatsanwaltes, die Bestellung des Vertheidigers und die Einsichtsnahme von den Voruntersuchungs-Acten durch den functionirenden Staatsanwalt beziehungsweise den Vertheidiger ermöglicht wird.

§. 43.

Gemäß Artikel 31 Ziffer 1 hat bey militärischen Verbrechen und Vergehen ein Offizier die Function als Staatsanwalt zu übernehmen. Aus der Bezugnahme auf den §. 476 Ziffer 1 der Dienst-Vorschriften ergibt sich, daß hierunter jene gemeinen Verbrechen und Vergehen nicht begriffen sind, welche lediglich auf Grund des §. 476 Ziffer 2 a. a. O. als militärische (Dienst-) Verbrechen und Vergehen gelten.

Es liegt dieses zugleich in der Anordnung des Ziffer 2 und des Schlußsatzes des Artikels 31, gemäß welcher in allen gemeinen Verbrechen- und Vergehensfällen die Geschäfte der Staatsanwaltschaft in der Regel einem Auditor oder Auditoriats-Practicanten übertragen werden sollen.

Die Commandanten haben übrigens von der ihnen durch den Schlußsatz des Artikels 31 erteilten Ermächtigung auch bey gemeinen Verbrechen oder Vergehen mit Ausschluß der Fälle, in welchen auf Todes-, Ketten- oder Zuchthaus-Strafe erkannt werden kann, einen Offizier zur Function des Staatsanwaltes zu bestimmen, mit möglichster Vorsicht Gebrauch zu machen, und Bedacht darauf zu nehmen, ob der gegebene Fall von solcher Beschaffenheit ist, um die Uebertragung der Function als Staatsanwalt an einen Offizier rätlich zu machen.

Bey Uebertragung der Function eines Staatsanwaltes sind vorzugsweise Auditoriats-Practicanten zu berücksichtigen.

Deren allenfalls vorausgegangene Mitwirkung bey Führung der Voruntersuchung bildet kein Hinderniß zu einer solchen Verwendung.

§. 44.

Von der Ermächtigung, durch unmittelbares Venehmen mit einem andern Militär-Commando die Beordnung eines Individuums für die Geschäfte des Staatsanwaltes zu veranlassen (Artikel 32), kann der Commandant nur dann Gebrauch machen, wenn sich in einer und derselben Garnison mehrere Abtheilungen befinden.

In diesem Falle kann der gestellten Requisition ohne weitere Anfrage an die vorgesezte Dienstesstelle unbedingt entsprochen werden.

Sollte dagegen die Beorderung aus einer andern Garnison nothwendig werden, was insbesondere dann der Fall seyn wird, wenn die Geschäfte des Staatsanwaltes einem Auditor oder Auditoriats-Practicanten übertragen werden müssen, und sich in der betreffenden Garnison nur Ein Auditor und kein Auditoriats-Practicant befindet, so muß die Beorderung zur Uebernahme dieser Function durch Bericht-Erstattung an das betreffende Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commando veranlaßt werden.

Die im Falle einer solchen Beorderung anzusprechenden Gebühren werden durch besondere Verordnung bestimmt werden.

§. 45.

Die Anfertigung der Zeugenliste durch den Auditor (Artikel 33) hat nach der Kenntnißnahme des Commandanten von dem Verweisungs-Beschlusse, und die Ergänzung derselben durch den functionirenden Staatsanwalt (Artikel 34) nach geuommener Acten-Einsicht unverzüglich zu geschehen.

Befindet sich der zur Function als Staatsanwalt Berufene nicht in derselben Garnison, so kann sein persönliches Erscheinen am Orte des Gerichtes zu dem in den Artikeln 34 und 36 bezeichneten Zwecke dadurch vermieden werden, daß ihm im Wege der Requisition an sein vorgesetztes Commando die von dem Auditor angefertigte Zeugenliste, beziehungsweise die Erklärung des Angeklagten über Vernehmung weiterer Zeugen nebst den Acten mitgetheilt wird, und er seine allenfallsigen Anträge unter Rückgabe der Acten auf demselben Wege an die betreffende Militär-Behörde gelangen läßt.

Bei Einhaltung dieses Verfahrens wird es in der Regel genügen, wenn der functionirende Staatsanwalt am Tage vor der Hauptverhandlung am Orte des Gerichtes eintrifft.

Bei Anfertigung der Zeugenliste sind sowohl die zum Beweise der Schuld des Angeklagten, als auch die zu seiner Entlastung dienlichen Zeugen in gleichmäßige Berücksichtigung zu ziehen.

Mit Beachtung des Grundsatzes, daß die Richter an keine bestimmte Zahl und Beschaffenheit von Beweismitteln gebunden sind, ihnen jedoch durch die Hauptverhandlung die Mittel geboten werden sollen, sich eine feste Ueberzeugung zu begründen, ist einerseits die Ladung von Zeugen, welche nur über unerhebliche oder minder wesentliche Umstände deponirten, sorgfältig zu vermeiden, andererseits aber die Aufnahme jener Zeugen in

die Zeugenliste zu verfügen, deren Aussagen zur Begründung der Anklage, überhaupt zur klaren und vollständigen Erörterung des Gegenstandes derselben zweckdienlich erscheinen.

Die unmittelbare Vernehmung bey der Hauptverhandlung wird bey jenen Zeugen überflüssig seyn, deren Aussagen in der Voruntersuchung nur solche Umstände berühren, welche durch jene Nachweise, die nach Artikel 52 und 53 zu verlesen sind, ohnedieß schon genugsam aufgeklärt erscheinen. Es fällt hiemit die Nothwendigkeit, sie auf die Zeugenliste zu setzen, von selbst hinweg.

Gleiches ist der Fall, wenn die Verhältnisse, welche nach Artikel 54 das Ablesen der Aussagen aus den Voruntersuchungs-Acten gestatten, bereits in diesen vollkommen nachgewiesen sind.

Insbefondere wird bey geringeren Verschuldungen, deren Feststellung und sonstige Nachweisung schon durch dienstliche Meldungen oder durch Geständniß bewirkt wird, von Ladung weiterer Zeugen in den meisten Fällen füglich Umgang genommen werden können.

§. 46.

Ist die Zeugenliste auf die in den vorstehenden §§. bezeichnete Weise richtig gestellt, so muß selbe nach Anweisung des Artikels 35 dem Angeklagten in Abschrift mitgetheilt werden, um dessen Erklärung darüber entgegen zu nehmen, ob und welche weitere Zeugenladung er zu beantragen Willens ist.

Gleichzeitig hat auch, wenn eine Anklageschrift angefertigt wurde, die Zustellung einer Abschrift derselben zu geschehen.

Die Bekanntgebung des für die Haupt-Verhandlung festgesetzten Tages kann in dem Falle, wenn der Commandant die desfallsige Bestimmung nach §. 42 Absatz 2 der gegenwärtigen Instruction bis zur vollständigen Vereinigung der Zeugenliste sich vorbehalten hat, vorläufig cessiren, und später verfügt werden.

Bey dem Vollzuge des Artikels 35 ist mit Rücksichtnahme auf die eigenthümlichen Einrichtungen in dem militärischen Strafverfahren und auf die militärischen Dienstverhältnisse, welche eine unbedingte Anwendung der Artikel 117, 118 und 308 des Gesetzes vom 10. November 1848 nicht zulassen, in nachstehender Weise zu verfahren.

Befindet sich der Beschuldigte in Haft, so hat die im Artikel 35 vorgeschriebene Bekanntgebung und Zustellung, sowie gleichzeitig die Belehrung über die Zulässigkeit der Zuziehung eines Vertheidigers, diese

nach Maßgabe der Artikel 37 bis 39, durch den Auditor unter Zuziehung des Actuars zu geschehen.

Der Beschuldigte muß sich sogleich erklären, ob er sich einen Vertheidiger selbst wählen, oder einen solchen von Amtswegen bestimmt haben will. Beabsichtigt derselbe von der im Artikel 35 eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen, so hat er seine Anträge wegen Ladung von Zeugen entweder sogleich, oder von dem Zeitpunkte der Zustellung an gerechnet, längstens binnen 24 Stunden bey dem Auditor anzubringen.

Ueber die Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen.

An nicht verhaftete Beschuldigte erfolgt die Eröffnung und Zustellung nach Antrag des Auditors auf dem für die Zustellung dienstlicher Entschlüsse im Allgemeinen vorgeschriebenen Wege.

Ueber die geschehene Zustellung ist ein Nachweis zu den Acten zu bringen.

§. 47.

Ueber rechtzeitig gestellte Anträge auf Ladung weiterer Zeugen steht die Entscheidung nach Artikel 36 in allen Fällen, sohin auch dann, wenn sich der Auditor und functionirende Staatsanwalt über deren Zulässigkeit oder Unzulässigkeit geeinigt haben, dem Commandanten zu, und es hängt daher von seiner Bestimmung ab, ob die von dem Beschuldigten benannten Personen auf die Zeugenliste zu setzen sind oder nicht.

Aus der dem Commandanten hiernach zustehenden Gewalt folgt von selbst, daß er auch in jenen Fällen die Entscheidung zu geben hat, wenn bey Anfertigung der Zeugenliste eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Auditor und dem functionirenden Staatsanwalt obwalten sollte.

Bey der Haupt-Verhandlung selbst kann in Conformität mit dem Artikel 130 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. November 1848 die Abhörung anderer Zeugen oder Sachverständiger, als welche in das Verzeichniß eingetragen worden sind, von dem Angeeschuldeten oder von dem functionirenden Staatsanwalt nicht beantragt werden.

§. 48.

Die Artikel 37, 38 und 39 setzen die Bestimmungen des §. 524 der Dienst-Vorschriften, die Vertheidigung des Angeeschuldeten betreffend, außer Wirksamkeit.

Ob in Verbrechensfällen, welche nicht mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, ein Vertheidiger zuzuziehen ist, hängt von

der Erklärung des Angeeschuldeten ab. Es ist daher in diesen Fällen von der Aufstellung eines Vertheidigers von Amtswegen Umgang zu nehmen, wenn der Angeeschuldigte es nicht ausdrücklich verlangt, und eine solche ohne Verlangen des Angeeschuldeten nur dann zu verfügen, wenn die Anklage auf ein mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen geht.

Selbstverständlich beschränkt sich auch die Wahl des Angeeschuldeten nur auf die im Artikel 39 bezeichneten Personen.

§. 49.

Die Bestimmung des Artikels 38 schließt die Berechtigung des Angeeschuldeten, die Zuziehung eines Vertheidigers in Vergehensfällen zu verlangen, aus, und räumt nur dem Commandanten die Befugniß ein, eine darauf gerichtete Bitte zu gewähren, wenn er es aus ganz besonderen Gründen für zweckmäßig erachtet. Der Commandant hat solches lediglich nach Lage der Sache zu bemessen, jedenfalls aber von seinem Rechte keinen solchen ausgedehnten Gebrauch zu machen, wodurch die Ausnahme zur Regel würde.

§. 50.

Da die Ernennung des Vertheidigers, wo es sich um Aufstellung eines solchen von Amtswegen handelt, dem Commandanten anheim gestellt ist, so folgt hieraus, daß er auch die etwa vorgebrachten Ablehnungsgründe eines zum Vertheidiger Bestellten zu prüfen, und hierauf die Entscheidung zu geben berechtigt ist.

§. 51.

Der Artikel 120 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1848, gemäß welchem der Staat die Kosten der Vertheidigung in keinem Falle zu tragen hat, findet auch bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren Anwendung. Demnach sind die im Artikel 39 bezeichneten Personen zur Uebernahme einer Vertheidigung nur dann verpflichtet, wenn sie in dem Orte, in welchem die Hauptverhandlung stattfindet, garnisoniren.

§. 52.

Abatz 2 des Artikels 39 verweist hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Vertheidigers auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Es sind daher die Bestimmungen der Artikel 120, 122, 123 und 124 des Gesetzes vom 10. November 1848 hiebei zu beachten.

Ablehnungs-Gründe müssen innerhalb 24 Stunden an den Commandanten zur Entscheidung gebracht werden.

Nach Ablauf dieses Termins kann eine weitere Erinnerung nicht mehr stattfinden.

§. 53.

Sind die Vorbereitungen zur Hauptverhandlung auf die in den vorangehenden §§. bezeichnete Weise vereinigt, worüber dem Commandanten von dem Auditor mündliche Anzeige zu erstatten ist, so hat der Commandant, wenn es nicht bereits geschehen, den Tag, an welchem die Hauptverhandlung gepflogen werden soll, zu bestimmen, und dem Angeeschuldeten hievon Kenntniß geben zu lassen.

Zugleich verordnet derselbe durch von ihm ausgehende Verfügung mit Beachtung der Bestimmungen der Artikel 132 — 135 des Gesetzes vom 10. November 1848, dann der weiteren Bestimmungen des Artikels 3 die Vorladung der zur Vernehmung bei der Hauptverhandlung bestimmten Zeugen und Sachverständigen.

Daß auch dem functionirenden Staatsanwälte und dem etwa bestellten Verteidiger der Tag der Hauptverhandlung bekannt gegeben werden muß, versteht sich wohl von selbst.

§. 54.

An dem einmal festgestellten Tage muß die Hauptverhandlung vor sich gehen; es wäre denn, daß von dem functionirenden Staatsanwälte oder dem Angeeschuldeten nach Artikel 40 noch vor dem Beginne der Hauptverhandlung (Artikel 45) ein Antrag auf Vertagung an den Commandanten gebracht, und von diesem als zulässig erkannt worden ist.

Dieser Fall kann sich in der Regel nur dann ergeben, wenn irgend ein zur besseren Begründung der Anklage oder der Verteidigung dienlicher Umstand noch näher erforscht werden soll, und es dem Auditor nicht mehr möglich ist, die desfalligen Erhebungen nach Anweisung des Artikels 125 des Gesetzes vom 10. November 1848 in der Zwischenzeit bis zur Hauptverhandlung zu veranstalten und zu den Akten zu bringen.

Ob aus diesem Grunde einer Vertagung der schon anberaumten Sitzung stattgegeben wird, ist sorgfältig zu prüfen, ob die zur Unterstützung des Antrags vorgebrachten Motive wirklich von Erheblichkeit sind, und derselbe ist unbedingt abzulehnen, wenn aus ihm die Absicht des Beschuldigten, die Sache lediglich hinzuziehen, hervorleuchtet.

§. 55.

Daß das Richterpersonal erst an dem Tage vor der Sitzung beordert werden soll, ist schon im Artikel 30 Absatz 2 bestimmt, und gibt §. 5 der gegenwärtigen Instruction zu ersehen, wie sich hiebei verhalten werden soll.

Sollte wegen Mangel der zur Besetzung notwendigen Chargen oder auf Grund der Bestimmungen des §. 514 Ziffer 7 der Dienst-Vorschriften eine höhere Verfügung nothwendig werden, so hat der Commandant schon bei Anberaumung des Sitzungstages darauf Bedacht zu nehmen, und seine berichtlichen Anträge der Art rechtzeitig zu stellen, daß die Beorderung oder höchste Genehmigung noch vor dem zur Haupt-Verhandlung bestimmten Tage erfolgen kann.

Im Falle ein zu einem Kriegsgerichte oder zu einer größeren Kriegs-Commission als Richter Beordeter Veranlassung haben sollte, seine Function als solcher auf Grund des Artikels 36 Theil II des Strafgesetzbuches, beziehungsweise auf Grund des §. 4, Ziffer 2, 5 und 6 gegenwärtiger Instruction abzulehnen, so hat er dieses sogleich nach der ihm bekannt gegebenen Beorderung, jedenfalls aber noch vor Beginn der Sitzung dem Commandanten zu melden, welcher sofort hierüber entscheiden, und nach Befund der Sache die Beorderung eines andern Individuums verfügen wird.

Bu Artikel 41—58.

§. 56.

Obige Artikel umfassen die Bestimmungen über das bei der Haupt-Verhandlung vor einem Kriegsgerichte oder einer größeren Kriegs-Commission zu beachtende Verfahren.

Hiedurch sind die §§. 529 Ziffer 3, 530 Ziffer 3, Absatz 2 und 3, Ziffer 4, 5, 6 und 7 der Dienst-Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 57.

Der Artikel 41 drückt den Grundsatz aus, daß nach dem Beginne der Hauptverhandlung dieselbe ihren ungehemmten Fortgang haben soll.

Die Hauptverhandlung ist mit der nach Artikel 45 vorgeschriebenen Eröffnung als begonnen zu betrachten.

Von diesem Momente an darf eine Vertagung nur dann stattfinden, wenn die Fortsetzung des Verfahrens durch den Eintritt unvorhergesehener

Umstände verhindert wird, oder aus der Verhandlung selbst sich ein Vertagungs-Grund ergibt.

Diese Voraussetzungen werden unter anderen als eingetreten zu betrachten seyn, wenn

- 1) ein geladener Zeuge nicht erscheint, dessen persönliches Erscheinen aber für nothwendig angesehen wird, und seine augenblickliche Vorführung nicht möglich ist (Artikel 151 Absatz 2 und Artikel 152 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1848),
- 2) der Angeschuldigte während der Hauptverhandlung in dem Maße erkrankt, daß er derselben nicht weiter beizuwohnen vermag, soferne er nicht selbst die Vorlesung seiner Aussagen aus den Voruntersuchungs-Acten für genügend erklärt, und auch der functionirende Staats-Anwalt seine Zustimmung hierzu erteilt (Artikel 188, Absatz 1 und 2 a. a. D.),
- 3) bey einem auf freyem Fuße befindlichen Angeschuldigten nachgewiesen wird, daß es ihm unmöglich ist, vor dem Gerichte zu erscheinen (Artikel 313 a. a. D.),
- 4) aus der Verhandlung sich die Nothwendigkeit ergibt, gegen einen Zeugen wegen wissentlich falscher Aussagen die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung zu veranlassen, und der functionirende Staats-Anwalt oder der Angeschuldigte die Aussetzung der Haupt-Verhandlung beantragt (Artikel 186 a. a. D.),
- 5) sich am Schluß der Verhandlung ergibt, daß die Sache nicht gehörig aufgeklärt, sohin die Anordnung der Vernehmung anderer Zeugen und die desfallige Zurückweisung der Sache an den Untersuchungs-Richter nothwendig ist (Artikel 319, Absatz 1 und 2 a. a. D.).

Ob eine Vertagung der Verhandlung stattfinden soll, darüber ist gegebenen Falles von dem Gerichte Beschluß zu fassen.

§. 58.

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Artikel 138, 139 und 140 des Gesetzes vom 10. November 1848 findet in den Artikeln 42 und 43 ihre nothwendige Beschränkung.

Soferne von dem Commandanten nicht ausdrücklich die Bewilligung zum Zutritte für Unteroffiziere oder Gemeine bekannt gemacht wird, ist derselbe nur den im Artikel 42 Absatz 1 bezeichneten Personen gestattet.

Hält der Commandant aus Rücksicht auf die öffentliche Ordnung, auf die Disciplin oder die Sittlichkeit den Ausschluß der Oeffentlichkeit nothwendig, so dürfen auf die entsprechende Bekanntmachung hin auch die im Artikel 42 Absatz 1 bezeichneten Personen bey der Hauptverhandlung nicht anwesend seyn.

Wird die Beseitigung der Oeffentlichkeit erst durch einen Beschluß des Gerichts (Artikel 43 Absatz 2) verfügt, so haben sämmtliche anwesende Personen auf Befehl des Vorsitzenden das Sitzungszimmer zu verlassen.

§. 59.

Der Artikel 44 bezweckt zunächst die Beseitigung jedes Zweifels darüber, daß der die Voruntersuchung geführt habende Auditor auch die Hauptverhandlung vornehmen kann.

Der Auditor, welcher der Hauptverhandlung beizuwohnen, d. i. dieselbe zu leiten hat, muß aber nicht jener seyn, von welchem die Voruntersuchung geführt wurde, sondern es hat bey der Hauptverhandlung eben jener Auditor mitzuwirken, welcher zur Zeit derselben bey der betreffenden Abtheilung zur Dienstleistung sich befindet.

Die Bestimmung des §. 44 Absatz 2 bezieht sich auf die Fälle, wenn der die Voruntersuchung geführt habende, oder der zur Dienstleistung bey der Truppen-Abtheilung befindliche Auditor besondere Gründe haben sollte, seine Theilnahme an der Hauptverhandlung abzulehnen.

Der Commandant hat diese Gründe zu würdigen, und wenn er sie für erheblich erachtet, wegen Bestimmung eines andern Auditors nach §. 20 der gegenwärtigen Instruction Vorsehung zu treffen.

§. 60

Der Artikel 45 weist hinsichtlich der Eröffnung der Hauptverhandlung im Allgemeinen auf den §. 530, Ziffer 2 und 3, Absatz 1 der Dienst-Vorschriften hin, und es sind daher die hier gegebenen Bestimmungen maßgebend, es mag die Hauptverhandlung vor einem Kriegs-Gerichte oder einer größeren Kriegs-Commission gepflogen werden.

Aus dieser Hinweisung ergibt sich auch mit Rücksicht auf den Inhalt des allegirten §. 530 Ziffer 3 Absatz 1, daß

- 1) in Ansehung der Vorführung eines verhafteten Beschuldigten die Bestimmungen des §. 523 Ziffer 3, 5 und 6 bey jener eines nicht verhafteten Beschuldigten aber die Bestimmungen des §. 519, Ziffer 2 und 3 der Dienst-Vorschriften zu beachten sind;

- 2) der Angeschuldigte die Erklärung, ob er gegen irgend einen der Richter eine gegründete Einwendung zu machen habe, noch vor dem Verdictsacte abzugeben hat, und etwaige spätere Einwendungen keine Wirkung mehr haben können;
- 3) die Entscheidung über etwa gestellte Ablehnungsgesuche mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen des Artikels 33, Ziffer 1—4 Theil II des Straf-Gesetz-Buches, und jene der Artikel 5, 6 und 7 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 von dem Kriegsgerichte oder der größeren Kriegs-Commission in geheimer Berathung sogleich nach Maßgabe der Anordnungen des §. 530 Ziffer 3 der Dienst-Vorschriften zu geschehen hat;
- 4) bey erkannter Zulässigkeit des Ablehnungs-Gesuches der Vorsitzende die Beorderung eines anderen Mitgliedes vom nämlichen Grade durch den Commandanten sogleich zu veranlassen hat, und
- 5) eine Vertagung der Hauptverhandlung nur dann stattfinden darf, wenn diese Beorderung nicht sogleich möglich seyn, und dadurch die Verschiebung der Sitzung nothwendig werden sollte.

§. 61.

Bringt der Angeschuldigte keine Ablehnungs-Gesuche vor, oder sind die etwa gestellten in obiger Weise erledigt, so wird nach Anweisung der Artikel 46 und 47 zur Verpflichtung der Richter geschritten.

Bey Ableseung der Eides- beziehungsweise Gelöbnißformel haben sich sämmtliche Gerichtsmitglieder von ihren Sitzen zu erheben.

Der Aufruf zur Ableistung der Stabung geschieht einzeln von der untersten Rangstufe nach aufwärts.

Bey größeren Kriegs-Commissionen ist in der Verpflichtungs-Formel statt der Worte:

„ich schwöre“

zu lesen:

„ich gelobe“,

und es sind statt der Stabung ohne Erhebung der rechten Hand leblich die Worte auszusprechen: „ich gelobe“.

Israelitische Glaubensgenossen haben die Stabung mit emporgehobener Rechten und unter Hintweglassung der Worte: „und sein heiliges Wort“, nachzusprechen.

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

§. 62.

Unmittelbar nach geschehener Verpflichtung erfolgt die nach Artikel 48 vorgeschriebene Eröffnung durch den Vorsitzenden.

Sie hat sich lediglich auf jene Punkte zu beschränken, welche speciell bezeichnet sind, und es ist sich daher jeder weiteren Erörterung oder Einwirkung zu enthalten.

§. 63.

Die nun folgende Verhandlung der abzurtheilenden Strafsache richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 49—58, mit Rücksichtnahme auf jene Vorschriften, welche das Gesetz vom 10. November 1848 über das Verfahren bey Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen enthält.

Aus den Artikeln 303 und 315 dieses Gesetzes ist zu entnehmen, daß für das stadgerichtliche Verfahren in dem hier in Frage stehenden Bereiche der eigentlichen Verhandlung die Artikel 147, 149 bis 153, 155 bis 169 zur Norm dienen.

Bei Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen auf die militärgerichtliche Hauptverhandlung ist vorzugsweise zu beachten, daß die nach den allegirten Gesetzes-Stellen in der Person der Präsidenten des Schwurgerichtshofes oder des Vorstandes des stadgerichtlichen Senats sich vereinigenden Befugnisse bey der militärgerichtlichen Hauptverhandlung zwischen dem Vorsitzenden des Gerichts und dem verhandelnden Auditor in der Art getheilt sind, daß nach Artikel 55 die Handhabung der Sitzungs-Polizey und alle jene Verfügungen, welche auf einem gewissen Macht-Verhältnisse beruhen, dem Vorsitzenden, als dem höchststehenden militärischen Gerichtsmitgliede übertragen, dagegen nach Artikel 51 die eigentliche prozeßuale Leitung und Führung der Verhandlungen einschließlic der sogenannten discretionären Gewalt, jedoch mit Beachtung der im Artikel 55 Absatz 2 enthaltenen Vorschrift, dem verhandelnden Auditor zugewiesen sind.

Bei dieser bestimmten Aufscheldung der gegenseitigen Functionen und bey den in den nachstehenden §§. noch gegebenen weiteren Directiven kann erwartet werden, daß jeder Uebergriß vermieden und keine Veranlassung zur Störung der Hauptverhandlung gegeben werden wird.

§. 64.

Auf die nach Artikel 49 von dem Vorsitzenden an den Auditor zu richtende Aufforderung eröffnet derselbe die Verhandlung mit Ablesung

der in diesem Artikel bezeichneten Actenstücke. Es ist seinem Ermessen anheimgestellt, ob er dieselben selbst ablesen oder durch den Actuar verlesen lassen will.

§. 65.

Die vorgetretenen Zeugen erinnert der Auditor sofort nach Maßgabe des Artikels 155 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1848 an ihre Pflicht, über Alles, worüber man sie vernehmen werde, die unverfälschte und ganze Wahrheit anzugeben, belehrt sie über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides, und weist sie hiernach an, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben, und daselbst zu verbleiben, bis ihre Vorurufung zur Vernehmung erfolgt.

Findet der Auditor die Anordnung von Maßregeln für nothwendig, um zu verhindern, daß sich die Zeugen nicht vor ihrer Vernehmung über das Verbrechen, beziehungsweise Vergehen, oder über den Angeschuldigten, oder über das von ihnen bereits gegebene oder noch zu gebende Zeugniß unter einander besprechen oder nach Außen verkehren, so hat er seinen desfalligen Antrag an den Vorsitzenden zu stellen, welcher den Vollzug verfügen wird.

§. 66.

Die nun folgende Vernehmung des Angeschuldeten, die Feststellung der Reihenfolge, in welcher die Zeugen und Sachverständigen vernommen werden sollen, die Vorurufung, Beeidigung und Vernehmung derselben liegt ausschließlich dem Auditor ob.

Er hat hiebei dasjenige zu beachten, was die Artikel 141, Absatz 1 und 2, 143, Absatz 2 und 3, 156, 157, 158 Absatz 2, 159, 161, 162, 165, Absatz 2 und 3, 169, 182, 183 und 184 des Gesetzes vom 10. November 1848 in dieser Beziehung vorschreiben.

Alle Zeugen, deren Beeidigung nicht nach Artikel 46 a. a. O. untersagt ist, müssen den Eid (Artikel 157 a. a. O.) leisten, auch wenn sie in der Voruntersuchung schon eidlich vernommen worden sind.

§. 67.

Wie sich in Ansehung des Ablesens von Actenstücken und Aussagen aus den Voruntersuchungsacten zu verhalten ist, darüber geben die Artikel 52 – 54 besondere Vorschriften, und es treten daher dieselben an die Stelle der einschlägigen Bestimmungen der Artikel 165 Absatz 1 und 166 des Gesetzes vom 10. November 1848.

Artikel 52 gestattet die Ablesung der in demselben bezeichneten Actenstücke, und legt es gewissermassen in das Ermessen des verhandelnden Auditors, ob er diese Ablesung zu verfügen für entsprechend oder nothwendig findet.

Es versteht sich indessen von selbst, daß die Ablesung solcher Actenstücke immer geschehen muß, wenn sie Beweise des Thatbestandes oder der Schuld enthalten, für welche nicht andere Beweismittel in der Haupt-Verhandlung producirt werden.

Dagegen fordert Artikel 53 unbedingt, daß Zeugnis- und Vermögenszeugnisse, die dienstlichen Nachweise über die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, Geburtscheine und andere ähnliche Urkunden bei der Hauptverhandlung abgelesen werden, und stellt dieses sonach nicht in das Ermessen des verhandelnden Auditors.

Hiedurch wird in der Regel die Nothwendigkeit, Zeugen, welche nur in solcher Rücksicht deponiren, zur Hauptverhandlung zu laden, von selbst hinwegfallen.

Die Aussagen jener Zeugen oder Sachverständigen, welche in der Zwischenzeit bis zur Hauptverhandlung gestorben sind, oder deren persönliches Erscheinen wegen Alters, Gebrechlichkeit, Laudes-Abwesenheit, großer Entfernung, wegen Abwesenheit im Felde oder auf Cantonirungen oder aus irgend einem andern erheblichen Grunde, wie z. B. übergroßer Verzögerung der Sache, nicht süglich zu bewerkstelligen war, können auch ohne Antrag des functionirenden Staatsanwalts oder des Angeschuldeten abgelesen werden, wenn es der Auditor für die Aufklärung der Sache nöthig erachtet.

Nur in den Fällen, auf welche die Bestimmungen der Artikel 52—54 keine Anwendung finden, ist die nach Artikel 167 des Gesetzes vom 10. November 1848 vorgeschriebene Einwilligung des Angeschuldeten nothwendig.

§. 68.

Dem Auditor steht die nach Artikel 141 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. November 1848 dem Präsidenten eingeräumte Berechtigung zu, einzelne, bisher nicht abgehörte Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu hoffen ist, sogleich zur Vernehmung zu ziehen. Deren augenblickliche Vorladung oder Vorführung hat er nach Artikel 55 Absatz 2 durch den Vorsitzenden zu veranlassen.

Hinsichtlich der Uebung dieses Rechtes, sowie der Vernehmung solcher Zeugen sind für den Auditor die Bestimmungen des Artikels 141 Absatz 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 10. November 1848 maßgebend.

§. 69.

Anträge von Seite des functionirenden Staatsanwalts, des Angeeschuldigten oder seines Vertheidigers, von denen ein ersprießliches Ergebniß für den Zweck des Verfahrens nicht zu erwarten ist, können von dem Auditor ohne Weiteres zurückgewiesen werden. (Artikel 141, Absatz 7 und 8 des Gesetzes vom 10. November 1848.)

Nur im Falle, wenn sich ein Antragsteller bey dieser Zurückweisung nicht beruhigt, hat das Gericht hierüber zu entscheiden.

Gleiches ist zu beachten, wenn gegen die Beerdigung eines Zeugen oder gegen Vernehmung eines solchen, welcher auf der Zeugenliste nicht vorgetragen ist, von dem Angeschuldigten oder dem functionirenden Staats-Anwalte Einwendung erhoben wird. (Artikel 158 Absatz 1 a. a. O.)

§. 70.

Die Berechtigung zur unmittelbaren Fragestellung an den Angeschuldigten, die Zeugen oder Sachverständigen steht nach Artikel 56 nur dem Vorsitzenden, den übrigen Richtern, dem functionirenden Staats-Anwalte und dem Vertheidiger zu, und erstreckt sich daher nicht, wie es gemäß Artikel 164, Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1848 gestattet ist, auf die Person des Angeklagten.

Da dem Vorsitzenden die Bestimmung der Reihenfolge obliegt, so folgt hieraus von selbst, daß die übrigen Richter, der functionirende Staatsanwalt und der Vertheidiger Fragen an die Zeugen, beziehungsweise den Angeklagten erst dann stellen können, nachdem sie zuvor von dem Vorsitzenden die Erlaubniß hiezu erhalten haben.

In keinem Falle darf der verhandelnde Auditor in einer einzelnen Vernehmung unterbrochen, und es kann daher einem Antrage auf Fragestellung nach Artikel 56 erst dann stattgegeben werden, wenn die Vernehmung von dem Auditor beendet ist.

§. 71.

Aus der dem Vorsitzenden hinsichtlich der Handhabung der gesetzlichen Ordnung während der Sitzung nach Artikel 55 eingeräumten Gewalt folgt seine Berechtigung zu allen jenen Anordnungen, zu welchen

nach Artikel 142 des Gesetzes vom 10. November 1848 der Präsident des Schwurgerichtshofes ermächtigt ist. Indessen kann er die dort bestimmte Verhaftnahme nur in so ferne üben, als es mit dem ihm durch die einschlägigen Bestimmungen der Dienst-Vorschriften eingeräumten Umfange der Disciplinar-Strafgevalt vereinbar ist.

Liegt die Bestrafung außer diesen Grenzen, so kann er selbe bey dem Commandanten später beantragen; seinem Befehle, die Sitzung zu verlassen, muß indessen jederzeit Folge geleistet werden.

Der Vorsitzende ist kraft des ihm zustehenden Rechtes befugt, im Falle des Artikels 184 des Gesetzes vom 10. November 1848 ohne vorherigen Beschluß des Gerichtes den Angeklagten aus der Sitzung zu entfernen, wobei übrigens die Bestimmungen des Absatzes 2 und 3 dieses Artikels zu beachten kommen.

Die Verhängung einer Strafe gegen den Angeklagten wegen Beschimpfung oder Beschuldigung eines Zeugen gemäß Artikel 168 Absatz 2, sowie gegen Zeugen aus dem Militärstande, welche die Ablegung ihrer Aussage oder die Ableistung des Eides beharrlich verweigern (Artikel 160 des Gesetzes vom 10. November 1848), erfordert einen Ausspruch des Gerichtes.

Wie sich in einem solchen Falle bey Zeugen aus dem Civilstande zu verhalten, ist bereits im Artikel 3, Absatz 1 und im §. 3 der gegenwärtigen Instruction bestimmt.

Ueber jede verfügte Bestrafung hat der Vorsitzende im Einklange mit den allgemeinen dienstlichen Bestimmungen nach dem Schlusse der Sitzung dem Commandanten Meldung zu erstatten.

§. 72.

Ist die Vernehmung der Zeugen, der Sachverständigen und des Angeschuldeten zu Ende gebracht, sohin das Beweisverfahren geschlossen, worüber sich der verhandelnde Auditor auszusprechen hat, so kommt es, wie die Artikel 57 und 58 im Wesentlichen übereinstimmend mit den Artikeln 170 und 316 des Gesetzes vom 10. November 1848 bestimmen, zunächst dem functionirenden Staatsanwalt zu, das Ergebniß des Beweisverfahrens darzulegen, die zur Rechtfertigung der Anklage dienlichen Gründe mit Rücksichtnahme auch jener Ergebnisse, welche aus der Hauptverhandlung etwa zu Gunsten des Angeklagten hervorgetreten sind, zu entwickeln, und mit dieser Erörterung in Anbetracht, daß das Gericht über Schuld und Strafe zugleich zu erkennen hat, den Antrag auf Anwendung des Gesetzes

zu verbinden, sohin sich bestimmt auszusprechen, auf welches Verbrechen oder Vergehen der Schuldausspruch sich erstrecken, und welche Strafe gegen den Angeschuldeten nach dem Gesetze verhängt werden soll.

Uebrigens hat der functionirende Staatsanwalt mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels 63, Absatz 2 und 3 hierbey sein Augenmerk vorzugsweise auch darauf zu richten, ob aus der Verhandlung nicht etwa bestimmte Anhaltspunkte dafür sich ergeben haben, daß die That unter Umständen begangen wurde, welche in dem Verweisungs-Beschlusse der Anklage nicht zu Grunde gelegt wurden, und entweder einen höheren Grad oder eine schwerere Qualification des in Frage stehenden Verbrechens oder Vergehens bedingen, — ob ferner nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung die fragliche That, wenn auch nicht die gesetzlichen Begriffsmerkmale des im Verweisungs-Beschlusse bezeichneten Verbrechens oder Vergehens, doch jene eines andern Verbrechens oder Vergehens von gleicher oder höherer Strafbarkeit an sich trage. Dieß kann sich z. B. ergeben, wenn die Verweisung zur Hauptverhandlung wegen Verbrechen des Raubes III. Grades erfolgte, aus der Verhandlung aber sich herausstellt, daß dieses Verbrechen unter einem besonders erschwerenden Umstande verübt wurde, oder unter Umständen, welche einen Raub IV. Grades characterisiren, oder wenn bey Verweisung wegen Verbrechen des einfachen Diebstahls aus der Verhandlung sich nachweist, daß der Diebstahl unter erschwerenden Umständen begangen wurde, oder daß die That nicht als Diebstahl, sondern als Raub u. nach dem Gesetze betrachtet werden muß.

In solchen und ähnlichen Fällen hat der functionirende Staats-Anwalt, um die Anwendung des Artikels 63 Absatz 3 zu sichern, und die sofortige Aburtheilung zu ermöglichen, während der Verhandlung ausdrücklich zu erklären, daß er die Anklage nach den Ergebnissen des Verweisverfahrens auf den sich festgestellt habenden höheren Grad des Verbrechens oder Vergehens oder dessen schwerere Qualification, oder auf jenes Verbrechen oder Vergehen, dessen Merkmale die in Frage stehende That abweichend von dem Verweisungsbeschlusse an sich trägt, erstreckt haben wolle.

§. 73.

Die gemäß Artikel 58 Absatz 4 nach erfolgter Ausführung der Verteidigung an den Angeschuldeten zu richtende Frage hat, als im Zusammenhange mit der Verhandlung selbst stehend, der Auditor zu stellen.

Ist nach dem Ausspruche des Vorsitzenden die Verhandlung geschlossen, so kann einer weiteren Erörterung in der Sache von Seite des functionirenden Staatsanwaltes, des Angeeschuldigten oder seines Verteidigers nicht mehr stattgegeben werden.

Bu Artikel 59 — 64.

§. 74.

Diese Artikel umfassen die Bestimmungen über die Berathung, Abstimmung und Urtheilsfällung bey Kriegsgerichten und größeren Kriegs-Commissionen.

Es wird desfalls auf die Artikel 11 und 12, und auf die §§. 8—10 der gegenwärtigen Instruction hingewiesen.

Die im Artikel 63 Absatz 2 vorgeschriebene Anwendung der Artikel 323—325 des Gesetzes vom 10. November 1848 hat sich nach den in obigen Artikeln niedergelegten besonderen Bestimmungen zu modificiren.

§. 75.

Bey der Berathung ist vorderst in Erwägung zu ziehen, ob die Sache durch die gepflogene Verhandlung gehörig aufgeklärt ist. Werden Ersezungen nothwendig erachtet, so kann nach Anordnung des Artikels 319 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1848 zu weiterer Aufklärung entweder die Vernehmung anderer Zeugen oder Sachverständiger in einer späteren Sitzung verfügt, oder die Sache an das untersuchende Gericht zurückgewiesen werden. Uebrigens ist von diesem Rechte mit aller Vorsicht, und nur bey unabwiesbarer Nothwendigkeit Gebrauch zu machen, indem die Wiederholung einer Verhandlung mit vielen Inconvenienzen verbunden ist und daher wenn immer möglich vermieden werden soll.

Nach bethätigten Ersezungen richtet sich das Verfahren nach den bereits bekannten Vorschriften, und kann von dem Wiedererscheinen der bey der Hauptverhandlung bereits vernommenen Zeugen und Sachverständigen Umgang genommen werden, wenn sich solches nach den gegebenen Umständen als zulässig darstellt, und das zusammentretende Gericht aus denselben Mitgliedern wie das frühere besteht.

Werden keine Ersezungen für nothwendig befunden, so ist zur weiteren Berathung und Abstimmung darüber zu schreiten, ob der Angeeschuldigte für schuldig zu halten, und welche Strafe gegen ihn zu erkennen ist.

Da die Zuerkennung der Strafe immer die Feststellung der Schuld voraussetzt, so ergibt sich hieraus von selbst, daß die Berathung und

Abstimmung über Schuld und Strafe getrennt zu halten ist. Es muß daher zuerst die Frage, ob der Angeschuldigte der Uebertretung, welche den Gegenstand der Anklage bildet, oder welcher anderen Uebertretung sich schuldig gemacht hat, zur Abstimmung gebracht werden, und erst, wenn diese bejahend entschieden ist, kann die Berathung und Abstimmung über die Strafe erfolgen.

§. 76.

In den Bereich des ersten Theils der Berathung und Abstimmung fällt demnach insbesondere die Würdigung, ob die That die Begriffs-Merkmale an sich trage, welche das Gesetz zum Thatbestand der einen oder andern Uebertretung erfordert, ob der Thatbestand hinreichend nachgewiesen ist, ob die That vorsätzlich begangen wurde, oder ob dem Thäter Fahrlässigkeit oder kein Verschulden zur Last falle (Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 1848, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Straf-Gesetz-Buches vom Jahre 1813 betreffend), ob und welche Umstände sie etwa begleiten, die nach den einschlägigen Gesetzen eine höhere oder geringere Qualifikation begründen, ob ein oder der andere die Rechtswidrigkeit der That ausschließender, oder ein die Zurechnungsfähigkeit aufhebender oder mindernder Umstand vorhanden ist (Artikel 3 a. a. O.), in welcher Weise der Angeschuldigte bey der That mitgewirkt hat, ob als Urheber, Gehilfe oder Begünstiger, ob endlich genügende Beweise vorhanden sind, um den Angeschuldigten als schuldig erachten zu können.

Ist die Schuld festgestellt, so muß über die Strafe unter Zugrundelegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in vorgeschriebener Weise berathen und abgestimmt werden. Hierbei sind in jenen Fällen, in welchen das Gesetz den Richtern einen Spielraum bey Ausmessung der Strafe gestattet, die desfalligen Bestimmungen der Artikel 90—105, 107—110, und 118 Theil I des Straf-Gesetz-Buches nebst den einschlägigen Novellen, dann der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. August 1848, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theiles des Straf-Gesetz-Buches vom Jahre 1813 betreffend, zu beachten.

Wie sich bey Verschiedenheit der Stimmen zu verhalten, ist im Artikel 12 bestimmt, und in §. 9 und 10 gegenwärtiger Instruction näher erläutert.

Nach der Entscheidung über Schuld und Strafe sind die im Artikel 64 bezeichneten Punkte einzeln zur Abstimmung zu bringen.

Sind mehrere Angeklagte abzuurtheilen, so versteht es sich von selbst, daß über jeden einzelnen gesondert berathen und abgestimmt werden muß.

§. 77.

Die Thätigkeit des verhandelnden Auditor's bey der Berathung ist in dem Artikel 61 klar bezeichnet, und es folgt hieraus, daß von ihm eine Einwirkung hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme der Uebersetzung des Angeklagten nicht geübt werden darf.

In seiner Verpflichtung liegt es aber, den Richtern nach Lage der Acten und der Verhandlungen jeden von ihnen gewünschten Aufschluß zu geben, oder auch ohne Auffordern solchen zu ertheilen, wenn er es für nöthig erachtet, insbesondere wenn er sich aus dem Gange der Berathung überzeugt, daß die Richter über Thatfachen im Irrthum sind, gesetzliche Bestimmungen unrichtig auslegen, oder vorliegende Erhebungen und Aussagen irrig auffassen.

Die anzuwendenden Gesetze hat er wörtlich zu verlesen, und hiezu die nöthigen Erläuterungen zu geben.

Bey der Abstimmung hat der Auditor die einzelnen Stimmen zu sammeln, hievon Vormerkung zu nehmen, und den Beschluß zu ziehen.

In der Vormerkung sind lediglich die Zahl der Stimmen aufzunehmen, je nachdem sie für die eine oder andere Meinung fallen, jedoch ohne Anführung der Namen.

§. 78.

Der Artikel 63 sieht für die Fälle vor, wenn sich in der Haupt-Verhandlung die That anders herausstellt, als dieselbe in dem Verweisungs-Beschlusse bezeichnet wurde.

Derselbe geht immer von der Voraussetzung aus, daß das Gericht nur über jene That, welche zur Hauptverhandlung verwiesen wurde, urtheilen kann. Nur unter dieser Voraussetzung gestattet er die Aburtheilung auch dann, wenn die in Frage stehende That in der Hauptverhandlung anders sich herausstellt, und selbst dann, wenn diese That ein anderes Verbrechen oder Vergehen, oder einen höheren Grad, oder eine schwerere Qualifikation des zur Verweisung gebrachten Verbrechens oder Vergehens nach Ergebnis der Verhandlung bildet.

Die richtige Auffassung der Vorschriften des Artikels 63 führt zu nachstehenden Folgerungen:

- 1) Ueberzeugt sich eine größere Kriegs-Commission, daß die als Vergehen verwiesene That die Merkmale eines Verbrechens an sich trägt, so hört ihre Zuständigkeit zur Aburtheilung auf; es steht ihr jedoch zu, unter Umgangnahme von der im Artikel 18 Absatz 1

vorgeschriebenen Acten-Einsendung, den Beschluß auf Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung vor ein Kriegsgericht zu fassen.

- 2) Gewinnt die größere Kriegs-Commission die feste Ueberzeugung, daß die als Vergehen verwiesene That nicht als Vergehen, wohl aber als Polizey- oder Disciplinar-Übertretung strafbar ist, so hat sie hierüber das Erkenntniß zu erlassen. Gleiches ist der Fall, wenn ein Kriegsgericht sich überzeugt, daß die als Verbrechen verwiesene That nur den Character eines Vergehens oder einer Polizey-, beziehungsweise Disciplinar-Übertretung an sich trägt.
- 3) Die Ausdehnung der Anklage während der Verhandlung ist nur dann nothwendig, wenn ein höherer Grad oder eine schwerere Qualification, als in dem Verweisungsbefehle angenommen ist, in Frage kömmt, oder wenn die verwiesene That im Laufe der Hauptverhandlung durch das Hineingefallen oder die Aenderung einzelner Merkmale den Character eines andern Verbrechens oder Vergehens annimmt, als das in dem Verweisungsbefehle bezeichnete, und dieses Verbrechen oder Vergehen mit jenem, welches der Verweisungsbefehl enthält, entweder auf gleicher Stufe der Strafbarkeit steht, oder eine höhere Strafbarkeit bedingt.

Wesentlich verschieden ist der Fall, wenn sich im Laufe der Haupt-Verhandlung eine neue Übertretung entdeckt, worauf die Anklage nicht gerichtet war, sohin eine andere That, als jene, welche der Verweisungsbefehl zum Gegenstande hat.

In dieser Beziehung sind vorkommenden Falls jene Bestimmungen in analoge Anwendung zu bringen, welche der Artikel 213 des Gesetzes vom 10. November 1848 enthält.

§. 79.

Bei dem Ausspruche über die im Artikel 64 bezeichneten Nebensache ist Nachstehendes zu beachten:

- 1) Bezüglich des Kostenpunktes sind die Bestimmungen des Artikels 204, Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 10. November 1848 und die durch selbes nicht aufgehobenen Artikel 404, 406, 408 und 409 Theil II des Straf-Gesetz-Buches maßgebend.
- 2) Ueber die aus Veranlassung der Untersuchung in gerichtlichen Verwahr gekommenen Gegenstände muß das Erkenntniß Verfügung treffen. (Artikel 205 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1848.)

- 3) Von der Bestimmung des Artikels 205 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. November 1848 sind jene Fälle ausgenommen, in welchen eine Ersatz-Verbindlichkeit des Verurtheilten wegen Materialbeschädigung z. B. wegen Beschädigung, Veräußerung, Entwendung von Montur- oder Armaturstücken oder anderer Material-Gegenstände, wegen Veruntreuung anvertrauter Gelder u. u. in Frage steht; hierüber muß im Urtheile sich ausgesprochen werden.
- 4) Die Bestimmung des Artikels 64 schließt die Befugniß für die Dienst- oder Administrativ-Stellen nicht aus, vom administrativen oder disciplinären Standpunkte aus über die etwaige Haftverbindlichkeit auch im Falle der Freisprechung wegen Verbrechens oder Vergehens, sowie gegen Dritte in weitere Würdigung zu ziehen, und disciplinäre oder administrative Entscheidung zu erlassen.
- 5) In Desertionsfällen hat sich das Erkenntniß nach den einschlägigen Bestimmungen des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes mit Rücksichtnahme auf die Vollzugsvorschriften und die einschlägigen besonderen Erläuterungs-Verordnungen zu richten.

Zu Artikel 65 — 68.

§. 80.

Diese Artikel, die Vorschriften über die Abfassung der Urtheile und deren Verkündung enthaltend, modificiren jene der §§. 529 Ziffer 4 und 530 Ziffer 11 der Dienst-Vorschriften, und setzen zugleich die bisherige Regel außer Wirksamkeit, wonach die Publication der größeren Kriegs-Commissions-Urtheile gegen Unteroffiziere und Soldaten von der vorhergängigen Vollzugs-Anweisung des Commandanten abhängig war, und die Verkündung eines zur höhern Revision geeigneten Urtheils erst nach erfolgtem Erkenntniße der Revisions-Instanz zu geschehen hatte.

Wie bisher ist das Urtheil nach dem Resultate der Abstimmung von dem Auditor sogleich schriftlich abzufassen, und hinsichtlich der Form dasjenige zu beachten, was §. 529 Ziffer 4, lit. a, b, d und e dann beziehungsweise §. 530 Ziffer 11 der Dienstvorschriften in solcher Richtung bestimmen, mit der Abweichung jedoch, daß künftig auch die größeren Kriegs-Commissions-Urtheile nur von dem Vorstehenden, von dem handelnden Auditor und dem Protocollführer zu unterzeichnen sind.

Der Urtheilsatz ist so bestimmt zu fassen, daß keinem Zweifel über dessen Auslegung Raum gegeben wird; derselbe muß insbesondere auch

bey dem Zusammenflusse mehrerer Anschuldigungspunkte oder bey dem Vorhandenseyn mehrerer Angeschuldeten die Schuld, die Art der Theilnahme und die Strafe jedes Einzelnen ganz bestimmt aussprechen.

Die nach Artikel 65 dem Urtheile anzufügenden Entscheidungsgründe haben in Hinblick auf Artikel 326 des Gesetzes vom 10. November 1848 sowohl die That- als Rechtsfrage zu umfassen.

Bej Abfassung derselben ist mit möglichster Sorgfalt zu Werke zu gehen, und insbesondere in jenen Fällen, in welchen nach Abschnitt IV die nothwendige Revision des erstrichterlichen Urtheils einzutreten hat, wohl zu beachten, daß sie alle jene Momente berühren, welche der Revisions-Instanz die Möglichkeit bieten, die Fragen, ob der Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld gerechtfertigt erscheint, oder ob die Strafe richtig festgestellt wurde, in Prüfung ziehen zu können.

Sie sollen daher mit Vermeidung jeder unnöthigen Weitwendigkeit eine bündige, die Sache erschöpfende Darstellung der Ergebnisse der Hauptverhandlung enthalten, und bestimmt ersehen lassen, welche Thatfachen das Gericht bey seiner Entscheidung bezüglich des Vorhandenseyns des Thatbestandes einer Uebertretung, der Annahme der Schuld oder Nichtschuld, sowie in Ansehung der Würdigung der Fragen über rechtswidrige Absicht oder Fahrlässigkeit, über Vollendung oder Versuch, über die Art der Theilnahme, über die Zurechnungsfähigkeit, über das Daseyn strafaufhebender, erschwerender oder mildernder Umstände und dgl. als erheblich und als festgestellt erachtet hat, und welche nicht. Zugleich sind die in Anwendung gebrachten Gesetzesstellen anzuführen.

In jenen Fällen, in welchen bey Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen gemäß Artikel 90—95 Theil I des Straf-Gesetz-Buches Straf-Minderungs- oder Erhöhungs-Gründe in Frage kommen, sollen die Gründe, welche die Ausmessung der Strafe in der ausgesprochenen Weise bedingten, ersichtlich gemacht werden.

Gleiches ist dann zu beachten, wenn sich das Gericht veranlaßt sieht, in Anwendung der Artikel 19 und 27 Theil I des Straf-Gesetz-Buches statt der Ketten-, Zuchthaus-, Arbeitshaus-, oder Gefängniß-Strafe auf Festungsstrafe oder Festungsarrest zu erkennen.

Auch die Entscheidung über die im Artikel 64 bezeichneten Neben-Punkte muß mit Gründen belegt seyn.

§. 81.

Die Verkündung des Urtheils hat sogleich nach dessen Fällung in derselben Sitzung noch zu erfolgen.

Von dieser Regel darf nur ausnahmsweise abgegangen und von der Bestimmung des Artikels 319 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. November 1848, daß das Urtheil jedenfalls längstens binnen 8 Tagen gefällt und verkündet werden muß, nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn es wegen Umfang des Urtheils oder wegen besonderer Schwierigkeit des Falles unbedingt nothwendig wird.

Uebrigens können derley Fälle nur selten vorkommen, und es muß daher darauf bestanden werden, daß an der Eingangß bezeichneten Bestimmung festgehalten, jedenfalls aber die Abfassung und Verkündung des Urtheils in der Regel nicht über 24 Stunden verzögert werde.

Sollte der oblige Fall eintreten, so müssen das Gericht, der Angeeschuldigte und dessen Verteidiger, sowie der functionirende Staatsanwalt bey der spätern Verkündung selbstverständlich anwesend seyn.

Hieraus ergibt sich schon die Nothwendigkeit, mit Aufwand aller Kräfte die Abfassung des Urtheils zu fördern, und dessen augenblickliche Verkündung zu ermöglichen.

Die Bestimmung des Artikels 206 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. November 1848, daß bey Verkündung des Urtheils die angewendeten Gesetzesstellen wörtlich verlesen werden sollen, findet auch bey Verkündung militärgerichtlicher Urtheile Anwendung.

Regel ist es, daß der Angeeschuldigte bey Ablesen des Urtheils gegenwärtig seyn muß.

In jenen Fällen, in welchen das Gesetz vom 10. November 1848, wie z. B. nach Artikel 188 eine Ausnahme gestattet, hat die Verkündung des Urtheils dem Angeschuldeten durch den handelnden Auditor unter Zugiehung des Actuars zu Protocoll zu geschehen.

§. 82.

Hinsichtlich der Fälle, in welchen eine nothwendige Revision eintritt, enthält der folgende Artikel 69 das Nähere.

Der dem Angeschuldigten nach Artikel 67 in einem solchen Falle gegönnte 24stündige Termin zur Ausführung seiner Beschwerdegründe berechnet sich vom Zeitpunkte der Urtheilsverkündung an, und ist präclusiver Natur, so daß nach Ablauf desselben die Anbringung oder Ausführung solcher Beschwerdegründe nicht mehr zulässig ist.

Innerhalb dieses Termins ist es dem Verurtheilten freigestellt, die Beschwerdebegründe schriftlich an den Auditor gelangen zu lassen, oder sie vor demselben zu Protocoll zu geben.

§. 83.

Die Art und Weise, wie bisher die Protocolle über die Aburtheilungs-Verhandlungen abgefaßt wurden, paßt für das neue Verfahren nicht; daher die desfalligen Bestimmungen der §§. 529 Ziffer 4, 530 Ziffer 5, 8 und 10 der Dienstvorschriften und der Erläuterungs-Rescripte hiezu als außer Wirksamkeit gesetzt zu betrachten sind, und sich nach jenen zu richten können, welche die Artikel 209 und 317 des Gesetzes vom 10. November 1848 enthalten.

Unnötige Weitverwendigkeiten sind überall zu vermeiden.

Es ist Sache des verhandelnden Auditors, den Protocollführer nöthigenfalls auf jene Punkte aufmerksam zu machen, welche sich nach dem Gange der Verhandlungen zur Vormerkung in dem Sitzungsprotocolle vorzugsweise eignen; insbesondere aber darüber zu wachen, daß solche Vormerkungen dann nicht unterlassen werden, wenn die Aussagen bey der Hauptverhandlung von jenen in der Voruntersuchung gemachten wesentlich abweichen, oder wenn ein vorher noch nicht abgehörter Zeuge erst bey der Hauptverhandlung vernommen wird.

Zwischenurtheile d. i. solche Entscheidungen, welche das Gericht während der Verhandlung über einzelne Anträge des functionirenden Staatsanwaltes, des Angeeschuldigten oder seines Vertheidigers zu erlassen sich veranlaßt sah, sind, wie schon Artikel 65 Absatz 2 bestimmt, in dem Sitzungs-Protocolle mit kurzen Erwägungsgründen vorzutragen.

Das Urtheil in der Hauptsache ist nach dem Resultate der geheimen Abstimmung, jedoch ohne Anführung der einzelnen Stimmen und ohne Gründe in das Sitzungsprotocoll einzusetzen, auch ist in demselben gegebenen Falles von der nach Artikel 67 vorgeschriebenen Belehrung des Angeeschuldigten Vormerkung zu machen.

§. 84.

Sollte das Gericht sich bestimmt sehen, auf Grund des Artikels 96 Theil I des Strafgesetzbuches einen Antrag wegen Milderung oder Erlass der rechtlich erkannten Strafe im Wege allerhöchster Gnade zu stellen, so hat dieses, wie schon §. 530 Ziffer 12 der Dienst-Vorschriften verordnet, in einem gesonderten Protocolle zu geschehen. In demselben

müssen die Gründe, welche zur Unterstützung des Begnadigungs-Antrages dienen sollen, vorgetragen seyn, und ist außerdem zu bemerken, ob sich der Antrag auf Einheit oder Mehrheit der Stimmen stützt.

Dem Angeklagten darf von der Stellung eines solchen Antrages keine Kenntniß gegeben werden.

Das Protocoll ist nicht von sämmtlichen Gerichtsmitgliedern, sondern nur von dem Vorsitzenden, dem verhandelnden Auditor und dem Protocollführer zu unterschreiben.

§. 85.

In Ansehung der Meldung über den Schluß der Hauptverhandlung, sowie in Ansehung der Ueberbringung des gefällten Erkenntnisses sammt Verhandlungen an den Commandanten hat es bey den Bestimmungen des §. 529 Ziffer 5, beziehungsweise des §. 530 Ziffer 13 der Dienst-Vorschriften, sein Verbleiben; indessen kann von dem Commandanten das hier vorgeschriebene Miterscheinen des Auditors nachgesehen werden.

§. 86.

Urtheile größerer Kriegs-Commissionen, welche nach Artikel 81 keiner Revision unterliegen, werden in Anwendung der Bestimmungen der §§. 514 Ziffer 9 Absatz 1 und 515 Ziffer 2 der Dienst-Vorschriften von dem Commandanten ohne weiteres dem Vollzuge übergeben.

IV. Von dem Verfahren in den höheren Instanzen.

Bu Artikel 69 — 81.

§. 87.

Dieser Abschnitt umfaßt die Bestimmungen über die Zuständigkeit der höheren Instanzen, und über das bey denselben zu beobachtende Verfahren.

Dieselben schließen die Anwendbarkeit der Artikel 230 bis 262, 328—339 des Gesetzes vom 10. November 1848 von selbst aus, da sie mit den Eigenthümlichkeiten des militärischen Strafverfahrens und mit der beybehalteneu nothwendigen Revision nicht vereinbar wären.

Sie modificiren aber gleichzeitig die einschlägigen Vorschriften der §§. 533 und 534 der Dienstvorschriften.

§. 88.

Artikel 69 hält die bisherigen Bestimmungen fest, daß alle kriegsgerichtlichen Urtheile, bezugleich die Urtheile größerer Kriegs-Commissionen über Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte einer Revision zu unterstellen sind, und beseitigt zugleich den nach der Fassung der einschlägigen §§. der Dienst-Vorschriften und des allerhöchsten Rescripts vom 25. Februar 1824, No. 1511 entstandenen Zweifel, ob auch die Urtheile größerer Kriegs-Commissionen über Junker oder im Junkersrange stehende Militärbeamte in Revision genommen werden müssen, indem er dieses ausdrücklich vorschreibt.

§. 89.

Die Artikel 70 und 80 bestimmen die Zuständigkeit der höheren Instanzen dahin, daß

- 1) alle kriegsgerichtlichen Urtheile zur Revision an das General-Auditoriat zu gelangen haben, und
- 2) die Revision der Urtheile größerer Kriegs-Commissionen über Offiziere oder Junker, oder im Offiziers- oder Junkers-Range stehende Militär-Beamte bey dem betreffenden Armee-Divisions-(Artillerie-Corps-) Commando vorzunehmen ist.

Die allgemeine Fassung des Artikels 80 läßt keinen Zweifel, daß die Bestimmungen der §§. 514 Ziffer 9 Absatz 2 und 515 Ziffer 2, nach welchen die Revision der Urtheile größerer Kriegs-Commissionen über Offiziere nur bis zum Oberstleutnant einschläßig dem Divisions-Commando zustand, jene aber über Militär-Individuen höheren Grades vom Obersten einschläßig aufwärts dem General-Auditorate, beziehungsweise Revisions-Gerichte zugewiesen war, zu bestehen aufgehört haben.

§. 90.

Die Artikel 71 und 72 scheiden in Uebereinstimmung mit den §§. 514 und 515 der Dienst-Vorschriften die Zuständigkeit im General-Auditorate dahin aus, daß militärische Verbrechen dem Revisions-Gerichte, gemeine Verbrechen aber dem General-Auditorate als solchem zur Revision zugewiesen sind.

Diese Artikel nehmen übrigens bey den militärischen Verbrechen nicht, wie es sonst in der allerhöchsten Verordnung der Fall, auf den §. 476 Ziffer 1 der Dienst-Vorschriften Bezug, und geht hieraus von selbst hervor, daß auch jene gemeinen Verbrechen, welche lediglich

auf Grund der Bestimmung des §. 476 Ziffer 2 der Dienst-Vorschriften als militärische Verbrechen beurtheilt werden können, zur Zuständigkeit des Revisions-Gerichtes ressortiren.

Ergeben sich Zweifel über diese Zuständigkeit und lassen sich selbe nicht nach §. 515 Ziffer 7 der Dienst-Vorschriften lösen, so steht die Entscheidung, ob die Sache zu dem Revisions-Gerichte gehöre oder nicht, dem General-Auditoriate zu. (Allerhöchstes Rescript vom 6. Februar 1829, Nro. 1116, Absatz IV.)

§. 91.

In Ansehung der Beordnung der nach den Artikeln 71 Absatz 1 und 72 zur Besetzung des revisionsgerichtlichen Senats notwendigen Stabs-Offiziere hat es bey den Bestimmungen der Kriegs-Ministerial-Rescripte vom 4. April 1829, Nro. 2278 und 26. October 1850, Nro. 13886 sein Verbleiben.

In Straffällen, welche einen General oder Obersten betreffen, bleibt nach §. 514 Ziffer 12 der Dienst-Vorschriften die besondere Beordnung der erforderlichen Mitglieder je nach dem Verhältnisse des Ranges des Angeschuldeten vorbehalten.

Die Bildung der General-Auditoriat-Senate geht wie bisher vom Präsidenten dieses obersten Militär-Gerichtshofes aus.

Selbstverständlich ist zu den Sitzungen der General-Auditoriat- und Revisions-Gericht-Senate wie bisher ein Secretär zur Führung des Sitzungs-Protocolles bezzuziehen.

§. 92.

Die Bestimmung des §. 515 Ziffer 5 der Dienst-Vorschriften, daß zur Kriegszeit im Felde das Revisions-Gericht die Stelle des General-Auditoriat vertritt, bleibt aufrecht erhalten, und modificirt sich nur hinsichtlich der Zahl der bezzuziehenden Stabs-Offiziere und Auditore nach den Vorschriften der allegirten Artikel 71 und 72.

§. 93.

Wie nach Artikel 73 der Präsident des General-Auditoriates in jedem einzelnen Falle den Referenten, welcher den Vortrag zu erstatten hat, ernimmt, so steht ihm auch wie bisher die Befugniß zu, die Sitzungs-Lage, an welchen die General-Auditoriat-, beziehungsweise Revisions-Gericht-Senate, sich zu versammeln haben, zu bestimmen, daher auch die

Anmeldung über die Vollendung eines Vortrages an ihn zur weiteren Anordnung zu gelangen hat.

§. 94.

Der von dem ernannten Referenten in der Sitzung gemäß Artikel 73 zu erstattende Vortrag ist schriftlich abzufassen.

Derselbe hat sich über den Gang und das Ergebniß des in erster Instanz stattgehabten Verfahrens in kurzer gedrängter Darstellung auszusprechen, die im Artikel 73 bezeichneten drei Hauptfragen zu würdigen, und je nach Ergebniß derselben den Antrag, welchen der Referent zu stellen für angemessen findet, zu enthalten.

Die erheblichen Actenstücke, die Vormerkungen im Sitzungs-Protocoll und das erstrichterliche Urtheil sind wörtlich abzulesen.

Hienach fällt die Nothwendigkeit, dem Vortrage einen schriftlichen Acten-Auszug beizufügen, von selbst hinweg.

§. 95.

Da die allerhöchste Verordnung keine specielle Vorschrift darüber enthält, welche Förmlichkeiten des Prozeßes als wesentliche zu betrachten kommen, so bleibt es der revidirenden Stelle anheim gegeben, zu beurtheilen, ob die Verletzung der einen oder andern Form von solcher Wichtigkeit ist, um die Vernichtung des Urtheils nothwendig zu machen.

Es ist hiebei indessen mit aller Umsicht zu Werke zu gehen, und die Vernichtung des Urtheiles nicht auch auf jene Formverletzungen zu erstrecken, welche einen wesentlichen Einfluß auf den Gang der Verhandlungen, die Ergebnisse und Auffassung des Beweis-Verfahrens oder die Schöpfung des Urtheils zu äußern nicht vermögen.

Mit Rücksicht hierauf und nach Analogie des Artikels 231 des Gesetzes vom 10. November 1848 werden als wesentliche Formverletzungen insbesondere folgende zu betrachten seyn:

- 1) die nicht gehörige Besetzung des urtheilenden Gerichtes;
- 2) die Unterlassung der Begebung eines Vertheidigers in den Fällen, in welchen nach Artikel 37 die Begebung eines solchen geschehen muß;
- 3) die nichtgeschehene Beeidigung der Richter;
- 4) die unbeeidigte Vernehmung eines Zeugen außer den Fällen, wo das Gesetz die Beeidigung untersagt;
- 5) die Nichtbeachtung der Bestimmung des Artikels 63 Absatz 3 wegen Erstreckung der Anklage;

- 6) die Beordnung eines Mitgliedes zu dem zweiten Kriegsgerichte, welches bei dem ersten Kriegsgerichte als Richter oder als functionirender Staats-Anwalt mitgewirkt hat. (Artikel 76 Absatz 2.)

§. 96.

Die Prüfung der zweiten Frage nach Artikel 73 wird zunächst in Würdigung zu ziehen haben, ob die Thatfrage richtig entschieden, und namentlich die Subsumtion des gegebenen Falles unter das Gesetz richtig geschehen ist, während jene der dritten Frage dahin zu zielen hat, ob das Straf-Gesetz richtig angewendet wurde, ob auf eine andere, oder auf eine höhere oder geringere Strafe zu erkennen gewesen wäre.

§. 97.

Die Bestimmungen der Artikel 74, 75, 76, 77, 78 und 79 geben die Normen, wie je nach Entscheidung der drei Hauptfragen das oberst-richterliche Urtheil zu fassen ist.

Sie bedürfen für ihre Anwendung keiner näheren Erläuterung.

Selbstverständlich ist die im Artikel 76 aufgenommene Bestimmung wegen Verweisung der Sache zur nochmaligen Aburtheilung an das Kriegsgericht eines andern Truppenkörpers zwar als Regel zu betrachten, jedoch der revidirenden Stelle hiedurch die Befugniß nicht entzogen, deren Geltendmachung je nach den obwaltenden Verhältnissen zu bemessen.

Es wird hiebon füglich in jenen Fällen Umgang genommen werden und die Verweisung an ein Kriegsgericht desselben Truppenkörpers erfolgen können, wenn die Vernichtung des Urtheiles nur wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten geschieht.

§. 98.

Artikel 80, die Zuständigkeit der Armee-Divisions- (des Artillerie-Corps-) Commandos als Revisions-Justanz bezeichnend, hat seine Erläuterung in den §§. 88 und 89 der gegenwärtigen Instruction bereits gefunden, und ist in Ansehung des Verfahrens analog dasjenige zu beachten, was in den vorstehenden §§. für das General-Auditoriat gesagt wurde.

Für die Bildung des Revisions-Gerichtes enthält Absatz 2 des Artikels 80 besondere Vorschrift, und ist daher hiedurch die einschlägige Bestimmung des §. 514 Ziffer 10 außer Wirksamkeit gesetzt.

Zur Führung des Sitzungs-Protocollcs ist ein entsprechendes Individuum beuzuziehen.

Die Beorderung der Commission geschieht für jeden einzelnen Fall; es können aber auch von der einmal beordneten Commission mehrere Straffälle in Revision genommen werden.

Dem Stabs-Auditor steht in Uebereinstimmung mit der Bestimmung des Artikels 20 Absatz 1 eine entscheidende Stimme zu.

Hieraus folgt übrigens in Analogie des Artikels 5, daß der Stabs-Auditor, sofern er bei dem Beschlusse auf Anordnung der Hauptverhandlung mitgestimmt hat, in die Revisions-Commission als Richter nicht eintreten kann, sondern ein anderer Auditor dazu berufen werden muß.

§. 99.

In Ansehung der Ausfertigung und Ausschreibung der Urtheile, dann deren Publication, Vollzug und Wirkung verbleibt es bei den bezüglichen Bestimmungen der §§. 514 Ziffer 11, 515 Ziffer 3 in fine, 533 Ziffer 2, 534 Ziffer 1, Absatz 2 und Ziffer 3, 535 und 536, Ziffer 1a und Ziffer 2, dann 474 und 582 der Dienst-Vorschriften, und den hier einschlägigen besonderen allerhöchsten Verordnungen.

Dagegen ist jene des §. 536 b der Dienst-Vorschriften dadurch, daß nach dem neuen Verfahren die Einstellung der Untersuchung wegen mangelnden Verweises nicht mehr vorkommen kann, von selbst aufgehoben.

§. 100.

Die Bestimmung der §§. 514 Ziffer 13 und 515 Ziffer 3 der Dienst-Vorschriften, daß Urtheile, durch welche auf Todesstrafe, oder bei Offizieren oder im Offiziers-Range stehende Militär-Beamten, oder bei Junkern und den ihnen Gleichgestellten, auf Entlassung oder Entsetzung von der Charge erkannt worden ist, vor der Ausschreibung mit den Verhandlungen an das königliche Kriegs-Ministerium zur allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät des Königs eingesendet werden müssen, bleibt in Kraft.

§. 101.

Der Vollzug der Urtheile größerer Kriegs-Commissionen über Unter-Offiziere und Gemeine hat sich nach den im Artikel 81 citirten Stellen der Dienst-Vorschriften zu richten.

V. Von dem Ungehorsams-Verfahren.

Bu Artikel 82.

§. 102.

Die Bestimmung des Artikels 82 Absatz 1 schließt die Einleitung eines förmlichen Ungehorsams-Verfahrens aus, wenn die Beschuldigung auf Desertion oder ein militärisches Vergehen gerichtet ist.

In diesen Fällen soll nach gehöriger Feststellung der Sache in der zu pflegenden Voruntersuchung die Einstellung des weiteren Verfahrens durch Beschluß der Untersuchungs-Behörde, beziehungsweise durch eine bey derselben nach Maßgabe des Artikels 18 Absatz 4 niedergesetzte Militär-Commission geschehen, und die Sache somit beruhen, bis der Beschuldigte entweder eingebracht wird, oder sich stellt.

In Ansehung der Desertions-Fälle bezieht Absatz 2 des Artikels 82 eine Ausnahme dahin, daß sie mit Ungangnahme von dem nach Artikel 83 vorgeschriebenen Ungehorsams-Verfahren lediglich nach den Bestimmungen des §. 86 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und des §. 119 der Vollzugs-Vorschriften, dann des allerhöchsten Rescripts vom 16. Juli 1830, Nro. 4291, Ziffer XII und XIII verfahren, sohin in allen Desertions-Fällen das Contumacial-Erkenntniß unter Beobachtung des in den allegirten Artikeln des Heer-Ergänzungs-Gesetzes u. bestimmten Verfahrens in dem dort bezeichneten Umfange von einer größeren Kriegs-Commission erlassen werden soll.

Die Vorschrift obigen allerhöchsten Rescripts, daß ein unbetheiligter Unteroffizier als Vertheidiger für den abwesenden Deserteur aufgestellt werden soll, bleibt für diese Fälle aufrecht erhalten.

Uebrigens ergibt sich schon aus der Bezugnahme des Artikels 82 auf das Heer-Ergänzungs-Gesetz, daß es sich hier nur um Desertionen der Unteroffiziere und Soldaten handelt, daß dagegen, wie schon aus dem §. 526 Ziffer 4 der Dienst-Vorschriften folgt, und durch die allerhöchste Verordnung vom 21. Juli 1825, Nro. 4841 speciell vorgeschrieben ist, in jenen Fällen, in welchen die Anwendung des §. 498 Ziffer 12 der Dienst-Vorschriften gegen Offiziere oder die ihnen Gleichgestellten in Frage steht, nicht der Artikel 82 maßgebend seyn kann, sondern nach Artikel 83 verfahren werden muß.

Bu Artikel 83.

§. 103.

Gemäß Artikel 83 soll das Ungehorsams-Verfahren in allen Fällen, welche nicht zu den im Artikel 82 bezeichneten gehören, sohin mit Rücksichtnahme auf das oben Gesagte dann eintreten, wenn die Beschuldigung auf ein Verbrechen, militärisches oder gemeines, mit Ausschluß der Desertionen der Unterofficiere und Soldaten, oder auf ein gemeines Vergehen (worunter hier auch die nach §. 476 Ziffer 2 der Dienst-Vorschriften als militärische Vergehen bezeichneten gemeinen Vergehen zu rechnen sind), oder gegen einen Offizier u. auf Desertion gerichtet ist, und hinsichtlich des Verfahrens dasjenige in Anwendung kommen, was hierüber die Artikel 340—358 des Gesetzes vom 10. November 1848 vorschreiben.

In Hinblick auf den im Artikel 1 ausgesprochenen Grundsatz ist mit dieser Bezugnahme auf das allgemeine Strafprozeß-Gesetz keineswegs die Absicht verbunden, eine unbedingte Anwendbarkeit der Vorschriften dieser Artikel auf das militärgerichtliche Ungehorsamsverfahren anzuerkennen, vielmehr haben hiebei selbstverständlich alle jene Modificationen einzutreten, welche sich als nothwendige Consequenz aus den übrigen von dem allgemeinen Gesetze abweichenden besonderen Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung, insbesondere aus der Vorschrift des Artikels 69 und folgende über die nothwendige Revision, und aus dem in der Bestimmung des Artikels 82 liegenden Vorbehalte der weitem Erledigung und Aburtheilung von selbst ergeben.

In dieser Beziehung enthalten die folgenden §§. der gegenwärtigen Instruction die näheren Andeutungen.

§. 104.

Die Maßnahme gegen Deserteure hat sich nach den einschlägigen §§. des Heerergänzungs-Gesetzes und der Vollzugs-Vorschriften, so wie nach der Bestimmung des §. 583 der Dienst-Vorschriften zu richten.

In Ansehung der Verfolgung derjenigen Flüchtigen, welche eines Verbrechens verdächtig sind, und sohin nach §. 523 der Dienst-Vorschriften zu verhaften wären, sind in Anwendung des Artikels 340, beziehungsweise Artikel 275 des Gesetzes vom 10. November 1848, von dem Untersuchungs-Gerichte jene Verfügungen zu treffen, welche in den

Artikeln 411—418 Theil II des Straf-Gesetz-Buches bezeichnet sind, und als Mittel dienen, den flüchtigen Verbrecher vor Gericht zu stellen.

§. 105.

Die Vorschriften des Artikels 340, beziehungsweise Artikel 276 des Gesetzes vom 10. November 1848, sind mit Rücksichtnahme auf die Artikel 13, 14 und 17 zu beachten, und ist sohin die Voruntersuchung während die im vorstehenden §. bezeichneten Maßregeln zum Vollzuge gebracht werden, fortzusetzen, soweit solches ohne Vernehmung des Verdächtigten geschehen kann.

§. 106.

Am Schluß der in Abwesenheit des Verdächtigten durchgeführten Voruntersuchung kommt hinsichtlich der Zuständigkeit zur Beschlußfassung, und der Beschlußfassung selbst dasjenige in Anwendung, was in den Artikeln 18 und folgenden in dieser Beziehung vorgeschrieben ist.

Es sind demnach die geschlossenen Voruntersuchungs-Acten in allen Verbrechens- und in denjenigen Vergehens-Fällen, in welchen die Anschulldigung gegen einen Offizier oder im Offiziersrange stehenden Militär-Beamten, oder gegen einen Junker u. dgl. geht, an die dort bezeichnete Behörde zur Beschlußfassung vorzulegen; in gemeinen Vergehensfällen der Unterofficiere und Soldaten aber ist die Beschlußfassung durch die Militär-Commission herbeizuführen.

§. 107.

Wird die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung wegen eines Verbrechens beschlossen, so hat nach Anweisung des Artikels 341 des Gesetzes vom 10. November 1848 die Erlassung einer Edictalladung zu erfolgen, wobei hinsichtlich des Inhaltes der Edictalladung und deren öffentlicher Bekanntmachung der Artikel 334, beziehungsweise der Artikel 279 des Gesetzes vom 10. November 1848, analoge Anwendung findet.

Hieraus folgt, daß die Bestimmung des allerhöchsten Rescripts vom 21. Juli 1825, No. 4841 wegen Anberaumung eines sechswochentlichen Termines außer Wirksamkeit tritt.

Die Ausfertigung der Edictalladung geschieht von dem Commandanten (Artikel 30) unter Mitunterschrift des Auditor's.

§. 108.

Wenn der Angeeschuldigte in der vorgesezten Frist von 30 Tagen zur Haft gebracht wird, oder sich bey dem Militärgerichte stellt, so ist in Anwendung des Artikels 344 des Gesetzes vom 10. November 1848 mit Rücksicht auf die in dem III. Abschnitte über die Hauptverhandlung gegebenen Vorschriften zu verfahren.

Ist dagegen obige Frist fruchtlos abgelaufen, so wird die Verhandlung gemäß Artikel 345 des Gesetzes vom 10. November 1848 in Abwesenheit des Angeeschuldigten gepflogen, und das Urtheil erlassen.

In Ansehung der Beziehung eines Vertheidigers sind die Artikel 37 und 39, beziehungsweise §. 530 Ziffer 6 der Dienst-Vorschriften maßgebend.

§. 109.

Aus der allgemeinen Fassung des Artikels 69 geht unzweifelhaft hervor, daß auch die in contumaciam gefällten kriegsgerichtlichen Urtheile der nothwendigen Revision unterliegen.

Aus dieser Anordnung folgt, daß die im Artikel 346 des Gesetzes vom 10. November 1848 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung verurtheilender Erkenntnisse erst dann eintreten kann, wenn das verurtheilende kriegsgerichtliche Erkenntniß in der Revisions-Instanz entweder nach Artikel 74 bestätigt, oder nach Artikel 75 nur in Ansehung der Strafe abgeändert wurde, und daß neben dem kriegsgerichtlichen Erkenntnisse auch das oberstrichterliche Urtheil öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 110.

Die Bestimmungen des Artikels 347 des Gesetzes vom 10. November 1848 über das dem Verurtheilten eingeräumte Recht des Einspruches gegen das Urtheil finden zwar Anwendung; allein es wäre mit dem militärischen Grundsatz unbedingten Gehorsams nicht vereinbar, die Anbringung dieses Einspruches durch einen Dritten, wäre er auch von dem Verurtheilten hiezu bevollmächtigt, zu gestatten; es muß vielmehr gefordert werden, daß der Verurtheilte, von seinem Ungehorsame abstehend, persönlich bey der zuständigen Militärbehörde sich stellt, und die Erklärung, daß er Einspruch gegen das Urtheil erhebe, und eine neue Verhandlung und Aburtheilung verlange, dort abgebe.

In Uebereinstimmung hiemit kann dem Verurtheilten das Recht des Einspruches auch in dem Falle nicht entzogen werden, wenn er binnen der 30tägigen Frist bey der Militärbehörde zur Einlieferung gebracht wird.

§. 111.

Nach Ablauf der für die Geltendmachung des Einspruchsrechtes bestimmten Frist geht das Urtheil in Gemäßheit des Artikels 348 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1848 in Rechtskraft über, und es wird daher dasselbe bey einer späteren Stellung oder Einbringung des Verurtheilten ohne Weiteres vollzogen, sofern nicht gegen denselben nach dem im Artikel 82 liegenden Vorbehalte wegen Desertion oder wegen eines neu entdeckten Verbrechens weiter zu verfahren ist.

In einem solchen Falle ist in der Voraussetzung, daß die Anschuldigung der Desertion oder das neuentdeckte Verbrechen von solcher Erheblichkeit ist, daß den Angeschuldeten nach den über den Zusammenfluß von Verbrechen in den Artikeln 109 und 110, Theil I des Straf-Gesetz-Buches enthaltenen Bestimmungen eine schwerere Strafe, als die bereits erkannte treffen kann, mit Vollstreckung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses inne zu halten, und die Sache wegen der Anschuldigung der Desertion oder wegen des neu entdeckten Verbrechens auf dem vorgeschriebenen Wege der gesetzlichen Erledigung zuzuführen.

Erfolgt wegen der Desertion, oder wegen des neu entdeckten Verbrechens ein verurtheilendes Erkenntniß, so ist bey der Strafausmessung die in dem früheren bereits rechtskräftig gewordenen Urtheile erkannte Strafe nach Maßgabe des Artikels 109 Theil I des Straf-Gesetz-Buches in Anrechnung zu bringen.

§. 112.

Ist von dem Verurtheilten gegen das Contumacial-Erkenntniß Einspruch erhoben worden, so kommen die Artikel 350—353 des Gesetzes vom 10. November 1848 in analoge Anwendung, und ist sich hinsichtlich des weiteren Verfahrens nach den Vorschriften des Artikels 28 und folgende zu richten.

§. 113.

Das Ungehorsamsverfahren in Vergehensfällen richtet sich im Wesentlichen nach dem für das Ungehorsams-Verfahren bey Verbrechen vorgeschriebenen, jedoch mit der Abweichung, daß in demselben eine Edictal-Ladung nicht stattfindet, und die Frist zur Erhebung des Einspruchs nur 8 Tage beträgt.

Die nach Artikel 356 des Gesetzes vom 10. November 1848 vorgeschriebene Ladung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung ist durch

erfolgte Bekanntmachung des Sitzungstages in dem Regiment- (Tag-) Befehle der betreffenden Abtheilung als geschehen zu betrachten.

Der Termin für Geltendmachung des Einspruches läuft von der Verkündung des Urtheiles in der öffentlichen Sitzung an gerechnet, in jenen Fällen aber, in welchen gemäß der Artikel 69 und 80 Urtheile größerer Kriegs-Commissionen der nothwendigen Revision unterliegen, von der Bekanntmachung des Urtheiles der Revisions-Instanz in dem Regiment- (Tag-) Befehle der betreffenden Abtheilung.

§. 114.

In Ansehung des Vollzuges solcher Erkenntnisse gelten die im §. 111. gegenwärtiger Instruction gegebenen Andeutungen.

VI. Von der Wieder-Aufnahme des Straf-Verfahrens.

Zu Artikel 84—86.

§. 115.

In Ansehung der Voraussetzungen, unter welchen die Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattfinden kann, sind die Bestimmungen der Artikel 263—265 des Gesetzes vom 10. November 1848 maßgebend.

Das Militär-Commando, bei welchem das Gesuch einzureichen ist, ist gemäß Artikel 84 selbstverständlich dasjenige, bei welchem die Haupt-Verhandlung und die erste Urtheilsfällung stattgefunden haben.

Das Gesuch muß nach Vorschrift des Artikels 266 des Gesetzes vom 10. November 1848 die Thatfachen und Beweise enthalten, worauf es gegründet werden will.

Unter dem Ausdruck „Beweise“ ist nach dem Geiste des Gesetzes nicht die volle Beweisführung, sondern nur die Angabe jener Beweismittel, welche zur Feststellung der behaupteten Thatfache führen sollen, verstanden.

§. 116.

Aus der Bestimmung des Absatzes 2 des Artikels 84 ergibt sich, daß

- 1) die Erinnerungen gegen das Gesuch von dem Commandanten, und nicht von dem functionirenden Staatsanwalte auszugehen haben, und
- 2) die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in allen Fällen in der Zuständigkeit des General-Auditorates liegt.

Hierdurch ist die Anwendung der Artikel 267 Absatz 1 und 365 des Gesetzes vom 10. November 1848 ausgeschlossen.

Die Erinnerungen des Commandanten können übrigens mit dem Vorlagebericht vereinigt werden.

Die Vorlage an das General-Auditoriat hat nicht unmittelbar, sondern auf dem im Artikel 70 bezeichneten Wege zu geschehen.

§. 117.

Bezüglich des Verfahrens bey dem General-Auditoriate finden die Artikel 71 und 72, beziehungsweise 11 und 12, in Ansehung der Entscheidung und der weiteren Verfügung die Bestimmungen der Artikel 268, 269 und 270 des Gesetzes vom 10. November 1848 analoge Anwendung.

Wird durch Entscheidung des General-Auditoriates die Verweisung zur weiteren Verhandlung und neuen Urtheilsfällung verfügt, so ist dasjenige zu beachten, was im Artikel 76 hinsichtlich der Verweisung an das Kriegsgericht eines andern oder desselben Truppenkörpers verordnet ist.

§. 118.

In wie ferne das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens den Vollzug der durch rechtskräftiges Erkenntniß auferlegten Strafe hemmt, ist nach Artikel 273 des Gesetzes vom 10. November 1848 zu bemessen.

§. 119.

In Ansehung der Kosten kommen die Bestimmungen des Artikels 274 des Gesetzes vom 10. November 1848 zur Anwendung.

VII. Schlußbestimmungen.

Bu Artikel 87—91.

§. 120.

Mit dem im Artikel 87 bestimmten Tage richtet sich das Verfahren in Strafsachen nach den in der allerhöchsten Verordnung enthaltenen und in gegenwärtiger Instruction näher erläuterten Bestimmungen, und ist gemäß Artikel 88 hiernach auch dann zu verfahren, wenn eine bereits anhängige Untersuchung in erster Instanz noch nicht abgeurtheilt wurde.

Es folgt hieraus, daß, selbst wenn die Special- oder Haupt-Untersuchung bereits durchgeführt ist, die Beschlußfassung, gleichwie bei Vor-Untersuchungen, auf dem im Artikel 18 vorgeschriebenen Wege herbeizuführen ist, ehe zur Vornahme der Hauptverhandlung und zur Aburtheilung geschritten werden kann.

§. 121.

Die Artikel 89 und 90 berühren die Voraussetzungen, unter welchen bezüglich des Verfahrens und der Entscheidung die früheren Vorschriften noch ferner in Anwendung zu kommen haben.

Die desfallsigen Bestimmungen sind aus der Fassung der Artikel an sich klar, und bedürfen keiner näheren Erläuterung.

§. 122.

In wie ferne die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein vor dem im Artikel 87 bezeichneten Tage erlassenes Urtheil zulässig ist, und in wie ferne bei Instruction und Vertheidigung die früheren Vorschriften oder die neuen in Anwendung kommen sollen, ist aus den im Artikel 91 allegirten Artikeln 374 und 375 des Gesetzes vom 10. November 1848 ersichtlich.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 11.

3. Mai 1856.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Aufhebung der Stadt-Commandantschaft Kaiserslautern; b) Veränderungen im Justiz-Personale. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 3620.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschlieſung vom 16. l. Mts die Aufhebung der Stadt-Commandantschaft Kaiserslautern allergnädigst zu verfügen geruht.

München den 19. April 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Manz.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Aufhebung der Stadt-Commandantschaft
Kaiserslautern betr.)

Nro. 4205.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschlieſung vom 2. l. Mts Nachstehendes allergnädigst zu genehmigen geruht:

Befördert wird:

zum Bataillons - Auditor:

der Unterauditor Franz Englert bey der Commandantschaft
Würzburg.

Ernannt wird:

zum Unteranditor:

der Auditoriat-Practicant Emil Ulfamer aus Würzburg
beym 1. Armee-Divisions-Commando.

Versetzt werden:

der Regiments - Auditor Wilhelm Götz vom 6. Infanterie-
Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen zur Comman-
dantschaft Nürnberg; — der Unterauditor Maximilian Strigl
vom 1. Armee-Divisions-Commando zum 6. Infanterie-Regiment
König Friedrich Wilhelm von Preußen.

München den 3. Mai 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Ranz.

Durch den Minister der General - Secretär
v. Gönner.

(Veränderungen im Justiz - Personale betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 15. v. Mts den Rittmeister Carl Trombetta vom
2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert in den Ruhestand zu ver-
setzen;

den Unterlieutenant Rudolph Bauer vom 15. Infanterie-
Regiment König Johann von Sachsen in Folge Erkenntnisses
des Generalauditoriates aus Strafe zu entlassen;

am 16. v. Mts den characterisirten Oberst Johann Cron-
nenbold, Stadtcommandanten von Kaiserslautern, in den Ruhe-
stand zu versetzen;

den Majoren à la suite Raimund Graf Fugger von Kirchberg und Weichenhorn — und Adolph Fürst von Löwenstein-Werthheim-Freudenberg die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform der Flügeladjutanten zu tragen;

den Unterlieutenant und Plazadjutanten Carl Neumann von der Commandantschaft Kaiserslautern zur Commandantschaft Rempten zu versetzen;

am 18. v. Mts den temporär pensionirten Hauptmann Victor Palm bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 19. v. Mts den Oberstlieutenant Alois Westner vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Euitpold, Artillerie-Director der Festung Landau, auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 22. v. Mts den temporär pensionirten Unterlieutenant Leonhard Schneider bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 23. v. Mts den Hauptmann Anton Freiherrn von Bevels vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zum 4. Jäger-Bataillon zu versetzen;

dem Unterlieutenant Carl Brandt vom 9. Infanterie-Regiment Brede die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 24. v. Mts den Unterlieutenant Ferdinand Graf von Hompesch vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, Attache bey der k. Gesandtschaft in St. Petersburg, zum Legationssecretär bey derselben zu ernennen, und ihn gleichzeitig zum Oberstlieutenant extra statum im genannten Regimente zu befördern;

am 25. v. Mts dem Hartschier Philipp Jansohn von der Leibgarde der Hartschiere für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

am 26. v. Mts den temporär pensionirten Oberauditor Leo Hautmann auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 29. v. Mts den Major Christian Müller vom 2. Artillerie-Regiment Luder zum Artillerie-Director der Festung Landau zu ernennen;

den temporär pensionirten Hauptmann Joseph Belletier auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen.

am 2. ds den quiescirten geheimen Rath Ludwig von Langlois unter Verleihung des Comthurkreuzes des Verdienstordens vom heiligen Michael seines seit fünfzig Jahren versehenen Amtes als Ordens-Archivar des Militär-Max-Joseph-Ordens auf Nachsuchen zu entheben, sofort denselben bleibend im Ruhestande zu belassen, und

den General-Secretär Michael von Gönner vom Kriegs-Ministerium zum Ordens-Archivar des genannten Ordens zu ernennen.

Durch Ministerial-Rescript vom 23. v. Mts wurde die nachgesuchte Enthebung des Oberleutenants und Bataillons-Adjutanten Maximilian Nero vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland von der Adjutanten-Function genehmigt, — und durch Ministerial-Rescript vom 24. v. Mts die Wahl des Unterleutenants Carl Lindhamer vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig zum Bataillons-Adjutanten bestätigt.

Gestorben sind :

der pensionirte Kriegssrechnungs-Commissär Ludwig Born am 14. v. Mts zu Würzburg, — der Hauptmann Carl Halder vom 2. Artillerie-Regiment Lüder, Ritter des churfürstlich hessischen Wilhelm-Ordens, am 20. v. Mts. zu Würzburg, — der pensionirte Unterzeugwart Anton Bohn am 24. v. Mts zu München, — der Regiments-Veterinär-Arzt Friedrich Reinhardt vom 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen am 28. v. Mts. zu Bayreuth, — der Oberleutenant Alois von Grebmer vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen am 29. v. Mts zu Bamberg; — der pensionirte Unterleutenant Constantin Kobler am 1. ds zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 12. 7. Juni 1856.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Einführung von Helmen bey der Gendarmerie (hiezv eine Zeichnung); b) die militärischen Heirathscantionen. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbefälle.

Nro. 5480.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 24. April l. Js. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß bey der Gendarmerie anstatt der bisherigen Kopfbedeckung — nach der in den Beylagen 1 und 2 enthaltenen Beschreibung und Zeichnung anzufertigende — Helme eingeführt werden, die Interims-Tschakos der Unteroffiziere und Gendarmen jedoch bey allen Gelegenheiten, wo es bisher gestattet war, auch ferner noch im Gebrauche bleiben.

Die Helme der Gendarmen zu Fuß sind oben mit einer Spitze versehen, welche mit dem messingenen Aufsatze aus einem Stücke ist; dagegen befindet sich an den Helmen der Offiziere und der berittenen Gendarmen auf dem Aufsatze ein schwarzer Rosshaarbusch, welcher nach Erforderniß des Dienstes mit seiner Hülse ab-, und an dessen Statt eine Spitze aufgeschraubt werden kann.

Die Helme für die Unteroffiziere und die Mannschaft können nach dem in Beylage 3 angefügten Regulative mit Kosten-Ver-

rechnung von der Armee-Montur-Depot-Commission empfangen werden.

München den 7. Juni 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Manz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Einführung von Helmen bey der
Gendarmerie betr.)

(Beilage 1 zum Kriegsministerial-Rescript vom 7. Junl 1856, No. 5480.)

Beschreibung des Gendarmerie-Helmes.

Die Bestandtheile des Gendarmerie-Helmes sind:

- 1) der Kopf,
- 2) der Vorderschirm,
- 3) der Hinterschirm,
- 4) der Reif,
- 5) das Futter,
- 6) die königliche Namensschiffer mit der Krone,
- 7) die beyden Löwenköpfe mit den Ringen,
- 8) die Sturmbänder mit Schnalle,
- 9) die Kokarde,
- 10) der metallene Aufsatz,
- 11) die zwei Seitenspangen,
- 12) die hintere Spange;

außerdem an den Helmen der berittenen Gendarmen:

- 13) der Haarbusch,
- 14) die Hülse hiezu mit Schraube und Mutter.

1) Der Helm Kopf aus Lohgarleder hat im Lichten (innen in der Mitte gemessen) eine Höhe von $6\frac{1}{2}$ ''.

Die Helme werden in sechs Weiten angefertigt, von welchen die Nummer 1 die engste, die Nummer 6 die weiteste dieser sechs

Glassen bezeichnet; No. 1 hat (innen am ganzen untern Rande gemessen) 1' 10" 10"; jede folgende Nummer steigt um 5 Linien, so daß No. 6 ein Weitemaß von 2' 1" erhält.

Für abnorme Köpfe werden besondere Helme angefertigt.

2) und 3) Der Vorder- und der Hinterschirm aus Lohgarleder sind so angenäht, daß sie auf jeder Seite gleich weit — und zwar (unter dem Reife gemessen) 1" 8" von einander abstehen.

In der Mitte ist der Vorderschirm vom Reife an 3" 3", und der Hinterschirm 2" 7" breit.

4) Der Reif von Lohgarleder, zur besseren Befestigung der Schirme dienend, läuft rings um den Helmkopf und hat eine Breite von 9".

5) Das Futter aus schwarzem Glanzschafleder ist außen am Helmkopfe in einer Höhe von 3" verkehrt angenäht, hat im zugeschnittenen Zustande eine Weite von 1' 11" 6", und ist mit fünf Spitzen versehen, so daß der das eigentliche Schweißleder bildende Theil eine Breite von 3" 6" und jeder Ausschnitt in der Mitte eine Höhe von 3" erhält. Die Spitzen sind zum Durchziehen eines $\frac{2}{3}$ Ellen langen und 6" breiten schwarzen Bändchens so weit eingebuckelt und niedergenäht, als für den Zug nöthig ist. Hinten bleibt dieses Futter offen, und fällt da beyläufig 1" übereinander.

6) Die königliche Namensschiffer mit Krone, vorne genau in der Mitte des Helmkopfes angebracht, steht mit ihrem unteren Ende auf dem oberen Rande des Reifes an, ist aus einundeinhalbbugigem Tafelmessing geschnitten, dann durch Prägen in die bestimmte Form gebracht, und hierauf ausgeschnitten; sie hat eine Höhe von 3" 8" (vom Reife an einschläßig des Kreuzes gemessen), und ist in der Mitte 2", dann am Fuße 3" breit. Die Krone ist in der Mitte einschläßig des Kreuzes 1" 5", und die Namensschiffer 2" 3" hoch. Zur Befestigung derselben am Helme dienen vier mit Schlagloth aufgelöthete Dehre von halbrundem Messingdraht, wovon eines an der Krone, die drei übrigen am Fuße der Namensschiffer angebracht sind. Die Dehre sind ihrer ganzen Länge nach offen, damit durch das Vorsteckleder oder Holz die Beschlágtheile ganz fest angezogen werden können, und haben eine Länge von 5".

7) Die Löwenköpfe aus unpolirtem einundeinhalbbugigem Messing, durch Prägen und Ausschneiden in die bestimmte Form gebracht, haben in der Mitte eine Höhe von 1" 9"', und eine größte Breite von 1" 7½"; jeder Löwenkopf hat innen, und zwar oben ein gleiches Dehr wie die Namensschiffer, unten aber ein Knöpfchen aus einbugigem Messingblech, welches mit einem Stiele aus Messingdraht Nro. 12 versehen ist. Das Knöpfchen wird zuerst in die runde Oeffnung des Befestigungsauges gebracht, dann in die längliche herabgeschoben, hierauf das Dehr in eine ober dem Befestigungsauge befindliche Oeffnung gesteckt und innen mit einem Vorstecker versehen.

Jeder Löwenkopf hat auf jeder Seite des Rachens ein Loch eingedreht, durch welches ein 10" weiter Ring von Messingdraht Nro. 12 läuft, der innen fest genietet ist. An diesem Ringe wird die obere Endschuppe des Sturmbandes durch Einbiegen und Umnieten befestiget.

8) Die Sturmbänder bestehen aus dem blankledernen Strippen- und Schnallenband, dem kalbledernen Futter und dem messingenen Schnällchen; jedes Band enthält 19 Schuppen. Sämmtliche Schuppen, mit Ausnahme der obern Endschuppe, werden mit Eisendraht Nro. 0 aufgenäht, sind aus sechsbugigem, die oberen Endschuppen aber aus dreibugigem Messingblech geschnitten; die Endschuppe hängt in dem Ringe des Löwenkopfes und ist durch drei Nieten auf das Lederband befestiget.

Von der oberen in der Mitte stehenden Niete bis an den Rand der unteren Endschuppe hat das Sturmband eine Länge von 6" 11" bis 7" 1". Die obere Endschuppe hat in größter Breite 1" 7"', und von dieser verlaufen sich die anderen bis zur unteren halbbrunden Endschuppe auf 10". Die obere Endschuppe sowohl, als die zwischen ihr und der unteren Endschuppe befindlichen 17 anderen Schuppen sind nach unten durch fünf von der Mitte aus abnehmende Kreisbogen ausgezackt.

Aus dem Sturmbande der rechten Seite steht die 5" 2" lange und 7" breite Schnallenstrippe über die untere Endschuppe vor, welche mit sechs, 7" von einander entfernten Löchern versehen ist. An dem unteren Ende des Sturmbandes der linken Seite ist das Schnällchen in das eingebuckte Blankleder genäht.

Das Schnällchen, aus einbugigem Tafelmessing geschnitten und durch Ausschneiden und Drücken in seine bestimmte Form gebracht, hat mit den Wänden eine Länge von 1" 2''' und eine Breite von 10½'''. Die Wände sind 1½''' breit; der Steg ist am Einschnitte in der Mitte, wo der Dorn zu stehen kommt 1½'', außerdem aber 2½''' breit, und dessen Einschnitt ¾''' tief. Der Dorn von halbrundem Messingdraht und vorne zugespitzt, darf nicht über die Wand der Schnalle reichen. Uebrigens ist die Schnalle an den vier Ecken rund gebrochen und zum besseren Anlegen an das Kinn etwas aufgebogen.

Wenn das Sturmband gefertigt ist, muß es zwischen zwei flache Gegenstände gelegt, und bis es getrocknet ist, beschwert oder gepreßt werden, damit es sich sowohl an das Gesicht, als auf den Vorderschirm gut anlege. Dieses Verfahren ist auch zu beobachten, wenn das Leder vom Regen durchnäßt war und das Sturmband nach dem Trockenwerden sich krumm gezogen hat.

9) Die Kokarde, aus siebenbugigem Messingbleche gefertigt und in Falten geprägt, hat 1" 9''' im Durchmesser. In der Mitte derselben zeigt sie eine — das Befestigungsknöpfchen vorstellende Erhöhung von 6''' im Durchmesser; diese ist weiß lackirt; der äußere Rand der Kokarde ist 3''' breit weiß, das übrige blau lackirt. Zur Befestigung der Kokarde befindet sich an derselben ein aus dreibugigem Messing geschnittenes, mit Wursthoch angelöthetes Dohr, welches durchaus offen ist.

10) Der Aufsatz aus dreibugigem Messing wird durch Drücken und Ausschneiden in die bestimmte Form gebracht. Durch vier halbrunde Ausschnitte bildet er ein Kreuz, welches in 4 an ihren Enden abgerundete 2" lange Spangen ausläuft, deren Breite oben in 1" 11''' besteht, und bis auf 8''' abnimmt.

Der Hals hat von der Mitte der Ausschnitte an gemessen bis zum Anfange der kegelförmigen Spitze eine Höhe von 2'', und in der Mitte einen Durchmesser von 10'''.

Die Spitze hat eine Höhe von 1" 10''; deren größter Durchmesser beträgt 1" 5'', und sie verläuft sich kegelförmig nach oben bis auf 5'''.

An dem Helme für die berittenen Gendarmen ist die Spitze zum Abnehmen gerichtet, und zu diesem Zwecke eine 3" 9''' lange,

2''' dicke Schraube von Messingdraht Nro. 12 mit Wursthoh in dieselbe eingelöthet. Das Gewind ist 8''' lang, die aus Guß-Messing gefertigte Flügelmutter 2''' stark; der Durchmesser der Mutter beträgt 5''' , die Höhe der Flügel 4''' . Die Unterlagplatte hiezu von unpolirtem dreibugigem Messing hat 1" 6''' im Durchmesser, und die in deren Mitte befindliche Oeffnung für die Schraube 2''' .

An dem Ende jedes auslaufenden eine Spange bildenden Theiles des Aufzuges ist eine Oeffnung für die 4 Buckeln zur Befestigung des Aufzuges, dann der mit demselben verbunden werdenden zwei Seitenspannen und Hinterspange. Die Buckel sind von dreibugigem Messing, haben 5''' im Durchmesser, und jeder ist mit gleichem Dehre wie die Namensschiffer versehen.

11) Die Seitenspannen von polirtem dreibugigem Messing sind 2" 9''' lang und 7''' breit. Oben werden dieselben mittelst der Seitenbuckeln des Aufzuges, unten hingegen durch die Löwenköpfe an den Helm befestiget.

12) Die hintere Spange von polirtem dreibugigem Messing ist 4" 8''' lang und 7''' breit. Zur Befestigung derselben an den Helm dient oben der hintere Buckel des Aufzuges, und unten ein an die Spange mit Schlaghoh angelöthetes Dehr von derselben Beschaffenheit wie an der Namensschiffer.

13) Der hängende Busch für die berittenen Gendarmen aus schwarzen Pferdehaaren hat eine Länge von 1' 6" . Derselbe ist mittelst einer messingenen Riete in eine messingene Hülse befestigt, welche an den metallenen Helmaufsatz geschraubt wird, nachdem von demselben die Spitze abgenommen ist. Zu diesem Zwecke ist die aus dreibugigem Messing gefertigte 1" 8''' lange, in den Aufsatz passende Buschhülse (Fig. 4) mit einer 1" 2''' langen Schraube aus Messingdraht Nro. 12 versehen, zu welcher auch die für die Spitze (Fig. 5) bestimmte Mutter verwendbar ist.

14) An den Helmen der Offiziere ist das Beschlüge vergoldet; Kofarde und Sturmbänder sind gleichwie an den bey den übrigen Heeresabtheilungen eingeführten Offiziershelmen.

(Beilage 3 zum Kriegsministerial-Rescript vom 7. Juni 1856, Nro. 5480.)

Regulativ und Kostenberechnung

des

Gendarmerie = Helmes.

Anzahl.	Benennung der einzelnen Theile.	Material: Gr: forderniß.			Kosten: Betrag.		
		fl.	rtb	dt	fl.	fr.	hl
A.							
Helm für die Gendarmerie zu Fuß.							
1	Helmkopf von Lohgarleder, das Pfund zu 54 fr.	13	2	—	22	6	—
1	Reif dazu von Lohgarleder, das Pfund zu 54 fr.	1	2	—	2	4	—
1	Vorderschirm von Lohgarleder, das Pfund zu 54 fr.	4	3	—	8	—	—
1	Hinterschirm von Lohgarleder, das Pfund zu 54 fr.	3	2	—	6	—	—
1	Futter von schwarzem Glanzschafleder ($\frac{1}{3}$ Fell à 50 fr.)	—	—	—	10	—	—
$\frac{2}{3}$	Ellen schwarzes Band hiezu, à 1 fr. die Elle	—	—	—	—	—	5
	Nähmaterial	—	—	—	1	—	—
	Schnittlohn	—	—	—	1	4	—
	Nacherlohn	—	—	—	22	4	—
2	Befestigungsaugen aus unpolirtem dreibugigem Messing, zu 96 fl. der Str.	1	—	—	1	6	—
6	Rieten von Messingdraht Nro. 7, zu 95 fl. der Str.	—	2	—	—	7	—
6	Unterlagplättchen von unpolirtem sechsbugigem Messing, zu 98 fl. der Str.	1	$\frac{1}{2}$	—	—	6	—
	für das Ausschneiden der Befestigungsaugen	—	—	—	—	3	—
	für das Prägen derselben	—	—	—	—	1	—

Anzahl.	Benennung der einzelnen Theile.	Material- Gr- forderniß.			Kosten- Betrag.		
		fl.	kr.	Di.	fl.	kr.	bl.
	für das Einnieten der Befestigungsbaugen nebst Ausschlagen der für dieselben zu beiden Seiten im Helmkopfe erforderlichen Oeffnungen, dann für Anfertigung der Nieten und Unterlagplättchen	—	—	—	—	3	—
	für das Lackiren des Helmes	—	—	—	1	36	—
	Summe der Kosten des Helmes ohne Garnitur	—	—	—	2	57	6
1	Königliche Namensschiffer aus un- polirtem einundeinhalbbugigem Messing, zu 94 fl. der Str.	—	3	2	—	6	1
4	Dehren aus halbrundem Messingdraht, zu 101 fl. der Str.	—	—	1½	—	5½	—
	Schlagloth, das Pfund 48 kr.	—	—	1	—	3	—
	für Kohlen, Scheidewasser und Vitriolöl	—	—	—	—	3½	—
	für Eisendraht zum Aufbinden der Dehre, zu 16 kr. das Pfund	—	1½	—	—	—	—
	Schnittlohn vor dem Pressen	—	—	—	—	1	—
	Brägelohn	—	—	—	—	6	—
	Ausschnittlohn nach dem Pressen	—	—	—	—	4	—
	Lohn für das Ausarbeiten	—	—	—	—	5	—
	Kosten der Namensschiffer	—	—	—	—	14	—
2	Löwenköpfe aus unpolirtem einundein- halbbugigem Messing, zu 94 fl. der Str.	—	3	1	—	5	5½
2	Dehre von halbrundem Messingdraht, zu 101 fl. der Str.	—	—	½	—	2½	—
2	Stiften von Messingdraht Nro. 12, zu 95 fl. der Str.	—	1½	—	—	2½	—
2	Plättchen zu Befestigungs-Knopfschen aus unpolirtem ein- oder einundeinhalbbugi- gem Messing, zu 95 fl. der Str.	—	—	¾	—	2½	—
2	Ringe von Messingdraht Nro. 12, zu 95 fl. der Str.	—	1	—	—	1	6½
	eiserner Binddraht zu 16 kr. das Pfund	—	1½	—	—	—	—

Anzahl.	Benennung der einzelnen Theile.	Material- Gr- fordernd.			Kosten- Betrag.		
		fl.	sch.	hl.	fl.	sch.	hl.
	Schlagloth zu 48 kr. das Pfund . . .	—	2	—	—	—	7
	Kohlen, Scheidewasser und Vitriolöl . . .	—	2	—	—	—	2
	Schnittlohn der beyden Löwenköpfe vor dem Pressen . . .	—	—	—	—	—	1
	Schnittlohn der beyden Löwenköpfe nach dem Pressen . . .	—	—	—	—	—	1
	Schnittlohn der beyden Dehre, Stiften und Plättchen . . .	—	—	—	—	—	2
	Prägelohn der Löwenköpfe, à 5 hl. . .	—	—	—	1	—	2
	die beyden Löwenköpfe ausarbeiten und gelbbrennen . . .	—	—	—	—	—	10
	Kosten der beyden Löwenköpfe . . .	—	—	—	20	—	5
1	Paar Sturmbänder :						
1	Strippenstück aus Blankleder, zu 54 kr. das Pfund . . .	—	3	—	—	5	—
1	Schnallenstück aus Blankleder, zu 54 kr. das Pfund . . .	—	2	1½	—	4	—
2	Gutter aus leichtem Kalbleder . . .	—	—	—	—	7	7
	Nähmaterial . . .	—	—	—	—	—	2
	Schnittlohn dem Sattler . . .	—	—	—	—	—	4
	Macherlohn . . .	—	—	—	2	—	—
18	Paar Schuppen von polirtem sechsbüdigem Messing, zu 100 fl. der Ctr. . .	—	6	3	—	12	5
	Eisendraht Nro 0 zum Aufnähen, zu 19 kr. das Pfund . . .	—	—	—	—	—	2
2	obere Endschuppen von polirtem dreibüdigem Messing, zu 98 fl. der Ctr. . .	—	1	2	—	2	6
6	Nieten von Messingdraht Nro. 8, zu 95 fl. der Ctr. . .	—	—	1½	—	—	6
4	Unterlagplättchen von unpolirtem sechsbüdigem Messing, zu 98 fl. der Ctr. . .	—	—	1	—	—	4
	Schnittlohn für 18. Paar gewöhnliche Schuppen . . .	—	—	—	—	2	—
	Schnittlohn für 1 Paar Endschuppen . . .	—	—	—	—	—	2
	Aufnäherlohn für 18 Paar Schuppen . . .	—	—	—	5	—	—

Anzahl.	Benennung der einzelnen Theile.	Material: Gr: fordernd.			Kosten: Betrag.		
		fl.	sch.	dl.	fl.	fr.	hl.
	für Anieten der beyden Endschuppen, dann Fertigung der Nieten und Unterlagplätt- chen hiezu	—	—	—	2	—	—
1	Schnalle aus polirtem einbugigem Messing, zu 95 fl. der Gr.	—	2½	—	1	7	8
1	Dorn hiezu aus halbrundem Messingdraht, zu 101 fl. der Gr.	—	2½	—	1	1	8
	Schnittlohn der Schnalle	—	—	—	—	—	1
	Macherlohn	—	—	—	—	—	2
	Kosten eines Paar Sturmbänder	—	—	—	47	3	—
1	Kolarde aus unpolirtem siebenbugigem Messing, zu 98 fl. der Gr.	—	6	—	1	3	—
1	Dehre aus unpolirtem dreibugigem Messing, zu 96 fl. der Gr.	—	10	—	1	—	—
	Wursth, zu 32 fr. das Pfund	—	½	—	—	1	—
	Kohlen, Salmiak und Kolophonium	—	—	—	—	4	8
	Schnittlohn	—	—	—	—	2	8
	Prägelohn	—	—	—	—	—	2
	Ausarbeiten	—	—	—	—	—	2
	Lakiren	—	—	—	1	4	—
	Kosten der Kolarde	—	—	—	3	4	—
1	Aufsatz aus unpolirtem dreibugigem Mes- sing:	—	—	—	33	—	—
	für Material und Druckerlohn dem Drechsler für das Ausschneiden, Lochen, Gelbbrennen und Poliren des Aufsatzes	—	—	—	6	—	—
4	Buckel von unpolirtem dreibugigem Messing zur Befestigung des Aufsatzes, zu 96 fl. der Gr.	—	2	—	7	—	—
4	Dehren von halbrundem Messingdraht, zu 101 fl. der Gr.	—	1½	—	6	—	—
	für das Ausschneiden der Buckeln, Fertigen und Anlöthen der Dehre, Gelbbrennen und Poliren	—	—	—	4	—	—

Anzahl.	Benennung der einzelnen Theile.	Material- Gr. forderniß.			Kosten- Betrag.		
		Fl.	Stk.	Stk.	fl.	kr.	hl.
	Schlagloth, zu 48 kr. das Pfund . . .	—	—	1	—	—	3
	Kohlen, Scheidewasser und Vitriolöl . .	—	—	—	—	—	2
	Kosten des Aufhanges	—	—	—	—	45	2
2	Seitenspangen von polirtem dreibugigem Messing, zu 98 fl. der Str.	—	—	3	—	1	3
	Arbeitslohn einschließlich des Polirens . .	—	—	—	—	1	—
	Kosten der beiden Seitenspangen	—	—	—	—	2	3
1	hintere Spange von polirtem dreibugigem Messing, zu 98 fl. der Str.	—	—	3	—	1	3
1	Dreh von halbrundem Messingdraht, zu 101 fl. der Str.	—	—	$\frac{3}{8}$	—	1	$\frac{4}{8}$
	Schlagloth, zu 48 kr. das Pfund . . .	—	—	$\frac{1}{4}$	—	—	$\frac{6}{8}$
	Kohlen, Scheidewasser und Vitriolöl . .	—	—	—	—	—	$\frac{6}{8}$
	Arbeitslohn einschließlich des Polirens . .	—	—	—	—	1	—
	Kosten der hinteren Spange für das Anpassen und Aufmachen der Be- schlägtheile	—	—	—	—	18	—
	Gesamtkostenbetrag eines Helmes für die Gendarmerie zu Fuß	—	—	—	5	31	5
B.							
Helm für die berittene Gendarmerie.							
1	Helm ohne Garnitur	—	—	—	2	57	6
1	Königliche Namensschiffer	—	—	—	—	14	—
2	Löwenköpfe	—	—	—	—	20	5
1	Paar Sturmbänder	—	—	—	—	47	3
1	Kokarde	—	—	—	—	3	4
1	Aufsatz (mit abnehmbarer Spitze) aus un- polirtem dreibugigem Messing: Material und Druckerlohn für den Aufsatz ausschließlich der Spitze, dem Drechsler für das Aus schneiden, Lochen, Gelbkennen und Poliren	—	—	—	—	24	—
		—	—	—	—	6	—

Anzahl.	Benennung der einzelnen Theile.	Material- Gr- forderntz.			Kosten- Betrag.		
		fl.	sch.	cl.	fl.	sch.	cl.
	Material und Druckerlohn für die Spitze, dem Drechsler	—	—	—	8	—	—
1	Schraube zur Spitze aus Messingdraht No. 12, zu 95 fl. der Etr.	—	2	—	—	7	—
1	Flügelmutter hiezu aus Gussmessing, zu 1 fl. das Pfund	—	1½	—	—	5½	—
1	Unterlagplatte von unpolirtem dreibugigem Messing, zu 96 fl. der Etr.	—	3	—	13	—	—
	die Schraube einschneiden und in die Spitze einslöthen, sodann die Spitze gelbbrennen und poliren	—	—	—	2	—	—
	Wurfsloß zu 32 kr. das Pfund	—	1	—	—	2	—
	für Kohlen, Scheidewasser und Vitriolöl die Mutter ausarbeiten	—	—	—	—	1½	—
	Schnittlohn der Unterlagplatte	—	—	—	—	4	—
4	Buckel von unpolirtem dreibugigem Messing zur Befestigung des Aufzuges, zu 96 fl. der Etr.	—	2	—	7	—	—
4	Drehre zu den Buckeln, von halbrundem Messingdraht, zu 101 fl. der Etr.	—	1½	—	6	—	—
	für das Schneiden der Buckeln und Drehre, Aufslothen der Drehre, Gelbbrennen und Poliren	—	—	—	4	—	—
	für Schlagloß, zu 48 kr. das Pfund	—	1	—	3	—	—
	Kohlen, Scheidewasser und Vitriolöl	—	—	—	2	—	—
Kosten des Aufzuges					50	4	—
	Für das Anpassen und Aufmachen der Be- schlagtheile	—	—	—	18	—	—
1	Busch von schwarzen Pferdehaaren	—	—	—	1	48	—
1	Hülse hiezu aus unpolirtem dreibugigem Messing: Material und Druckerlohn der Hülse, dem Drechsler	—	—	—	6	—	—
1	Schraube zur Hülse aus Messingdraht No. 12, zu 95 fl. der Etr.	—	1	—	3½	—	—

Anzahl.	Benennung der einzelnen Theile.	Material: Gr: fordernd.			Kosten: Betrag.		
		fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl
1	die Schraube einschneiden und in die Hülse löthen, die Hülse gelbbrennen und poliren	—	—	—	—	1	4
	Wurfloth, zu 32 kr. das Pfund	—	—	2	—	—	4
	Kohlen, Scheidewasser und Vitriolöl . . .	—	—	—	—	—	2
	Niete aus Messingdraht Nro. 12, zu 95 fl. der Gr. zur Befestigung des Busches in die Hülse	—	—	1	—	3	$\frac{1}{2}$
	den Busch anleimen und einnieten	—	—	—	—	2	—
	Kosten der Buschhülse	—	—	—	—	11	1
Gesamtkostenbetrag eines Helmes für die berittene Gendarmerie		—	—	—	7	30	7

Nro. 5109.

In neuerer Zeit sich mehrende Ausnahmgesuche geben Anlaß auf die bestehende Vorschrift, nach welcher Obligationen, welche bey militärischen Heirathscaputionen verwendet werden wollen, nur inländische seyn dürfen, zur genauesten Beachtung mit dem Anhange hinzuweisen, daß Gesuche um Annahme ausländischer Werthpapiere von der zur Instruirung zulässigen Dienstesstelle als normwidrig sogleich zurückzuweisen sind.

München den 7. Juni 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Manz.

Durch den Minister der General- Secretäre

v. Gönner.

(Die militärischen Heirathscaputionen betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:
am 22. April l. J. den laut §. 16 des Armeebefehles vom
31. März 1855 in den Listen abgeschriebenen Hauptmann Franz

Kapp vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland in Folge Erkenntnisses des Generalauditoriates des Dienstes zu entsetzen;

am 3. v. Mts dem Ganzley-Secretär Heinrich Jäger n vom Ingenieur-Corps-Commando die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 5. v. Mts dem pensionirten Unterzeugwart Jacob Rügamer die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbände mit Vorbehalt des Pensionswiederbezuges zu bewilligen;

am 9. v. Mts den Regiments-Actuar Philipp Weiß vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl in Folge Erkenntnisses des Generalauditoriates des Dienstes zu entsetzen;

am 13. v. Mts den temporär pensionirten Regiments-Veterinärarzt Christoph Schmidt im 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen zu reactiviren;

den Unterlieutenant Gustav Hoffmann vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf ein Jahr — und

den Ganzley-Secretär Wolfgang Buchta vom Generalauditoriat auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Unterlieutenant Albrecht Ritter Merz von Dürnheim die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbände mit Vorbehalt des Pensionswiederbezuges zu bewilligen;

den temporär pensionirten Kupferstecher-Inspector Georg Mayr bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 15. v. Mts den Regiments-Actuar Max Gapp vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 20. v. Mts dem pensionirten Oberlieutenant Carl Spraul — und dem Unterarzt Dr. Johann Seißiger von der Commandantschaft Landau die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 26. v. Mts das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Friedrich Freiherr Stromer von Reichenbach vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim — und Alfred Passavant vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — und Letzteren zum 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim zu versetzen;

am 27. v. Mts den Unterlieutenant Anton Brandl vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 28. v. Mts dem beym Civil practicirenden Junker Georg Stadler die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbände mit Belassung seines bisherigen Bezuges als Pension zu bewilligen;

dem pensionirten Characterisirten Major Sigmund Freyherrn Haller von Hallerstein den Character als Oberstlieutenant zu verleihen;

am 29. v. Mts den Hauptmann Friedrich Schweykart vom Ingenieurcorps auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 31. v. Mts dem Unterquartiermeister Jacob Wohlfart vom 1. Jäger-Bataillon die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 2. ds den Hauptmann Rudolph Freyherrn von der Tann vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zum General-Quartiermeister-Stub zu versetzen;

dem Unterlieutenant und Plazadjutanten Caspar Zirngibl von der Commandantschaft Würzburg (Marienberg) aus dienstlichen Erwägungen die Entlassung aus dem militärischen Dienst- und Standesverhältnisse zu ertheilen;

das Dienstestauschgesuch der Regimentsärzte Dr Alexander Pracher vom Infanterie-Leib-Regiment — und Dr Leopold Obermüller vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian — und Letzteren zum Infanterie-Leib-Regiment zu versetzen;

dem pensionirten Unterquartiermeister Friedrich Hoffketten die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbände mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 4. ds den Unterarzt Dr Joseph Greb vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum 4. Chevaulegers-Regiment König zu versetzen.

Dem Brigadier Adam Wunderlich der Gendarmerie-Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg, — und dem Stations-Commandanten Nikolaus Finsterwalder der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern wurde das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst verliehen.

Durch Ministerial-Rescripte vom 30. v. Mts wurden die Wahlen des Oberleutenants Friedrich Freyherrn von Reichenstein vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen — und des Unterleutenants Moriz Drff vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl zu Bataillons-Adjutanten bestätigt.

Gestorben sind :

der pensionirte Hauptmann Conrad Vieber am 6. v. Mts zu Mannheim im Großherzogthum Baden, — der Hauptmann Joseph Prüflinger vom 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen am 8. v. Mts nächst Sulzbach, — der Hauptmann Nikolaus Hohenberger vom 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen am 17. v. Mts zu Gernersheim, — der pensionirte Bataillons-Arzt Dr Xaver Krammer am 21. v. Mts zu Irrsee, Landgerichts Kaufbeuren, — der pensionirte characterisirte Oberstleutenant Joseph Freyherr von Karg-Bebenburg, Ritter der kaiserlich französischen Ehrenlegion, am 22. v. Mts zu Kirchschletten, Landgerichts Scheßlitz, — der Unter-Apotheker 3. Classe Otto Kero von der Commandantschaft Ingolstadt am 23. v. Mts zu Ingolstadt, — der pensionirte Hauptmann Friedrich von Furtenbach am 24. v. Mts zu Nürnberg, — der pensionirte Hauptmann Carl Stierlein am 27. v. Mts zu München, — der pensionirte characterisirte Stabsauditor Ignaz Pfretschner am 27. v. Mts zu Würzburg, — der pensionirte characterisirte Generalmajor Joseph Maillinger, Comthur des Verdienstordens vom heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, Ritter des kaiserlich russischen St. Stanislausordens 2. Classe, am 31. v. Mts zu München, — der Junker Gottlieb Freyherr Ebner von Eschenbach vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland am 5. ds zu München, — der pensionirte characterisirte Major Johann Zunner am 5. ds zu München.

Druckfehler.

Im Verordnungsblatt No 9, Seite 51, Zeile 15 und 19 sind die den Ziffern 5 und 6 vorgefügten § Zeichen abzufstreichen.

tt.

1856.

§§. 487
bnungen:
r. 5155;
s. Nach:

und in

Ziffer
Revision
s folgt:
Schriften

en oder
einen
en nach
Arbeits

D
Wahlern
stein x
und des
Prinz C

G
bei
zu Man
Joseph S
Wilhelm
Hauptm.
König F
mersheim
am 21.
sionirte
Bebenl
22. v. S
Apotheker
stadt am
mann Fi
— der 1
zu Mün
P f r e s s
Charakteri
Verdienst
Ordens,
Classe, o
Freyherr
ment Kö
der penst
zu Mün

Im S
fern 5 unt

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 13.

22. Juni 1856.

Inhalt: 1) Allerhöchste Verordnung: Die Anwendung der §§. 487 Ziffer 4, 494, dann 507 Ziffer 2 der Dienstvorschriften. 2) Verordnungen: a) Verkündung der allerhöchsten Verordnung vom 17. Juni 1856, Nr. 5155; b) die lithographische Offizin des Kriegsministeriums. 3) Dienstes-Rachrichten. 4) Sterbefälle.

Nro. 5155.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic. ic.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die §§. 487 Ziffer 4, 494, dann 507 Ziffer 2 der Dienstvorschriften einer Revision zu unterstellen, und demnach allergnädigst zu verordnen, was folgt:

I. An die Stelle der bezeichneten §§. der Dienstvorschriften treten nachstehende Bestimmungen:

§. 487 Ziffer 4.

Wer als Krankenwärter im Spitale an einem Kranken oder Verwundeten einen Diebstahl, eine Unterschlagung, oder einen Betrug verübt, wird, in so ferne diese Handlungen nicht schon nach den allgemeinen Strafgesetzen als gemeine Verbrechen mit Arbeits-

haus oder Zuchthaus unter Beachtung des Dienstverhältnisses als erschwerenden Umstandes zu bestrafen sind, mit Festungsschanzarbeit, im Felde aber, sie mögen den Character militärischer oder gemeiner Verbrechen an sich tragen, mit der Todesstrafe belegt.

§. 494.

Wer auf dem Wachposten, im Zimmertour-, Ordonnanz-, Stallwache-, Sauvegarde- oder Patrouillendienste, oder in einem andern dienstlichen Verhältnisse einen Diebstahl oder eine Unterschlagung verübt, — gleichviel ob an einem zur Bewachung übergebenen oder irgend einem andern Gegenstande, ob in der ihm angewiesenen oder einer andern Vertiklichkeit, ob er hierzu vom Wachposten oder dem dienstlichen Verhältnisse eigenmächtig sich entfernt oder dessen Grenze überschritten hat, — soll mit Festungsschanzarbeit, in so ferne die bezeichneten Handlungen nicht schon nach den allgemeinen Strafgesetzen als gemeine durch das Dienstverhältniß erschwerte Verbrechen mit Arbeitshaus oder Zuchthaus zu bestrafen sind, — im Felde aber, sie mögen gemeine oder militärische Verbrechen seyn, mit dem Tode bestraft werden.

§. 507 Biffer 2.

Jeder Marketender, sowie jedes andere zum Gefolge der Armee gehörige Individuum wird wegen solcher Verschuldungen, in so ferne sie nicht als gemeine Verbrechen beurtheilt und bestraft werden müssen, im ersterwähnten Falle mit Festungsschanzarbeit, im letzterwähnten Falle aber mit der Todesstrafe belegt.

II. Die gegenwärtigen Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung durch das Militär-Verordnungs-Blatt in Wirksamkeit.

Nymphenburg den 17. Juni 1856.

Mag.

v. Manz.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär

v. Gönner.

An das Kriegs-Ministerium.

Die Anwendung der §§. 487 Biffer 4, 494,
dann 507 Biffer 2 der Dienstvorschriften betr.

Nro. 5945.

Die allerhöchste Verordnung vom 17. ds, Nro. 5155, die Anwendung der §§. 487 Ziffer 4, 494, dann 507 Ziffer 2 der Dienstvorschriften betreffend, ist allen Eingereichten bey ihren Abtheilungen, den Beurlaubten sogleich nach dem Einrücken, der neu zugehenden Mannschaft aber mit den übrigen Militär-Strafbestimmungen zu verkünden.

München den 20. Juni 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. M a n z.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Anwendung der §§. 487 Ziffer 4, 494,
dann 507 Ziffer 2 der Dienstvorschriften betr.)

Nr. 5483.

Seine Majestät der König haben unterm 6. ds die Vereinigung der bisherigen lithographischen Offizin des Kriegs-Ministeriums mit der Druckerei des topographischen Bureau's allerhöchst anzuordnen geruht.

Den Militär-Stellen und Behörden wird dieses mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß vom 1. Juli d. J. an sie sich mit den Bestellungen ihres Bedarfes an lithographirten oder gedruckten Papieren an den Generalquartiermeister-Stab (topographisches Bureau) zu wenden haben.

München den 20. Juni 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. M a n z.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Vereinigung der lithographischen Offizin des
Kriegs-Ministeriums mit der Druckerei des topo-
graphischen Bureau's betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 12. ds das Dienstestauschgesuch der Oberleutenants Michael Häusler vom 8. Infanterie-Regiment vacant Sedendorf — und Theodor Burgarth vom 2. Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 2. Jäger-Bataillon — und Letzteren zum 8. Infanterie-Regiment vacant Sedendorf zu versetzen;

den temporär pensionirten Rittmeister Ferdinand Wied — und

den temporär pensionirten Unterleutenant Ernst Braun bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 13. ds den Junker Eugen Porisch vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zu versetzen;

am 20. ds den temporär pensionirten Oberleutenant Carl von Lillier auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 21. ds dem characterisirten Oberstleutenant und Platz-Stabsoffizier Carl Gemming von der Commandantschaft Nürnberg die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Classe vom herzoglich anhaltischen Gesamt-Haus-Orden Albrechts des Bären zu ertheilen;

dem pensionirten Oberleutenant Baptist Rubenbauer die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbände mit Pensionsfortbezug zu bewilligen.

Durch Ministerial-Rescript vom 18. ds wurde die nachgesuchte Enthebung des Unterleutenants Adolph von Braun mühl vom 2. Jäger-Bataillon von der Adjutanten-Funktion genehmigt.

Gestorben sind:

Der Unterveterinärarzt Nikolaus Schäffer vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl am 8. ds zu Bruck, — der pensionirte Hauptmann Franz Joseph von Stadl am 12. ds zu Rempten, — der pensionirte Oberauditor Adolph von Hagens, Ehrenkreuz des Ludwigordens, am 21. ds zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 14.

29. Juni 1856.

Inhalt: 1) Allerhöchste Verordnung: Die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen. 2) Verordnung: Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1856, Nro. 5891. 3) Dienstes-Nachrichten.

Nro. 5891.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic. ic.

Wir finden Uns mit Rücksicht auf Unsere Verordnung vom 14. April dieses Jahres, das militärische Strafverfahren betreffend, in Ansehung der Diäten und Reisekosten, dann der Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen, bewogen zu verordnen was folgt:

§. 1.

Die von auswärtigen Friedensgarnisonen zur Vernehmung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft berufen werdenden Offiziere, Auditoren und Auditoriatspracticanten haben auf die Dauer der Ab-

wesenheit von ihrem gewöhnlichen Garnisonsorte Taggelder, vorläufig nach der durch den Armeebefehl vom 8. Juli 1804 gegebenen Norm, anzusprechen.

Den Auditoriatpracticanten bewilligen Wir hiebey jene Taggelder, welche für die Rangelasse der Unterauditore bestimmt sind.

§. 2.

Bezüglich der Reisekosten der zu der erwähnten Function Berufenen sind die für die Dienststreifen einzelner Offiziere und Militärbeamten überhaupt bestehenden Vorschriften maßgebend.

§. 3.

In so weit durch die nachfolgenden Paragraphen nicht ein Anderes verordnet ist, sollen, was die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen betrifft, auch bey dem militärischen Strafverfahren in den Kreisen diesseits des Rheines die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 23. December 1848 in Anwendung kommen.

In Bezug auf die militärstrafgerichtlichen Verhandlungen in der Pfalz haben die dort für die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen geltenden besonderen Bestimmungen als Norm zu dienen.

§. 4.

Die Anwendung der vorerwähnten Normen hat sich auch auf die Sachverständigen und Zeugen vom Militärstande zu erstrecken, mit der Beschränkung jedoch, daß dieselben, wenn sie dienstpräsent sind und die Vorladung am Orte ihrer eigenen Garnison stattfindet, eine Entschädigung für Versäumnis nicht anzusprechen haben.

§. 5.

Ist mit der Vorladung eines beurlaubten Unteroffiziers oder Soldaten als Zeuge vor ein Militärgericht zugleich dessen Einberufung zum Dienste verbunden, so hat ein solcher eine Reise-Entschädigung als Zeuge nicht, sondern nur die für Einberufung aus Urlaub normirte Marsch-Verpflegs-Entschädigung zu erhalten.

§. 6.

Wenn die zwischen dem Wohnorte eines Zeugen und dem Militärgerichtsorte liegende Wegstrecke in den Kreisen diesseits des Rheines ganz oder wenigstens zu drei Viertheilen mittels der Eisenbahn zurückgelegt werden kann, so soll demselben für die Stunde sowohl der Hin- als Rückreise acht Kreuzer als Reisekosten-Entschädigung vergütet werden.

§. 7.

Die Entscheidung über die Anwendbarkeit der vorstehenden Reisegebühren-Regulirung steht in jedem einschlägigen Falle bey der Voruntersuchung dem Untersuchungsrichter, bey der Haupt-Verhandlung dem Vorsitzenden zu.

Gegen diese Entscheidung bleibt den Betheiligten der Recurs an Unser Kriegsministerium vorbehalten.

Solche Recurse sind bey den Militärgerichten sogleich zu Protocoll zu nehmen und mit Bericht auf dem Dienstwege in Vorlage zu bringen.

§. 8.

Auf die als Sachverständige von auswärtigem Wohnorte vor die Militärgerichte geladenen Personen hat die Bestimmung des §. 6 vorläufig keine Anwendung zu finden.

§. 9.

Für Ermittlung der Stundenzahl, auf welche die Reisekosten-Entschädigung zu berechnen kommt, ist zur Beseitigung jeder Schwierigkeit und ohne Rücksicht darauf, wie die Reise gemacht wurde, der Sitz der Districts-Polizey-Behörde des vorgeladenen Zeugen oder Sachverständigen als der Ausgangspunkt seiner Reise an den treffenden Militärgerichtsort anzunehmen.

Ist der Sitz der Districtsbehörde zugleich jener des Militär-Gerichtes, so ist die Entfernung vom Wohnorte des Vorgeladenen maßgebend.

§. 10.

Der treffende Betrag der Reisekosten- und Versäumnis-Entschädigung ist, wenn sich die Veranlassung dazu während der

Voruntersuchung ergibt, von dem Untersuchungsrichter, außerdem aber von dem Vorsitzenden des Gerichtes und von dem die Verhandlung leitenden Auditor, nach vorgängiger Berechnung durch den Protocollführer, zur Zahlung anzuweisen, worauf dieselbe sofort durch die einschlägige Militärcaße geleistet wird.

§. 11.

Wenn ein Zeuge von auswärtigem Wohnorte wegen Dürftigkeit einen Vorschuß auf die Reise-Entschädigung verlangt, so soll ihm ein solcher, auch wenn er beurlaubter Soldat ist, in angemessener Größe durch das einschlägige Rentamt auf Vorzeigung des Ladungszettels und unter ausdrücklicher Vormerkung des Betrages auf demselben, ausbezahlt werden.

§. 12.

Unsere Staatsministerien der Finanzen und des Krieges sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Bad Brückenau den 26. Juni 1856.

Mag.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Mang.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
v. Gönner.

An die Staatsministerien der Finanzen
und des Krieges.

Die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen betr.

Nr. 6273.

Den sämtlichen Commando- und Dienststellen werden in einer bemessenen Anzahl von Exemplaren die Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 26. ds. Mro. 5891,

die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen betreffend, zur ungesäumten vorschriftsmäßigen Vertheilung und Anweisung der untergebenen Heeresabtheilungen hiermit zugefertigt.

München den 29. Juni 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. M a n z.

Durch den Minister der General-Secretär

v. G ö n n e r.

(Die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:
 am 26. ds den temporär pensionirten Unterlieutenant Bern-
 hard Freyherrn von Stein bleibend — und
 am 27. ds den temporär pensionirten Oberlieutenant Her-
 mann Meyer auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen.

Durch Ministerialrescript vom 27. ds wurde die Wahl des
 Unterlieutenants Emil P a u l i vom 12. Infanterie-Regiment
 König Otto von Griechenland zum Bataillons-Adjutanten bestätigt.

100

101

102

103

104

105

106

107

108

109

110



Vorschriften

zum

Vollzuge der allerhöchsten Verordnung

vom 26. Juni 1856, Nro. 5891,

die

Diäten und Reisegebühren,

dann

die Entschädigung der Sachverständigen
und Zeugen in militärischen Strafsachen

betreffend.



Für erleichterte und gleichmäßige Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1856, Nro. 5891, die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen betreffend, haben nachfolgende nähere Bestimmungen zu dienen:

I.

Zu §. 1 und 2. Für die zur Function des Staatsanwaltes von auswärts berufen werdenben Auditoriatpracticanten ist bey Reisen auf Eisenbahnen die zweite Wagenclasse einschlägig.

II.

Zu §. 3. Bey Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 23. December 1848 sind die nachfolgend im Abdrucke angereichten, erläuterten und ergänzenden Bestimmungen zu beachten, und zwar:

Beilage 1. Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 29. Juli 1851, Nro. 6783;

Beilage 2. Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 29. October 1851, Nro. 17061.

III.

Zu §. 3. Bey dem Militär-Strafverfahren in der Pfalz haben die für Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen durch die kaiserlichen Decrete vom 18. Juni 1811 und vom 7. April 1813 (siehe Bulletin des lois, Band XIV, Seite 581 und Band XVIII, Seite 609, übersetzt in Siebenpfeiffers Handbuch, Band 3, Seite 289, 300 und 536) gegebenen Normen, dann die im Abdrucke hier angereichten neueren Bestimmungen in den einschlägigen Fällen in Anwendung zu kommen, und zwar:

Beilage 3. Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 6. October 1836, Nro. 29;

Beilage 4. Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 18. November 1840, Nro. 1044;

Beilage 5. Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 28. Mai 1846, Nro. 6048.

IV.

Zu §. 3. Als Grundlage für Anweisung der Reisekosten-Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in der Pfalz hat die als Beilage 6 hier angefügte Hilfstabelle zu dienen.

V.

Zu §. 3. Die im Artikel 2 des Decrets vom 7. April 1813 für Zeugen in der Pfalz bey Ueberschreitung des Bezirkes vorgesehene erhöhte Reiseentschädigung hat auf Zeugen aus dem Militärstande keine Anwendung zu finden.

VI.

Zu §. 6. Die in diesem § gegebene allerhöchste Bestimmung ist auch auf die Zeugen anzuwenden, welche aus der Pfalz vor Militärgerichte diesseits des Rheins — und umgekehrt — geladen werden. Die Rücksichtnahme auf Eisenbahnen bleibt sohin nur bezüglich der aus Domicilien oder Garnisonen innerhalb der Pfalz vor die dortigen Militärgerichte geladen werdenben Zeugen ausgeschloffen.

VII.

Zu §. 9. Die zwischen dem Siege des Militärgerichtes und jenem der Districts-Polizey-Behörde des vorgeladenen Zeugen oder Sachverständigen bestehende Entfernung gibt der für Berechnung der Marsch-Verpflegs-Entschädigung bey Beurlaubungen und Einberufungen durch das Kriegsministerial-Rescript vom 13. April 1852, Nro. 3077 emanirte Stundenzeiger zu ersehen; daher soll auch nur dieser bey Berechnung der fraglichen Reiseentschädigungen zu Grunde gelegt werden, und zwar, was die Garnisonsorte und Landcommissariate der Pfalz betrifft, stets mit Annahme der in erwähntem Stundenzeiger in Abtheilung b angegebenen nächsten Entfernung.

VIII.

Zu §. 10. Die Aufstellung, Zahlungsanweisung und Bescheinigung der in der Voruntersuchung und bey der Hauptverhandlung erwach-

senden Gebühren der Sachverständigen und Zeugen hat nach Anleitung des als Beilage 7 hier angefügten Formulars zu geschehen.

Nach diesem Formular gedruckte Bögen können bei dem topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes abverlangt werden.

IX.

Zu §. 11. Wegen unverzüglicher Rückvergütung der Vorschüsse auf Reisekosten, welche von den k. Rentämtern an unbemittelte Zeugen in Militärstrafsachen auf Verlangen gegeben werden, wird auf das generalisirte Kriegsministerial-Rescript vom 9. November 1851, Nro. 13515 zur genauesten Beachtung hingewiesen.

X.

Ueber die Diäten und Reisekosten der für die Geschäfte der Staats-Anwaltschaft von auswärts Berufenen haben die Betheiligten ihre Liquidation mit Beachtung der in dieser Beziehung vorliegenden allgemeinen Bestimmungen rechtzeitig zu erstellen.

Die Auszahlung des liquidirten Betrages darf auf Verlangen unter dem Vorbehalte revisorischer Feststellung geschehen.

XI.

Die in ein und denselben Untersuchung erlaufenen Kosten, darunter also auch die unter vorstehender Ziffer X erwähnten Diäten und Reisekosten sind unmittelbar nach gefälligem Erkenntniß in ein durch die Cassa-Commission zu verfassendes, mit den einschlägigen Zahlungsanweisungen und Quittungen zu belegendes Verzeichniß aufzunehmen, welches der durch die §§. 26 bis 30 der Instruction für die Militär-Rechnungskammer vorgeschriebenen Behandlung zu unterstellen ist.

Die betreffenden Kosten sind bis zur erfolgten revisorischen Festsetzung als Vorschüsse, und zwar in einem gesondert zu haltenden Conto des Gelbrechnungsbuches nachzuweisen.

Nach erfolgter Revision hat die Verrechnung dieser Kosten, möglichst noch innerhalb des Etatsjahres, in welchem die Zahlung geschehen ist, unter Capitel XVI, §. 5 stets bei derjenigen Heeresabtheilung stattzufinden, bei welcher die Voruntersuchung geführt oder die Hauptverhandlung gepflogen wurde.

Beilage 1.

No. 6783.

Staats-Ministerium der Justiz.

Zur Beseitigung von Anständen, welche sich wegen der von ausländischen Zeugen in Straffachen beanspruchten Entschädigungen für Reisekosten und Versäumniß ergeben haben, ergehen im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen folgende Anordnungen:

I. Den ausländischen Zeugen in Straffachen sind die Entschädigungen für Reise und Versäumniß regelmäßig nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 23. December 1848 (Regierungsblatt pro 1848 S. 1265) festzustellen.

Ausnahmsweise ist ein größerer Entschädigungsbetrag dann zu genehmigen, wenn der Anspruch darauf nach den im Heimatlaube des betreffenden Zeugen geltenden gesetzlichen Bestimmungen begründet erscheint.

II. Im letzteren Falle hat der Zeuge, welcher diesen höheren Betrag anspricht, vor der Zahlungsanweisung eine von seiner Heimatbehörde revisorisch festgesetzte Liquidation seiner Gebühren zu übergeben, wobei es aber unzulässig ist, einen Theil der Entschädigung z. B. für Reisekosten nach dem diesseitigen und den andern Theil nach dem ausländischen Tarife in Ansatz zu bringen.

III. Die Liquidation höherer Gebühren hindert nicht, daß auch ohne den unter II. bezeichneten Nachweis dem ausländischen Zeugen auf Verlangen nach dessen Vernehmung der ihm nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 23. December 1848 gebührende Betrag angewiesen, und gegen künftige Abrechnung nach zuvoriger Quittirung auf dem vorchriftsmäßigen Stempel ausgezahlt werde.

IV. Wenn ein ausländischer Zeuge wegen Dürftigkeit einen vor dem Antritte seiner Reise ihm zu leistenden Vorschuß verlangt, wird das im Art. IX. der allerhöchsten Verordnung vom 23. December 1848 bezeichnete Gerichts-Mitglied ermächtigt, einen solchen Vorschuß im Verhältnisse der seiner Zeit zulässigen Entschädigung bei dem einschlägigen Rentamte zur Zahlung resp. Uebersendung an des Zeugen Heimatbehörde anzuweisen.

V. Den betreffenden Schwurgerichts-Präsidenten oder Senatsvorständen wird bei Vorschüssen an ausländische Zeugen und bei höheren

Liquidationen derselben zur Pflicht gemacht, über die geschehenen Anweisungen, sowie über die bei Prüfung späterer Liquidationen zu beachtenden Punkte, insbesondere die Dauer der Anwesenheit des betreffenden Zeugen genaue Aufzeichnungen zu den Acten zu fertigen.

Demjenigen Gerichtsmitgliede, welches die Verhandlung leitete, liegt, wenn es am Orte des Gerichtes sich befindet, ob, auch die weiteren, bezüglich der Liquidation eines ausländischen Zeugen nothwendigen Verhandlungen zu pflegen, und seiner Zeit, wenn von dem betreffenden Zeugen die von seiner Heimatsbehörde revisorisch festgesetzte Liquidation beigebracht wird, auf deren Grund die definitive Zahlungsanweisung unter ausdrücklicher Erwähnung der etwa bereits erfolgten Abschlagszahlung zu erlassen.

Bezüglich der Schwurgerichts-Verhandlungen geht diese Verpflichtung nach geschlossener Sitzung auf den Stellvertreter des Schwurgerichts-Präsidenten über.

Vorstehende Entschließung ist sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichts-Bezirks zur genauen Darnachachtung bekannt zu machen.

München den 29. Juli 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Kleinschrod.

Durch den Minister der General-Secretär
Ministerialrath

(gez.) v. Hauck.

An die 1. Appellationsgerichte diesseits des
Rheins ergangen.

Die Entschädigung ausländischer Zeugen in
Strafsachen betr.

Beilage 2.

Nro. 17,061.

Staatsministerium der Justiz
und
Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem sich über Anwendung der Bestimmungen unter Art. V, VI, VII, IX und X der allerhöchsten Verordnung vom 23. December 1848, die Entschädigung der Geschworenen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend (Regierungsblatt für das Jahr 1848, Seite 1265), mehrfache Anstände ergeben haben, so wird zu deren Beseitigung von den unterfertigten k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen Folgendes eröffnet:

1) Zu den nach Art. V und VI der Verordnung vom 23. December 1848 in bestimmten Fällen von dem Bezuge einer Entschädigung für Zeitversäumnisse aus dem Grunde ausgeschlossenen Sachverständigen und Zeugen, weil sie bereits wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen, gehören nach der unterm 5. December 1849 sub Nro. 18794 an die k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken erlassenen und den übrigen k. Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins in Abschrift mitgetheilten Finanzministerial-Entschliessung alle Staats- und öffentlichen Diener, welche aus dieser Dienstleistung einen Gehalt, d. h. einen bey ihrer Ernennung oder Beauftragung ausgesprochenen und bey einer Staats- oder öffentlichen Cassa angewiesenen fortlaufenden Geldbezug erhalten, mag nun dieser in einem wirklichen Gehalte oder in einem Functionsbezuge oder Taggelde bestehen.

Es geht hieraus, wie aus den allegirten Artikeln der angezogenen Verordnung selbst hervor, daß der in bestimmten Fällen die Entschädigung für Versäumnis ausschließende Gehaltsbezug für noch fortbauende wirkliche Bekleidung eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes bestimmt seyn muß, der wegen früherer Dienstes- oder anderer Verhältnisse bewilligte Bezug eines Pensions- und Quiescenzgehaltes, einer Präbende u. aber einen solchen Ausschluß nicht begründet.

Hiernach haben Pensionisten und Quiescenten als solche alle Zeit die volle in der Verordnung vom 23. December 1848 festgesetzte Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

2) Nach Art. V Abs. 1 der Verordnung vom 23. December 1848 können Sachverständige bei gerichtlicher Vernehmung an ihrem Wohnorte nur dann eine Entschädigung von 36 fr. in Anspruch nehmen, wenn sie nicht bereits wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen. Erfolgt jedoch die Vernehmung außerhalb des Wohnortes, so passiert nach demselben Artikel Abs. 2. allen Sachverständigen eine Entschädigung von 2 fl. des Tages, wonach es keinem Zweifel unterliegt, daß diese Entschädigung mit täglich 2 fl. im fraglichen Falle auch jenen Individuen resp. Sachverständigen gebührt, welche wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt erhalten.

3) Im Art. VII Abs. 1 der mehr allegirten Verordnung vom 23. December 1848 ist bestimmt, daß wenn Zeugen genöthigt sind, an dem Orte, wo die Verhandlung einer Strafsache abgehalten wird, länger zu verweilen, für jedes Uebernachten die im Art. VI derselben Verordnung bezeichnete Gebühr um ein Drittel erhöht werden soll.

Diese Bestimmung erstreckt sich nur auf den Aufenthalt an dem Orte der gerichtlichen Vernehmung und auf das Uebernachten an diesem Orte, und nur hiefür, nicht aber auch für das Uebernachten auf der Hin- und Rückreise kann die erhöhte Gebühr in Anspruch genommen werden.

Hiernach ist es aber eben so zweifellos, daß der Abs. 2 desselben Art. VII, — der auch solchen Zeugen eine Entschädigung zusichert, welche wegen eines Staatsamtes oder eines öffentlichen Dienstes im Bezuge eines Gehaltes stehen, — nur auf das Uebernachten des Zeugen am Orte seiner Vernehmung sich bezieht, und nur hiefür, keineswegs aber auch für die Hin- und Rückreise und für das Uebernachten auf derselben eine Entschädigung angewiesen werden darf.

4) Zu Art. IX der Verordnung vom 23. December 1848 ist in der Justiz-Ministerial-Entschließung vom 26. Mai 1849, Nro. 7968 bemerkt gemacht worden, daß die von dem Untersuchungsrichter beziehungsweise von dem die öffentliche Verhandlung leitenden Gerichtsmitgliede angewiesenen Gebühren sofort in dem hiernach festgesetzten Betrage ausbezahlt werden sollen und den Rentämtern eine Revisions-Befugniß nicht zustehe, indem die Revision und Superrevision der fraglichen Zahlungsbefehle ohne die der k. Regierungsfinanzkammer, resp. dem k. obersten Rechnungshofe vorbehalten bleibt.

Diese Bemerkung wird hiemit wiederholt, hiebei aber, um den Rückersatz der nach Art. X mehrerwähnter Verordnung geleisteten Vorschüsse

für Reise- und Veräumnistkosten zu sichern, die Bestimmung getroffen, daß die k. Rentämter keinem Zeugen ohne Production der Ladungs-Urkunde die vorschristsmäßig angewiesenen Beträge auszuzahlen, solche vielmehr bis zu deren Veybringung oder bis zur Vorlage eines Zeugnißes des zur Vorschußertheilung berechtigten Rentamtes darüber, daß eine Vorschußleistung nicht stattgefunden, zu verweigern haben.

Im Falle des Art. IX Abs. 2 der Verordnung vom 23. December 1848 liegt gleiche Verpflichtung dem Gerichte ob, welches die Zahlung der angewiesenen Beträge vorschußweise zu leisten hat.

Uebrigens haben die k. Regierungs-Finanz-Kammern Einleitung zu treffen, daß gegenwärtige Entschließung sofort in den Kreis-Intelligenz-Blättern abgedruckt werde.

München den 21. October 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. v. Aschenbrenner. (gez.) Staatsrath v. Pelfhoven.

Durch den Minister der General-Secretär
(gez.) v. Vietl.

An sämmtliche k. Appellationsgerichte und
Regierungs- Finanzkammern dießseits des
Rheins also ergangen.

Die Entschädigung der Sachverständigen und
Zeugen in Strafsachen betr.

Beilage 3.

Nro. 29.

Staatsministerium der Justiz.

In Erwiderung des Berichtes bez. Betr. vom 5/10. v. Mits wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium der Finanzen bewilliget, daß der Assisen-Präsident bey Anweisung der Zeugen- und Reisegebühren für Zeugen aus dem Auslande eine discretionäre Befugniß übe, jedoch mit der Beschränkung, daß die höhere, als die gewöhnliche Zeugen-Taxe nur auf den Antrag

der Staatsbehörde, von welcher die Ordonnanz des Präsidenten mit zu unterzeichnen ist, stattfinden darf.

Die Bericht-Bezugen folgen zurück.

München den 6. October 1836.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freyherr v. Schrenk.

Durch den Minister der General- Secretär

(gez.) v. Stürzer.

An den k. Generalstaatsprocurator am
Appellationsgerichte für den Rheinkreis
ergangen.

Beilage 4.

Nro. 1044.

Staatsministerium der Justiz.

Dem im Berichte untenstehenden Betreffs vom 14. August d. J. gestellten Antrage entsprechend, wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen bewilligt, daß die dem Assisenpräsidenten bey Anweisung der Zeugen- und Reise-Gebühren für Zeugen aus dem Auslande gemäß diesseitiger Entschließung vom 6. October 1836 eingeräumte discretionäre Befugniß unter der in dieser Entschließung ausgedrückten Beschränkung auch auf die Präsidenten der Zuchtpolizeygerichte ausgedehnt werde.

Der k. Generalstaatsprocurator hat vorstehende Entschließung an die Bezirksgerichte und k. Staatsprocuratoren geeignet auszuschreiben.

München den 18. November 1840.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freyherr v. Schrenk.

Durch den Minister der General- Secretär
Ministerialrath

(gez.) Freyherr v. Gumpenberg.

An den k. General- Staatsprocurator am
Appellationsgerichte der Pfalz ergangen.

Staatsministerium der Justiz.

Dem in dem Verichte vom 5. März 1846, — die Affise des I. Quartals 1846 betr., — gestellten Antrage entsprechend, wird im Einverständnisse mit dem k. Finanzministerium hiemit genehmigt, daß den vor den Affisen und Zuchtpolizeygerichten erscheinenden Kranken und gebrechlichen Zeugen aus der Pfalz auf ihr Verlangen und nach Vernehmung der Staatsbehörde durch den Gerichts-Präsidenten aus eigener Befugniß eine erhöhte Zeugengebühr bis zum doppelten Betrage der gewöhnlichen Zeugengebühr angewiesen werde, welche Anweisung jedoch von der Staatsbehörde mitzuunterzeichnen ist. 1c.

München den 28. Mai 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freyherr v. Schrenk.

Durch den Minister der General-Secretär

Ministerialrath

(gez.) v. Haller.

An das Präsidium des I. Appellationsgerichts
der Pfalz ergangen.

Beilage 6.

Hilfstabelle

für

Anweisung der Reisekosten-Entschädigung der Sachverständigen
und Bengen bey dem Militärstrafverfahren in den Garnisonen
der Pfalz.

Entfernung vom Militärgerichtssitze			Hierauf gebührt als Reisekosten- Entschädigung für die Her- und Heimreise					
nach geometri- schen Stunden.	diese geben Myriameter (= 10,000 Meter)		den gewöhnlichen Zeugen		den Aerzten und Sachverständigen zu			
	die Stunde zu 3704 Meter gerechnet.	folglich für Berechnung der Reisekosten- Entschädigung gemäß Artikel 92 des Decrets v. 18. Juni 1811.	im Bezirke zu 28 fr.	außer dem Bezirke zu 42 fr. (nur für Zeu- gen vom Ei- vilstande an- wendbar.)	1 fl. 10 fr.			
					für den Myriameter			
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	35
2	$\frac{2}{10}$	$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	35
3	$1\frac{1}{10}$	1	—	—	—	—	1	10
4	$1\frac{2}{10}$	$1\frac{1}{2}$	—	42	1	3	1	45
5	$1\frac{3}{10}$	2	—	56	1	24	2	20
6	$2\frac{2}{10}$	2	—	56	1	24	2	20
7	$2\frac{5}{10}$	$2\frac{1}{2}$	1	10	1	45	2	55
8	3	3	1	24	2	6	3	30
9	$3\frac{8}{10}$	$3\frac{1}{2}$	1	38	2	27	4	5
10	$3\frac{7}{10}$	$3\frac{1}{2}$	1	38	2	27	4	5
11	$4\frac{1}{10}$	4	1	52	2	48	4	40
12	$4\frac{4}{10}$	$4\frac{1}{2}$	2	6	3	9	5	15
13	$4\frac{8}{10}$	5	2	20	3	30	5	50
14	$5\frac{1}{10}$	5	2	20	3	30	5	50
15	$5\frac{5}{10}$	$5\frac{1}{2}$	2	34	3	51	6	25

Entfernung vom Militärgerichtsstzge			Hierauf gebührt als Reisekosten- Entschädigung für die Her- und Heimreise					
nach geometri- schen Stunden.	diese geben Myriameter (= 10,000 Meter)		den gewöhnlichen Zeugen			den Ärzten und Sachverständigen zu		
	die Stunde zu 3704 Meter gerechnet.	folglich für Berechnung der Reisekosten- Entschädigung gemäß Artikel 92 des Decrets v. 18. Juni 1811.	im Bezirke zu 28 fr.	außer dem Bezirk zu 42 fr. (nur für Zeu- gen vom Gi- visstände an- wendbar.)		1 fl. 10 fr.		
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
16	5 $\frac{2}{10}$	6	2	48	4	12	7	—
17	6 $\frac{4}{10}$	6 $\frac{1}{2}$	3	2	4	33	7	35
18	6 $\frac{7}{10}$	6 $\frac{1}{2}$	3	2	4	33	7	35
19	7	7	3	16	4	54	8	10
20	7 $\frac{4}{10}$	7 $\frac{1}{2}$	3	30	5	15	8	45
21	7 $\frac{8}{10}$	8	3	44	5	36	9	20
22	8 $\frac{1}{10}$	8	3	44	5	36	9	20
23	8 $\frac{5}{10}$	8 $\frac{1}{2}$	3	58	5	57	9	55
24	8 $\frac{9}{10}$	9	4	12	6	18	10	30
25	9 $\frac{3}{10}$	9 $\frac{1}{2}$	4	26	6	39	11	5
26	9 $\frac{6}{10}$	9 $\frac{1}{2}$	4	26	6	39	11	5
27	10	10	4	40	7	—	11	40
28	10 $\frac{4}{10}$	10 $\frac{1}{2}$	4	54	7	21	12	15
29	10 $\frac{7}{10}$	10 $\frac{1}{2}$	4	54	7	21	12	15
30	11 $\frac{1}{10}$	11	5	8	7	42	12	50

Bemerkungen:

- 1) Laut des Art. 2. des Decrets vom 7. April 1813 haben gewöhnliche Zeugen auf eine Reiseentschädigung nur in dem Falle Anspruch, wenn sie weiter als einen Myriameter vom Orte ihrer Vernehmung entfernt wohnen.
- 2) Für Ärzte und Wundärzte, wenn sie nicht als gewöhnliche Zeugen ver-
nommen werden, dann für Sachverständige gilt die Bestimmung des Art.
90 des Decrets vom 18. Juni 1811, wonach der Anspruch auf Reiseent-
schädigung eine Entfernung von mehr als zwei Kilometern ($\frac{2}{10}$ Myriametern)
vorausbedingt.

Beilage 7.

Commandantenschaft (Regiment u.)

Zusammenstellung

der bey der Haupt-Verhandlung des Kriegs-Gerichts (der
größeren Kriegs-Commission, oder in der Voruntersuchung)
wider

am ...ten

18... angewiesenen Begen- &c.

Gebühren.

Laufende Nummer.	Name und Stand des Förderungs- berechtigten.	Ort des Wohnorts und Distric- tessen Polizeybehörde.	Tag und Ort des Geschehens.	Stundenzahl der Entfernung beider Orte.	Dauer der nöthigen Anwesen- heit bey Gericht.	Angabe, ob als Benge oder Eckverwandiger vorgeladen.	Verordnungs- mäßig zulässiger Entschädigungs- betrag für			Summe.	Bemerkungen.
							Reise.	Zeiterkännis.	Ueberrachten.		
							fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	
1	N. N.										Die Reise- kosten zu 8 fr. per Stunde
2	N. N.										
3	N. N.										

Vorstehende Gebührsbeträge werden zur Auszahlung an die Theilhaftigen
hiemlt angewiesen.

N. N. den ...ten 18...

Der Vorstehende des Gerichts

N. N. (Charge.)

Der Auditor

N. N.

Der Protocollführer

N. N. (Charge.)

Bemerkungen:

- 1) Von Seite des anweisenden Gerichts ist sich auf einfache Ausfüllung der vor-
gezeichneten Gebührs-Rubriken zu beschränken. Die Herstellung der Summe

der Gebühr jeder einzelnen Person, so wie einer Totalsumme ist Sache der auszahlenden Cassa-Commission. Dieser obliegt auch die Einziehung und Anreihung der treffenden, je nach der Größe des Betrages auf Stempelpapier zu fertigenden Quittungen.

- 2) In den Quittungen ist der Geldbetrag bloß summarisch, übrigens in Ziffern und Worten auszudrücken.
 - 3) Bei der Voruntersuchung sind zur Vermeidung unnötigen Hinhaltens und dadurch erhöhter Entschädigungs-Ansprüche der bereits vernommenen Zeugen, deren Gebühren in der Regel einzeln, übrigens in der vorstehend formulirten Art, zur Zahlung anzuweisen.
 - 4) Wo Stempelpapier nicht einschlägig, kann die Abquittirung der Gebührsträge füglich auf der Zahlungsanweisung selbst geschehen.
 - 5) Ingleich mit der Zahlungsanweisung sind der Cassa-Commission auch die Vorladungszettel anzustellen, damit dieselbe sich verläßige, ob der vorgeladene Zeuge von einem k. Rentamt u. einen Vorschuß erhalten habe, welcher von den angewiesenen Gebühren in Abrechnung zu bringen ist.
-

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 15.

5. Juli 1856.

Inhalt: 1) Verordnung: Die administrativen Inspicirungen durch die Commissäre der Militär-Rechnungs-Kammer. 2) Dienstes-Nachrichten.

Nro. 6520.

Unter Beziehung auf den §. 49 der mit Kriegsministerial-Rescript vom 5. December 1855, Nro. 12386 (Verordnungsblatt Nro. 19) hinausgegebenen Instruction für die Militär-Rechnungs-Kammer wird den sämtlichen Commando- und Dienst-Stellen des Heeres die Instruction für die inspicirenden Commissäre der Militär-Rechnungs-Kammer in einer bemessenen Anzahl von Abdrücken zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem ausdrücklichen Auftrage zugesprochen, diese Commissäre in den auf die Erfüllung ihrer Geschäftsaufgabe bezüglichen Anträgen durch entsprechende Anordnungen bereitwilligst zu unterstützen.

München den 2. Juli 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Manz.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönnert.

(Die administrativen Inspicirungen durch die Commissäre der Militär-Rechnungs-Kammer betreffend.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 21. v. Mts den Professoren Friedrich Hauber — und Julius Hamberger, — dann dem Lehrer Gerhard Sipmann vom Cadeten-Corps, ersteren Beyden das Ritterkreuz 1.— und letzterem das Ritterkreuz 2. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

dem Professor Friedrich Koch vom Cadeten-Corps den Titel und Rang eines geistlichen Rathes zu ertheilen;

am 29. v. Mts den General der Cavalerie Fürsten Theodor von Thurn und Taxis bey der General-Inspection der Armee einzuthun;

am 1. ds dem Generalmajor Michael von Schuh, Commandanten des Cadeten-Corps, das Ritterkreuz vom Verdienstorden der bayerischen Krone zu verleihen;

zu Unterlieutenants zu befördern:

die Junker Wilhelm Schenk Freyherr von Stauffenberg im 4. Chevaulegers-Regiment König, — und Friedrich Graf von Drsch im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl; — dann die Junker des Cadeten-Corps Adolph Cella im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Carl von Kraft im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Christoph Freyherr von Godin im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Friedrich Lauterbach im 14. Infanterie-Regiment Landt, — Baptist Reverdy im 2. Artillerie-Regiment Lüder, — Heinrich Kellner im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Friedrich von Wächter im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Franz von Spruner im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Hermann Freyherr von Rotenhan im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Edmund von Morett im 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim, — Ottmar Greding im 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen, — Nepomuk Ritter von Arthals im 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen, — Heinrich Bienenfeld im 9. Infanterie-Regiment Brede, — Alfred Freyherr von Schönprunn im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Anton Drff im

11. Infanterie-Regiment Hsenburg, — Jacob Eckart im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Maximilian Diez im 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen, — Gustav Schulze im 9. Infanterie-Regiment Brede, — und Maximilian Graf von Holnstein aus Bayern im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, und zugleich den nunmehrigen Unterlieutenants Cella, Freyherr von Gobin, Lauterbach, Kellner, von Wächter, Ritter von Arthals, Bienenfeld, Drff und Eckart den Rang vom 31. März 1855 vor dem Unterlieutenant Georg Dpel, dann dem Unterlieutenant Reservists den Rang vom 31. März 1855 vor dem Unterlieutenant Heinrich Sulzbeck zu bestimmen;

am 3. ds den Hauptmann Albert Zehler vom 2. Artillerie-Regiment Lüder — und

den Regimentsquartiermeister Caspar Reiß vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim, Ersteren auf zwei Jahre, in den Ruhestand zu versetzen.

The first of these is the fact that the
 system is not a simple one, and that
 the results are not in accordance with
 the theory. The second is that the
 system is not a simple one, and that
 the results are not in accordance with
 the theory. The third is that the
 system is not a simple one, and that
 the results are not in accordance with
 the theory. The fourth is that the
 system is not a simple one, and that
 the results are not in accordance with
 the theory. The fifth is that the
 system is not a simple one, and that
 the results are not in accordance with
 the theory. The sixth is that the
 system is not a simple one, and that
 the results are not in accordance with
 the theory. The seventh is that the
 system is not a simple one, and that
 the results are not in accordance with
 the theory. The eighth is that the
 system is not a simple one, and that
 the results are not in accordance with
 the theory. The ninth is that the
 system is not a simple one, and that
 the results are not in accordance with
 the theory. The tenth is that the
 system is not a simple one, and that
 the results are not in accordance with
 the theory.



Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 2. Juli 1856, No. 6520.
(Verordnungsblatt No. 15.)

Instruction

für die

inspicirenden Commissäre

der

Militär = Rechnungs = Kammer.

—+—

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die der Militär-Rechnungs-Kammer nach der Instruction vom 1. December 1855 obliegende administrative Inspicirung der Heeresabtheilungen soll in der Regel jährlich einmal stattfinden; sie ist eine fortgesetzte Revision und Controle des Casse- und Rechnungswesens, so wie der gesammten Militär-Verwaltung an Ort und Stelle innerhalb der in jener Instruction für die Militär-Rechnungs-Kammer bestimmten Competenz.

§. 2.

Hieraus ergibt sich die Stellung und Wirksamkeit der zu diesem Zwecke nach §. 49 der ebengedachten Instruction aus der Mitte der Militär-Rechnungs-Kammer abgeordneten, legal bevollmächtigten Commissäre von selbst; sie handeln nach der gegenwärtigen, oder ihnen noch besonders erteilt werdenden Instruction aus Auftrag und im Namen der Militär-Rechnungs-Kammer, und sind nur dieser für den Vollzug verantwortlich.

§. 3.

Die Inspicirenden Commissäre sollen daher weder anordnend noch verwaltend sich benehmen, sondern die §§. 11 und 12 der Instruction für die Militär-Rechnungs-Kammer wohl im Auge behalten.

Dadurch soll ein beratendes und vermittelndes Verhältniß innerhalb ihrer Geschäftssphäre zu den von ihnen zu Inspicirenden Heeres-Abtheilungen keineswegs ausgeschlossen seyn. Sie werden dieses Verhältniß beachtend, in Erfüllung ihrer wichtigen Aufgabe immerhin reichliche Veranlassung zum gedeihlichen Wirken finden, und die Zwecke der obersten Militärverwaltung in vielen Fällen ohne commissorische Einschreitung und Weitläufigkeiten auf kurzem Wege erreichen können.

§. 4.

Jeder inspicirende Commissär hat ein paraphirtes Inspicirungsprotocoll zu führen, welches folgende vier nebeneinander stehende Rubriken enthält;

- a) Inspicirungs-Bemerkungen,
- b) Erläuterungen der Deconomie- und Cassé-Commission,
- c) Anträge des Commissärs,
- d) Gutachten der Militär-Rechnungs-Kammer.

Rücksichtlich der Aufstellung und Beantwortung der Inspicirungs-Bemerkungen (a und b) sollen auch hier die Bestimmungen in den §§. 35 und 36 der Instruction für die Militär-Rechnungs-Kammer analoge Anwendung finden.

§. 5.

Durch mündliche Erklärungen zwischen dem inspicirenden Commissär und der Deconomie- und Cassé-Commission werden viele Anstände auf der Stelle gehoben, und Bedenken des Ersteren in dieser Beziehung im Voraus ganz beseitigt werden können. Es sollen demnach in das Inspicirungs-Protocoll nur solche Bedenken aufgenommen werden, welche eine Einnahme- oder Ausgabe-Berichtigung oder Nachholung zur Folge haben; ferner wahrgenommene Mängel und Gebrechen, dann Abweichungen von den Normen im Cassen- und Rechnungswesen, dann in der Verwaltung, deren Constatirung in Beziehung auf die Verantwortlichkeit und Haftung der Veranlasser von wesentlicher Bedeutung ist, und welche eine höhere Einspreitung und Verfügung erfordern; Bedenken, welche augenblicklich nicht erledigt werden können, und sonach bei der nächstfolgenden Inspicirung abermals in Berücksichtigung zu ziehen sind; endlich jene Mängel und Abweichungen, deren Aufnahme in den hier nachstehenden speciellen Bestimmungen ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§. 6.

Damit die Beantwortung der erhobenen Bedenken mit dem Fortgange der Inspicirung möglichst gleichen Schritt halte, und der Commissär nach deren Beendigung nicht unnöthig aufgehalten werde, hat derselbe das Inspicirungsprotocoll bogen- oder heftweise der Deconomie- und Cassé-Commission zur unverzüglichen Beantwortung mitzutheilen, welche sogleich hievon Abschrift nimmt, auf derselben ihre Be-

antwortung im Concepte entwirft, diese in das Original gleichlautend überträgt, und dasselbe dem Inspicirenden wieder zurückgibt.

In dieser Weise wird bis zur Beendigung der Inspicirung fortgefahren, worauf das Protocoll geschlossen, und das Original und das gleichlautende Duplicat von beyden Theilen in den betreffenden Rubriken unterzeichnet wird.

Der Regiments- u. Commandant, welcher durch den Deconomie-Commissions-Vorstand von dem Geschäftsgange sich fortwährend in Kenntniß zu erhalten nicht unterlassen wird, hat am Schlusse der Beantwortung der Deconomie- und Cassé-Commission in den beyden Exemplaren des Inspicirungs-Protocolls sein „Vidit“ bezusetzen, wobey es demselben unbenommen bleibt, Falls er es für nöthig erachtet, seine eigenen sachdienlichen Bemerkungen noch beizufügen.

§. 7.

In analoger Anwendung des §. 37 der Instruction vom 1. December 1855 wird bestimmt, daß nach vollendeter administrativer Inspicirung die nach vorstehendem §. 6. gefertigten und unterzeichneten Duplicat der Inspicirungsprotocolle von den Regiments- u. Commandos an das vorgesezte Armee-Divisions- oder Corps-Commando zur Kenntnißnahme eingesendet werden sollen, von wo sie nach gemachtem Gebrauche an die betreffenden Regimenter u. zur Registrirung wieder zurückzusenden sind.

§. 8.

Bei der Inspicirung betaxirter Bataillone oder Divisionen eines Regiments tritt ebenfalls das in den §§. 6 und 7 bezeichnete Verfahren ein, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Duplicat der abgeschlossenen und beantworteten Inspicirungs-Protocolle von dem Bataillons- oder Divisions-Commando zunächst an das vorgesezte Regiments-Commando einzusenden sind.

§. 9.

Die Militär-Rechnungs-Kammer hat für den Vollzug des Commissions jedem Commissär mit Rücksicht auf den Umfang des Geschäftes und auf die erforderlichen Reisetage im Voraus einen bemessenen Termin festzusetzen; sollte im Laufe der Inspicirung sich ergeben, daß dieser Termin besonderer Umstände wegen nicht eingehalten werden kann,

so hat der Commissär hierüber unverzüglich an die Militär-Rechnungs-Kammer Bericht zu erstatten und um eine entsprechende Terminverlängerung nachzusuchen.

Die Commissäre beziehen die Diäten ihrer Charge, jedoch mit den vorgeschriebenen Abstufungen; bezüglich der Reisekosten sind die bestehenden allgemeinen Bestimmungen maßgebend.

§. 10.

Der Inspicirende Commissär hat außer dem Inspicirungs-Protocolle noch ein Tagbuch zu führen, in welches die von ihm vorgenommenen Geschäfte täglich kurz und bündig einzutragen sind. Dasselbe ist nach §. 24 der Instruction für die Militär-Rechnungs-Kammer der Diäten- und Reisekosten-Liquidation beizulegen, und dient zugleich zur Controle, ob die für die Inspicirung nachstehend gegebenen speciellen Anhaltspunkte beachtet worden sind.

§. 11.

Für die Vornahme der Inspicirung selbst haben die nachfolgenden besonderen Bestimmungen (B) dem Commissär zur Richtschnur zu dienen. Er ist jedoch bei dem Vollzuge an die formelle Einhaltung der Reihenfolge dieser gegebenen Anhaltspunkte — mit Ausnahme des Casseturzes, welcher jedenfalls zuerst vorgenommen werden soll — nicht streng gebunden, sondern es wird vielmehr die Einteilung in dem Fortgange der Inspicirung je nach den obwaltenden örtlichen oder sonstigen besonderen Verhältnissen seinem freien Ermessen überlassen, in so ferne der Zweck des Commissoriums dadurch gefördert wird.

§. 12.

Tritt im Laufe der Inspicirung einer Heeresabtheilung der im §. 13 der Instruction für die Militär-Rechnungs-Kammer vorgesehene Fall ein, so hat der Inspicirende Commissär zwar sogleich das dort Vorgeschiedene zu beobachten, jedoch der weiteren speciellen Untersuchung hierüber vorläufig sich nicht zu unterziehen, die Inspicirung fortzusetzen, weitere Entschliessung seiner vorgesetzten Stelle zu gewärtigen, und wenn diese nicht rechtzeitig eintreffen sollte, nach vollendeter Inspicirung abzureisen.

Findet sich derselbe veranlaßt, Bücher oder Belege in Beschlag zu nehmen, so ist dabei darauf Rücksicht zu nehmen, daß hiedurch die Fort-

Führung des laufenden Cassen- und Rechnungsgeschäftes bei der betreffenden Heeresabtheilung nicht gehemmt werde.

Die Militär-Rechnungs-Kammer wird in solchen Fällen mit Rücksicht auf den äußern und innern Dienst der Kammer bestimmen, ob der nämliche Commissär die administrative Untersuchung aufzunehmen hat, oder ein anderer zu diesem Zwecke eigens abzusenden ist, jedenfalls aber soll dem inspicirenden Commissär von der getroffenen Verfügung zur Darnachachtung Kenntniß gegeben und der zur Führung der administrativen Untersuchung delegirte Special-Commissär mit besonderer Instruction versehen werden.

§. 13.

Die inspicirenden Commissäre sind für alle Mängel und Nachtheile, die aus vernachlässigter oder nicht gründlicher Inspicirung sich etwa ergeben, persönlich verantwortlich und haftbar, weshalb sie insbesondere alle Bücher und Listen, welche sie an Ort und Stelle geprüft haben, mit dem Revisionszeichen zu versehen und denselben ihre Unterschrift mit dem Datum beizusetzen haben.

Die von Zeit zu Zeit von dem Kriegsministerium unmittelbar abgesendet werdenenden Ministerial-Commissäre werden bei der von ihnen zu pflegenden Nachsicht sich überzeugen, ob gegenwärtige Bestimmungen pflichtgemäß vollzogen worden sind.

§. 14.

Es wird erwartet, daß die inspicirenden Commissäre bei dem Vollzuge ihrer wichtigen Aufgabe in richtiger Auffassung ihrer Stellung und Wirksamkeit diejenige Ruhe, Umsicht und Würde bewahren, welche zur Sicherung ihres Ansehens und für den gedeihlichen Erfolg ihres Wirkens unerläßlich ist.

§. 15.

Nach vollendeter Inspicirung haben die Commissäre gemäß §. 51 der Instruction vom 1. December 1855 das Inspicirungs-Protocoll mit ihren weiteren Anträgen (§. 4, c, die jedoch schon während der Inspicirung laufend einzutragen sind) mit besonderem Berichte an die Militär-Rechnungs-Kammer vorzulegen.

In diesem Berichte sind noch vorzutragen :

- a) diejenigen Anträge, welche einer näheren Ausführung bedürfen, und deshalb in dem Inspicirungs-Protocolle auf diesen Bericht verwiesen sind ;

- b) die allgemeinen persönlichen Verhältnisse und die Verwendbarkeit des gesammten Rechnungs- und Administrations-Personals einschläßig der Actuare und Rechnungspracticanten, dann jener Listenföhrer, welche sich durch ihre Conduite, Brauchbarkeit und Verlässlichkeit auszeichnen, für den Verwaltungsdienst Vorliebe und Neigung besitzen, und zu der Hoffnung berechtigen, daß sie durch die erworbene Qualification im Verwaltungsdienste wohl verwendbar seyn werden.

Es soll jedoch hier nur im Allgemeinen über die pflichtmäßige Erfüllung der Obliegenheiten, über die wissenschaftliche und sociale Bildung, über den moralischen Werth, dann über die besonderen Vorzüge und Fehler der einzelnen Individuen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und ohne Leidenschaft sich ausgesprochen werden.

- c) die Schilderung des gesammten Verwaltungs- und Rechnungswesens in kurzen Umrissen, wobei auch noch diejenigen Vorkommnisse und Anträge Platz finden können, welche ihrer Natur nach in das Inspicirungsprotocoll sich nicht eignen.

§. 16.

Die Militär-Rechnungs-Kammer hat diese Verhandlungen zu prüfen, dem Inspicirungs-Protocolle in der vierten Rubrik ihr eigenes Gutachten beizufügen, indem sie den betreffenden Anträgen des Commissärs, gegen welche sie nichts zu erinnern hat, einfach befehlt: „Eingeverstanden“, oder indem sie ihre abweichende Ansicht kurz motivirt.

Hierauf legt sie das Ganze mit einem Berichte dem Kriegsministerium vor, in welchem sie sich auch über jene besonderen Anträge kurz auszusprechen hat, welche allenfalls von dem Commissär in seinem Inspicirungs-Berichte aufgenommen worden sind.

B.

Besondere Bestimmungen.

I. Cassewesen.

§. 17.

Der inspicirende Commissär hat in seinem Geschäfte mit dem Cassesturze zu beginnen, und hiebey Bedacht zu nehmen: auf die vorschriftsmäßige Construction der Cassen, deren dreifachen Verschluss und deren äußere Sicherstellung in einem sowohl an Thüren als Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch hinlänglich befestigten, und soviel möglich gegen Feuerögefahr gesicherten, doppelt verschließbaren Locale.

§. 18.

Der Commissär hat die Cassen-Baarschaft nach den einzelnen Münzsorten, Rollen oder Säcken genau aufzunehmen, und den Inhalt jener Rollen oder Säcke, welche offen oder in ihrem ursprünglichen Verschlusse und in der Inhaltsangabe nicht ganz unberührt erhalten sind, besonders nachzuzählen.

Dabei ist darauf zu achten, ob Gelder nicht außer der Cassen verwahrt werden.

§. 19.

Die in der Cassen befindlichen Depositen an Staatspapieren, Sparcassenbüchern, Hypothek- und Schuld-Urkunden jeder Art sollen sämmtlich in einer Theke von Wappendeckel aufbewahrt und überdies noch für jeden Eigenthümer in besonderen Umschlägen mit entsprechender Ueberschrift separirt gehalten, die Kostbarkeiten und Effecten aber mit angehängten Zetteln versehen seyn, welche den Namen des Eigenthümers enthalten, und an der Schnur durch das Dienststegel mit Nachdruck befestigt sind.

Hierdurch wird die Controle wesentlich erleichtert und das Inspicirungsgeschäft gefördert werden.

§. 20.

Das Resultat des Cassesturzes sowohl an Baarschaft als an Papier-Depositen und Effecten ist in das Inspicirungs-Protocoll summarisch

aufzunehmen, dagegen soll die nach §. 39 zu erstellende Cassenachweisung den speciellen Sortenzettel enthalten.

Nach dem Vollzuge des Cassesturzes ist das Cassebuch abzuschließen und hierin das Abschlußresultat, summarisch mit Worten ausgedrückt, von der Cassen-Commission zu bestätigen. Der inspicirende Commissär fügt die Bemerkung bey, ob dieser Abschluß mit der vorgefundenen Baarschaft — ohne jedoch diese zu specificiren — übereinstimme, oder ob eine Differenz bestehe, und welche.

In dem Depositenbuche beflätigt der Commissär betreffenden Orts den richtigen Befund der Papierdepositen und Effecten unter Bezugnahme auf die Nummern, unter welchen dieselben noch in Nachweisung stehen, oder bemerkt auch hier die allenfalls gefundene Differenz.

Die Uebereinstimmung des Cassesturzes mit den Nachweisungsbeständen in dem Cassen- und in dem Depositenbuche, oder die bestehende Differenz, ist in dem Inspicirungsprotocolle ebenfalls zu bemerken.

II. Geld- und Material-Rechnungswesen.

§. 21.

Bej Prüfung des Cassebuches sind zu unterscheiden:

- a) diejenigen Einnahms- und Ausgabeposten, worüber bereits förmliche Rechnung gestellt und diese primitiv revidirt ist,
- b) jene Einnahms- und Ausgabeposten, welche dem laufenden Etats-Jahre angehören, und worüber noch förmliche Rechnung zu stellen ist, und
- c) jene Positionen, welche auf diese Verrechnung pro aerario nicht einschlägig sind, sondern lediglich Activ- und Passiv-Vorschüsse und das Depositenwesen betreffen.

Bezüglich der ersten Kategorie genügt eine allgemeine Durchsicht, bey den Einnahmen und Ausgaben der zweiten und dritten Kategorie aber sind sämmtliche Positionen sowohl in Baarem, welche das Cassen-Buch enthält, als auch in Papieren, wie sie in den verschiedenen Zu- und Abrechnungen aufgenommen sind, — beziehungsweise im Anbunde auf den Abschluß der jüngsten administrativen Inspicirung — zu durchgehen, alle darauf bezüglichen Bücher zu prüfen, sie abschließen zu lassen, und dann darnach förmlich abzurechnen.

Der Abschluß und die Abrechnungs-Ergebnisse sind in der nach §. 39 zu erstellenden Cassenachweisung aufzunehmen.

§. 22.

Alle auf die Einnahmen und Ausgaben bezüglichen Belege, welche mit den Quartals-, Semester- und Jahresrechnungen nicht eingesendet werden (§. 21, c), sind der strengsten Revision zu unterwerfen. Bey den mit diesen Rechnungen einzusendenden Belegen genügt eine allgemeine Durchsicht, ob sie vorhanden, richtig verbucht, beziehungsweise die Cassen-Buch-Nummern und die einschlägigen Pagina des Materialrechnungsbuches unten links beigesetzt sind, dann ob der gesetzliche Stempel, wo er vorgeschrieben, angewendet ist. Die Cassenbuch-Nummern und die Pagina des Materialrechnungsbuches sind mit dem Revisionszeichen zu versehen.

Besondere Wahrnehmungen machen jedoch auch bey diesen Belegen eine vollständige Prüfung nöthig.

§. 23.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Einnahmen zuzuwenden.

Die ständigen Einnahmen sind nach den vorliegenden Rechnungsvormerkungen, Manualien und Verzeichnissen, die nicht ständigen und zufälligen Einnahmen nach den einschlägigen Protocollen, amtlichen Schreiben, Lieferscheinen, Einweisungsscripten oder Ordren, nöthigenfalls durch Einsichtnahme der Acten, Geschäftsjournale u. u. Posten für Posten zu controliren, ob sie rechtzeitig und an den Verfall-Terminen erhoben, nach dem Einlaufe sogleich unmittelbar und richtig verbucht, und in die Cassen abgeliefert worden sind.

Jede Regelwidrigkeit oder Nachlässigkeit, welche in letzterer Beziehung wahrgenommen wird, ist in dem Inspicirungs-Protocolle zu constatiren.

§. 24.

Bey den Ausgaben ist zunächst darauf zu sehen, daß keine ungebührlichen vorkommen, und die Auszahlungen nur an die Empfangsberechtigten oder deren legal Bevollmächtigte geschehen.

Können bey Versendungen durch die Post die Scheine der Empfangsberechtigten bey der Inspicirung augenblicklich nicht beygebracht werden, so genügt zwar einstweilen das Postbuch oder der Postschein für die Verausgabung im Cassenbuche, es ist jedoch hierüber, sowie über die allenfalls sonst noch aus irgend welchem Grunde abgängigen Belege in dem Inspicirungsprotocolle Behufs der spätern Controle das Geeignete aufzunehmen und vorzumerken.

§. 25.

Da die Durchführung der Abrechnungen der Detachements in dem Hauptcassabuche des Regiments oder Bataillons nicht stattfindet, vielmehr die Verbuchung der betreffenden Einnahmen und Ausgaben nach vorausgegangener Prüfung durch die Regiments-Deconomie- und Cassé-Commission sogleich auf Grund der betreffenden Abrechnungen unmittelbar in dem Hauptgeldrechnungs- u. Buche geschieht, so hat der inspicirende Commissär bei der Revision dieser Abrechnungen mit der größten Sorgfalt zu verfahren und darauf zu sehen, ob die etwa schon von der Regiments-Deconomie- und Cassé-Commission erhobenen Anstände von der Filial-Deconomie- und Cassé-Commission berichtigt worden sind.

§. 26.

Ein ganz besonderes Augenmerk erfordert die Handcasse, wo eine solche bestehen darf; bezüglich einer solchen ist nämlich darauf zu sehen, daß sie nicht zu anderen Zwecken als wofür sie nothwendig erachtet ist, benützt, daß hierüber besonders zu führende Tagbuch täglich abgeschlossen, und unterzeichnet werde, und daß mit der Hauptcasse des Regiments u. jedesmal zur rechten Zeit abgerechnet wurde.

Die hierüber sich ergebenden Anstände sind jedesmal in das Inspicirungs-Protocoll mit der Bemerkung aufzunehmen, unter wessen Ver- schluß die Handcasse steht.

§. 27.

Es ist ferner zu beachten, ob das Cassébuch vorschriftsmäßig geführt, an den Zahlungstagen abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, ob die vorgeschriebenen Casséstürze, sowie die Cassé-Ueberträge hierin eingetragen und bestätigt sind, dann ob letztere mit den Vorträgen in den besonders zu führenden Cassé-Uebertragsprotocollen übereinstimmen; ob das Cassé-Tagbuch mit dem Cassébuche übereinstimmend geführt und die Vorlage des ersteren an den Commandanten vor jeder Zahlung durch Bezeichnung seines „Vidit“ bestätigt ist.

§. 28.

Jeder Einnahme im Depositenbuche, welche nicht schon nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen aus dem Gageberechnungs- Buche, oder aus anderen vorliegenden Nachweisen hervorgeht, muß, wie schon im §. 2 der Verordnung vom 8. Juni 1847, No. 4826 be-

stimmt ist — ein Annahmefehl des Regiments- u. Commandos vor-
ausgehen.

Bei Staatspapieren mit angehängten Zinscoupons soll die Zahl der letzteren, dann bis zu welchem Jahre sie fortlaufen, besonders bemerkt, der Betrag dieser Zinscoupons aber in die Geldbetragssumme der Deposten nicht eingerechnet werden.

Zinscoupons, welche ohne die einschlägigen Obligationen zur Deponirung gelangen, sind nur nach der Zahl der Stücke und Jahrgänge mit Angabe des Betrags per Stück, der Nummern, Buchstaben, Datum und ausstellenden Behörde der einschlägigen Obligation, vorzutragen.

§. 29.

Es ist darauf zu sehen, ob in dem Depostenbuche nur solche Beträge vorkommen, welche nach dem letzten Absage des §. 50 der instructiven Bestimmungen für die Regimenter u. vom 31. Januar 1829, und nach den Verordnungen vom 2. Juli 1838, No. 5812 und 8. Juni 1847, No. 4826 zur Deponirung geeignet sind; ob die Einnahmen nach dem Einlaufe ebenfalls sogleich unmittelbar verbucht und in die Cassé gebracht worden; ob die verausgabten Beträge früher auch wirklich vereinnahmt gewesen sind, und hiesfür ein Auszahlungsbefehl gemäß §. 2 der eben allegirten Verordnung vom 8. Juni 1847 vorliegt; ferner ob bei der Verausgabung die allenfalls von der Cassé-Commission ausgestellt gewesenenen Depostenscheine von derselben wieder eingezogen, und wo möglich zugleich mit der Empfangsbefcheinigung des Deponenten über den Rückempfang seines Depositums versehen, dann ob die Empfangsbefcheinigungen der Unteroffiziere und Soldaten von den betreffenden Compagnie- u. Commandanten legalisirt sind.

Bei veralteten Deposten ist das Nöthige in dem Inspicirungs-Protocolle zu bemerken.

§. 30.

Bezüglich der Casséstürze und der Casséüberträge gilt auch für das Depostenbuch, was nach §. 27 für das Cassébuch zu beobachten ist.

§. 31.

Bei der Prüfung des Gageberechnungsbuches ist auf vorschriftsmäßige Führung und unterschriftliche Bestätigung, sowie darauf

zu sehen, daß nur wirkliche Gebühren darin aufgenommen, die Empfänge von den Berechtigten bescheinigt, und die Sägeabzüge richtig verbucht, dann ob die Abzüge für Darlehen aus dem Officiersunterstützungsfonde richtig und rechtzeitig eingehoben und an diesen Fond ausgeliefert worden sind; ob das gesetzliche Maximum der Sägeabzüge nicht überschritten worden ist.

§. 32.

Da das Hauptgeldrechnungsbuch die Grundlage der Rechnungsstellung und eigentlich schon die Rechnung selbst ist, so ist dasselbe bezüglich der Vollständigkeit und Richtigkeit durch alle Rubriken der Einnahmen und Ausgaben mit dem Cassenbuche und den einschlägigen Belegen genau zu prüfen, auf die Einhaltung des vorgeschriebenen Rechnungs-Schematismus in seinen verschiedenen Capiteln, Paragraphen und weiteren Unterabtheilungen strenge zu sehen, und allenfallsige Abweichungen in formeller Beziehung sind sogleich berichtigen zu lassen.

Ferner ist darauf zu achten, daß dasselbe am Schlusse des Etats-Jahres vorschriftsmäßig abgeschlossen ist, und die allenfalls unbezahlt gebliebenen Posten unter Hinweisung auf die Cassennachweisung, wo sie aufgenommen, in demselben vorgemerkt sind.

Geldrechnungsbücher einer vorausgegangenen Periode, worüber bereits förmliche Rechnung abgelegt und diese revidirt ist, sind — wie schon im §. 21 bemerkt — lediglich einer allgemeinen Durchsicht bezüglich der Führung und des Abschlusses zu unterziehen.

§. 33.

Die dem Hauptgeldrechnungsbuche angehängten Vormerkungen über ausgestellte Assignationen und sonstige Passiva und über die geleisteten Vorschüsse (Activa) sollen in allen Theilen und in jeder Richtung vollständig und genau nach den einschlägigen Belegen, Zu- und Abrechnungen, und zwar nach §. 21 im Anbunde auf den Abschluß der jüngsten Inspicirung förmlich geprüft, so wie die bis zum Tage des vorgenommenen Cassesturzes verbliebenen, und in der Cassenachweisung aufgenommenen Beträge nach den einschlägigen Liquidationen, Acten und sonstigen Befehlen speciell controlirt werden.

Daß nicht unerlaubte oder veraltete Vorschüsse und Activ- oder Passiv-Ausstände vorkommen, ist zu überwachen.

§. 34.

Das Geld- und Natural-Abrechnungsbuch ist auf Grund des Cassenbuches und der Empfangsscheine der Compagnien, Escadrons und Batterien bezüglich der Richtigkeit, des vollständigen Abschlusses und der Uebereinstimmung mit den Verpfleglisten zu prüfen.

Ist über eine abgelaufene Rechnungsperiode bereits förmliche Rechnung gestellt und diese revidirt, so genügt die summarische Prüfung des Abrechnungsbuches bezüglich der Empfänge, der Guthaben oder Schuligkeiten, und deren Uebereinstimmung mit den Vorträgen in den Verpfleglisten, beziehungsweise mit den Cassen-Nachweisungen.

§. 35.

Bei den Materialbeschädigungs-Verzeichnissen ist zunächst nachzusehen, ob dieselben nebst den einschlägigen einzelnen Berechnungen von der Deconomie-Commission quartaliter in allen Details gehörig geprüft, deren Richtigkeit bestätigt, oder die erhobenen Anstände in den Protocollen über die öconomischen Quartals-Visitationen niedergelegt worden sind, und ob die Berichtigungen auch stattgefunden haben.

Ist diese Detailprüfung und Berichtigung unzweifelhaft nachgewiesen, so hat sich der inspecirende Commissär lediglich auf die summarische Prüfung zu beschränken, und das Augenmerk darauf zu richten, ob die Beitreibung der Ausstände rechtzeitig bethätigt, die Vormerkungen bei den Civilbehörden nach Maßgabe der Verordnungen vom 30. März 1835, No. 978, und vom 2. August 1837, No. 6877, vollzogen, und die Nachweise hierüber vorhanden, dann ob die Materialbeschädigungen der noch dienenden Mannschaften und die hierauf allenfalls geleisteten Abschlagszahlungen auf den Monturbögen richtig vorgemerkt sind.

§. 36.

Das besonders zu führende Vormerkungs-Verzeichniß über die Einstellungen aus dem Vermögen der Deserteure und Entlassenen nach den §§. 58, 66 und 83 des Heeresergänzungs-Gesetzes, und über die Ersapfeleistungen aus den Einstandscapitalien sind ebenfalls nach Maßgabe der Verordnung vom 14. Februar 1838, No. 1416, bezüglich der Vollständigkeit und Richtigkeit genau zu prüfen; nicht minder, ob die Erlebigung der allenfalls abzuführenden Materialbeschädigungen gehörig bethätigt werden, oder hierin irgend ein Verschmämmiß wahrzunehmen ist.

§. 37.

Das Baugeldrechnungsbuch sowie das Baurechnungswesen überhaupt muß der genauesten Prüfung unterstellt werden, und zwar nach folgenden Hauptrichtungen:

- a) Alle Ausgaben und Einnahmen müssen gehörig belegt, dann die betreffenden Scheine von dem Platzingenieur unterschriftlich bestätigt sein;
- b) nur solche Abschlagszahlungen sind als legal anzuerkennen, welche nach Absatz III, Ziffer 19 der Instruction für den Geniebau vom 31. August 1826, No. 7812 von dem Platzingenieur angewiesen werden dürfen;
- c) über jene Ausgabe- oder Einnahme-Belege, welche zur definitiven Genehmigung eingesendet worden sind, muß die Bescheinigung des Platzingenieurs über deren Verabfolgung vorliegen;
- d) bey definitiver Abrechnung mit den Handwerksmeistern über die verabfolgten Abschlagszahlungen ist immer darauf zu sehen, daß die Beträge in den betreffenden Contos stets richtig in Abzug kommen, und nicht allenfalls willkürlich auf andere übertragen werden; ebenso ist streng darauf zu halten, daß — da die definitive Erledigung des Baurechnungswesens gewöhnlich in das folgende Etatsjahr hineinreicht — die Ergebnisse des Vorjahres von denen des laufenden Jahres stets ausgetrennt bleiben.

§. 38.

Die Erhaltung der Specialcataster über die dem Militärar eigenthümlichen, oder zur Benutzung überlassenen Gebäude und Realitäten, deren Nutzungen und Rechte erfordert die größte Sorgfalt; dieselben sind daher an Ort und Stelle — im Anbunde auf den Bestand zur Zeit der jüngst stattgefundenen Inspicirung, (bey der ersten nach der gegenwärtigen Instruction vorzunehmenden aber im Anbunde auf den Bestand mit Schluß des Etatsjahres 1854/55) — bezüglich der richtigen und vollständigen Zu- und Abführungen, dann Uebereinstimmung mit den summarischen Nachweisungen in den Garnisons-Hauptbau-Geldrechnungen stets einer genauen Prüfung zu unterziehen.

§. 39.

Die Casse-Nachweisung soll einfach und so aufgestellt werden, daß hieraus zunächst das Guthaben oder die Schuldigkeit auf die Ge-

bühren gegenüber der Hauptkriegscasse ersichtlich werde. An diese reihen sich dann die übrigen Activ- oder Passivposten gegenüber andern Cassen oder der Privaten, und die verbliebene Baarschaft ist speciell nach dem Ergebnisse des stattgefundenen Cassensturzes (§. 18 und 20) auszuweisen, an welche sich dann die Papierdepositen und Effecten ebenfalls speciell nach dem Befund (§. 19) anschließen sollen.

Die Uebereinstimmung der Cassen-Nachweisung mit dem geprüften Cassen-, dem Hauptgeldrechnungsbuch, dem Abrechnungs- und dem Depositen-Buche, dann mit der Hauptkriegscassen-Abrechnung, ist von dem inspicirenden Commissär ausdrücklich zu bestätigen, allenfallsige Differenzen aber sind in dem Inspicirungsprotocolle zu bemerken.

§. 40.

Es wird gewärtigt, daß bei der Prüfung der Cassen-Nachweisungen an Ort und Stelle mit der größten Umsicht verfahren, und den allenfallsigen Differenzen näher auf den Grund gesehen werde.

Es sollen hiebei jene Cassen-Nachweisungen und Belege, welche mit den Quartals-, Semester- und Jahres-Rechnungen seit der jüngsten administrativen Inspicirung an die Militär-Rechnungs-Kammer eingesendet worden waren, und nicht vollständig geprüft werden konnten, ihre gänzliche Erledigung finden, und daß dieses geschehen, ist in diesen Nachweisungen, beziehungsweise auf den Belegen, von dem inspicirenden Commissär zu bestätigen.

§. 41.

Die in den Wittwencassen-Verzeichnissen vorgemerkten Ausfertigungen für jene Neuangestellten oder Beförderten, welche keine Patente erhalten, sind rücksichtlich des angewendeten gesetzlichen Stempels zu controliren und daher zur Einsichtnahme sich vorlegen zu lassen.

§. 42.

Das Haupt-Materialrechnungsbuch ist auf Grund des Cassen- und des Hauptgeldrechnungsbuches, sowie der sonst noch einschlägigen Bücher und Belege bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, und darauf zu sehen, daß in formeller Beziehung die Reihenfolge der Materialrechnungstitel genau nach der durch die Verordnung vom 12. September 1826, No. 8616 vorgeschriebenen Benennung und Eintheilung der Rechnungscapitel und deren Unterabtheilungen — also

gang in Uebereinstimmung mit dem Schematismus für das Geldrechnungswesen — eingehalten, sowie dabei die in den Verordnungen vom 2. Juni 1847, Nro. 5820, und 17. Juli 1850, Nro. 9467 für die Materialbuchführung gegebenen weiteren Bestimmungen beachtet werden.

11 Ist die Haupt-Natural-, Material- und Requisitionen-Rechnung über eine abgelaufene Rechnungsperiode bereits erstellt und revidirt, so genügt die summarische Vergleichung der Nachweisungsbestände des Hauptmaterial-Rechnungsbuches mit dieser Rechnung bezüglich ihrer gegenseitigen Uebereinstimmung.

§. 43.

Ferner ist darauf zu sehen, ob das Hauptmaterialrechnungsbuch bey den Ueberträgen vollständig abgeschlossen und nach Vorschrift unterschrieben bestätigt worden ist; ob der vorgeschriebene jährliche Umsturz aller Natural-, Material- u. s. a. Vorräthe stattgefunden hat, die Verhandlungen hierüber dem Commandanten vorgelegt, von demselben mit „Vidit“ versehen, die allenfalls nöthig gewesenen weiteren Anordnungen und Verfügungen getroffen, und die etwa vorgefundenen Plus-Differenzen in dem Hauptmaterialrechnungsbuche sogleich zugeführt worden sind.

§. 44.

Das Abrechnungsbuch über die Montur-, Armatur- und Rüstungsstücke, Pferdsequipagen und Geschütze, s. a. Inventargegenstände, welche sich im Besitze der Compagnien, Escadrons und Batterien ic. befinden, soll vollständig eingetragen seyn, und die Abrechnungs-Vorträge in den Verschlagslisten, beziehungsweise in den besonderen Inventar-Nachweisungen sollen mit jenem übereinstimmen.

Es ist darauf zu sehen, ob bey eingetretenem Wechsel der Commandanten die Compagnie- ic. Ueberträge vorschriftsmäßig vollzogen, sofort mit der betreffenden Compagnie, Escadron oder Batterie vollständig abgerechnet wurde, und ob die Nachweisungsbestände in dem Abrechnungsbuche von dem Uebergeber und Uebernehmer vorschriftsmäßig bestätigt worden sind. Besondere Aufmerksamkeit ist der Behandlung dieser Ueberträge bey einem stattgefundenen Ausmarsche des Regiments oder Bataillons zuzuwenden, und jede hiebey stattgefundene Vernachlässigung in der Sicherung und Verwahrung des Materialgutes vor Verschleppung oder Verderbniß in das Inspicirungsprotocoll aufzunehmen.

§. 45.

Die **Magazin-Manuale** sollen die in den verschiedenen **Magazinen** oder **Abtheilungen** untergebrachten **Naturalien** und **Materialien** hiernach gesondert nachweisen, und der Inhalt derselben muß mit dem **Haupt-Natural- und Materialrechnungsbuche** übereinstimmen.

Dieses ist durch eine übersichtliche summarische Zusammenstellung zu controliren, welche dann bey der Bestätigung der Vorräthe in den **Magazinen** (§§. 57 und 58) zum Anhaltspunkt zu dienen hat.

§. 46.

Die **Waagmanuale** der **Waag-** beziehungsweise **Heumeister** sollen außer dem **Sporco-**, **Tara-** und **Netto-Gewicht**, dann dem **Namen** der **Eigner** auch noch die **Bemerkung** enthalten, wohin die **Abladung** erfolgt ist, indem sie hierdurch die Grundlage für die **Magazin-Manuale** bilden, weshalb auch letztere hiernach zu prüfen sind. Die **Waagma-nuale** sollen mit dem **Magazin-Manuale** und mit den **Vorträgen** in dem **Hauptgeldrechnungsbuche** übereinstimmen.

§. 47.

Wo eigene **Holzaufseher** bestehen, sind die durch dieselben über den **Zu- und Abgang** des **Holzes** geführt werdenden **Manuale** dahin zu prüfen, ob deren Inhalt mit dem **Hauptmaterialrechnungsbuche** übereinstimme.

§. 48.

Das **Schnittmanual** ist bezüglich der vollständigen und richtigen **Führung** zu prüfen und darauf zu sehen, ob dasselbe nach jedem **Schnitt-Abschlusse** von dem dabey commandirt gewesenen **Offizier** der **Deconomie-Commission**, und die **Recapitulation** des **Ganzen** am **Schlusse** des **Statsjahres** von der **Deconomie-Commission** selbst, unterschriftlich bestätigt ist, dann ob die **Schnittresultate** in dem **Hauptmaterialrechnungsbuche** richtig verbucht sind.

§. 49.

Das **Ankaufs- und Defect-Buch** der **Militärapotheke**, wo eine solche besteht, ist nach dem **Cassebuche** und den einschlägigen **Scheinen** zu prüfen.

§. 50.

Den etwa bestehenden Rechnungs-Rückständen und unberichtigten Revisionsbedenken ist näher auf den Grund zu sehen, und im Inspicierungsprotocoll ist hierüber das Geeignete aufzunehmen.

§. 51.

Das Rechnungswesen der Compagnien, Escadrons und Batterien ist auf Grund der Haupt- und Abrechnungsbücher und der zurück bleibenden Geld-, Natural- und Materialscheine zu prüfen, soweit nicht schon für eine abgelaufene Rechnungsperiode die Compagnie- u. Listen förmlich abgeschlossen und die hierin enthaltenen Vorträge von Seite der Compagnien u. vorschriftsmäßig bestätigt sind.

In diesem letzteren Falle genügt die summarische Prüfung der in den Verpflegs- und in den Monturlisten enthaltenen Empfänge und Einlieferungen, dann der Resultate der Monturabrechnungen in Verbindung mit den Monturbögen und Monturlisten, sowie des namentlichen Verzeichnisses über die herein- und hinausbezahlten Montur-Gelder, übernommenen und überwiesenen Monturguthabens- oder Schuldbeträge u. s. w., wobei immerhin einzelne Vorträge auch speciell geprüft werden können und sollen.

§. 52.

Bei den Monturabrechnungen und Monturbögen soll im Allgemeinen noch darauf gesehen werden:

- a) ob nicht auf Rechnung der Monturraten Zahlungen für Zwecke geschehen, die dem Rationssysteme fremd sind;
- b) ob nicht Monturguthabens- oder Schuldbeträge von schon abgegangener Mannschaft noch in Nachweisung stehen, in welchem Falle die Ursache zu erheben ist;
- c) ob in den Monturbögen die Aerial-Montur gehörig vorgemerkt, und die Montur-, sowie die Geldempfänge oder baaren Abschlagszahlungen sogleich und mit Beifügung des Datums eingetragen sind;
- d) ob sich nicht Ueberschulden zeigen.

§. 53.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß in der Montur-Verwaltung der Compagnien, Escadrons und Batterien jede Willkür

durch ungebührliche Abgaben vermieden, und dadurch das Aetar vor Nachtheil gewahrt werde.

Alle hierin wahrgenommenen Uebergriffe, von wem sie auch ausgegangen seyn mögen, sind pflichtgemäß in das Inspicirungs-Protocoll aufzunehmen, und je nach der hierauf abgegebenen Erläuterung der Deconomie-Commission die weiter geeigneten Anträge zu stellen.

§. 54.

Den Etatsverhältnissen ist die gehörige Aufmerksamkeit zuzuwenden; willkürliche Verwendungen der Postulate für andere Zwecke ohne höhere Genehmigung, so wie Etatsüberschreitungen sind in dem Inspicirungs-Protocoll zu beanstanden, und auf die geschehene Erläuterung die sachdienlichen Bemerkungen unter Beachtung aller einwirkenden örtlichen und sonstigen Umstände kurz beizufügen, um sowohl bezüglich der einkommenden Crediterweiterungsgesuche, als für die Festsetzung der Etats für das nächste Jahr möglichst sichere Anhaltspunkte zu gewinnen.

III. Inspection und Controle der Natural-, Material- und Requisitionen-Bestände aller Art.

§. 55.

Die Inspection und Controle der Natural-, Material- und Requisitionen-Bestände aller Art hat in Gegenwart der Deconomie-Commission zu geschehen und sich zunächst auf alle in den Magazinen und übrigen Localitäten befindlichen, unter unmittelbarer Verwaltung der Deconomie-Commission stehenden Gegenstände zu beschränken.

Bezüglich jener Montur-, Armatur- und Rüstungsstücke, dann Inventargegenstände, welche die Compagnien, Escadrons und Batterien im Besitze haben, und von Seite der Deconomie-Commission bei den vorgeschriebenen vierteljährigen Visitationen ohnehin einer speciellen Nachsicht und Controle zu unterziehen sind, genügt für den inspicirenden Commissär der Nachweis des Vollzugs dieser öconomischen Visitationen, und die Uebereinstimmung der Verschlagslisten mit dem Abrechnungsbuche; sollten sich jedoch Anstände und Bedenken ergeben, so ist der Commissär verpflichtet, auch die Bestandsstände der Compagnien u. einer speciellen Nachsicht und Controle zu unterwerfen.

Bei jenen Heeresabtheilungen und Branchen, welche den Armee-Divisions-Commandos und dem Artillerie-Corps-Commando nicht untergeordnet sind, hat sich die Inspection und Controle des Commissärs auf alle Material- und Requisitionen-Bestände ohne Unterschied zu erstrecken.

§. 56.

Die Inspection und Controle der Magazins-Vorräthe erheischt ganz besondere Aufmerksamkeit und die genaueste Würdigung bezüglich der den Localbehörden größtentheils freigegebenen Aufschaffungsweise, der Qualität und Quantität, der Fertigung, der Aufbewahrung, des Verschusses und der Erhaltung, um hierin das Aetax vor Schaden zu bewahren, allenfalligen nachtheiligen Vorkommnissen und Fahrlässigkeiten bei Zeiten noch begegnen, wahrgenommene Unkunde aber durch Belehrung heben zu können.

§. 57.

Wenn sich bei dieser Inspection über den Bestand der Vorräthe gegen die Nachweisung wirklich bedenkliche Wahrnehmungen ergeben sollten, so hat die Vornahme des Umsturzes zu geschehen. Ueberhaupt bleibt dem Commissär das zeitweise Abzählen einzelner Gegenstände unbenommen.

Welche Vorräthe gestürzt worden sind, und mit welchem Erfolge gegenüber der Nachweisung, ist jedesmal im Protocolle zu bemerken.

§. 58.

Da der Umsturz der Heu- und Strohvorräthe bei größeren Quantitäten mit zu vielen Kosten verknüpft wäre, ja manchmal augenblicklich sogar als unthunlich sich darstellen wird, so ist — wenn über den wirklichen Bestand Bedenken obwalten, und ein annäherndes Resultat durch Berechnung nach cubischem Raume nicht erlangt werden kann, — von dem inspectirenden Commissär hierüber, und über die Nothwendigkeit des förmlichen Sturzes oder der besonderen controllirenden Ueberwachung der Abgabe der Vorräthe bis zum völligen Entleeren der betreffenden Magazine, an die Militär-Rechnungs-Kammer sofort Bericht zu erstatten, welche hierauf mit dem zuständigen Armee-Divisions- oder Corps-Commando wegen der zu treffenden weiteren Anordnungen ins Benehmen zu treten, und hievon in dem nach §. 16 an das Kriegsministerium vorzulegenden Inspectirungsberichte die geeignete Erwähnung zu machen hat.

Das Resultat dieser getroffenen und vollzogenen Anordnungen ist seiner Zeit von dem betreffenden Armees-Divisions- oder Corps-Commando mit Bericht unmittelbar an das Kriegsministerium einzusenden.

IV. Localitäten.

§. 59.

Bei denjenigen Heeresabtheilungen und Branchen, wo eine höhere dienstliche und bautechnische Inspicirung nicht stattfindet, hat der inspicirende Commissär der Militär-Rechnungs-Kammer vom administrativen Standpunkte das Augenmerk auch auf die Eintheilung und Benützung der verschiedenen Localitäten zu richten und seine allensälligen Erinnerungen in dem Inspicirungsprotocolle niederzulegen.

Das Letztere steht ihm auch bei den übrigen Heeresabtheilungen zu, in so weit es sich nach den §§. 17 und 56 um die gesicherte Aufbewahrung, den Verschluß und die Erhaltung der Vorräthe handelt.

V. Rechnungs-Camley.

§. 60.

Es ist darauf zu sehen, ob die Registratur zweckmäßig angelegt und in solcher Weise fortgeführt, in guter Ordnung und zum bequemen Gebrauche aufgestellt ist, ob die Verordnungen gehörig gesammelt, gebunden und mit Kennern versehen sind.

Insbefondere sind auch die Deconomie-Commissions-Verhandlungen in formeller und materieller Beziehung zu prüfen und ist darauf zu achten, ob die vorgeschriebenen öconomischen Visitationen von der Deconomie-Commission bei den Compagnien, Escadrons und Batterien alle Quartale richtig geschehen, der Befund in den Protocollen niedergelegt, hierauf von dem Regiments- u. Commando zur Beseitigung der wahrgenommenen Mängel die entsprechenden Verfügungen getroffen, und letztere richtig vollzogen worden sind.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 61.

Die Ausmusterung der unbrauchbaren Gegenstände steht dem inspicienden Commissär nur bei denjenigen Heeresabtheilungen und

Branchen zu, welche den Armee-Divisions- und dem Artillerie-Corps-Commando nicht untergeordnet sind, und wird dieselbe der Genehmigung des Kriegsministeriums vorbehalten.

Den eben gedachten Commandostellen bleibt es jedoch unbenommen, die Ausmusterung der unbrauchbaren Gegenstände bey den ihnen untergebenen Abtheilungen auch durch den Commissär der Militär-Rechnungskammer betheiligen zu lassen, in welchem Falle die Armee-Divisions- u. Commandos die desfallsige Requisition an die Letztere zu stellen haben, und denselben nach dem Vollzuge die Ausmusterungs-Verzeichnisse zur weiteren kompetenzmäßigen Verfügung mitzutheilen sind.

§. 62.

Vorstehende besondere Bestimmungen (B) für die Vornahme der administrativen Inspicirungen sollen allenthalben analoge Anwendung finden.

Da, wo außer den hierin bezeichneten noch andere Bücher, Manualien und Listen u. dgl. bestehen, welche der Bestimmung und dem Wirkungsfreife der zu inspicirenden Abtheilung oder Branche eigenthümlich sind, ist in dem nach §. 10 von dem Commissär zu führenden Tagbuche besondere Erwähnung zu machen, so ferne nicht schon aus dem Inspicirungsprotocolle (§. 4) das Nähere zu entnehmen ist.

Bey den an das Kriegsministerium unmittelbar berichtenden Commandostellen und Militärbehörden findet die im §. 7 vorgeschriebene Einsendung der Duplicate der Inspicirungsprotocolle an dasselbe nicht statt.

§. 63.

Ergeben sich aus der Revision der vorliegenden Rechnungen oder aus den Berichten der Inspicirungs-Commissäre solche Wahrnehmungen und Anstände, welche — ohne gerade in die im §. 12 obenberührte Kategorie zu fallen — auf besondere Mangelhaftigkeiten im Verwaltungs- und Rechnungsdienste im Allgemeinen schließen lassen, und eine umfassendere Prüfung des gesammten Verwaltungsdienstes zu erfordern scheinen, so ist hierüber von der Militär-Rechnungskammer an das Kriegsministerium unter Darlegung der Ursachen besonderer Bericht zu erstatten.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 16.

6. August 1856.

Inhalt: 1) Verordnung: Personal-Veränderungen. 2) Dienstes-Nachrichten.
3) Sterbefälle.

Nro. 7701.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschlieſung vom 4. l. Mts Nachſtehendes — und zwar vom 1. ds an — zu verfügen geruht:

Pensionirt wird:

der Generalmajor und Brigadier der Artillerie Joseph von Pöllath.

Versetzt werden:

der Generalleutnant Friedrich von Flotow, Commandant der 1. Armee-Division, als solcher zur 4. Armee-Division, — und der Oberſtleutnant Richard Freyherr Weismann von Weiſſenſtein vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zum 2. Artillerie-Regiment Lüder.

Ernannt werden:

der Generalleutnant und Artillerie-Corps-Commandant Prinz Euitpold von Bayern, Königl. Hoheit, zum Com-

mandanten der 1. Armee-Division, — der Generalleutenant und Commandant der 4. Armee-Division Anton von der Mark zum Generalquartiermeister, — und der Generalmajor und Generalquartiermeister Philipp Freyherr von Brandt zum Artillerie-Corps-Commandanten.

Befördert wird:

der Oberst Carl Ritter von Brodeffer vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zum Generalmajor und Brigadier der Artillerie.

München den 6. August 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des Kriegsministers

v. Bosch, Generalleutenant.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Personal-Veränderungen betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 1. v. Mts dem Oberst Friedrich Merkel vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich für mit 13. Juli ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu verleihen;

am 8. v. Mts den Fähnencadeten Rudolph Schwarz zum Junker im Cadetencorps mit dem Range vom 1. Juli 1856 zu ernennen;

zu Junkern zu befördern:

die Unteroffiziere Julius Reinath im 2. Artillerie-Regiment Lüder, — Carl Ammon vom 2. Artillerie-Regiment Lüder im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Joseph Mayr im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Philipp Passavant vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Ludwig Piffel vom 1. Artillerie-Regiment

giment Prinz Luitpold im Ingenieurcorps, — und Maximilian Bernag vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 2. Artillerie-Regiment Lüder;

am 9. v. Mts den Hauptmann Alexander Schröder vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Peter Hof bleibend im Ruhestande zu belassen;

den Unterveterinärarzt Constantin Weiß vom Genie-Regiment zum 4. Chevaulegers-Regiment König — und

den veterinärärztlichen Practicanten Joseph Kordler vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl zu versetzen;

den Soldaten Anton Böck vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum veterinärärztlichen Practicanten in provisorischer Eigenschaft im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zu ernennen;

am 10. v. Mts dem pensionirten Obersten Georg von Faber den Character als Generalmajor mit dem Range vom 1. Juli 1856 zu verleihen;

dem pensionirten Hauptmann Georg Schmitt die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbände mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

dem Unterlieutenant August Graf von Spreiti vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland aus dienstlichen Erwägungen die Entlassung aus dem militärischen Dienst und Standesverhältnisse zu ertheilen;

am 11. v. Mts das Dienstestauschgesuch der Regiments-Aerzte Dr Carl Fruhmann vom 14. Infanterie-Regiment Jandt — und Dr Albert Schuster vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Letzteren zum 14. Infanterie-Regiment Jandt zu versetzen;

am 13. v. Mts dem Hauptmann Rudolph Freyherrn von der Tann vom Generalquartiermeister-Stub die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes der kaiserlich französischen Ehrenlegion zu ertheilen;

den Unterleutnant Adolph von Stegmayer vom 1. Cuiras-
ter-Regiment Prinz Carl auf ein Jahr mit der Hälfte der Nor-
malpension seines Grades in den Ruhestand zu versetzen;

am 18. v. Mts den temporär pensionirten Unterleutnant
Johann Riehl auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu be-
lassen;

am 20. v. Mts dem Oberleutnant Johann Heilmann
vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen die Erlaubniß zur An-
nahme und zum Tragen des silbernen Ritterkreuzes vom königlich
griechischen Orden des Erlösers zu erteilen;

am 22. v. Mts den temporär pensionirten Hauptmann Adolph
Zink auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 25. v. Mts den Hauptmann Heinrich Ertel vom 2.
Jäger-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 2. ds den temporär pensionirten Major Carl Eysel
bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 3. ds den Werkmeister Rasso Schmid von der Comman-
dantschaft München in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Ministerial-Rescript vom 21. v. Mts wurde die Wahl
des Unterleutnants Christian Freyherrn Haller von Haller-
stein vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumpenberg zum
Bataillons-Adjutanten bestätigt.

Durch Ministerial-Rescript vom 23. v. Mts wurde der
Junker Ludwig Bilski vom Ingenieurcorps bey der 2. Genie-
Direction eingetheilt.

Gestorben sind:

der Junker Carl Hagen vom Ingenieurcorps am 19. v.
Mts zu Augsburg, — der pensionirte Regiments-Auditor Nepomuk
Obermayer am 25. v. Mts zu Passau.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 17.

13. Sept. 1856.

Inhalt: 1) Berechnungen; a) Einführung von Waffenröcken bey den Garnisons-Compagnien; b) Formation des Heeres; c) die Dienstverrichtungen der Garnisons-Compagnien. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 6811.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliessung d.d. Brückenau den 9. Juli l. Js allergnädigst zu genehmigen geruht, daß anstatt der bisherigen langen Ueberröcke allmählig, nach Maßgabe ihrer Abnützung, bey den Garnisons-Compagnien gleichfalls Waffenröcke, nach dem Schnitte und der Form jener der Infanterie, jedoch in der Farbe und allem Uebrigen von den bisherigen Ueberröcken nicht abweichend, eingeführt werden.

Wegen der sich hierdurch ergebenden Aenderungen in dem Monturratensysteme der Garnisons-Compagnien vom 12. Mai 1826, Nro. 4657 werden in den Beylagen 1 und 2 Regulativ und Kostenberechnung eines Waffenrockes und einer tuchenen Schlißhose für diese Compagnien, dann in Beylage 3 die Berechnung der Monturkosten eines Gemeinen der Garnisons-Compagnien zur Varnachachtung und mit der weiteren Bestimmung bekannt gegeben, daß nach den in Beylage 3 aufgenommenen Preisen vom

1. künftigen Monats an die Schuldreibungen in den Monturshögen zu regeln sind.

München den 12. September 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. R a n z.

Durch den Minister der General-Secretär
v. G ö n n e r.

(Einführung von Waffenröcken bey den
Garnisons-Compagnien betr.)

(Beilage 1 zum Kriegsministerial-Rescript vom 12. Sept. 1856, Nr. 6811.)

Regulativ und Kostenberechnung

eines

Waffenrockes für die Garnisons-Compagnien.

Material-Bedarf.		Preis per Elle, Duzend re.			Kosten-Betrag.		
		fl.	fr.	bl.	fl.	fr.	bl.
1 ⁹³ / ₉₆	Ellen dunkelblaues Tuch	2	16	—	4	26	3
16 ¹⁶ / ₉₆	„ fein kornblaues Tuch	3	12	—	32	—	—
2 ¹⁶ / ₉₆	„ ³ / ₄ breite Rockutterleinwand	—	17	—	36	7	—
32 ³² / ₉₆	„ Kannebaß	—	15	—	5	—	—
24 ²⁴ / ₉₆	„ Steifleinwand in den Kragen	—	14	—	3	4	—
1 ⁹ / ₁₂	Duzend metallene Knöpfe	—	6	—	10	4	—
1	Paar Hefen, das Duzend	—	1	4	—	—	1
14	Loth Berg, das Pfund	—	7	—	3	1	—
	Schnittlohn	—	—	—	—	5	—
	Macherlohn	—	—	—	—	48	—
Summe		—	—	—	6	50	4

(Beilage 2 zum Kriegsministerial-Rescript vom 12. Sept. 1856, No. 6811.)

Regulativ und Kostenberechnung

einer

tuchenen Schlitzhose für die Garnisons-Compagnien.

Material-Bedarf.		Preis per Elle, Duzend 1c.			Kosten-Betrag.			Bemerkungen.
		fl.	fr.	bl.	fl.	fr.	bl.	
1 ³⁹ / ₉₆	Ellen dunkelblaues Tuch.	2	16	—	3	9	6	Schnitt und Form wie bei der Infanterie, jedoch ohne farbigen Vorstoß.
4 ⁸ / ₉₆	" ³ / ₄ breite Rockfutter- Leinwand . . .	—	17	—	—	8	4	
6 ₁₂	Duzend große heinerne Knöpfe	—	1	4	—	—	6	
5 ₁₂	" kleine heinerne Knöpfe	—	1	—	—	—	3	
	Schnittlohn	—	—	—	—	2	—	
	Macherlohn	—	—	—	—	18	4	
	Summe	—	—	—	3	39	7	

(Beilage 3 zum Kriegsministerial-Rescript vom 12. Sept. 1856, No. 6811.)

Berechnung

der

Monturkosten eines Gemeinen der Garnisons-Compagnien.

Gebühr an Montur		Benennung der Monturstücke.	Kosten- Betrag im Einzelnen.			Sohn Kostenbetrag					
in 3 Jahren.	in 6 Jahren.					in 3 Jahren.			in 6 Jahren.		
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	2	Waffenröcke	6	50	4	6	50	4	13	41	—
1	2	Spenser	3	53	2	3	53	2	7	46	4
1	1	Schirmmütze	1	—	1	1	—	1	1	—	1
1	1	Hofenträger	—	15	—	—	15	—	—	15	—
1	1	Paar Handschuhe	—	40	5	—	40	5	—	40	5
1	2	Halbsbinden	—	9	2	—	9	2	—	18	4
2	5	tuchene Schlißhosen	3	39	7	7	19	6	18	19	3
6	12	Unterhosen	—	42	5	4	15	6	8	31	4
5	11	Hemden	1	14	2	6	11	2	13	36	6
4	9	Paar Bundschuhe	3	—	—	12	—	—	27	—	—
7	15	„ Sohlen mit Fleck einschläßig Aufnäherlohn	—	36	—	4	12	—	9	—	—
Für einen 3 beziehungs- weise 6 Jahre präsenten Mann beträgt die Montur			—	—	—	46	47	4	100	9	3
Hiernach entwirft sich ein tägliches Ratum von 2 kr. 4 ⁵⁶⁰ / ₁₀₉₆ hl. bey 3 jähriger, und von 2 kr. 5 ²⁰⁸⁵ / ₂₁₉₀ hl. bey 6 jähriger Präsenz, wofür anzunehmen sind			—	—	—	—	2	6	—	2	6
Als tägliches Ratum für einen Beurlaubten bleiben wie bisher			—	—	—	—	—	4	—	—	4
Nach obiger Berechnung die Monturschuld angenommen zu			—	—	—	46	47	4	100	9	3
Dagegen die nach 2 kr. 6 hl. Gutmachung für einen präsenten Mann sich entwerfenden Be- träge mit			—	—	—	50	11	2	100	22	4
abgezogen, so ergibt sich eine Mehrgutmachung von			—	—	—	3	23	6	—	13	1

Nr. 8852.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliessung d.d. Berchtesgaden den 8. I. Mts allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom Tage des Ausmarsches in ihre neuen Garnisonen das 1. Jäger-Bataillon der 3. Infanterie-Brigade der 2. Armee-Division, und das 4. Jäger-Bataillon der 8. Infanterie-Brigade der 4. Armee-Division zugetheilt, und demgemäß die in der Beilage zum Kriegsministerial-Rescripte vom 2. August 1855, Nro. 7905 (Verordnungs-Blatt Nro. 9) veröffentlichte Formation abgeändert werde.

München den 12. September 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Manz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Formation des Heeres betr.)

Nro. 6167.

Die allerhöchste Verordnung vom 15. November 1820, Nro. 12303, die Versorgung dienstuntauglicher Soldaten betreffend, enthält in Ziffer II die Bestimmung, welche Classe von Dienstuntauglichen als Halbinvaliden 2. Abtheilung zu den Garnisons-Compagnien gehöre; die dort erwähnten Dienstverrichtungen der Garnisons-Compagnien werden hiemit dahin des Näheren erläutert, daß die Mannschaft derselben theils zum Wachdienste in erleichterter Weise in den kleineren Festungen und bey der Besserungs-Anstalt für jugendliche Sträflinge zu Wasserburg, theils zur Bewachung von Holz- und anderen Magazinen, sowie zur Beschäftigung in denselben, zur Beaufsichtigung von königlichen Schlössern und Gärten, ferner bey verschiedenen Militärstellen als ständige Ordonnanzen, Hausmeister, Portiere, Aufseher u. s. w. verwendet werde.

In den sanitätscomissionellen Zeugnissen über Soldaten, welche sich unter Hinsicht auf Ziffer XI der vorerwähnten Verordnung und der vorstehenden Erläuterungen über die militärischen Dienstverrichtungen bey einer Garnisons-Compagnie als Halbinvaliden 2. Abtheilung darstellen, und die Aufnahme in eine dieser

Compagnien nachsuchen, ist daher von nun an jedesmal noch besonders auszudrücken, ob dieselben noch zum Wachdienste mit dem Feuer- oder Seitengewehre tauglich erscheinen oder nicht.

Die vier Armee-Divisions-Commandos und das Artillerie-Corps-Commando haben demgemäß die Militär-Sanitäts-Commissionen anzuweisen.

München den 12. September 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Ranz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Dienstverrichtungen der Garnisons-
Compagnien betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:
am 31. Juli d. Js den Unterlieutenant Reinhard Margraf vom Genie-Regiment auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

am 7. v. Mts dem Oberlieutenant à la suite Friedrich Carl Graf zu Castell den Character als Rittmeister à la suite zu verleihen;

am 8. v. Mts den Major August De Alhna vom 9. Infanterie-Regiment Brede vorbehaltlich weiterer Verwendung und unter Verleihung des Characters als Oberstlieutenant in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Friedrich Ritter von Dall'Armi auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 11. v. Mts den temporär pensionirten Unterlieutenant Ludwig Weinig auf ein weiteres Jahr — und

am 12. v. Mts den temporär pensionirten Oberlieutenant Ernst Angerer auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 16. v. Mts dem Bataillonsquartiermeister Felix Gerlinger von der Commandantschaft Passau für ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu verleihen;

den pensionirten Unterleutnants Joseph Neuburger — und Wilhelm Ecker die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbände mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 17. v. Mts den Oberleutnant Otto Freyherrn von Truchseß-Weßhausen vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers der Artillerie Carl Ritter von Brodeser zu ernennen;

am 19. v. Mts dem Unterleutnant Clemens Schenk Freyherrn von Stauffenberg vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere unter Verleihung des Characters als Oberleutnant à la suite zu ertheilen;

am 20. v. Mts den Hauptmann und Plazadjutanten Maximilian Graf von Verri della Bosia von der Commandantschaft München zum 1., — dann den Unterleutnant und Regiments-Adjutanten Carl Freyherrn von Limpöck vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl zum 2. Adjutanten des Generalleutnants und Armee-Divisions-Commandanten Prinz Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, zu ernennen;

am 24. v. Mts den Hauptmann Carl Freyherrn von Horn vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 1., — und den Oberleutnant Joseph Keller Freyherrn von Schleithelm vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zum 2. Adjutanten des Artillerie-Corps-Commandanten Generalmajors Philipp Freyherrn von Brandt zu ernennen;

den Oberleutnant Peter Holl vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland in den Ruhestand zu versetzen;

am 25. v. Mts den Hauptmann Maximilian Graf von Verri della Bosia, Adjutanten des Generalleutnants und Armee-Divisions-Commandanten Prinz Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, von der Commandantschaft München zum Infanterie-Leib-Regiment zu versetzen;

den Unterleutnant Oscar Graf von Fugger-Blött auf Blumenthal von der Garnisons-Compagnie Königshofen in den Ruhestand zu versetzen;

dem Kriegs-Commissär Joseph Frank von der Zeughaus-Haupt-Direction für mit 29. August ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu verleihen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Ferdinand von Heußler bleibend — und

den temporär pensionirten Regimentsquartiermeister Johann Harrer auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 28. v. Mts den Oberlieutenant Clemens Graf von Holnstein aus Bayern vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumpen-
berg auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 31. v. Mts dem pensionirten Unterlieutenant Leonhard Schneider die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbände mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 4. ds den Edelknaben Maximilian von Baligand zum Junker im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zu ernennen;

am 10. ds den temporär pensionirten Unterlieutenant Joseph Batzsch bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 11. ds den Hauptmann Albrecht Rottkafft Freyherrn von Weißenstein vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen.

Gestorben sind:

der pensionirte Oberlieutenant Anton Freyherr von Staader am 9. April 1855 zu Nördlingen, — der pensionirte characterisirte Major Carl Fritsch am 10. v. Mts zu Thaltkirchen, Landgerichts München 1/3., — der Hauptmann Carl Freyherr von Schatte vom 9. Infanterie-Regiment Brede am 16. v. Mts zu Würzburg, — der pensionirte Hauptmann Ferdinand Freyherr von Aisch am 23. v. Mts zu Regensburg, — der Unterveterinärarzt Tobias Kolb vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin am 23. v. Mts zu München, — der Hauptmann Georg Bernreither vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen am 24. v. Mts zu München, — der Hauptmann Carl von Plöb vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen am 29. v. Mts zu Bamberg, — der pensionirte Major Carl Freyherr von Scheben am 4. ds zu Regensburg, — der pensionirte Unterquartiermeister Friedrich von Ammon am 5. ds zu München, — der Unterarzt Dr Caspar Carius vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen am 9. ds zu Bamberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 18. 29. Sept. 1856.

Inhalt: 1) Verordnung: Aufhebung der Stadt-Commandantschaft Straubing.
2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbefälle.

Nro. 9024.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschlieſung d.d. Berchtesgaden den 14. l. Mts allergnädigst zu verfügen geruht, daß die Stadt-Commandantschaft Straubing vom 1. künftigen Monats an aufgehoben, und deren Bezirk der Stadt-Commandantschaft Regensburg zugetheilt werde.

München den 18. September 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Manz.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Aufhebung der Stadt-Commandantschaft
Straubing betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 12. dS dem Bataillonsarzt Dr Hugo Schröder vom 6. Jäger-Bataillon die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich spanischen Ordens Isabella der Katholischen zu ertheilen;

am 13. dS den Regimentsquartiermeister Xaver Mayer von der Commandantschaft Landau in den Ruhestand zu versetzen;

dem Brigadier zu Pferd Conrad Herrmann von der Gen-
darmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der königlich württembergischen silbernen Civilverdienstmedaille zu ertheilen;

am 14. dS dem Unterleutenant Carl Breyer vom 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen die nach-
gesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den Oberapotheker Wilhelm von Spruner von der Com-
mandantschaft Nürnberg auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

am 15. dS die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der nachbezeichneten Orden zu ertheilen:

dem Obersten Baptist Stephan vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Feld-
marschalls Prinz Carl von Bayern, für die 2. Classe des könig-
lich preussischen rothen Adlerordens, —

dem Oberleutenant Ludwig Graf von Rhuen-Belesi vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, Adjutant Seiner Königs-
lichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, für das Com-
mandeurkreuz 1. Classe des königlich spanischen Ordens Isabella der Katholischen, —

dem Unterleutenant Maximilian Freyherrn von Malsen vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, Hofscaulier Seiner Königs-
lichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, für das
Ritterkreuz des königlich spanischen Ordens Karls III., —

dem Oberstabsarzt Dr Ludwig Feder, Referent im Kriegs-
Ministerium, für das Ritterkreuz des königlich sächsischen Al-
brechtordens;

am 19. dß den Unterlieutenant August Falkner von Sonnenburg vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zu versetzen;

am 20. dß den Unterlieutenant Otto von Biebet von der Garnisons-Compagnie Rymphenburg in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Friedrich Ritter von Dall'Armi bey der Garnisons-Compagnie Rymphenburg zu reactiviren;

am 27. dß den Major Carl Müller vom 14. Infanterie-Regiment Zandt mit vier Fünftheilen der Normalpension und vorbehaltlich seinerzeitiger anderwärtiger Verfügung in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Ministerial-Rescript vom 15. dß wurde die Wahl des Oberlieutenants Julius Graf von Seinsheim vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl zum Regiments-Adjutanten bestätigt.

Gestorben sind :

der pensionirte vormalß großherzoglich würzburgische Militär-Musik-Director Joseph Küßner am 9. dß zu Würzburg, — der Oberlieutenant Maximilian von Lilien vom 14. Infanterie-Regiment Zandt am 14. dß zu Nürnberg.

26
15 III.
2 IIII
...
...

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 19. 21. October 1856.

Inhalt: 1) Verordnung: Befestigung der Bajonetscheiben. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 10015.

Seine Majestät der König haben unterm 13. ds allerhöchst zu verfügen geruht, daß die Bajonetscheibe an der Infanterie-Säbelskuppel mit dem Bügelriemen statt innerhalb der Kuppeltasche, nunmehr an der äußeren Seite derselben zu befestigen ist.

Bei dieser Befestigungsweise erleidet die im Heere eingeführte Infanterie-Säbelskuppel dahin Aenderungen, daß der in der Kuppeltasche für den Bajonetscheibe-Bügel angebrachte Einschnitt hinwegfällt, der Bügelriemen auf 6 $\frac{1}{2}$ " verkürzt, und die zu dessen Aufnahme bestimmte Schnalle so weit nach vorne gesetzt wird, damit die Naht des Schnallenansatzleders auf jene der Kuppeltasche zu liegen komme.

Der Preistarif für die Infanterie-Säbelskuppel wird in der Beilage bekannt gegeben.

Sämmtliche im Besitzstande der betreffenden Heeresabtheilungen befindlichen Infanterie-Säbelskuppeln sind, in so weit solches

nicht schon geschehen ist, in der für die neue Befestigungsart der Bajonetscheiden vorgeschriebenen Weise, jedoch mit unveränderter Belassung des Bügelriemens und des entbehrlich gewordenen Einschnittes in der Kuppeltasche abzuändern.

Diese Abänderung, für welche zwei Heller auf jede Kuppel verrechnet werden darf, hat für die hier garnisonirenden Truppen-Abtheilungen im Armee-Montur-Depot, für die übrigen hingegen bey den Regimentern selbst zu geschehen.

Die Armee-Montur-Depot-Commission ist angewiesen, den betreffenden auswärtigen Abtheilungen nach der bezeichneten Art geänderte Kuppeln als Muster für die Abänderungsarbeit in bemessener Zahl zu übermachen.

Diese als Muster dienenden Kuppeln sind auf Nachweisung zu nehmen, und nach Maßgabe des Bedarfes in Gebrauch zu setzen.

Die vier Armee-Divisions-Commandos, das Artillerie-, Ingenieur-Corps-Commando und die Armee-Montur-Depot-Commission haben hiernach die weiter geeigneten Verfügungen zu treffen.

München den 21. October 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Manz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Befestigung der Bajonetscheiden betr.)

(Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 21. October 1856, No. 10015.)

Preis - Tarif
der
Infanterie - Säbel - Kuppel.

Benennung der einzelnen Theile.		Materials Erforderniß.			Kosten- Betrag.		
		fl.	zt.	dt.	fl.	fr.	hl.
1	Kuppelriemen	—	24	—	1	12	—
1	Kuppeltasche	—	4	—	—	12	—
1	Anfaßleder zur großen Schnalle	—	1	—	—	3	—
1	Schnallenunterlage	—	1	1	—	3	6
1	Bügelstrippe	—	1	—	—	3	—
1	Anfaßleder zur kleinen Schnalle	—	—	1 1/2	—	1	1
1	Schnallenschleife	—	—	1	—	—	6
1	Rollknopf	—	—	2	—	1	4
	Nähmaterial	—	—	—	—	—	4
	Schnittlohn	—	—	—	—	—	4
	Macherlohn	—	—	—	—	2	—
	Summe	—	—	—	1	40	1
1	große Schnalle aus Gußmessing, das Pfund zu 1 fl.	—	1	2	—	2	6 1/2
2	Dorn aus halbrundem Messingdraht, den Zentner zu 101 fl.	—	—	1 3/4	—	—	6 5/8
	für Scheidewasser u. Vitriol zum Gelbbrennen	—	—	—	—	—	2 3/8
	Prägelohn	—	—	—	—	—	4 8
	Ausarbeiten einschließlich des Dorneinmachens	—	—	—	—	—	4
	Kosten der großen Schnalle	—	—	—	—	4	4
1	kleine Schnalle aus Gußmessing, das Pfund zu 1 fl.	—	—	2	—	—	7 1/2
1	Dorn aus halbrundem Messingdraht, den Zentner zu 101 fl.	—	—	8/25	—	—	1
	für Scheidewasser u. Vitriol zum Gelbbrennen	—	—	—	—	—	1 2/8
	Prägelohn	—	—	—	—	—	4 8
	Ausarbeiten einschließlich des Dorneinmachens	—	—	—	—	—	4
	Kosten der kleinen Schnalle	—	—	—	—	1	6
	Gesammtkosten einer Infanterie- Säbel-Kuppel	—	—	—	1	46	3

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 27. v. Mts dem Oberlieutenant extra statum Ferdinand Graf von Hompesch vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, Legationssecretär bey der k. Gesandtschaft in St. Petersburg, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des kaiserlich russischen St. Anna-Ordens 3. Classe zu ertheilen;

am 30. v. Mts das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Friedrich Duntze vom 9. Infanterie-Regiment Brede — und Wilhelm Beith vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zu genehmigen, und demgemäß Ersteren zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, Letzteren zum 9. Infanterie-Regiment Brede zu versetzen;

am 1. ds den temporär pensionirten Regimentsquartiermeister Georg Raab bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 2. ds den temporär pensionirten Unterlieutenant Carl von Grodiska bleibend im Ruhestande zu belassen;

dem Legationssecretär und Oberlieutenant extra statum Ferdinand Graf von Hompesch vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des kaiserlich französischen Ordens der Ehrenlegion zu ertheilen;

am 3. ds den Hauptmann Günther Freyherrn von Bünau vom 14. Infanterie-Regiment Zandt mit vier Fünftheilen der Normalpension und vorbehaltlich seinerzeitiger andernwärtiger Verfügung in den Ruhestand zu versetzen;

den Ludwig Frank aus Fierst, Landgerichts Ebern, zum veterinärärztlichen Practicanten im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

am 6. ds dem Hauptmann Alexander Freyherrn von Freyberg vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Feldmarschalls Prinz Carl von Bayern, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preussischen rothen Adlerordens 3. Classe zu ertheilen;

den Regimentsquartiermeister Heinrich Dörner von der Commandantschaft Landau auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Friedrich Gerhäuser auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

dem Hausmeister Joseph Mayer von der Commandantschaft München für mit 12. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

dem Pionier Johann Sperber vom 14. Infanterie-Regiment Zandt wegen der am 8. Juni l. Js von ihm mit Entschlossenheit und Hintansetzung der Gefahr für sein eigenes Leben bewirkten Rettung einer Civilperson vom Tode des Ertrinkens die allerhöchste Anerkennung auszudrücken;

am 7. ds den Unterlieutenant Joseph Anzengruber vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

am 8. ds den Hauptmann Maximilian Limbach vom Generalquartiermeister-Stab zum Adjutanten des Generalleutenants und Generalquartiermeisters Anton von der Mark zu ernennen;

das Dienstestausgesuch der Oberleutenants Carl Rümmelein vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumpenberg — und Maximilian Dirscheid vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zu genehmigen, und demgemäß Ersteren zum 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, Letzteren zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumpenberg zu versetzen;

dem pensionirten Unterlieutenant Joseph Batsch die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbände mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 9. ds das Dienstestausgesuch der Oberleutenants August von Seutter vom 3. Jäger-Bataillon — und Wilhelm Schumm vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zu genehmigen, und demgemäß Ersteren zum 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, Letzteren zum 3. Jäger-Bataillon zu versetzen;

am 10. ds den temporär pensionirten Oberstlieutenant Leonhard Zeller bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 14. ds dem Generalleutenant und Generaladjutanten Leonhard Freyherrn von Hohenhausen, Commandant der 2. Armee-Division, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen

des königlich preussischen rothen Adlerordens 1. Classe zu ertheilen;

den Unterlieutenant Balthasar Hermann vom Infanterie-Leib-Regiment auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 15. ds den Regimentsarzt Dr Moriz Dobelbauer von der Commandantschaft Germersheim auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Ludwig Zech von Deybach Freyherrn zu Sulz auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 18. ds dem Major Theodor Graf von La Rose, Exempt der Leibgarde der Hartschiere, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Commandeurskreuzes 1. Classe des königlich spanischen Ordens Isabella der Katholischen zu ertheilen;

den Hauptmann Carl von Markreither vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 19. ds die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der nachbezeichneten kaiserlich königlich österreichischen Decorationen zu ertheilen:

dem characterisirten Generalmajor Wilhelm Caries, Stadt-Commandant von Aschaffenburg, für den Orden der eisernen Krone 2. Classe,

dem Obersten Mathias Jörgens vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumpenberg für das Ritterkreuz des Leopolds-Ordens,

dem Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Carl Goes — und dem Regimentsarzt Dr Franz von Sicherer desselben Regiments für das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dann

dem Soldaten Johann Koch von der 2. Sanitäts-Compagnie für das silberne Verdienstkreuz mit der Krone;

den temporär pensionirten Hauptmann Maximilian Graf von Ramaldi bleibend im Ruhestande zu belassen.

Durch Ministerial-Rescript vom 2. ds wurde die Wahl des Unterlieutenants Carl Ortmayer vom 2. Jäger-Bataillon zum Bataillons-Adjutanten bestätigt.

Gestorben sind :

der pensionirte vormalß reichsstädtisch nürnbergische Hauptmann Friedrich Sigmund von Braun am 6. ds zu Nürnberg, — der pensionirte Regiments-Auditor Sigmund Freyherr von Holzschuher am 6. ds zu Nürnberg, — der Oberlieutenant Hermann Freyherr von Holzschuher vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Schüzler, am 9. ds zu Nürnberg, — der pensionirte Bataillons-Arzt Bernhard Rösel am 10. ds zu Passau, — der temporär pensionirte Oberlieutenant Friedrich Van de Velde am 12. ds zu Irsee, Landgerichts Kaufbeuren, — der pensionirte Hauptmann Mathias Murmann am 15. ds zu München, — der Unterlieutenant Ludwig Freyherr von Schönhueb von der 1. Sa- nitäts-Compagnie am 17. ds zu München.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 20. 29. October 1856.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Beurlaubungen und Einberufungen aus und nach der Pfalz, dann die Benützung der Eisenbahnen durch die Beurlaubten; b) Verpflegs-Entschädigung für die Mannschaften vom Feldwebel 1c. abwärts bey Beurlaubungen und Einberufungen, — hier der Conscriptirten. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfall.

No. 10579.

Zur möglichsten Beseitigung der über angeblich unzureichende Verpflegs-Entschädigung für die Mannschaften vom Feldwebel 1c. abwärts bey Beurlaubungen und Einberufungen vorgekommenen Klagen, so wie der Anstände, welche bisher bey dem Marsche beurlaubter Mannschaften aus der Pfalz in die diesseitigen Kreise oder aus diesen in die Pfalz durch das Königreich Württemberg, durch die Großherzogthümer Hessen und Baden sich ergeben haben, wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Der §. 554 der Dienstvorschriften knüpft insbesondere im Absätze 3 die Urlaubsertheilung an bestimmte Voraussetzungen,

ohne deren Erfüllung und Nachweis die Verweigerung des Ur-
laubs einzutreten hat.

Diese Vorschriften sollen mit Umsicht gehandhabt, und es darf nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß der Unteroffizier und Soldat nach erhaltenem Urlaube, zu dem er nicht gezwungen wird, sowohl während der Reise an den Urlaubsort, als zurück in seine Garnison zunächst für sich selbst zu sorgen hat, und daß die für bestimmte Fälle verabreicht werdende Verpflegs-Entschädigung nach der Bestimmung des Kriegsministerial-Rescripts vom 29. September 1848, Nro. 17314 nur als ein aus allerhöchster Gnade und Fürsorge gewährter Zuschuß zu den von dem Beurlaubten aus eigenen Mitteln zu bestreitenden Reisekosten zu betrachten ist.

Es wird jedoch den aus der Pfalz in die diesseitigen Kreise oder aus diesen in die Pfalz beurlaubten — und vom Urlaub einberufenen Mannschaften, in so ferne sie normgemäß auf die Verpflegs-Entschädigung Anspruch haben, für die Reise durch das Ausland ein weiterer Zuschuß durch Uebernahme eines Theils der Eisenbahnfahrtaxe für die letzte Wagenclasse auf die Kriegs-Casse bewilligt.

§. 2.

Sämmtliche Beurlaubte haben daher von nun an auf dem Marsche aus der Pfalz in die diesseitigen Kreise oder umgekehrt den nächsten Weg über Bruchsal und Ulm, oder über Ludwigs-
hafen, Mannheim und Aschaffenburg — je nach der Lage ihres Garnisons- oder Urlaubsortes — zu nehmen und dabei die Eisenbahnen zu benützen.

Jedem Beurlaubten, welcher auf die Verpflegs-Entschädigung normgemäßen Anspruch hat, steht es frei, die Eisenbahnfahrtaxe aus eigenen Mitteln selbst zu bestreiten, oder dieselbe durch sein Regiment oder Bataillon für sich bezahlen zu lassen.

Im ersten Falle empfängt derselbe die nach dem mit Kriegs-
Ministerial-Rescript vom 13. April 1852, Nro. 3077 hinausge-
gebenen Tarife vom 8. December 1851 auf die ganze Stunden-
Entfernung der kürzern Richtung h sich berechnende Verpflegs-

Entschädigung ungeschmälert ohne weitere Vergütung, im zweiten Falle aber wird hievon

für die Eisenbahnroute Bruchsal = Ulm der Betrag für sechs Reisetage,

für die Eisenbahnroute Mannheim = Aschaffenburg der Betrag für drei Reisetage

zu Gunsten des Aetars sogleich einbehalten.

Die Gebühr eines solchen Beurlaubten von der Infanterie beträgt hiernach z. B. von Kaiserslautern bis München

a) Verpflegs-Entschädigung für 12 Tage auf

97 Stunden 2 fl. 6 fr.

ab für das Aetar 6 Tage 1 fl. 3 fr.

Rest 1 fl. 3 fr.

b) Eisenbahnfahrtsaxe von Bruchsal bis Ulm 2 fl. 57 fr.

Summe von a und b 4 fl. — fr.

Die Verrechnung der Verpflegs-Entschädigung und der Fahrtsaxe geschieht in gleicher Weise auf Cap. XVI, §. 7, welcher § in die Unterabtheilungen a und b zu trennen ist.

Wenn bey Unteroffizieren der Abzug an der Verpflegs-Entschädigung mehr als die Eisenbahnfahrtsaxe ausmachen würde, so wird bloß der Betrag der letzteren einbehalten.

§. 3.

Nach einer getroffenen Uebereinkunft mit der königlich württembergischen Regierung werden auf der Route Bruchsal — Ulm den aus und nach der Pfalz marschirenden beurlaubten Soldaten gegen Abgabe von durch die betreffenden Militär-Behörden ausgestellt und gestiegelten Legitimationscheinen in Bruchsal oder Ulm Billete zur Fahrt auf der dortigen Staatsbahn bis Ulm oder Bruchsal ohne Vorausbezahlung verabsolgt werden.

Die Ausstellung der Legitimationscheine geschieht in Quartformat nach dem anliegenden Formulare und steht bey Beurlaubungen nur allein den Regimentern und Abtheilungen, von welchen der Urlaub ertheilt wird, bey Einberufungen und

Einrückungen aber ausschließlich der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Germersheim oder dem Truppen-Commando Neu-Ulm zu.

§. 4.

Der Legitimationschein wird daher dem in Urlaub abgehenden Manne von seinem Compagnie-, Escadrons- oder Batterie-Commandanten zugleich mit dem Urlaubspasse zugestellt; bey dem Einrücken meldet sich der Beurlaubte um den Legitimationschein für die Eisenbahnfahrt bey den bezeichneten Commandostellen in Germersheim oder Neuulm, in so ferne derselbe in beyden Fällen nicht vorziehen sollte, die Fahrtare selbst zu bestreiten.

Der Legitimationschein wird jedesmal auf dem Urlaubspasse vorgemerkt mit den Worten:

„Hat den Legitimationschein No. . . . für Bruchsal — Ulm
„(Ulm — Bruchsal) empfangen.“

§. 5.

Bedarf ein vom Urlaub einberufener Soldat wegen Mittellosigkeit zu dem Legitimationscheine noch einen Vorschuß auf die ihm gebührende Verpflegs-Entschädigung, so wird dieser Vorschuß nach Vorschrift des §. 2 bemessen, dessen Ausbezahlung nach §. 6 der Bestimmungen über die Verpflegs-Entschädigung vom 8. December 1851 auf dem Urlaubspasse ebenfalls vorgemerkt, und nach dem Eintreffen des Mannes der Betrag von seinem Regimente oder Bataillon u. an die vorschußgebende Behörde sofort wieder vergütet.

Als Anhaltspunkt, ob dem Beurlaubten eine Verpflegs-Entschädigung und folglich auch ein Vorschuß und ein Legitimationschein für die Eisenbahnfahrt durch Württemberg gebühre, dient den Commandantschaften, beziehungsweise den Rentämtern u. die bey Einberufungen nach Maßgabe des §. 17 auf dem Urlaubspasse enthaltene Vormerkung über die Berechtigung zur Benützung der inländischen Eisenbahnen um die ermäßigte Fahrtare, da diese Berechtigung zugleich auch jene auf die Verpflegs-Entschädigung in sich schließt.

§. 6.

Die an einberufene Beurlaubte ausgestellten Legitimationscheine werden bey der Commandantschaft Germersheim und dem Truppen-

Commando Neuulm in ein Verzeichniß eingetragen, fortlaufend nummerirt und der Nummer des Scheines nach §. 4 auch im Urlaubspasse bemerkt.

Das Verzeichniß enthält die Rubriken:

- a) fortlaufender Nummer,
- b) Datum der Ausstellung,
- c) Chargen } der Beurlaubten,
- d) Namen }
- e) Regiment,
- f) Compagnie (Escadron, Batterie),
- g) gültig für die Fahrt auf der Eisenbahn von
bis

Dadurch werden beyde Commandostellen in den Stand gesetzt, auf Anfragen der Regimenter u. stets die nöthigen Aufschlüsse geben zu können, im Falle nach dem Eintreffen des Beurlaubten bey seiner Abtheilung bezüglich der gebührenden Verpflegs-Entschädigung oder sonst ein Bedenken sich erheben sollte.

Ein ähnliches Verzeichniß mit Weglassung der Rubriken e und f, dagegen mit Hinzufügung der weitem Rubrik: „Fahrtarbetrag“ hat jede Compagnie, Escadron oder Batterie über die von ihr ausgestellten Legitimationscheine zu führen, und in demselben nach erfolgter Aufrechnung und Einzug der letzteren, unter Hinweisung auf die einschlägige Quartals-Verpflegsliste und deren Beylagen, wo die Tarbeträge zur Gebühr gebracht und verausgabt sind, die Löschung vorzunehmen.

Die Deconomie-Commission wird bey den periodischen Visitationen dieses Verzeichniß controliren, nach richtigem Befunde die eingezogenen Legitimationscheine vernichten, und dieses in den Verzeichnissen bestätigen.

§. 7.

Die von den Beurlaubten bey den königlich württembergischen Bahnämtern in Bruchsal oder Ulm abzugebenden Legitimationscheine werden von der königlich württembergischen Central-Casse der Eisenbahnen in Stuttgart gesammelt, die vollen Taxbeträge in ein Verzeichniß gebracht, und durch Vermittlung der königlich württembergischen Bahnhofscasse in Ulm von dem Trup-

pencommando in Neuulm erhoben werden, welches die Zahlung gegen Bescheinigung sogleich vorschüsslich zu leisten hat.

Die eingezogenen Legitimationscheine werden dann von demselben für die einzelnen Regimenter und Bataillone gesondert, mit ihren Tarbeträgen in besondere Verzeichnisse laufend eintragen, diese am Schluß des Quartals abgeschlossen und nebst den Beylagen den betreffenden Abtheilungen unter Couvert übersendet.

Die Vergütung der geleisteten Vorschüsse erfolgt von den Regimentern 1c. entweder baar, oder durch Vermittlung der Haupt-Kriegscasse mittelst Assignation.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß eine Verausgabung auf solche Eisenbahnfahrtaxen bey den Regimentern 1c. nicht eher stattfinden darf, als bis die Zurechnung von dem Truppencommando in Neuulm geschehen ist.

§. 8.

Da auf der Route Mannheim — Aschaffenburg die Eisenbahnfahrtaxe von jedem Beurlaubten sogleich baar bezahlt werden muß, so ist es zunächst dem Ermessen des Compagnie-, Escadrons- oder Batterie-Commandanten anheim gegeben, ob dem in Urlaub Abgehenden, wenn er sich darum meldet, die Fahrtaxe, vielmehr der nach Maßgabe des §. 2 sich berechnende Zuschuß bey seinem Abgange sogleich baar auf die Hand zu geben, oder ob derselbe zur Empfangnahme der Fahrtaxe an die Commandantschaften Ludwigshafen oder Aschaffenburg hinzuweisen ist, in welchen beyden Fällen jedoch der für das Aerar einzubehaltende Abzug an der Verpflegs-Entschädigung bey der Compagnie 1c. stattzufinden hat.

Unabhängig von der einen oder andern Verfügung, welche der hiefür hastende Compagnie- 1c. Commandant je nach den persönlichen Eigenschaften des Beurlaubten trifft, kommt auf dem Urlaubspasse zu bemerken:

im ersten Falle:

„Hat die Fahrtaxe für Mannheim — Aschaffenburg (Aschaffenburg — Mannheim) empfangen“

im andern Falle:

„Hat die Fahrtare in Ludwigshafen bis Aschaffenburg
„(in Aschaffenburg bis Ludwigshafen) zu empfangen.“

§. 9.

Wenn bey Beurlaubungen die Bezahlung der Fahrtare in dem Urlaubspasse auf Ludwigshafen oder Aschaffenburg angewiesen ist, so lassen die dortigen Commandantschaften die Zahlung in das für jedes Regiment oder Bataillon analog nach §. 6 anzulegende Verzeichniß eintragen, die betreffenden Beurlaubten an die Bahnhofscasse begleiten, dann die Entrichtung der Fahrtare und die Abfahrt der Mannschaften überwachen.

Dasselbe geschieht bey Einberufungen, wenn einzelne einrückende Beurlaubte bey den Commandantschaften um die Bezahlung der Fahrtare, oder auch um einen Vorschuß auf die gebührende Verpflegs-Entschädigung sich melden, wobey jedoch auch §. 5 zur Richtschnur zu dienen hat.

Bezüglich des Abschlusses der Verzeichnisse und der Ueberschneidung der Fahrtarabeträge, sowie deren Controle mit den bey den Compagnien, Escadrons und Batterien über die gemachten Anweisungen gleichfalls zu führenden Verzeichnissen, finden die Bestimmungen der §§. 6 und 7 auch hier analoge Anwendung.

§. 10.

Beurlaubte, welche — von ihren Regimentern kommend — bey der Commandantschaft Germersheim oder bey dem Truppen-Commando Neuulm um die Ausstellung von Legitimationscheinen (§. 3), — bey der Commandantschaft Ludwigshafen oder Aschaffenburg um die Bezahlung der Fahrtare (§. 8) unter dem Vorwande sich melden, den Legitimationschein oder wohl gar den Urlaubspass verloren zu haben, oder solche Beurlaubte, welche nach Ausweis des Urlaubspasses die Eisenbahnfahrtare vor ihrem Abgange vom Regiment zwar empfangen haben, jedoch kein Geld mehr zu besitzen vorgeben, — sind unnachlässig mit Zwangsvisa, nöthigenfalls mit besondern Zwangsvorweisen an ihre Regimenter und

Abtheilungen wieder zuzuschicken, und dort nach dem Eintreffen auf dem Disciplinarwege strenge zu beahnden.

Dasselbe Verfahren hat unter den nämlichen Voraussetzungen bey dem Commando des in Frankfurt a/M. liegenden Bataillons einzutreten, wenn Beurlaubte dort um die Bezahlung der Fahr-Taxe bis zur nächsten bayerischen Grenzstation sich melden sollten.

Dem Regimente oder Bataillone, welchem der Beurlaubte angehört, ist schriftlich von der getroffenen Verfügung sogleich Nachricht zu geben.

Beurlaubte, welche im Auslande von der Eisenbahn abweichen, und auf entwürdigenden Bettel sich verlegen sollten, haben zu gewärtigen, als Landstreicher aufgegriffen und behandelt zu werden.

§. 11.

Sollte in dem nach vorstehendem §. 10 Absatz 1 und 2 eintretenden Falle der Zurückschickung eines Beurlaubten an sein Regiment oder Bataillon die Verabreichung eines Verpflegsbetrags unvermeidlich werden, so darf ein solcher in bemessener Größe innerhalb und bis zu dem Betrage, welcher von dem Commandantschaftsfige bis in den betreffenden Garnisonsort nach dem Tarife vom 8. December 1851 sich berechnet, zwar vorschussweise bezahlt und dem Regimente aufgerechnet werden, dieser Betrag ist jedoch als Materialbeschädigung zu betrachten und nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu behandeln.

§. 12.

In eintretenden besonderen und jedesmal von dem Kriegs-Ministerium zu bestimmenden Fällen können die Beurlaubten in den an der Gränze liegenden Garnisonsorten an bestimmten Tagen gesammelt, und unter Aufsicht eines Militär-Commandos auf der Eisenbahn durch das Ausland geführt werden.

Für die besondere, einheitliche Leitung solcher Transporte, für Anordnung ihrer sicheren und schnellen Ausführung, ohne Störung des Bahnbetriebs und ohne unnöthigen Aufenthalt der Beurlaubten in den angewiesen werdenden Sammelplätzen, wird das Truppencorps-Commando in der Pfalz ausschließlich bestimmt.

§. 13.

In derartigen Fällen haben die *Armee-Divisions-, das Artillerie- und Ingenieur-Corps-Commando* dem *Truppen-Corps-Commando* in der Pfalz von den bevorstehenden Transporten der *Beurlaubten* jedesmal sogleich in entsprechender Weise Nachricht zu geben, und ihre untergeordneten Abtheilungen bezüglich der Ausführung an dasselbe hinzuweisen.

Das genannte *Truppencorps-Commando* ist ermächtigt, die hierauf nöthigen speciellen Verfügungen unmittelbar an die theiligten *Heeresabtheilungen* zu erlassen, und von denselben unmittelbare Berichte zu empfangen, die *Sammelplätze* und die *Tage*, die zur Führung nöthigen *Offiziere, Unteroffiziere* und *Soldaten*, sowie — im rechtzeitigen Benehmen mit den betreffenden *Eisenbahn-Behörden* — die *Stärke* und *Reihenfolge* der *Transporte* und die *Abfahrts-Stunden* zu bestimmen, überhaupt alle *Vorkehrungen* zu treffen, welche den pünktlichen und für das *Aerar* wie für die *Beurlaubten* mindest kostspieligen *Vollzug* zu sichern geeignet sind.

§. 14.

Der einen Transport führende *Offizier* nimmt über die ihm übergebene *beurlaubte Mannschaft* ein namentliches Verzeichniß auf, enthaltend fortlaufenden *Nummer, Charge, Namen, Regiment, Compagnie (Escadron, Batterie), Eisenbahnroute, Fahrtaxe*, — summirt die letztere, setzt dann die *Fahrtaxe* für seine *Person* und die *Begleitungs-Mannschaft* dazu, und bezahlt den ganzen Betrag bey der *Abfahrt* an die *Bahnhofscasse* gegen *Bescheinigung* auf dem Verzeichnisse. Von seinem *Regiment* darf er hiezu mit einem bemessenen *Vorschusse* versehen werden.

Es wird besonders aufmerksam gemacht, daß für dergleichen *Transporte* in der Regel nur die ermäßigte *Fahrtaxe* zu bezahlen ist, und der *commandirende Offizier* mit einem beglaubigten *Auszuge* aus seinem *Marschvorweise* versehen seyn muß, welcher der betreffenden *Bahnbehörde* auszuhändigen kommt.

§. 15.

Der zu einem solchen *Transporte* *commandirten Mannschaft* gebührt neben der *Einquartierung* auf *Dach* und *Fach* im *Inlande*, und zwar:

- a) dem Offizier die halbe Gagezulage und die Mundportionen = Vergütung;
- b) der übrigen Mannschaft die Natural = Verpflegung bey den Quartierträgern, oder statt dessen bey selbstiger Verpflegung die Vergütung der Kostportionen in Geld nach denjenigen Sätzen, welche für den Regierungsbezirk, in welchem die Einquartierung stattfindet, festgesetzt sind. In beyden Fällen hat übrigens der normirte Abzug von 5 fr. an der Löhnung einzutreten.

Die eine oder andere Art der Verpflegung, welche das Truppcorps-Commando in der Pfalz nach den Umständen bestimmen wird, muß in dem Marschvorwaise ausgedrückt seyn.

§. 16.

Nach der Rückkunft des Commandos rechnet der Offizier mit der Cassa-Commission seines Regiments oder Bataillons auf den empfangenen Vorschuß sogleich ab.

Die Verrechnung sämmtlicher Kosten für solche Transporte hat bey dem nämlichen Regiment oder Bataillon, bey welchem der den Transport führende Offizier in Listen steht, zu geschehen, und zwar jene der commandirten Mannschaft als gewöhnliche Marschkosten, die Eisenbahnfahrtazen der transportirten Beurlaubten aber auf Cap. XVI, §. 7, lit. b.

Da die Rechnung desjenigen Regiments, bey welchem diese Kosten in Ausgabe stehen, mit dem im §. 14 vorgeschriebenen und beschleunigten namentlichen Verzeichnisse des commandirten Offiziers belegt seyn muß, so ist der Militär-Rechnungs-Kammer hierdurch das Mittel gegeben, die bey den übrigen Heeresabtheilungen verrechneten Verpflegungs-Entschädigungs-Beträge der transportirten Beurlaubten nach Maßgabe des §. 2 controliren zu können.

§. 17.

Zur Benützung der Eisenbahnen im Inlande um die halbe Fahrtaxe sind alle jene Beurlaubten nur berechtigt, welche zugleich auf die normirte Verpflegungs-Entschädigung Anspruch haben.

Diese Berechtigung wird auf dem Urlaubspasse bey Beurlaubungen von der betreffenden Commandostelle selbst, bey Ein-

berufungen aber auf das ausdrücklich zu stellende desfallige Ansuchen in dem Einberufungsschreiben von der zuständigen Distrikts-Polizeybehörde des Beurlaubten vorgemerkt.

Die Bezahlung der Fahrtare an die Eisenbahnbehörde im Inlande liegt dem Beurlaubten selbst ob, und ist von ihm sogleich und unmittelbar zu leisten, da er außerdem dort abgewiesen werden würde.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. November l. Js in Giltigkeit, und sowohl das Kriegsministerial-Rescript vom 22. December v. Js, Nro. 12084 (Verordnungsblatt Nro. 21), als alle früheren entgegenstehenden Bestimmungen werden hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

München den 29. October 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. **M a n z.**

Durch den Minister der General-Secretär,
statt dessen der Ministerial-Secretär
Müller.

(Beurlaubungen und Einberufungen aus
und nach der Pfalz, dann die Benützung
der Eisenbahnen durch die Beurlaubten
betreffend.)

(Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 29. October 1856, Nro. 10579.)

(Formular.)

N^o

Königl. bay. n. Regiment (Bataillon),te Compagnie
(Escadron, Batterie).

Legitimations = Schein.

Vorweiser dieses Scheins, der beurlaubte (Charge, Vor- und Zuname) obigen Regiments (Bataillons) ist beauftragt, auf Rech-

nung der königlich bayerischen Kriegscasse die Eisenbahn von Bruchsal nach Ulm (von Ulm nach Bruchsal) zu benützen, gegen seinerzeitige Vergütung:

für	Fracht-Betrag.	
	fl.	fr.
1 Person in der III. Classe	2	57
N. den ten 18 . .		

Das	Das
Regiments-Commando.	Compagnie- (Escadron-) Commando.
(Unterschrift)	(Unterschrift)
	(L. S.)

Bemerkung: Stellt die Stadt- und Festungs-Commandantschaft Gernersheim oder das Truppen-Commando Neuulm den Schein aus, so geschieht dieses auf ähnliche Weise mit der Unterfertigung:
 Königlich bayerische Stadt- und Festungs-Commandantschaft
 oder:

Königlich bayerisches Truppen-Commando.
 (Unterschrift des Commandanten.)
 (L. S.)

Nro. 10621.

In den mit Kriegsministerial-Rescript vom 13. April 1852, Nro. 3077 hinausgegebenen Bestimmungen über die Verpflegs-Entschädigung für die Mannschaften vom Feldwebel ic. abwärts bey Beurlaubungen und Einberufungen ist die Berechtigung zum Bezuge dieser Verpflegs-Entschädigung unter §. 1 lit. d nur für jene Conscriptirte ausgesprochen, welche vom Rekrutirungsrathe beurlaubt und später zu den ersten Waffenübungen einberufen werden.

Diese Bestimmung wird dahin abgeändert, daß die Berechtigung zum Bezuge der Verpflegs-Entschädigung von nun an auf alle zu den ersten Waffenübungen einberufene Conscriptirte hiemit ausgedehnt wird,

sie mögen vom obersten Rekrutirungsrathe nach der Aushebung vorerst in ihre Heimath beurlaubt worden seyn, oder sogleich unmittelbar zum Einrücken an ihre Regimenter und Bataillone angewiesen werden.

In dem letzteren Falle sollen daher die Conscriptirten nach stattgefundener Verpflichtung bey der am Siege des obersten Rekrutirungsraths befindlichen Commandantschaft nicht mehr transportirt, sondern sogleich unter bestimmter Bezeichnung auf den Urlaubspässen sowohl des in die Garnison ihrer Heeresabtheilung einzuschlagenden Weges als des Tages, an welchem sie dort einzutreffen haben, dahin abgesendet, und denjenigen Conscriptirten, welche sich darum melden, die tarifmäßig gebührende Verpflegs-Entschädigung vorschussweise unter Vormerkung auf dem Urlaubspasse ausbezahlt werden, während die übrigen Conscriptirten diese Verpflegs-Entschädigung nach dem Einrücken bey ihren Abtheilungen zu empfangen haben.

Sämmtliche Conscriptirte sind daher vom Tage der Einreihung bis zum Tage des Eintreffens bey ihren Abtheilungen beurlaubt zu führen, und gleich der beurlaubten älteren Mannschaft zu behandeln.

Die Kriegsministerial-Rescripte vom 1. Februar und 2. August 1851, No. 1251 und 9744 über die Rekrutentransporte werden hie-mit außer Wirkung gesetzt.

München den 29. October 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. M a n z.

Durch den Minister der General-Secretär,
statt dessen der Ministerial-Secretär
Müller.

(Die Verpflegs-Entschädigung für die Mannschaften vom Feldwebel 2c. abwärts bey Beurlaubungen und Einberufungen, — hier der Conscriptirten betreffend.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 21. dß das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Anton Behr vom Infanterie-Leib-Regiment — und Eouard Nebenbacher vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, Letzteren zum Infanterie-Leib-Regiment zu versetzen;

dem Unterlieutenant Maximilian Wegger vom 6. Jäger-Bataillon die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 24. dß den Unterapotheker 2. Classe Carl Schmid von der Militär-Rechnungs-Kammer zur Commandantschaft Nürnberg, — die Unterapotheker 3. Classe Maximilian Grazioli von der Commandantschaft Nürnberg zur Commandantschaft München, — Adolph von Schintling von der Commandantschaft München zur Militär-Rechnungs-Kammer, — Carl Bader von der Commandantschaft Germersheim zur Commandantschaft Ingolstadt, — und Ludwig Promberger von der Commandantschaft Landau zur Commandantschaft Nürnberg zu versetzen;

die Soldaten Emil Hörmann von der 2. Sanitäts-Compagnie — und Martin Steichele vom 11. Infanterie-Regiment Posenburg zu Unterapothekern 3. Classe in provisorischer Eigenschaft, Ersteren bey der Commandantschaft Landau, Letzteren bey der Commandantschaft Germersheim zu ernennen;

am 25. dß den Oberlieutenant Carl Fels vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Lorenz Schäßler zu ernennen;

den Oberlieutenant Baptist Reindl, Premierbrigadier der Leibgarde der Hartschiere in den Ruhestand zu versetzen;

am 26. dß den Unterlieutenant und Platzadjutanten Carl Reun von der Commandantschaft Rosenberg in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Benno Müller unter gleichzeitiger Ernennung zum Platzadjutanten bey der Commandantschaft Rosenberg zu reactiviren;

am 27. dß dem Unterlieutenant Carl Freyherr von Seckendorff-Aberdar vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 28. dß das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants August Wölfel vom 9. Infanterie-Regiment Brede — und Mathias Trittermann vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, Letzteren zum 9. Infanterie-Regiment Brede zu versetzen.

Gestorben ist :

der pensionirte Major Friedrich Bernhold am 21. dß zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

No 21. 17. November 1856.

Inhalt. 1) Verordnung: Aenderungen in der Formation des Heeres. 2) Dienstes-
Nachrichten. 3) Sterbefälle.

Nro. 11240.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschlieſung d.d. Hohenschwangau den 15. I. Mts die nachstehenden Abänderungen an den durch die Kriegsministerial-Rescripte vom 18. September 1851, Nro. 11259, Formation der Armee betreffend, und vom 8. April 1852, Nro. 3554, die Formation der Reiter-Regimenter betreffend, ergangenen Bestimmungen allergnädigst zu verfügen geruht:

1.

Die Infanterie-Regimenter, die Jäger-Bataillone, die Culrassier- und die Chevaulegers-Regimenter sind nach den in den Beylagen 1 mit 3 bestimmten Formationen zu bilden.

Bei dem 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin ist im Frieden 1 Stabsofficier vacant zu halten.

Die 2 Duvriers-Compagnien sind nach der in Beylage 4 enthaltenen Formation in 1 Compagnie zu vereinigen.

Das Ingenieur-Corps ist unter der Benennung „Genie-Corps“ nach Beylage 5 zu formiren.

Die bisherigen Benennungen „Ingenieur-Verathungs-Commission, Platzingenieur u. s. w.“ sollen nunmehr in „Genie-Verathungs-Commission, Platz-Genieofficier u. s. w.“ umgewandelt werden.

2.

Die Bildung obiger Formationen hat am 1. Januar 1857 unter Auflösung der 3ten Schützen-Compagnien, der 7ten Escadronen und der 2. Duvriers-Compagnie zu geschehen.

3.

Der Präsentstand der Infanterie und die Zeitdauer ihrer Uebungen sind vom nämlichen Zeitpunkte an nach den in der Beylage 6 gegebenen allgemeinen Bestimmungen zu regeln.

Der Präsentstand der Duvriers-Compagnie wird zur Zeit auf 130 Duvriers 1. und 2. Classe festgesetzt.

4.

Die Bestimmungen des Kriegsministerial-Rescripts vom 5. Juni 1841, No. 12708, Aufhebung des Institutes der assentirten Unmontirten, ständig Beurlaubten betreffend, werden dahin abgeändert, daß bey der Infanterie und nunmehr auch bey den Duvriers $\frac{2}{3}$ des formationsmäßigen Standes an Gefreiten und Gemeinen in der Classe I. der abwechselungsweise Präsenten und Beurlaubten mit Raten zu setzen sind.

Für die Cavalerie hat die bezügliche Anordnung des erwähnten Rescripts wieder in Wirksamkeit zu treten.

5.

Die Officiere, Unterofficiere, Spielleute, Gefreite, Pioniere, Schmiede, Sattler und Gemeine der aufzulösenden 3ten Schützen-

Compagnien und 7ten Escadronen sind in bemessener Weise bey den formationsmäßigen Compagnien und Escadronen des betreffenden Regiments einzutheilen; bezüglich der Gefreiten und Gemeinen haben die Regiments-Commandanten hieby auf die Ausdienungs-Zahrgänge geeignete Rücksicht zu nehmen.

6.

Zur möglichsten Beschleunigung der Eintheilung der überzähligen Unterofficierschargen in den Formationsstand haben die Armee-Divisions-Commandos entsprechende Versetzungen von einem Regimente zu einem anderen, in welchem Vacaturen eintreten, zu verfügen, und ist nach der schon vorläufig durch Kriegsministerial-Rescript vom 6. I. Mts, No. 10891, abgängige Unterofficiers-Chargen betreffend, gegebenen Bestimmung die Ernennung und Beförderung von Sattlern, Schmieden, Pionieren, Gefreiten und Unterofficieren, sowie die Annahme von Spielleuten auch fernerhin und in so lange einzustellen, als die Abgänge am normirten Stand noch durch Ueberzählige ersetzt werden können.

Hierbey ist die Zahl der überzähligen Sergenten und Corporale bey jedem Regimente an der Zahl der nach der neuen Formation bestimmten Anzahl Vizecorporale in Abrechnung zu bringen.

Ueber die Anzahl der überzähligen Officiere und Unterofficiere in allen Graden sind am 15. Januar 1857, und — bis zur vollständigen Ausgleichung — mit dem Schlusse jeden Quartals Anzeigen vorzulegen.

7.

Der älteste Hauptmann jedes Jäger-Bataillons ist zum Stab zu versetzen und tritt in den Bezug der Pferdsgratification, des Stallgeldes und der leichten Fourageration für ein Pferd.

8.

Die Vorschrift des §. 455, Absatz 3 der instructiven Bestimmungen zu dem Administrationsystem der Regimenter und Bataillone, und jene des §. 55 der allerhöchsten Verordnung vom

31. Januar 1829, No. 865, hiezü bezüglich der Rechnungspractanten erleidet keine Veränderung.

Die Zulage der überzähligen Listenföhrer unterliegt mit Annahme der neuen Formation dem Einzuge.

9.

Die Zeughaus-Haupt-Direction und die Armee-Montur-Depot-Commission haben die durch die Kriegsministerial-Rescripte vom 4. Juni 1853, No. 4523, 19. April 1854, No. 3695 und 3. März 1855, No. 1778 bekannt gegebenen Sollstände an Armatur, Armaturlederwerk, Signalinstrumenten, Pferdsequipagen und Requisiten, dann Monturstücken außer dem Ratenysteme auf den Grund des hiemit geänderten Mannschafst- und Pferdestandes herzustellen und die Entwürfe der Sollstands-Ausweise zur Genehmigung alsbald einzureichen.

München den 17. November 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. R a n z.

Durch den Minister der General-Secretär
v. G ö n n e r.

(Änderungen in der Formation des Heeres
betr.)

(Beilage 1 zum Kriegsministerial-Rescript v. 17. November 1856, No. 11240.)

Formation eines jeden der 16 Infanterie-Regimenter

mit dem Stabe und drei Bataillonen in 14 Compagnien; das 1. Bataillon mit der 1. Schützen-, 1., 2., 3. und 4. Compagnie; das 2. Bataillon mit der 2. Schützen-, 5., 6., 7. und 8. Compagnie; das 3. Bataillon mit der 9., 10., 11. und 12. Compagnie.

Regiments - Stab.	Kriegs-Guß.	Im Frieden vacant.	Friedens-Guß.
Oberst	1	—	1
Oberstlieutenant	1	—	1
Majore	3	1	2
Regiments - Adjutant (Oberlieutenant)	1	—	1
Bataillons - Adjutanten (Unterlieutenants)	2	—	2
Regimentsarzt	1	—	1
Bataillonsärzte	2	—	2
Unterärzte	2	1	1
Regimentsquartiermeister	1	—	1
Unterquartiermeister	1	—	1
Regimentsauditor	1	—	1
Junker	3	1	2
Regimentsactuare	2	1	1
Auditoriatactuare	1	—	1
Regimentstambour	1	—	1
Bataillonstamboure	2	—	2
Musikmeister	1	—	1
Hautboisten 1. Classe	6	—	6
Hautboisten 2. Classe	12	—	12
Posos	1	—	1
Pososengehilfs	1	—	1
Büchsenmacher	1	—	1
	47	4	43

Drei Bataillone mit 14 Compagnien.	Kriegs- Fuß.	Im Frieden vacant.	Friedens- Fuß.	Bemerkungen.
Hauptleute	14	—	14	
Oberleutnants	14	—	14	
Unterleutnants	28	—	28	
Feldwebel	14	—	14	
Sergenten	42	—	42	Hierunter 14 Bistenführer.
Corporäle	104	20	84	
Vicecorporäle	56	36	20	
Hornisten 1. Classe	2	—	2	
Hornisten 2. Classe	4	—	4	
Lamboure 1. Classe	12	—	12	
Lamboure 2. Classe	24	—	24	
Pioniere	28	—	28	
Gefreite	112	—	112	
Gemeine	2240	—	2240	
	2694	56	2638	
Unmontirt- Affentirte . . .	800	—	800	
Hiezu Regiments- Stab . . .	47	4	43	
Summe	3541	60	3481	

Jede Compagnie des 1. und 2. Bataillons.	Kriegs- Fuß.	Im Frieden vacant.	Friedens- Fuß.	Bemerkungen.
Hauptmann	1	—	1	
Oberleutenant	1	—	1	
Unterleutenantß	2	—	2	
Feldwebel	1	—	1	
Sergenten	3	—	3	hierunter 1 Ristenführer.
Corporäle	8	2	6	
Vicecorporäle	4	2	2	
Hornisten oder Tamboure 1. Classe	1	—	1	
Hornisten oder Tamboure 2. Classe	2	—	2	
Pioniere	2	—	2	
Gefreite	8	—	8	
Gemeine	170	—	170	
Summe	203	4	199	

Jede Compagnie des 3. Bataillons.	Kriegs: Fuß.	Im Frieden vacant.	Friedens: Fuß.	Bemerkungen.
Hauptmann	1	—	1	
Oberlieutenant	1	—	1	
Unterlieutenant	2	—	2	
Feldwebel	1	—	1	
Sergenten	3	—	3	Hiervon 1 Listenföhrer.
Corporäle	6	—	6	
Vicorporäle	4	4	—	
Tambour 1. Classe	1	—	1	
Tambour 2. Classe	2	—	2	
Pioniere	2	—	2	
Gefreite	8	—	8	
Gemeine	135	—	135	
Summe	166	4	162	

(Beilage 2 zum Kriegsministerial-Rescript v. 17. November 1856, No. 11240.)

Formation eines jeden der 6 Jäger-Bataillone

mit dem Stabe und 5 Jäger-Compagnien.

Bataillons - Stab.	Kriegs- Fuß.	Im Frieden vacant.	Friedens- Fuß.
Oberstlieutenant oder Major	1	—	1
Hauptmann 1. Classe	1	—	1
Bataillons-Adjutant (Ober- oder Unterlieutenant)	1	—	1
Bataillonsarzt	1	—	1
Unterärzte	2	1	1
Bataillonsquartiermeister	1	—	1
Bataillonsauditor	1	—	1
Junker	1	—	1
Regimentsactuar	1	—	1
Auditoriatactuar	1	—	1
Stabschornist	1	—	1
Profoß	1	—	1
Profoßengehilfe	1	—	1
Büchsenmacher	1	—	1
	15	1	14

Fünf Jäger - Compagnien.	Kriegs- Füß.	Im Frieden vacant.	Friedens- Füß.	Bemerkungen.
Hauptleute	5	—	5	
Oberlieutenantß	5	—	5	
Unterlieutenantß	10	—	10	
Oberjäger	5	—	5	
Secondjäger	15	—	15	hierunter 5 Ristenführer
Corporäle	30	—	30	
Vicecorporäle	20	10	10	
Hornisten 1. Classe	5	—	5	
Hornisten 2. Classe	10	—	10	
Pioniere	10	—	10	
Gefreite	40	—	40	
Gemeine	700	—	700	
	855	10	845	
Unmontirt-Asfentirte	110	—	110	
Hiezu Bataillons-Stub	15	1	14	
Summe	980	11	969	

Jede Compagnie.	Kriegs-Fuß.	Im Frieden vacant.	Friedens-Fuß.	Bemerkungen.
Hauptmann	1	—	1	
Oberlieutenant	1	—	1	
Unterlieutenant	2	—	2	
Oberjäger	1	—	1	
Secondjäger	3	—	3	hierunter 1 Riftenführer.
Corporäle	6	—	6	
Vicecorporäle	4	2	2	
Hornist 1. Classe	1	—	1	
Hornisten 2. Classe	2	—	2	
Pioniere	2	—	2	
Gefreite	8	—	8	
Gemeine	140	—	140	
Summe	171	2	169	

(Beilage 3 zum Kriegsministerial-Rescript v. 17. November 1856, No. 11240.)

Formation eines jeden der 2 Cuirassier- und der 6 Chevaulegers-Regimenter mit dem Stabe und 6 Escadronen.

Regiments-Stab.	Kriegs-Fuß		Im Frieden vacant.		Friedens- Fuß.		Bemerkungen.
	Mann	Pferde	Mann	Pferde	Mann	Pferde	
Oberst	1	—	—	—	1	—	
Oberlieutenant . .	1	—	—	—	1	—	
Majore	2	—	—	—	2	—	
Regiments = Adjutant (Ober- oder Unter- lieutenant)	1	—	—	—	1	—	
Regimentsarzt . . .	1	—	—	—	1	—	
Bataillonsarzt . . .	1	—	—	—	1	—	
Unterärzte	2	—	—	—	2	—	
Regiments = Quartier- meister	1	—	—	—	1	—	
Regimentsauditor . .	1	—	—	—	1	—	
Regiments- oder Divi- sions = Veterinärarzt	1	—	—	—	1	—	
Unterveterinärarzt . .	1	—	—	—	1	—	{ bei jedem Cui- rassier = Regi- ment 3 Junker und 3 Pferde.
Junker	2	2	—	—	2	2	
Regimentsactuale . .	2	2	—	2	2	—	
Veterinärärztliche Prac- ticanen	1	1	—	1	1	—	
Auditoratsactuar . . .	1	1	—	1	1	—	
Stabstrompeter . . .	1	1	—	—	1	1	
Profoß	1	1	—	1	1	—	
Profoßengehilfe . . .	1	1	—	1	1	—	
Büchsenmacher . . .	1	1	—	1	1	—	
	23	10	—	7	23	3	

Sechs Escadronen.	Kriegs-Fuß.		Im Frieden vacant.		Friedens-Fuß.		Bemerkungen.
	Mann	Pferde	Mann	Pferde	Mann	Pferde	
Rittmeister	6	—	—	—	6	—	Hierunter 6 Kistenführer, deren Pferde im Frieden vacant.
Oberlieutenant . . .	6	—	—	—	6	—	
Unterlieutenant . . .	12	—	—	—	12	—	
1te Wachtmeister . . .	6	6	—	—	6	6	
2te Wachtmeister . . .	18	18	—	6	18	12	
Corporale	48	48	—	—	48	48	
Vicecorporale	24	24	12	12	12	12	
Trompeter 1. Classe	6	6	—	—	6	6	
Trompeter 2. Classe	12	12	—	—	12	12	
Schmiede	6	6	—	—	6	6	
Sattler	6	6	—	6	6	—	
Gefreite	48	48	—	—	48	48	
Gemeine	792	732	—	210	792	522	
	990	906	12	234	978	672	
Unmontirt = Assen- tirt	125	—	—	—	125	—	
Hiezu Regiments-Stab	23	10	—	7	23	3	
Summe	1138	916	12	241	1126	675	

Jede Escadron.	Kriegs- Fuß.		Im Frieden vacant.		Friedens- Fuß.		Bemerkungen.
	Mann	Pferde	Mann	Pferde	Mann	Pferde	
Rittmeister . . .	1	—	—	—	1	—	Hierunter 1 Führer, dessen Pferd im Frieden vacant.
Oberlieutenant . .	1	—	—	—	1	—	
Unterlieutenant . .	2	—	—	—	2	—	
1ter Wachtmeister . .	1	1	—	—	1	1	
2te Wachtmeister . .	3	3	—	1	3	2	
Corporale	8	8	—	—	8	8	
Vicorporale	4	4	2	2	2	2	
Trompeter 1. Classe	1	1	—	—	1	1	
Trompeter 2. Classe	2	2	—	—	2	2	
Schmied	1	1	—	—	1	1	
Sattler	1	1	—	1	1	—	
Gefreite	8	8	—	—	8	8	
Gemeine	132	122	—	35	132	87	
Summe	165	151	2	39	163	112	

(Beilage 4 zum Kriegsministerial-Rescript v. 17. November 1856, No. 11240.)

Formation der Duvrierscompagnie.

	Friedens- Fuß.	Bemerkungen.
Hauptmann	1	
Oberlieutenant	2	
Unterlieutenant	2	
Regimentsactuar	1	
Feldwebel	1	
Sergenten	7	hierunter 1 Riftenführer.
Corporäle	8	
Fambour 1. Classe	1	
Famboure 2. Classe	2	
Duvriers 1. Classe	60	
Duvriers 2. Classe	200	
Summe	285	

(Beilage 5 zum Kriegsministerial-Rescripte v. 17. November 1856, No. 11240.)

Formation des Genie-Corps.

a. Genie-Corps-Commando.

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Generallieutenant oder Generalmajor, Genie-Corps-Commandant, | |
| 1 | Hauptmann 1ter | } Adjutant des Genie-Corps-Commandanten, der eine Adjutant vom Genie- |
| 1 | Ober- oder Unterlieutenant 2ter | |
| 1 | Divisions-Commando-Secretär und | |
| 1 | Regimentsquartiermeister. | |

b. Genie-Stab.

(Genie-Berathungs-Commission und Genie-Directionen.)

- 2 Obersten,
- 3 Oberstlieutenants,
- 5 Majore,
- 16 Hauptleute,
- 16 Oberlieutenants und
- 12 Unterlieutenants.

c. Genie-Regiment.

(Nach seiner bisherigen Formation.)



(Beilage 6 zum Kriegsministerial-Rescript vom 17. November 1856, Nr. 11240.)

Friedens - Präsentstand

der

Infanterie- und Jäger-Compagnien; dann Zeitdauer
ihrer Uebungen.

Präsentstand	gewöhnlich	während der Herbst- Waffenübungen
	Gefreite und Gemeine.	
Bei den Compagnien der 1 ^{ten} und 2 ^{ten} Bataillone der Infanterie-Regimenter	42	108
bei den Compagnien der 3 ^{ten} Bataillone der Infanterie-Regimenter	34	86
bei den Compagnien der Jäger-Bataillone	35	90

Zeitdauer der Uebungen.

Recrutenübungen, während welcher die neuzugegangenen
Conscribirten über den gewöhnlichen Präsentstand gehalten
werden 5 Monate.

Größere oder Herbstwaffenübungen, welche sich unmit-
telbar an die Recrutenübungen anschließen 1 Monat.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 29. v. Mts den Stabsauditor Maximilian Pehl vom Artillerie-Corps-Commando auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 31. v. Mts den Hauptmann Burkhard Braun vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz vorbehaltlich weiterer Verwendung in den Ruhestand zu versetzen;

am 1. ds das Dienstestauschgesuch der Unterveterinärärzte Paul Marggraff vom Fohlenhof Schwaiganger — und Johann Beer vom Fohlenhof Steingaden zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum Fohlenhof Steingaden, Letzteren zum Fohlenhof Schwaiganger zu versetzen;

am 2. ds den Oberleutnant Eugen Kieffer vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian seiner Function als Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Ritter von Binder auf Nachsuchen zu entheben;

dem Junker Ludwig Freyherrn von Vibra vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 7. ds den Unterleutnant Maximilian Lator vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

dem Hartschier Andreas Boos von der Leibgarde der Hartschiere die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 2. Classe des großherzoglich hessischen Ludewigordens zu ertheilen;

am 9. ds den temporär pensionirten Divisions-Commando-Secretär August Dietrich bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 13. ds den Hauptmann und Aufsichts-Officier Ludwig Kohler von der Commandantschaft des Invalidenhauses — und

den Unterleutnant Maximilian Reichensperger vom 9. Infanterie-Regiment Brede, Beide auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem Junker Theodor Graf von Geldern vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu ertheilen;

den temporär pensionirten Hauptmann Burkhard Braun als Aufsichts-officier bey der Commandantschaft des Invalidenhauses zu reactiviren;

am 14. dß dem Hauptmann und Flügeladjutanten August Freyherrn von Leonrod die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preussischen rothen Adlerordens 3. Classe zu ertheilen;

am 15. dß das Dienstestauschgesuch der Unterärzte Dr Carl Büchel vom 3. Jäger-Bataillon — und Dr Ignaz Enzler vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumpenberg zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumpenberg, Letzteren zum 3. Jäger-Bataillon zu versetzen;

am 16. dß den Oberlieutenant Edwin Graf von Seyssel d'Aix vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen.

Gestorben sind:

der Unterlieutenant Johann Lesner vom 2. Artillerie-Regiment Lüder am 26. v. Mts zu Würzburg, — der pensionirte characterisirte Major Balthasar Pfretschner am 27. v. Mts zu Bayreuth, — der pensionirte Hauptmann Carl Jacobi am 7. dß zu Landau in der Pfalz, — der pensionirte Oberstlieutenant Sigmund Zeller am 13. dß zu München.

Berichtigungen.

In der Beilage zum Verordnungsblatte Nr. 15:

Seite	4	Zeile	20	nach Gebrechen, lese so wie statt dann
"	5	"	4	nach Original lese wie statt und
"	"	"	6	lese werden statt wird
"	7	"	11	v. u. lese sind statt ist
"	15	"	3	v. u. lese Erledigungen
"	17	"	4	v. u. lese fen; es ist darauf . .
"	18	"	2	nach eingehalten schalte ein: wird
				nach so wie schalte ein: daß
"			9	v. u. nach vollzogen schalte ein: wurden.

Im Verordnungsblatte Nr. 20 S. 141 Zeile 2 lese die statt der

"	3	lese fortlaufende
" 144	" 8	v. u. lese Grenze
" 145	" 22	lese fortlaufende
" 147	" 2	v. u. lese beurlaubte
" 149	" 11	lese während der Verpflegung, Entschädigungen



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 22. 24. November 1856.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Die Diäten der zur Ergänzung des Richteramts- Personals von auswärtigen Garnisonen bezuziehenden Officiere und Militär- Beamten; b) die Entlassung der temporär dienstuntauglichen Unterofficiere und Soldaten. 2) Dienst- Nachrichten. 3) Sterbefälle.

Nro. 11377.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschlieſung vom 19. ds allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Bestimmung des §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni d. Js, Nro. 5891, die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen im militärischen Strafverfahren betreffend (Verordnungsblatt Nro. 14), auch auf die zur Ergänzung des gesetzlichen Richterpersonals bey den Hauptverhandlungen von auswärtigen Garnisonen beordert werdenden Officiere und Militärbeamten in Anwendung gebracht werde.

Die Diäten- und Reisekosten-Liquidationen solcher Beordneten sind gemäß der Bestimmung des Ziffer XI. der durch Kriegs-

Ministerial-Rescript vom 29. Juni d. Js, No. 6273 erlassenen Vorschriften (Beilage zum Verordnungsblatte No. 14) zu behandeln; übrigens können die Diäten und Reisegebühren sowohl der für Ergänzung des Richterpersonals als auch der für die Geschäfte der Staatsanwaltschaft von auswärtigen Garnisonen Verordneten nicht als solche Kosten betrachtet werden, welche den Verurtheilten zum Erfasse aufzubürden sind.

München den 23. November 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Manz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Diäten der zur Ergänzung des Richterpersonals von auswärtigen Garnisonen bezuziehenden Officiere und Militärbeamten betr.)

No. 11271.

Die in Hinsicht auf §. 61, lit. a und §. 62, lit. a des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 erfolgte Ausfertigung und Ertheilung von Abschieden an Unterofficiere und Soldaten, welche nur vorübergehend untauglich erkannt worden sind, hat zu Mißverständnissen bezüglich ihrer ferneren Militärpflichtigkeit Veranlassung gegeben; daher sollen von nun an alle mit Krankheiten und Gebrechen, welche zum Heeresdienste temporär untauglich machen, behafteten — bereits im Heere Eingereichten, die sich nicht zur Vorphaltung für weitere ärztliche Beobachtung und Behandlung, oder zur Aufnahme in eine Garnisons-Compagnie oder Versorgungs-Anstalt normgemäß eignen, — in so ferne sich die Zeit ihrer Armees- und Einstandsdienstpflicht über jene der Untauglichkeit erstreckt, — mit einer dieses Verhältniß und die allenfallsige Pensionsbewilligung bezeichnenden Urkunde in der Form eines Zeugnisses oder Vorweises auf die Dauer der sanitätscommissionsell erklärten Invalidität entlassen werden, wobei jedoch die Erfüllung ihrer nach

Umfluß dieser Zeit noch aufhabenden Armee- oder Einstands-Pflicht oder aber die förmliche Beabschiedung, je nach dem Ergebnisse der neuerlichen persönlichen Untersuchung, vorzubehalten ist.

Eingereichten, deren Untauglichkeitsdauer die Zeit ihrer Dienstpflicht im Heere überschreitet, sind förmliche Abschiede zu ertheilen, und ist in denselben wegen der ihnen noch obliegenden Reserves- und Landwehrpflicht ausdrücklich Erwähnung zu machen.

Den vier Armee-Divisions-Commandos, dem Artillerie-, Ingenieur- und Gendarmerie-Corps-Commando wird dieses zur Nachricht und weitem Verfügung hiemit eröffnet.

München den 23. November 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. M a n z.

Durch den Minister der General-Secretär
v. G ö n n e r.

(Die Entlassung der temporär dienstuntauglichen Unterofficiere und Soldaten betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 17. ds den Regimentsquartiermeister Carl Weyman von der Commandantschaft Augsburg mit fünf Sechstheilen der Normalpension auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

am 18. ds den Major Ernst Rüzel, Platzstabsofficier von der Commandantschaft Landau, in den Ruhestand zu versetzen;

am 20. ds den temporär pensionirten Hauptmann Theodor Freyherrn von Corseinge vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

am 21. ds den Hauptmann Michael Moosbäcker, Platz-Adjutanten von der Commandantschaft Nürnberg, unter Verleihung des Characters als Major in den Ruhestand zu versetzen;

am 22. ds den Oberlieutenant Franz Mertz vom Genie-Regiment auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den Junker Anton Freyherrn von Cetto zum Unterlieutenant extra statum im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl zu befördern und zu Allerhöchsthrem Ordonnanz-Officier zu ernennen;

am 23. ds dem Stationscommandanten Nikolaus Finsterwalder von der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

am 24. ds den temporär pensionirten Rittmeister Georg Freyherrn von Perfall auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen.

Dem Gendarm Wolfgang Selbdl der Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern wurde das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst verliehen.

Gestorben sind:

Der Major à la suite Ferdinand Graf von Mamming am 21. October 1845 zu Meran im Kaiserthume Oesterreich, — der characterisirte Generalleutenant Emich Carl Fürst zu Leiningen-Hardenburg, Inhaber des Chevaulegers-Regiments No. 5, Reichsrath, fürstlicher Ritter des Ritterordens vom heiligen Hubert und Ritter des königlich großbritannischen Hosenbandordens, am 13. ds zu Schloß Waldeiningen im Großherzogthume Baden, — der pensionirte Oberstlieutenant Carl Dobel am 17. ds zu München.

Verichtigung.

Im Verordnungsblatte Nr. 21 S. 154 Zeile 25 lese: in die Classe
 „ 172 „ 13 lese 5 statt 3

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 23. 29. November 1856.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Die Befoldungsklassen einiger Grade der Militärbeamten; b) Bildung einer Oberfanfants-Commission zu Landau. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbefälle.

Nro. 11676.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschlieſung vom heutigen allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die dormalen bestehenden Befoldungsklassen der Kanzley-Secretäre 2. Classe, Unterärzte 2. Classe, Unterquartiermeister 2. Classe, Unterapotheker 3. Classe und Unterveterinärärzte 2. Classe nach Maßgabe der sich ergebenden Abgänge in denselben eingehen, — sowie daß bey den Regimentsveterinärärzten auch wie bey den diesen gleichkommenden Graden der übrigen Militärbeamten zwei Befoldungsklassen eingeführt werden sollen.

München den 29. November 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. M a n z.

Durch den Minister der General-Secretär
v. G ö n n e r.

(Die Befoldungsklassen einiger Grade der
Militärbeamten betr.)



Nro. 11692.

In der Festung Landau hat sich vom 1. Januar 1857 an nach den hiefür bestehenden Vorschriften eine Ober-Sanitäts-Commission zu bilden, welche dem Truppen-Corps-Commando in der Pfalz unterstellt wird.

Das 4. Armee-Divisions-Commando hat hiernach die entsprechenden weiteren Verfügungen zu treffen.

München den 29. November 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Man z.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Bildung einer Ober-Sanitäts-Commission zu Landau betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht :
am 25. ds Allerhöchstihrem Hofmarschall und Flügeladjutanten, Oberstlieutenant Ludwig Freyherrn von Zoller die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der 1. Classe des Comthurkreuzes des großherzoglich hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen zu ertheilen ;

den Unterlieutenant Carl Kessler vom 14. Infanterie-Regiment Zandt die wegen Uebertritts in den Evidienst nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen ;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Gallus Lurz bleibend im Ruhestande zu belassen ;

am 26. ds dem Generallieutenant Baptist Keller Freyherrn von Schleithem, Commandanten des Ingenieurcorps, das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen ;

am 28. ds dem Oberstlieutenant und Flügeladjutanten Ludwig Graf von Reckberg und Rothenlöwen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der 2. Classe des königlich preussischen rothen Adlerordens zu ertheilen.

Dem Brigadier Silverius Stein der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern wurde das silberne Ehrenzeichen des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone allergnädigst verliehen.

Durch Ministerial-Rescript vom 28. ds wurde die nachgesuchte Enthebung des Unterlieutenants Joseph Ritter von Mann vom Infanterie-Leib-Regiment von der Function als Bataillons-Adjutant genehmigt.

Gestorben sind :

der pensionirte characterisirte Rittmeister Peter Ziegler, Ritter der kaiserlich französischen Ehrenlegion, am 14. ds zu Littmoning, — der pensionirte geheime Rath Ludwig von Langlois, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, Comthur des Verdienstordens vom heiligen Michael und Ehrenkreuz des Ludwigordens, am 27. ds zu München, — der Unterlieutenant Moriz von Bögel von der 1. Sanitätscompagnie am 28. ds zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 24. 30. November 1856.

Inhalt: Armee-Befehl.

Armee - Befehl.

München den 29. November 1856.

§. 1.

Versetzt werden:

der Oberstlieutenant Richard Freyherr Weismann von Weissenstein vom 2. Artillerie-Regiment Lüder zur Zeughaus-Haupt-Direction; — die Majore Ernst Ritter von Paschwitz von der Zeughaus-Haupt-Direction zum 2. Artillerie-Regiment Lüder, — Mathäus Schmauß vom Genie-Etab zum Genie-Regiment, — Adolph Freyherr von Seckendorff vom 2. Chevaulegers-Regiment Latis zum 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — und

Anton von Mayer vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl; — die Hauptleute Ludwig Fink vom 9. Infanterie-Regiment Brede zum 4. Jäger-Bataillon, — Carl Graf von Strahlenheim-Wasabourg vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig zum 6. Jäger-Bataillon, — Theodor Ritter vom 14. Infanterie-Regiment Zandt zum 3. Jäger-Bataillon, — Joseph Schwalb vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Korbinian Halder von der 2. Duvriers-Compagnie zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Hugo Freyherr von der Tann — und Carl Göbel vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Joseph Maillinger, Adjutant des Generallieutenants und Divisions-Commandanten Leonhard Freyherrn von Hohenhausen vom 8. Infanterie-Regiment vacant Sedendorf zum 4. Jäger-Bataillon, — Anton Ritter von Osvald vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Ludwig Freyherr von Pöllnitz vom 2. zum 4. Jäger-Bataillon, — Eduard Windisch, Adjutant des Generallieutenants und Genie-Corps-Commandanten Baptist Keller Freyherrn von Schleithelm, vom Genie-Stab zum Genie-Regiment, — und Heinrich Körbik vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen; — die Rittmeister Maximilian von Bieber vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Eduard von Liller vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zum 2. Chevaulegers-Regiment Paris, — und Friedrich Freyherr von Gesebeck vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert; — die Oberlieutenants August von Grundherr vom Genie-Regiment zum Genie-Stab, — Carl Freyherr von Großschedel vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zur 2. Sanitäts-Compagnie, — Georg Schlegler vom 9. Infanterie-Regiment Brede zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Carl von Groppe vom 11. Infanterie-Regiment Osenburg zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumpfenberg, — Maximilian von Mayer vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 2. Jäger-Bataillon, — Ferdinand Kreutzer von der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz zur Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern, — Eigmund Freyherr von Junder-

Bigatto vom 2. Artillerie-Regiment Lüber zum 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Joseph Ziegler vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — und Joseph Pfistermeister von der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern zur Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München; — die Unterlieutenants Paul Herold von der 2. Duvriers-Compagnie zum 2. Artillerie-Regiment Lüber, — Ludwig Maillinger von der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München zur Gendarmerie-Compagnie der Pfalz, — Friedrich Hübner vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zum 11. Infanterie-Regiment Dsenburg, — Ludwig Schreiner — und Moriz Schäffer vom Genie-Stab zum Genie-Regiment, — Sigmund Zehrer vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zur 1. Sanitäts-Compagnie, — Wilhelm von Staudt vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 9. Infanterie-Regiment Webe, — Franz Hertlein vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Oscar Kolb von 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 1. Jäger-Bataillon, — Maximilian Rupprecht vom Genie-Stab zum Genie-Regiment, — Franz Angermeyer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Reinhard Brunner vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen, — Joseph Macco vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Joseph Ritter von Mann vom Infanterie-Leib-Regiment zur 1. Sanitäts-Compagnie, — und Maximilian Graf von Holstein aus Bayern vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen; — die Junker August von Schleich vom 8. Infanterie-Regiment vacant Sedendorff zum Infanterie-Leib-Regiment, — Carl Dehl vom 2. Chevaulegers-Regiment Laris zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Eduard Graf von Rhunen-Belasi vom 4. Chevaulegers-Regiment König — und Otto Freiherr von Heideck genannt Heidegger vom 2. Guirassier-Regiment Prinz Adalbert zum 1. Guirassier-Regiment Prinz Carl; —

die Kriegs-Commissäre Joseph Glöckner von der Haupt-Kriegs-Casse zum 3. Armee-Divisions-Commando, — und Ignaz Pilati vom 3. Armee-Divisions-Commando zur Commandantschaft Landau; — der Regimentsarzt Dr Franz Wigand vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zur Commandantschaft Nürnberg; — die Regimentsquartiermeister Reinhard Weidner von der Militär-Rechnungs-Kammer zum Genie-Corps-Commando, — Ludwig Pruckner vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zur Commandantschaft Germersheim, — Franz Schröder vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zur Militär-Rechnungs-Kammer, — Georg Gückregen vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim — und Georg Schmitt von der Commandantschaft Würzburg zur Commandantschaft Augsburg, — dann Johann Göpfelmann vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zur Militär-Rechnungs-Kammer; — die Divisions-Commando-Secretäre Sebastian Bernhard vom Kriegsministerium als functionirender Rechnungs-Registrator zur Militär-Rechnungs-Kammer, — Heinrich Töpfer von der Haupt-Kriegs-Casse zum Genie-Corps-Commando, — und Lorenz Stübinger vom 1. Armee-Divisions-Commando zur Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe; — der Bataillons-Quartiermeister Philipp Schwarz vom Genie-Corps-Commando zur Garnisons-Compagnie Königshofen; — die Canzley-Secretäre Ferdinand Freyherr von Lerchensfeld-Aham vom Kriegs-Ministerium zum General-Auditoriat, — Julius Schmitz von der Zeughaus-Haupt-Direction zur Commandantschaft Augsburg; — die Unterärzte Dr Gustav Rösch vom 6. Jäger-Bataillon zum 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Dr David Ullmann vom 2. Jäger-Bataillon zum 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Dr Robert Schwertfeger vom 3. Jäger-Bataillon zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Dr Otto Gumbinger vom 1. Jäger-Bataillon zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — und Dr Ludwig Büchner vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert; — der Unterauditor Maximilian Striöl vom 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen zum 3. Jäger-Bataillon, — die Regiments-

Ganzley, Actuale Georg Kaspaiger vom Gendarmerie-Corps-Commando zur Commandantschaft Nürnberg, — und Oscar Rüdert vom Kriegsministerium zur Commandantschaft Ingolstadt; — die Regiments-Actuale Maximilian Weingärtner vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Baptist Throll vom 9. Infanterie-Regiment Brede zur Commandantschaft Germersheim, — Georg Rabenstein vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumpenberg zur Commandantschaft München, — Anton Hoffmann vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seefeldorff zum 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Carl Schrankenmüller von der Commandantschaft Germersheim zur Commandantschaft Landau, — Jacob Graf vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zur Commandantschaft Bamberg, — und August Herzog vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zur Commandantschaft Bayreuth.

§. 2.

Ernannt werden:

zum Platzstabsofficier:

der Major Carl Vogel vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen bey der Commandantschaft Landau mit dem Character als Oberstlieutenant;

zu Platzadjutanten:

die Rittmeister Maximilian Freyherr von Thünefeld vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim bey der Commandantschaft Nürnberg, — und Carl Molitor vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen bey der Commandantschaft München, — dann der Unterlieutenant Alfred Graf von Leyden vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg bey der Commandantschaft Ludwigshafen;

zu Unterverwalten 2. Classe in provisorischer Eigenschaft:

die Functionäre Robert Kenz aus Pfullingen im Königreiche Württemberg beym Fohlenhof Fürstfeld, — Wilhelm Rümlein aus Regensburg beym Fohlenhof Achselschwang, — und Friedrich Merkl aus Passau beym Fohlenhof Benediktbeuern;

zum Unterauditor:

der Auditoriat-Practicant Adam Rothenhäuser aus Würzburg beym 4. Armees-Divisions-Commando.

§. 3.

Reactivirt werden:

die temporär pensionirten Unterlieutenants Rudolph Hofmeister als Platzadjutant bey der Commandantschaft Würzburg (Marienberg), — und Gustav Hoffmann im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig.

§. 4.

Befördert werden:

zu Generalmajoren:

die Characterisirten Generalmajore Michael Ritter von Schuh, Commandant des Cadeten-Corps, — und Friedrich Passavant, Vorstand der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe;

zum Oberst:

der Characterisirte Oberst Joseph Lehmayr, Referent im Kriegs-Ministerium, mit der Uniform der Commandantschaften;

zu Oberflieutenants:

die Majore Maximilian von Steinsdorf im General-Quartiermeister-Stab, — Carl Graf zu Pappenheim vom

5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen im 2. Chevaulegers-Regiment Lariß, — Carl Freyherr von Leoprechting, Vorstand der Landgestüts-Verwaltung, im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Friedrich Graf von Bothmer im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Wilhelm Freyherr von Brück vom Generalquartiermeister-Stab im 2. Artillerie-Regiment Lüder, — Joseph Schmölzl bey der Zeughaus-Haupt-Direction, — und Heinrich Häring im Genie-Stab;

zu Majoren:

die Hauptleute Alphons Haller im Generalquartiermeister-Stab, — Philipp Straub vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Friedrich Mezger vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im 9. Infanterie-Regiment Brede, — Carl Ritter von Schmädell vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Clemens Graf von Joner-Tettenweiß im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — der Rittmeister Friedrich Freyherr von Behaim vom 2. Chevaulegers-Regiment Lariß im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — dann die Hauptleute Maximilian Wepfer im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Maximilian Abele vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin im 2. Artillerie-Regiment Lüder, — August Krämer — und Alexander Graf von Wolfenstein-Rodenegg im Genie-Stab;

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Heinrich Freyherr von Drechsel auf Deuffstetten im topographischen Bureau des General-Quartiermeister-Stabes, Conservator des Hauptconservatoriums der Armee, — Friedrich Freyherr von Reichenstein, Platzadjutant bey der Commandantschaft Ingolstadt, — Baptist von Heeg im 5. Jäger-Bataillon, — Heinrich Schmitt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Joseph von Brückner im 8. Infanterie-Regiment vacant Sedendorf, — Joseph Hoderlein im 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen, — Carl Roppelt im 10. Infanterie-Regiment Albert Wappenheim, — Franz Freyherr von Gutenberg im

4. Infanterie-Regiment vacant Gumpenberg, — Peter Dörmühl im Infanterie-Leib-Regiment, — Hermann Greger im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Faver Bram im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Maximilian Graf von Spreti im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Friedrich Freyherr von Treuberg im 8. Infanterie-Regiment vacant Sedendorff, — Adolph von Moor im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Franz Murmann im 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen, — Carl Freyherr von Krauß im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Adolph Rudolf im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Friedrich Böllath im 9. Infanterie-Regiment Brede, — Johann Weininger im 11. Infanterie-Regiment Psenburg, — Adalbert Bechtold im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Franz von Tausch im 3. Jäger-Bataillon, — Hugo Graf von Deym im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumpenberg, — August von Scheidlin im 5. Jäger-Bataillon, — und Alexander von Gilar di im 8. Infanterie-Regiment vacant Sedendorff, — dann die Oberlieutenants Joseph Ritter von Bollmar auf Beltheim, bisher Regiments-Adjutant, im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Carl Freyherr von Harsdorf vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin im 2. Artillerie-Regiment Lüber, — Joseph Blanc im 2. Artillerie-Regiment Lüber, — Andreas Friedlein, — Wilhelm Forster, — Jakob Kehl — und Gottlieb Kollmann im Genie-Stab;

zu Hauptleuten 2. Classe:

die Oberlieutenants Carl Goeß, bisher Regiments-Adjutant, vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumpenberg im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Maximilian Freyherr von Pechmann vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig im 1. Jäger-Bataillon, — Otto von Remich von der 2. Sanitäts-Compagnie im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Adolph von Dieß im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Georg Freyherr von Zündt — und Joseph Momm im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Adolph Kohlermann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen,

— Joseph Freyherr von Gobel im 9. Infanterie-Regiment Brede, — Maximilian von Heffel vom 8. Infanterie-Regiment vacant Sedendorf im 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen, — Carl Dresch vom 3. im 5. Jäger-Bataillon, — Eduard Muck vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Maximilian von Schlichtegroll im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Maximilian von Parseval vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Jäger-Bataillon, — Gabriel Eberth im 11. Infanterie-Regiment Muenburg, — Nikolaus Kirchmair vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumpenberg im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Carl Rummelstein im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Maximilian Schenk im 2. Jäger-Bataillon, — Maximilian Schönschlager vom 8. Infanterie-Regiment vacant Sedendorf im 2. Jäger-Bataillon; — Alois Weinzierl im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Adolph Lutzenberger vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Faver Wagner vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Eduard von Baur-Breitenfeld vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — und Eduard Desterreicher im 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen;

zum Oberlieutenant und Premier-Brigadier:

der Unterlieutenant und Sous-Brigadier Simon Münzing
in der Leibgarde der Hartschiere;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Adam Sartorius bey der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz, — Maximilian Hoffmann vom 1. im 3. Jäger-Bataillon, — Gustav Gabler — und Heinrich Köhler im 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen, — Eduard Warnberg im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumpenberg, — Carl Muck im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Maximilian Freyherr von Bettshart im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumpenberg, — Joseph von Tettenborn vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im 15. Infanterie-

Regiment König Johann von Sachsen, — Albert Ritter von Cammerloher im 2. Jäger-Bataillon, — Carl Birkmann im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Friedrich Hoderlein im 9. Infanterie-Regiment Brede, — Albin Roth im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Albin Dertel im 11. Infanterie-Regiment Osenburg, — Edgar Freyherr von Harold im Infanterie-Leib-Regiment, — Adolph Erhard — und Otto Kunstmann im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Theodor Eppler im 11. Infanterie-Regiment Osenburg, — Georg Schleicher vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Robert Ritter von Fylander vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Otto Correck im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Joseph Müller im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Ludwig Friedmann, Bataillons-Adjutant, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Rudolph Winneberger im 8. Infanterie-Regiment vacant Sedendorf, — Friedrich von Berg genannt Schrimpf im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Georg Gülde vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im Infanterie-Leib-Regiment, — Maximilian Eichenauer, Bataillons-Adjutant, im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Ludwig Winneberger vom 8. Infanterie-Regiment vacant Sedendorf im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Wilhelm Müller im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Eduard Weishaupt im 2. Artillerie-Regiment Lüber, — Otto Mehn vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 2. Artillerie-Regiment Lüber, — Carl Ritter von Moy, Ordonnanz-Officier, vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Wilhelm Reuß von der 2. Divisions-Compagnie im 2. Artillerie-Regiment Lüber, — Friedrich Fuchs — und August Michell vom Genie-Stab im Genie-Regiment, — dann Adolph De Ahna — und Ernst Lorenz vom Genie-Regiment im Genie-Stab;

zum Unterlieutenant und Sous-Brigadier:

der Fourier Andreas Pfeiffer in der Leibgarde der Hartschiere;

zu Unterlieutenants:

die Junker Ludwig Delpy von La Roche im Infanterie-Leib-Regiment, — Walter Graf von Butler im 6. Jäger-Bataillon, — Friedrich Freiherr von Zu Rhein vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 2. Jäger-Bataillon, — August Ringg im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Ernst Häffner im 11. Infanterie-Regiment Osnburg, — Georg Peholdt vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen, — Adalbert Bruner im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Adolph Blöb im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumpenberg, — Adolph Elblein vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumpenberg, — Edmund Müller vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 9. Infanterie-Regiment Webe, — Friedrich von Brunneumayr vom 11. Infanterie-Regiment Osnburg im 8. Infanterie-Regiment vacant Sedendorf, — Carl Diez im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Ludwig Endres im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Eugen Kollmann vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 2. Artillerie-Regiment Lüder;

zu Oberkriegscommissären 2. Classe:

die Kriegscommissäre und functionirenden Oberkriegscommissäre Friedrich Helfreich — und Daniel Simon bey der Militär-Rechnungs-Kammer;

zum Stabsarzt:

der Regimentsarzt 1. Classe Dr Matthäus Hauer vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl bey der Commandantschaft Landau;

zu Kriegscommissären:

der Kriegsrechnungs-Commissär Wilhelm Pfeiffer bei der Gewehrfabrik-Direction, — dann die Regimentsquartiermeister 1. Classe Michael Merkl von der Militär-Rechnungs-Kammer als Buchhalter bey der Haupt-Kriegs-Casse, — und Stanislaus Loy im Kriegs-Ministerium;

zum Ministerial-Secretär 1. Classe:

der Ministerial-Secretär 2. Classe Joseph Gundermann im Kriegsministerium;

zum Ministerial-Secretär 2. Classe:

der Rechnungs-Registrator Friedrich Welden von der Militär-Rechnungs-Kammer im Kriegsministerium;

zu Regimentsärzten 1. Classe:

die Regimentsärzte 2. Classe Dr Franz von Sicherer im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumpenberg, — Dr Carl Sorg im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Dr Jacob Büttner im 8. Infanterie-Regiment vacant Sedendorf, — Dr Friedrich Stadelmeyer im 11. Infanterie-Regiment Osenburg, — Dr Friedrich Kühn im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Dr Leopold Bauriedl im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Dr Moriz Feldheim im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — und Dr Alexander Pracher im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian;

zu Regimentsärzten 2. Classe:

die Bataillonsärzte Dr Joseph Denk vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim bey der Commandantschaft Gernersheim, — Dr Georg Müller vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — und Dr Carl Primbs vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl;

zu Regimentsquartiermeistern 1. Classe:

die Regimentsquartiermeister 2. Classe Joseph Stengel, Characterisirter Rittmeister, bey der Leibgarde der Hartschiere, — Matthäus Breinfalt im 11. Infanterie-Regiment Osenburg, — Friedrich Lang bey der Militär-Rechnungs-Kammer, — Urban Sieben im Infanterie-Leib-Regiment, — Philipp Säuberlich bey der Militär-Rechnungs-Kammer, — Adam Bergmann bey der Commandantschaft Landau, — Jakob Götz, — Carl Splitgerber — und Wilhelm

Bäp bey der Militär-Rechnungs-Kammer, — Johann Lailig im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Jakob Dreer im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — und Nicolaus Grafer im Genie-Regiment;

zu Regimentsquartiermeistern 2. Classe:

die Bataillonsquartiermeister Baptist Hiltner von der Commandantschaft Augsburg im 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim, — Johann Kiefl bey der Commandantschaft Ingolstadt, — Leonhard Riegauer von der Garnisons-Compagnie Rymphenburg bey der Militär-Fonds-Commission, — Wolfgang Geißelbrecht von der Garnisons-Compagnie Königshofen bey der Commandantschaft Würzburg, — Jacob Dunge von der Commandantschaft der Veteranen-Anstalt bey der Commandantschaft Würzburg, — Sigmund Schübedt bey der Commandantschaft Nürnberg, — Andreas Versl vom 4. Jäger-Bataillon im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Christian Altschuh von der Commandantschaft Germersheim im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Albalbert, — Eduard Karl bey dem Armee-Montur-Depot, — und Ludwig Porzer vom 5. Jäger-Bataillon im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim;

zu Regimentsauditoren 1. Classe:

die Regimentsauditoren 2. Classe Theodor Mühlbauer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Albert Martin bey der Commandantschaft Landau, — und Ludwig Lesch im 2. Artillerie-Regiment Lüder;

zu Regimentsauditoren 2. Classe:

die Bataillonsauditoren Georg Jhrl im Infanterie-Leib-Regiment, — Joseph Gartner im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Anton Krapp im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Carl Melin im 4. Chevaulegers-Regiment König, — und August Schamberger vom 3. Jäger-Bataillon im 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen;

zum Oberapotheker 1. Classe:

der Oberapotheker 2. Classe Carl Eschenlohr bey der Militär-Rechnungs-Kammer;

zu Regimentsveterinärärzten 1. Classe:

die Regimentsveterinärärzte 2. Classe Conrad Mechs im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — und Jacob Jamin im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zum Divisions-Commando-Secretär:

der Canzley-Secretär 1. Classe Andreas May im Kriegs-Ministerium;

zu Bataillonsärzten:

die Unterärzte 1. Classe Dr Erdmann Hoffmann im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Dr Hermann Heynich im 10. Infanterie-Regiment Albert Wappenheim, — Dr Eduard Fuchs im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Dr Carl Maurer im 4. Jäger-Bataillon, — und Dr Joseph Greb im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zu Bataillonsquartiermeistern:

die Unterquartiermeister 1. Classe Julius Ottmann bey der Commandantschaft Bayreuth, — Faver Brüdner bey der Zeughaus-Haupt-Direction, — Michael Grafenberger im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Caspar Poppel im 8. Infanterie-Regiment vacant Sedendorff, — Sebastian Schmalzl im 2. Chevaulegers-Regiment Laxis, — August Recknagel im 1. Jäger-Bataillon, — Carl Kaiser von der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg bey der Commandantschaft Landau, — Ludwig Trentini von der Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern im 5. Jäger-Bataillon, — Georg Fränkel von der Commandantschaft Rosenberg im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Leonhard Sirl im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Joseph Rast im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Ferdinand Beckh im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Wilhelm Feiler im

6. Jäger-Bataillon, — und Alois Schneider von der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern im 4. Jäger-Bataillon;

zu Verwaltern 2. Classe;

die Unterverwalter 1. Classe Johann Enzensberger beyhm Fohlenhof Schwaiganger, — Georg Rist beyhm Fohlenhof Achselschwang, — und Adolph Linbrunn beyhm Fohlenhof Benedikt-beuern;

zu Bataillonsauditoren:

die Unterauditoren Leopold Gutmayr im 6. Jäger-Bataillon, — und Maximilian Schleicher bey der Commandantschaft Augsburg;

zum Unterapotheker 1. Classe:

der Unterapotheker 2. Classe Carl Schmid bey der Commandantschaft Nürnberg;

zu Canzley-Secretären neuer Ernennung:

die Canzley-Secretäre 2. Classe Marquard Bayr beyhm General-Auditoriat, — Nepomuk Berger von der Commandantschaft Ingolstadt im Kriegsministerium, — Anton Löwenheim bey der Commandantschaft München, — Maximilian Gesserelli vom Kriegsministerium beyhm General-Auditoriat, — und Friedrich Beck beyhm Gendarmerie-Corps-Commando;

zu Unterärzten neuer Ernennung:

die Unterärzte 2. Classe Dr Ernst Solger bey der Commandantschaft Germersheim, — Dr Carl Horlacher bey der Commandantschaft München, — Dr. Johann Wastl von der Commandantschaft Ingolstadt im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Dr August Camerer von der Commandantschaft Nürnberg im 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim, — Dr Adam Wingesfelder bey der Commandantschaft Würzburg, — Dr Franz Mohr bey der Commandantschaft Landau, — Dr Edmund Kunstmann bey der Commandantschaft München, — Dr Heinrich Hell von der Com-

mandantschaft Augsburg im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Dr Alois Reisenegger bey der Commandantschaft Ingolstadt, — Dr Theodor Albert bey der Commandantschaft Landau, — Dr Anton Buchetmann bey der Commandantschaft München, — Dr Christoph Henke bey der Commandantschaft Germersheim, — Dr Franz Scheller bey der Commandantschaft Würzburg, — und Dr Peter Müller bey der Commandantschaft Augsburg;

zu Unterquartiermeistern neuer Ernennung:

die Unterquartiermeister 2. Classe Wilhelm Schwarzkopf vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian bey der Commandantschaft der Veteranen-Anstalt, — Georg Sorg bey der Commandantschaft Bamberg, — Conrad Müller bey der Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken, — Friedrich Münch bey der Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken, — Heinrich Bessler bey der Gewehrfabrik-Direction, — Georg Lesche bey der Commandantschaft München, — Baptist Fürsich bey der Zeughaus-Haupt-Direction (Gieß- und Bohrhaus), — Johann Lehner bey der 1. Sanitäts-Compagnie, — Ferdinand Grundler bey der Gendarmerie-Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg, — Adam Carl bey der Militär-Rechnungs-Kammer, — Baptist Sturm bey der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg, — Johann Uß vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim bey der Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern, — Georg Uthhammer im Cadeten-Corps, — Wilhelm Aschauer im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Franz Fambach im 9. Infanterie-Regiment Brede, — Anton Grادل bey der Zeughaus-Haupt-Direction, — Moriz Werthmüller vom Infanterie-Leib-Regiment bey der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg, — Ferdinand Pausch vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen bey der Commandantschaft Rosenberg, — Eduard Grادل im Genie-Regiment, — Theobald Jordan bey der Commandantschaft Würzburg, — Otto Du Bois vom 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen bey der Garnisons-Compagnie Rymphenburg, — Lorenz Würth von der Commandantschaft München bey der Gendarmerie-

Compagnie von Oberbayern, — Conrad Raps im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Johann Buchmann bey der Gen- darmerie-Compagnie der Pfalz, — Franz Eichelsbacher im 2. Artillerie-Regiment Lüber, — Wolfgang Bulling vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig bey der Commandantschaft Nürnberg, — Wilhelm Speiser im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Joseph Dürwanger im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumpfenberg, — Franz Wettring vom 2. Artillerie-Regiment Lüber bey der Commandantschaft Germersheim, — Anton Hahn im 11. Infanterie-Regiment Hienburg, — Anton Höchner im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und Faver Wolfschmitt bey der 2. Sanitäts-Compagnie;

zu Unterverwaltern 1. Classe:

die Unterverwalter 2. Classe Franz Ragner bey'm Fohlenhof Steingaden, — und Tobias Willer bey'm Fohlenhof Schwaiganger;

zu Unterapothekern 2. Classe:

die Unterapotheker 3. Classe Carl Kirchgrabner bey der Commandantschaft Würzburg, — Maximilian Grazioli bey der Commandantschaft München, — Adolph von Schintling bey der Militär-Rechnungs-Kammer, — August Rißing bey der Commandantschaft Augsburg, — Carl Bader bey der Commandantschaft Ingolstadt, — Ludwig Promberger bey der Commandantschaft Nürnberg, — Emil Hörmann bey der Commandantschaft Landau, — und Martin Steichele bey der Commandantschaft Germersheim, letztere Beide in provisorischer Eigenschaft;

zu Unterveterinärärzten neuer Ernennung:

die Unterveterinärärzte 2. Classe Georg Raab im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Nepomuk Müller im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Friedrich Steinhäuser im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Peiningen, — Wolfgang Flink bey'm Fohlenhof Achselchwang, — Richard Greger im 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappen-

heim, — Paul Marggraff beym Fohlenhof Steingaden, — und Johann Peither im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl.

§. 5.

Characterisirt werden:

als Generallieutenant:

der Characterisirte Generalmajor Friedrich Freyherr von Magerh
Commandant der Stadt Passau und der Feste Oberhaus;

als Obersten:

die Oberstlieutenants Andreas Ekl von der Commandantschaft
München, — und Maximilian von Bernat, Commandant der Ve-
teranen-Anstalt;

als Oberstlieutenants:

der Major Ludwig von Lettenborn, Platzstabsoffizier von
der Commandantschaft Würzburg, — dann die pensionirten Majore
Friedrich Werther — und Wilhelm Zieglwalner;

als Majore:

die Hauptleute Maximilian von Orthlieb — und Heinrich
Zid vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes, —
dann August Freyherr von Welben von der Gendarmerie-Compagnie
von Schwaben und Neuburg; — die pensionirten Hauptleute Johann
Reim, — Melchior Dillmann, — Conrad Zerwick, — Gustav
Freyherr von Grailsheim, — Carl Ritter von Rogister, — Joseph
Göb, — und Thomas Ehrlich.

Maximilian.

v. Mainz.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 25.

2. December 1856.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) die Organisation des Cadeten-Corps; b) die Eintheilung des Genie-Stabs. 2) Dienstes-Nachrichten.

Nro. 11729.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschlieſung vom heutigen den nachstehenden organisatorischen Bestimmungen für das Cadeten-Corps in Verbindung mit der Artillerie- und Genie-Schule die Genehmigung zu ertheilen geruht.

A. Cadeten-Corps.

Titel I.

Zweck und Eintheilung.

§. 1.

Das Cadeten-Corps hat als Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt zum Zweck, jungen Leuten die nöthige Vor- und Aus-bildung für den militärischen Beruf zu geben, und hierdurch als Pflanzschule von Officieren aller Waffen der Armee zu dienen.

§. 2.

Obgleich Erziehung und Unterricht in der Anstalt hauptsächlich auf die Erfüllung dieses Zweckes gerichtet sind, so ist doch den Zöglingen bis zu dem Beginne der eigentlichen Berufsstudien die Möglichkeit nicht benommen, bey ihrem Austritte in die ihrem Alter entsprechende Classe einer Studien-Anstalt einzutreten.

§. 3.

Das Cadeten-Corps ist in sechs Classen eingetheilt, wovon:

die 1te	} mit dem	} Unterrichte	} in der	3ten	} Classe der lateinischen
die 2te				4ten	
die 3te				1ten	} Classe der Gymnasien
die 4te				2ten	

möglichst gleich zu gehen haben.

§. 4.

Die Zahl der Zöglinge des Cadeten-Corps ist auf 170 festgesetzt und theilt sich in:

30 ganze Freystellen,	
30 drehviertel Freystellen mit	102 fl. Kostgeld,
30 halbe Freystellen mit	204 fl. Kostgeld,
30 einviertel Freystellen mit	306 fl., und
50 das ganze Kostgeld zahlende Stellen mit	408 fl.,

sämmtliche mit vollkommen gleichen Rechten und Ansprüchen.

Bey dem freiwilligen Austritte eines Zöglings aus der Anstalt vor beendigten Studien ist nur dann ein Rückersaß für Erziehungskosten, und zwar nach Maßgabe der genossenen Freystellen, zu leisten, wenn derselbe in ausländische Dienste tritt.

§. 5.

Nebst dem Kostgelde ist von Seite der Eltern oder Vormünder die Ausstattung bey dem Eintritte im Werthe von 62 Gulden 55 Kreuzern, und das Taschengeld im vierteljährigen Betrage zu 6 Gulden zu entrichten.

Titel II.

A u f n a h m e.

§. 6.

Durch vorzugsweise Aufnahme ihrer Söhne in die vier Classen der Freystellen sollen belohnt werden:

- 1) die Verdienste vor dem Feinde rühmlich gebliebener oder an den im Dienste erhaltenen Wunden und Beschädigungen verstorbenen oder untauglich gewordener Militärs;
- 2) die Verdienste von Staatsbürgern jeder Classe, welche sich dieselben durch besondere Einzelhandlungen um den König und das Vaterland erworben haben.

§. 7.

Zur Aufnahme in die vier Classen der Freystellen sollen nach Maßgabe ihrer Hilfsbedürftigkeit berechtigt seyn:

- 1) die einfachen und Doppelwaisen, dann
- 2) die Söhne unbemittelter Officiere und Militärbeamten, vorausgesetzt, daß die geleisteten Dienste dieser Officiere oder Militärbeamten solche Berücksichtigung verdienen;
- 3) nach Maßgabe der noch ferner in den vier Classen der Freystellen vorhandenen Vacaturen und dem Grade der Hilfsbedürftigkeit die Söhne unbemittelter und durch vorzügliche Dienstleistungen ausgezeichnete Civil-Staatsdiener.

§. 8.

Zur Aufnahme in die das ganze Kostgeld zahlenden Stellen sind die legitimen Söhne von Staatsbürgern aller Classen berechtigt.

§. 9.

Die Aufnahme in das Cadeten-Corps findet nur nach vorhergegangener Prüfung statt, worin der Aspirant die seinem Alter entsprechenden Vorkenntnisse nachzuweisen hat.

§. 10.

Die Zulassung zur Prüfung bedingt, daß der Aspirant

- 1) Inländer sey;

- 2) daß er geimpft sey;
- 3) daß er mit dem 1. October das 12. Lebensjahr zurückgelegt, das 15. noch nicht angetreten habe;
- 4) daß dessen körperliche Tüchtigkeit, insbesondere scharfes Gehör und Gesicht seinem künftigen Berufe angemessen sey.

§. 11.

Die wirkliche Aufnahme erheischt demnach von dem 13 jährigen Knaben die Reife für die 3. Classe, und von dem 14 Jährigen die Reife für die 4. Classe der lateinischen Schulen mit Ausdehnung des mathematischen Unterrichtes bis zur niedern Algebra, und für beyde Classen die entsprechende Fertigkeit im Schönschreiben. Nicht entsprechend vorbereitete Knaben werden ohne weitere Rücksicht zurückgewiesen.

§. 12.

Die Art der Nachweisung der im §. 10. enthaltenen Bedingungen, sowie die Art und Weise der Begründung der aus den Bestimmungen der §§. 6 und 7 sich folgernden Ansprüche auf Aufnahme in die vier Classen der Freystellen wird durch besondere Vorschriften über die Anmeldung, Vorlage und Prüfung der Gesuche geregelt; diesen Vorschriften sind das Programm und die ausführlichen Bestimmungen über die Aufnahmeprüfung beygefügt.

Titel III.

Personal.

§. 13.

Für die Oberleitung der Anstalt ist ein Oberst oder Generalmajor bestimmt, dem ein Stabsofficier als Dienstes- und Studien-Inspector beygegeben ist;

Für den Dienst sind zu verwenden:
 ein Hauptmann als Vorstand der Deconomie-Commission,
 ein Ober- oder Unterlieutenant als Adjutant, und
 zehn Ober- oder Unterlieutenants als Aufsichts-Officiere.

§. 14.

Das Lehrpersonal hat aus so vielen Professoren, Lehrern und Repetitoren zu bestehen, als es das Bedürfnis erheischt.

Das Personal für die Administration und die Sanität, so wie für den Hausdienst wird nach dem jeweiligen Bedarfe bestimmt.

§. 15.

Die Functionen, die Gehalte und die Gebühren des gesammten Personals, so wie die für die Ausführung der ersteren erforderlichen näheren Verhaltensregeln werden durch besondere Vorschriften, welche überhaupt alles auf die Personal-Verhältnisse Bezügliche zu enthalten haben, geregelt.

Titel IV.

Unterricht.

§. 16.

Eine Studiencommission hat die Feststellung des Lehrplanes für jedes Schuljahr und die Vortrags- und Stunden-Eintheilung in den Semestern zur Aufgabe. Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Befugniß dieser Commission werden in besonderen Vorschriften aufgenommen.

§. 17.

Diese Studiencommission wird gebildet aus dem Commandanten der Anstalt als Vorstand, und dem Dienst- und Studien-Inspector, beyde als ständige Mitglieder; ferner für die ersten vier Classen aus einem Officier, welcher zugleich Lehrer ist, und aus zwei Professoren oder Lehrern aus dem Civilstande; für die 5. und 6. Classe aus zwei Officieren, welche Lehrer sind, und einem Professor oder Lehrer aus dem Civilstande.

§. 18.

Der Unterricht im Cadeten-Corps hat folgende Lehrgegenstände in sich zu begreifen:

a) In den ersten vier Classen:

- 1) deutsche Sprache,
- 2) Latein im möglichst gleichen Gange mit den betreffenden Classen der Landesschulen,
- 3) französische Sprache,
- 4) niedere Mathematik,
- 5) Geographie,
- 6) Geschichte,
- 7) Naturkunde,
- 8) Schreiben nach Vorschriften, und
- 9) Planzeichnen.

b) In den obern zwei Classen:

- 1) Militär-Wissenschaften,
 - a) Waffenlehre,
 - b) reine und angewandte Taktik,
 - c) Terrainlehre,
 - d) Befestigungskunst — insbesondere Feldbefestigung mit Pionierdienst, dann Allgemeines der permanenten Befestigung, des Angriffes und der Vertheidigung der Festungen,
 - e) Militär-Geographie,
 - f) Dienstlehre;
- 2) Planzeichnen und Aufnehmen,
- 3) deutsche Sprache,
- 4) französische Sprache,
- 5) englische Sprache,
- 6) weitere Ausführung der niederen, dann Anfangsgründe der höheren Mathematik,
- 7) Naturlehre (Hauptlehren aus der Physik und Chemie).

Außerdem erhalten die Zöglinge aller sechs Classen Unterricht:

- 1) in der Religion,

2) im freyen Handzeichnen, im Turnen, Schwimmen, Fechten und Tanzen;

jene der 5. und 6. Classe auch im Reiten.

Ferner sollen in der Musik jene Zöglinge Unterricht erhalten, welche hiefür Neigung und Anlagen besitzen.

§. 19.

Das Vorrücken in den Classen des Cadeten-Corps findet auf den Grund der hiefür angemessenen Fortgangsnote statt.

Die Wiederholung eines Lehrurses ist nur einmal gestattet; es wird daher jeder Zögling aus der Anstalt entlassen, welcher zum zweitemale nicht zum Vorrücken in eine höhere Classe befähigt befunden wird.

Alle jene Zöglinge, welche sich durch üble Aufführung oder beharrlichen Unfleiß für fernere Beybehaltung im Cadeten-Corps unwürdig zeigen, oder bey denen sich in den unteren Classen mit Gewißheit entnehmen läßt, daß sie die Reise für den Uebergang zu den Fachstudien nicht erlangen, werden ihren Angehörigen zurückgegeben.

§. 20.

Diejenigen Zöglinge der 4. Classe, welche am Ende des Schuljahres einer über die Erlangung der gehörigen Vorbildung für den Uebertritt zu den Berufs-Studien entscheidenden Prüfung nicht genügen, können nicht länger in der Anstalt belassen werden, wenn die Wiederholung der 4. Classe nach den im vorigen §. angegebenen Normen nicht mehr zulässig erscheint.

Titel V.

Ausmusterung.

§. 21.

Am Schluß des Courses der 6. Classe haben alle Schüler derselben vor einer besondern Examinations-Commission die Ausmusterungs-Prüfung — als Officiers-Examen — abzulegen. Diese Prüfung entscheidet auch über die Befähigung zum Uebertritt in die Artillerie- und Genie-Schule.

§. 22.

Diejenigen Zöglinge, welche in dem Examen genügend bestehen, werden nach dem Range, den sie sich bey dieser Prüfung erwerben, als Junker in das Heer eingereiht.

§. 23.

Jene Zöglinge, welche in diesem Examen nicht bestehen, können zu einem zweiten Cours in der 6. Classe dann beybehalten werden, wenn sie nicht früher schon eine Classe wiederholen mußten. Genügen sie in der nächsten Prüfung wieder nicht, so erfolgt ihre Einreihung in das Heer als Gemeine, falls sie es nicht vorziehen, vorbehaltlich ihrer durch das Heer = Ergänzungs = Gesetz bestimmten Pflicht, ganz entlassen zu werden.

§. 24.

Zöglinge der 6. Classe, welche am Schluß ihres Curses eine Körpergröße von 5' 7" bayerisch nicht erreicht haben, können in den Militär = Ganzeley = oder Administrations = Dienst übertreten, jedoch bleibt ihnen der Eintritt in den Waffendienst nach Erreichung dieses Maßes vorbehalten.

B. Artillerie = und Genie = Schule.

Titel I.

Zweck und Eintheilung.

§. 25.

Die Artillerie = und Genie = Schule bildet eine vom Cadeten = Corps getrennte, nach besonderen Vorschriften geleitete Anstalt, welche die specielle Ausbildung zu Artillerie = und Genie = Officieren zum Zweck hat, und sich der 6. Classe des Cadeten = Corps mit einem zweijährigen Course anschließt.

§. 26.

Die Zahl der Schüler bestimmt sich für jeden der beyden

Lehrkurse nach dem bey den Specialwaffen erforderlichen Zugangsbedarfe.

Die Schüler haben in der Regel in einem eigens hiezu bestimmten Gebäude des Cadeten-Corps zu wohnen, und nur in besonderen Fällen soll eine Ausnahme hievon gestattet werden. Für die Wohnung, dann für deren Beleuchtung und Beheizung wird eine Vergütung nicht in Anspruch genommen.

Titel II.

Personal.

§. 27.

Der Commandant des Cadeten-Corps ist auch mit der obersten Leitung der Artillerie- und Genie-Schule betraut, und ihm der als Dienst- und Studien-Inspector fungirende Stabs-Officier des Cadeten-Corps beygegeben.

Für die specielle Leitung der dieser Bildungs-Anstalt angehörigen Junker und Unterlieutenants sind 3 Hauptleute der Artillerie und des Genie-Corps bestimmt, welche zugleich mit den Vorträgen in den Haupt-Lehrgegenständen für diese Waffen beauftragt sind. Diesen wird zur Beyhilfe ein Oberlieutenant der Artillerie als Aufsichts-Officier beygegeben.

§. 28.

Das Lehrpersonal für die übrigen Vorträge an dieser Schule wird von dem Cadeten-Corps gegeben.

Die Administration und die Sanitätspflege werden durch die Beamten des Cadeten-Corps besorgt. Das Hausdienstpersional wird nach dem Bedürfnisse gestellt.

Titel III.

Unterricht und Bildungsgang.

§. 29.

Die Studien-Commission bildet sich aus dem Commandanten,

dem Stabsofficier und den drei Hauptleuten, zugleich Lehrer der Artillerie- und Genie-Schule.

§. 30.

Die Vorträge an der Schule haben während der vier Semester des zweijährigen Curses in sich zu begreifen:

- 1) Artillerie-Wissenschaft,
- 2) Befestigung, Festungskrieg und Genie-Truppenlehre,
- 3) Baukunde,
- 4) Fortsetzung der höheren Mathematik bis einschließig der Statik und Mechanik, dann der Maschinenlehre; descriptive Geometrie mit ihren Anwendungen;
- 5) Physik und Chemie — vollständig in ihrer Anwendung auf die Artillerie- und Genie-Wissenschaft;
- 6) Zeichnen und Aufnehmen; Planzeichnen, Artillerie-, Fortifications-, Maschinen- und architectonisches Zeichnen;
- 7) französische Sprache, wobey vorzugsweise das Verständniß der französischen Militär-Lehr- und Handbücher angestrebt werden soll;
- 8) Reitunterricht, zu welchem für die aus dem Genie-Corps der Schule Angehörigen die Pferde aus dem Stande der dem Cadeten-Corps zugewiesenen gestellt werden; für jene von der Artillerie werden Pferde angekauft, für welche während des zweijährigen Curses bemessene Abschlagszahlungen zu leisten sind;
- 9) Waffen- und praktische Uebungen, welche nach Maßgabe der wissenschaftlichen Vorträge und ohne deren Beeinträchtigung im 2. und 4. Semester, die Waffenübungen insbesondere bey den in München garnisonirenden Artillerie-Regimentern und einige Tage bey dem Genie-Regimente in Ingolstadt vorgenommen werden.

§. 31.

Die aus der 6. Classe des Cadeten-Corps in die Artillerie- und Genie-Schule getretenen Junker werden auf Grund der von der Studien-Commission der Schule zu erstellenden Gutachten nach dem ersten Jahres-Curse, keinesfalls aber nach den Junkern gleicher

Anstellung der übrigen Waffengattungen zu Unterlieutenants befördert.

Mit dem Ablaufe des zweiten Jahres = Curses treten die Unterlieutenants der Schule zum Dienste bey den Artillerie = Regimentern oder dem Genie = Regimente ein.

Dem Cadeten = Corps = Commando werden diese allerhöchsten Bestimmungen mit dem Bemerken eröffnet, daß die Organisation mit dem 1. Januar 1857 in das Leben zu treten habe, und die näheren Vorschriften zum Vollzuge folgen werden.

München den 1. December 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Ranz.

Durch den Minister der General = Secretär
v. Gönner.

(Die Organisation des Cadeten = Corps betr.)

Nr. 11750.

Auf Grund der durch Kriegsministerial = Rescript vom 17. v. Mts, Nro. 11240, Aenderungen in der Formation des Heeres betreffend (Verordnungsblatt Nro. 21), bestimmten Formation des Genie = Corps, und in Folge der durch Armee = Befehl vom 29. v. Mts (Verordnungsblatt Nro. 24) verfügten Personaländerungen wird die vom 1. Januar 1857 an in Vollzug zu setzende Personal = Eintheilung des Genie = Stabs hiermit bestimmt, wie folgt:

a) Genie = Berathungs - Commission.

Oberst Wilhelm Seydel, Vorstand,

Hauptmann Georg Graf von Osenburg,

„ „ Gabriel Freyherr von Stengel.

b) 1. Genie-Direction.

Oberstlieutenant Heinrich Haring, Director,
Hauptmann Johann Illing, commandirt bey der Militär-
Rechnungs-Kammer,

" " Carl Belleville,

" " Carl Gerstner,

" " Heinrich Fagt, } commandirt

" " Ferdinand von Leutner, } im Cadeten-Corps,

" " Andreas Friedlein, commandirt im Kriegs-
Ministerium,

" " Wilhelm Forster,

Oberlieutenant Richard Schundt,

" Ernst Rhomberg,

Unterlieutenant Daniel Mauriti,

" " Anton Strigl,

" " Christian Schlicht, commandirt bey der
Militär-Rechnungs-Kammer,

" " Maximilian Ott,

" " Ferdinand Gaab,

Junfer Julius Weidner.

c) 2. Genie-Direction.

Oberst Albert Spieß, commandirt in Ulm,

Oberstlieutenant Joseph Schmauß, Director,

Hauptmann Wilhelm Schrödt,

" " Gottlieb Kollmann, commandirt in Neuulm,

Oberlieutenant Maximilian Müller,

" " Hugo Ritter von Kern,

Unterlieutenant Anton Kaiser,

" " Georg Harscher,

Junfer Ludwig Pilsel.

Total-Genie-Direction Ingolstadt.

Major August Krämer, Director,

Hauptmann Gustav Greiner,

Oberlieutenant Ignaz Kern,

" " Ernst Lorenz,

Unterlieutenant Lorenz Bauer.

d) 3. Genie-Direction.

Major Alexander Graf von Wolkenstein-Rodenegg,
Director,

Hauptmann Jacob Kehl,
Oberlieutenant August von Grundherr,
" " Carl Staudacher,
" " Adolph De Rhna,
Unterlieutenant Joseph Jochnner,
" " Maximilian Schwabl,
Junker Gustach Haib.

e) 4. Genie-Direction.

Major Joseph Glessin, Director,
Hauptmann Philipp Lessel, commandirt in Frankfurt a/M,
" " Carl von Kramer,
Oberlieutenant Eduard Ristenfeger,
" " Conrad Weiß,
" " Christoph Gütthner,
" " Ignaz Körbling,
Unterlieutenant Eduard Drescher,
" " Ludwig Zimmermann.

Focal-Genie-Direction Germersheim.

Major Faver Ritter von Reichel, Director,
Hauptmann Ernst von Vietinghoff genannt Scheel,
" " Georg Rögner,
Oberlieutenant Alois Königsberger,
Unterlieutenant Mathias Gläser,
" " Michael Lautenschläger.

f) 5. Genie-Direction.

Oberstlieutenant Martin Mager, Director,
Hauptmann Julius Riem,
Oberlieutenant Joseph Rupp,
" " Emil Wahl,
" " Maximilian Raub,
Unterlieutenant Wilhelm Bößneder,
Junker Franz Baldauf.

Wegen Wiederbesetzung der sich erledigenden Platz-Genie-Officiers-Stellen hat das Genie-Corps-Commando das Erforderliche zu verfügen und den Vollzug hieher anzuzeigen.

Unter Abänderung der Bestimmung des Kriegsministerial-Rescriptis vom 20. Februar 1850, No. 2325, bezüglich der Ablösung der Platz-Genie-Officiere im regelmäßigen Wechsel von 3 zu 3 Jahren wird dem Genie-Corps-Commando überlassen, wenn es den Wechsel von Platz-Genie-Officiern für zweckmäßig oder nothwendig erachtet, hierwegen in jedem einzelnen Falle die erforderliche Verfügung, ohne Rücksicht auf die Dauer dieser Verwendung, selbst zu treffen, und darüber unter Angabe der Gründe Anzeige hieher zu erstatten.

Die erforderlichen Zuteilungen von Officieren der Genie- und der Local-Genie-Directionen zu den Platz-Genie-Officiern am Sitze dieser Directionen haben die Genie- und die Local-Genie-Directoren nach eigenem Ermessen zu verfügen, und diese Verfügungen lediglich durch die monatlichen Ausweise zur Kenntniß des Genie-Corps-Commandos zu bringen.

München den 1. December 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Man z.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Eintheilung des Genie-Stabs betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:
am 30. v. Mts dem pensionirten Bataillonsarzt Dr Gustav Kropff die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;
am 1. ds den Hauptmann Philipp von Hartung vom 10. Infanterie-Regiment Albert Bappenheim auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

das Dienstaustauschgesuch der Unterlieutenants Amand Freyherr von Schrottenberg vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim — und Ferdinand Freyherr von Gumpenberg-Pöttmes vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, Letzteren zum 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim zu versetzen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 26.

9. December 1856.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Kopfbedeckung beim Genie-Corps; b) Ausmusterung der 8. Classe des Cadeten-Corps. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbefälle.

Nro. 11885.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliessung vom 4. ds Mts allergnädigst zu bestimmen geruht, daß bey den Officiern des Genie-Stabs statt der dreieckigen Hüte mit blauundweißen Hahnenfederbüschen — die gleichen Helme mit rothen Huppen eingeführt werden, wie sie für die Officiere des Genie-Regiments vorgeschrieben sind, und daß diese Helme auch von den zur Zeit noch im Genie-Stab befindlichen Junkern zu tragen sind.

München den 5. December 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. M a n z.

Durch den Minister der General-Secretär

v. G ö n n e r.

(Die Kopfbedeckung beim Genie-
Corps betr.)

Rr. 12059.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschlieſung vom heutigen die nachbenannten Junker der 8. Classe des Cadeten-Corps wie folgt in das Heer allergnädigst einzureihen geruht:

Hugo Heiden, — Rudolph Schwarz (dieser mit dem Range vom 15. August 1855) — und Ludwig Reinhard im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Johann Meß im 2. Artillerie-Regiment Luder, — Carl Köstler — und Joseph Gundermann im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Maximilian von Linprun im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Ludwig Vogl (dieser mit dem Range vom 15. August 1855) im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Carl Trombetta im 2. Chevaulegers-Regiment Laxis, — Otto Kroher im Genie-Stab, — Ferdinand Schweizer im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Otto Rürmberger im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Wilhelm Graf von Holstein aus Bayern im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Heinrich Tarnoczky im 11. Infanterie-Regiment Osenburg, — Maximilian Rühlmann im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — August Becker im 11. Infanterie-Regiment Osenburg, — Alfred von Meyer im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Friedrich Halder im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Ludwig von Aufin im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumpenberg, — Theodor Casella im 8. Infanterie-Regiment vacant Sedendorf, — Heinrich Geuppert im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Jacob De Ahna (dieser mit dem Range vom 15. August 1855) im 9. Infanterie-Regiment Brede, — und Maximilian Karg im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim.

München den 9. December 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Manz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Ausmusterung der 8. Classe des
Cadeten-Corps betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 4. dß dem Oberstlieutenant Anton Hanser vom 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preussischen rothen Adlerordens 3. Classe zu ertheilen;

den Oberlieutenant Richard Schund vom Genie-Stab zum 2. Adjutanten des Generalleutenants und Genie-Corps-Commandanten Baptist Keller Freyherrn von Schleithelm zu ernennen;

am 6. dß das Dienstestauschgesuch des Bataillonsarztes Dr Eberhard Sämer vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim — und des Unterarztes Dr Franz Roth vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, Letzeren zum 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim zu versetzen;

am 7. dß das Dienstestauschgesuch der Oberleutenants Theodor Schieder vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen — und Nepomuk von Windhler vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, Letzeren zum 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zu versetzen;

am 8. dß den temporär pensionirten Hauptmann Maximilian Aschenbrier auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 9. dß den Junker Ludwig von Baligand vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig zum 6. Jäger-Bataillon zu versetzen.

Inhaltlich Ministerial-Rescripts vom 3. dß werden vom 1. Januar 1857 an die Unterleutenants Franz Klein von der 1. Duvriers-Compagnie zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Karl Kriebel vom 2. Artillerie-Regiment Lüder zur Duvriers-Compagnie versetzt.

Gestorben sind:

der pensionirte Unterleutnant Sebastian Müller am 7. Juli 1849 zu Aschaffenburg, — der pensionirte Oberapotheker Martin Grassmann am 2. ds zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 27. 28. December 1856.

Inhalt: 1) Verordnung: Beförderung des Prinzen Adalbert von Bayern, Königliche Hoheit. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbefälle.

Nro. 12643.

Seine Majestät der König haben unterm 25. I. Mts des Prinzen Adalbert von Bayern Königliche Hoheit, Oberst-Inhaber des Cuirassier-Regiments Nro. 2, zum General-Major allergnädigst zu befördern geruht.

München den 28. December 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. M a n z.

Durch den Minister der General-Secretär
v. G ö n n e r.

(Beförderung des Prinzen Adalbert von
Bayern, Königliche Hoheit, zum General-
Major betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:
am 10. ds den Oberstleutnant Friedrich Freyherrn von
Equiphoeus vom 11. Infanterie-Regiment Osenburg — und

am 11. ds den Unterlieutenant Wilhelm Merkel vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, diesen auf ein Jahr, in den Ruhestand zu versetzen;

am 13. ds das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Bernhard Freyherr von Eichthal vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen — und Maximilian Beit vom 4. Chevaulegers-Regiment König zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 4. Chevaulegers-Regiment König, Letzteren zum 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterzeugwart Michael Kettenberger auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 14. ds dem Major Maximilian Freyherrn von Seefried vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der Insignien als Ehrenritter des königlich preussischen Johanniter-Ordens zu ertheilen;

am 16. ds den temporär pensionirten Tanzley-Secretär Julius Döberlein bleibend — und

am 18. ds den temporär pensionirten Hauptmann Ferdinand von Stockhammern auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 19. ds dem Unterlieutenant Hermann Blas vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Bappenheim die wegen Anstellung im Civilstaatsdienste nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu ertheilen;

den Regimentsarzt Dr Carl Golch vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 20. ds den temporär pensionirten Regimentsquartiermeister Ulrich Sittler bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 22. ds die Unterlieutenants Philipp Mayer vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland — und Joseph Arendts vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 23. ds die Dienstestauschgesuche der Majore Adolph Freyherr von Seckendorff vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant

Leiningen — und Moriz Gerstner vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim, — dann der Hauptleute Carl Steinwarz vom 6., — Maximilian Freyherr von Pechmann vom 1. — und Maximilian von Parseval vom 2. Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß die Majore Freyherr von Sedendorff zum 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim, Gerstner zum 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, die Hauptleute Steinwarz zum 2., Freyherr von Pechmann zum 6. und von Parseval zum 1. Jäger-Bataillon zu versetzen;

am 25. ds den Hauptmann und Oberzeugwart Ludwig Fischer von der Zeughaus-Verwaltung Würzburg (Marienberg) auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem Bataillonsarzt Dr Hugo Schröder vom 6. Jäger-Bataillon die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Commandeurkreuzes des königlich spanischen Ordens Isabella der Katholischen zu ertheilen;

am 27. ds den Oberlieutenant Wilhelm Graf von Tattenbach vom 1. cuirassier-Regiment Prinz Carl — und

den Oberapotheker Joseph Forster von der Commandantenschaft Würzburg, diesen auf ein Jahr, in den Ruhestand zu versetzen;

am 28. ds. den Unterlieutenant Johann Schmeißl vom 8. Infanterie-Regiment vacant Sedendorff in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Oberlieutenant Joseph Diem aus dienstlichen Erwägungen die Entlassung aus dem militärischen Standes-Verhältnisse zu ertheilen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Johann Stelzl auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

dem Oberlieutenant à la suite Clemens Schenk Freyherrn von Stauffenberg den Character als Rittmeister à la suite zu verleihen.

Dem Brigadier Georg Bez der Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern wurde das silberne Ehrenzeichen des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone allergnädigst verliehen.

Durch Ministerial-Rescript vom 11. ds wurde der Junker Otto Kroher vom Genie-Corps bey der 1. Genie-Direction eingetheilt.

Durch Ministerial-Rescripte vom 22. ds wurden die Wahlen des Oberlieutenants und Bataillons-Adjutanten Friedrich Windisch zum Regiments-Adjutanten, — des Oberlieutenants Ernst Baumüller zum Bataillons-Adjutanten, beyde im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dann vom 26. ds des Oberlieutenants und Bataillons-Adjutanten Carl Müller zum Regiments-Adjutanten im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumpfenberg, — und vom 27. ds des Unterlieutenants Friedrich Schinner zum Bataillons-Adjutanten im Infanterie-Leib-Regiment bestätigt.

Gestorben sind:

der pensionirte Major Bernhard Stein am 7. ds zu Bamberg, — der pensionirte characterisirte Hauptmann Wilhelm Grafer am 7. ds zu Amberg, — der pensionirte characterisirte Oberst Nepomuk Rickerl, Ehrenkreuz des Ludwigordens und Ritter der kaiserlich französischen Ehrenlegion, am 10. ds zu München, — der pensionirte Oberstlieutenant Joseph von Weigand, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, am 16. ds zu Haffsurt, — der pensionirte Regimentsquartiermeister Johann Höfer am 23. ds zu Nürnberg.

Berichtigungen:

Im Verordnungsblatte Nr. 23 S. 178 Zeile 13 v. u. statt den lese dem
 " " Nr. 24 S. 186 " 5 lese Rümmelein
 " " " 6 lese: Friedrich Merkel, Soldat
 vom 1. Artillerie-Regiment Prinz
 Luitpold, beym u. s. w.
 " " 9 lese Kottenhäuser
 S. 190 letzte Zeile statt Andreas lese Johann
 " " Nr. 26 S. 216 Zeile 16 statt Ditto lese Hermann

Inhalts-Verzeichniß

für das

**Verordnungs-Blatt des königlich bayerischen Kriegs-
Ministeriums**

vom Jahre 1856.

A. Verordnungen.

(Die Biffern am Schluß jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

II.

Armeebefehl. 181.

B.

Bajonetscheiden, deren Befestigung. 129.

**Beurlaubungen und Einberufungen von und nach der Pfalz, und
Benützung der Eisenbahnen. 137.**

C.

Cadetencorps, Organisation desselben. 199.

**Conscribirte, Verpflegs-Entschädigung derselben bei Einberufung
zum Waffenunterrichte. 148.**

D.

**Deserteure, abgestrafte, Aufhebung der Abgabe derselben von der
Cavalerie und andern Waffengattungen an die Infanterie. 43.**

Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen. 103.

Diäten der zur Ergänzung des Richteramtspersonals von auswärtigen Garnisonen bezuziehenden Officiere und Militärbeamten, dann der zum Geschäfte der Staatsanwaltschaft Beorderten. 173.

Dienstuntaugliche, temporär, Entlassung solcher Unterofficiere und Soldaten. 174.

Dienstvorschriften, die Anwendung der §§. 487 Biff. 4, 499, dann 507 Biff. 2. 99.

E.

Einberufungen der Conscripten zum Waffenunterrichte, Verpflegs-Entschädigung dabey, s. Conscripte.

Einstehen der Unterofficiere und Soldaten vor vollendeter Dienstzeit für Conscripte. 19.

Eisenbahnen, deren Benützung, s. Beurlaubungen.

Entlassung temporär dienstuntauglicher Unterofficiere und Soldaten, s. Dienstuntaugliche.

Entlassungsschein, Abführung der mit solchen oder mit Laufzetteln aus dem Heere zu entlassenden Individuen, s. Laufzettel.

F.

Formation des Heeres, Veränderungen in derselben. 121.

Formation des Heeres, Aenderungen. 153.

G.

Garnisons-Compagnien, deren Dienstverrichtungen. 121.

Garnisonswechsel. 45.

Genie- und Local-Genie-Directionen, dienstliche Stellung derselben. 11.

Genie-Regiment, die technische Ausbildung desselben. 32.

Genie-Stab, Eintheilung desselben. 209.

Genie-Stab, Kopfbedeckung der Officiere desselben. 215.

H.

Heirathscautionen, militärische, in inländischen Werthpapieren. 95.

Helme, deren Einführung bey der Gendarmerie. 83.

I.
Ingenieurcorps, veränderte Benennung, s. **Formation**.

K.

Kaiserslautern, Aufhebung der Commandantschaft. 79.
Krankenwärterdienst in den Militärkrankenhäusern. 1.

L.

Laufzettel, Abführung der mit solchem oder mit Entlassungsschein aus dem Heere zu entlassenden Individuen. 33.
Lithographische Offizin des Kriegsministeriums. 101.

M.

Mäntel, Abänderungen an den Reitermänteln. 23.
Mäntel, Abänderungen. 36.
Militärbeamte, die Befoldungsclassen einiger Grade derselben. 177.

N.

Obersanitäts-Commission, in der Festung Landau, Bildung derselben. 178.

P.

Pfalz, Beurlaubungen und Einberufungen von und nach derselben, s. Beurlaubungen.
Plaz-Genie-Officiere, deren Wechsel, s. Genie-Stub.

S.

Sanitäts-Truppen, Verwendung zum Dienste in den Militärkrankenhäusern, s. Krankenwärterdienst.
Signalhörner bey der Infanterie. 35.
Strafgesetze, s. Dienstvorschriften.
Strafsachen, militärische, Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in denselben. 106.
Strafsachen, militärische, Diäten der zur Ergänzung des Richteramtspersonals von auswärtigen Garnisonen bezuziehenden Officiere und Militärbeamten, dann der zum Geschäfte der Staats-Anwaltschaft Beorderten, s. Diäten.

Strafverfahren, das militärische. 53. Vollzugs-Vorschriften hiezu. 76.

Straubing, Aufhebung der Commandantschaft. 125.

23.

Verpflegt = Entschädigung der Conscriptirten bei Einberufung zum Waffenunterrichte, s. Conscriptirte.

23.

Waffenröcke, deren Einführung bei den Garnisons-Compagnien. 117.

Wagenmeister der Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone. 51.

3.

Zeugengebühren s. Strafsachen, militärische.

Zeugenvernehmungen, eidliche, in Fällen der Militärdienstuntauglichkeit von Unterofficieren und Soldaten. 20.

B. Namen.

A.

- Abele, Max., Maj. [187](#).
 Adalbert, Prinz von Bayern, R. [5](#).
 GM. [219](#).
 Albert, Theodor, UArzt. [196](#).
 Altmann, Joseph, UOmstr. [8](#).
 Altschuh, Christian, ROmstr. [193](#).
 Ammon, Carl, Jkr. [114](#).
 Ammon, Friedrich v., UOmstr. [124](#).
 Angerer, Ernst, Dkt. [122](#).
 Angermeyer, Franz, Ukt. [183](#).
 Angengruber, Joseph, Ukt. [133](#).
 Arendis, Joseph, Ukt. [220](#).
 Asch, Ferdinand Frh. v., Optm.
 [124](#).
 Aschauer, Wilhelm, UOmstr. [196](#).
 Aschenbrieler, Max., Optm. [12](#) [217](#).
 Aulin, Ludwig v., Jkr. [216](#).
 Arthals, Nepomuk Ritt. v., Ukt.
 [110](#).

B.

- Bader, Carl, UApthkr. [150](#) [197](#).
 Bäh, Wilhelm, ROmstr. [193](#).
 Baldauf, Franz, Jkr. [211](#).
 Balligand, Ludwig v., Jkr. [217](#).
 Balligand, Max. v., Jkr. [124](#).
 Baisch, Joseph, Ukt. [124](#) [133](#).
 Bauer, Lorenz, Ukt. [210](#).
 Bauer, Rudolph, Ukt. [80](#).
 Bauernschmidt, Balthasar, Ukt. [3](#).
 Baumüller, Ernst, Dkt. [222](#).

- Baur-Breitenfeld, Eduard v., Optm.
 [189](#).
 Bauridl, Leopold, RArzt. [192](#).
 Bayr, Marquard, GzlSectr. [195](#).
 Bechtold, Adalbert, Optm. [188](#).
 Beck, Friedrich, GzlSectr. [195](#).
 Becker, August, Jkr. [216](#).
 Beckh, Ferdinand, UOmstr. [8](#).
 BOMstr. [194](#).
 Beer, Johann, UArzt. [170](#).
 Beer, Ludwig, Ukt. [8](#).
 Behaim, Friedrich, Frh. v., Maj.
 [187](#).
 Behr, Anton, Ukt. [150](#).
 Belleville, Carl, Optm. [210](#).
 Benkel-Sternau, Ludwig Gr. v.,
 GM. [3](#).
 Berchem, Carl Frh. v., GM. [13](#).
 Berg, gen. Schrimpf, Friedrich v.,
 Ukt. [5](#) Dkt. [190](#).
 Berger, Nepomuk, GzlSectr. [195](#).
 Bergmann, Adam, ROmstr. [192](#).
 Bernmann, Balthasar, Ukt. [134](#).
 Bernas, Max., Jkr. [115](#).
 Bernhard, Sebastian, DGSectr. [184](#).
 Bernhold, Friedrich, Maj. [151](#).
 Bernreither, Georg, Optm. [124](#).
 Bettchart, Max. Frh. v., Dkt.
 [189](#).
 Bez, Georg, GendBrgrdr. [221](#).
 Biegel, Carl, RArzt. [4](#).
 Beust, Otto v., Dkt. [9](#).
 Bibra, Ludwig Frh. v., Jkr. [170](#).

Vieber, Conrad, Optm. 98.
 Vieber, Mar. v., Rittmstr. 182.
 Vieber, Otto v., Ukt. 127.
 Vienenfeld, Heinrich, Ukt. 110.
 Vihle, Andreas, GendBradr. 18.
 Viskmann, Carl, Dkt. 190.
 Blaimberger, Anton, DKrgsGr. 10.
 Blanc, Joseph, Optm. 188.
 Blas, Hermann, Ukt. 220.
 Böck, Anton, PeterPract. 115.
 Bohn, Anton, UZgwrt. 82.
 Bohn, Johann, Feldwebel. 16.
 Bomhard, Ludwig, Maj. 8.
 Boos, Andreas, Hartshier. 170.
 Born, Ludwig, KrgsRchngr. 82.
 Bothmer, Friedrich Gr. v., Obstlt. 187.
 Bothmer, Hippolyt Gr. v., Optm. 17.
 Bram, Faber, Optm. 188.
 Brandl, Anton, Ukt. 97.
 Brandt, Carl, Ukt. 81.
 Brandt, Philipp Frh. v., GM. 114.
 Braun, Burkhard, Optm. 170. 171.
 Braun, Ernst, Ukt. 102.
 Braummühl, Adolph v., Ukt. 102.
 Breinfalt, Matthäus, UAmstr. 192.
 Breher, Carl, Ukt. 126.
 Brodeser, Carl v., Obst. 3. GM. 114.
 Bruckler, Joseph, Hartshier. 47.
 Brück, Wilhelm Frh. v., Obstlt. 187.
 Brückner, Joseph v., Optm. 187.
 Brückner, Mar. v., Maj. 9.
 Brückner, Faber, UAmstr. 194.
 Brünnenmayer, Friedrich v., Ukt. 191.
 Brunner, Reinhard, Ukt. 183.
 Buchtmann, Anton, UArzt. 196.
 Buchtmann, Johann, UAmstr. 8. 197.
 Buchta, Wolfgang, GzSecr. 96.

Bünau, Günther Frh. v., Optm. 132.
 Büschl, Carl, UArzt. 171.
 Büchner, Ludwig, UArzt. 184.
 Büttner, Ernst, UAmstr. 41.
 Büttner, Jacob, UArzt. 192.
 Bulling, Wolfgang, UAmstr. 197.
 Burgard, Theodor, Dkt. 102.
 Butler, Walter Gr. v., Ukt. 191.

C.

Camerer, August, UArzt. 195.
 Cammerloher, Albert Ritt. v., Dkt. 190.
 Caries, Wilhelm, GM. 134.
 Carius, Caspar, UArzt. 124.
 Carl, Adam, UAmstr. 196.
 Casella, Theodor, Jfr. 216.
 Castell, Friedrich Carl Gr. zu, Rittmstr. 122.
 Cella, Adolph, Ukt. 110.
 Cetto, Anton Frh. v., Ukt. 176.
 Clessin, Joseph, Maj. 211.
 Correck, Otto, Dkt. 190.
 Corseinge, Theodor Frh. v., Optm. 175.
 Crallshelm, Gustav Frh. v., Maj. 198.
 Cronnenbold, Johann, Obst. 80.

D.

Dall'Armi, Friedrich Ritt. v., Dkt. 122. 127.
 De Alhna, Adolph, Dkt. 190. 211.
 De Alhna, August, Obstlt. 122.
 De Alhna, Jacob, Jfr. 216.
 Deisch - Rosenbergs, Joseph, UArzt. 16.
 Denk, Joseph, UArzt. 192.
 Deroh, Mar. v., Optm. 17.
 Deym, Hugo Gr. v., Optm. 188.
 Diem, Anton, UArzt. 22.
 Diem, Joseph, Dkt. 221.

Dietl, Ignaz, Maj. 9.
 Dietrich, August, DCSecr. 170.
 Diez, Adolph v., Spmt. 188.
 Diez, Carl, Ukt. 191.
 Diez, Max., Ukt. 111.
 Diez, Philipp Frh. v., Maj. 7.
 Dillmann, Melchior, Maj. 198.
 Dirscheid, Max., Dkt. 133.
 Dobel, Carl, Dbstkt. 176.
 Nobelbauer, Moriz, RArzt. 134.
 Döderlein, Julius, GztSecr. 220.
 Dörmühl, Peter, Spmt. 188.
 Dösel, Friedrich, Ukt. 4.
 Dörner, Heinrich, RDMstr. 132.
 Drechsel auf Deuffstetten, Heinrich
 Frh. v., Spmt. 187.
 Dreer, Jacob, RDMstr. 193.
 Dresch, Carl, Spmt. 189.
 Drescher, Eduard, Ukt. 211.
 Du Bois, Otto, UDMstr. 196.
 Dürwanger, Joseph, UDMstr. 197.
 Dufresne, Heinrich v., Dbst. 22.
 Dunge, Friedrich, Ukt. 132.
 Dunge, Jacob, RDMstr. 193.
 Dutertre, Carl, Ukt. 16.

E.

Eberbach, Wilhelm, RAct. 34.
 Eberl, Alois, DAd. 10.
 Eberth, Gabriel, Spmt. 189.
 Ebner v. Eschenbach, Gottlieb Frh.,
 Jkr. 98.
 Eckart, Jacob, Ukt. 111.
 Eckerd, Wilhelm, Ukt. 123.
 Egloffstein, Ludwig Frh. v., Spmt.
22.
 Ehrlich, Thomas, Maj. 198.
 Eichelsbacher, Franz, UDMstr. 197.
 Eichenauer, Max., Dkt. 190.
 Eichthal, Bernhard Frh. v., Ukt.
220.
 Ekl, Andreas, Dbstkt. 9. Dbst.
198.

Elblein, Adolph, Ukt. 191.
 Endert, Baptist, Spmt. 5.
 Endres, Ludwig, Ukt. 191.
 Engel, Franz, Ukt. 17.
 Englert, Franz, UAd. 80.
 Enzensberger, Johann, Wvlt. 195.
 Engler, Ignaz, UArzt. 171.
 Eppler, Theodor, Dkt. 190.
 Erhard, Adolph, Dkt. 190.
 Ertel, Heinrich, Spmt. 116.
 Eschenlohr, Carl, DApstkr. 194.
 Eschbeck, Friedrich Frh. v., Rttmstr.
182.
 Eysel, Carl, Maj. 116.

F.

Faber, Gustav, Dkt. 41.
 Fabris, Eduard v., Ukt. 34.
 Fahrbed, Georg v., OM. 115.
 Fambach, Franz, UDMstr. 196.
 Fachsenbach-Laudenbach, Carl Frh.
 v., Ukt. 17.
 Feder, Ludwig, DStArzt. 126.
 Feder, Max., OM. 9.
 Feldheim, Moriz, RArzt. 192.
 Feiler, Wilhelm, WDMstr. 194.
 Fels, Carl, Dkt. 150.
 Fels, Johann v., OM. 9.
 Fiel, Heinrich, Maj. 198.
 Fink, Ludwig, Spmt. 182.
 Finsterwalder, Nikolaus, StatComdt.
97, 176.
 Flink, Wolfgang, UBArzt. 197.
 Flotow, Friedrich v., Gkt. 113.
 Foigt, Heinrich, Spmt. 210.
 Forster, Joseph, DApstkr. 221.
 Forster, Wilhelm, Spmt. 188, 210.
 Fränkel, Georg, WDMstr. 194.
 Frank, Joseph, RrgsGr. 123.
 Frank, Ludwig, PeterPract. 132.
 Freyberg, Alexander v., Spmt. 132.
 Freyberg-Eisenberg, Max Frh. v.,
 OM. 44.

Freyschlag, Franz v., Ukt. 33.
 Friedlein, Andreas, Hptm. 188.
210.

Friedmann, Ludwig, Dkt. 190.
 Fritsch, Carl, Maj. 124.
 Fruhmann, Carl, MArzt. 115.
 Fuchs, Eduard, WArzt. 194.
 Fuchs, Friedrich, Dkt. 190.
 Fürsch, Baptist, UOmstr. 196.
 Fürst, Franz, Rittmstr. 17.
 Fugger-Elbtt auf Blumenthal, De-
 car Gr. v., Ukt. 41. 123.
 Fugger von Kirchberg und Weißen-
 horn, Raimund Gr., Maj. 81.
 Furtenbach, Friedrich v., Hptm. 98.

G.

Gaab, Ferdinand, Ukt. 210.
 Gabler, Gustav, Dkt. 189.
 Gamm, Franz, Hptm. 22.
 Gapp, Max, Akt. 96.
 Gartner, Joseph, MAud. 193.
 Geißelbrecht, Woffgang, ROmstr. 193.
 Geldern, Theodor Gr. v., Jfr. 170.
 Gemming, Carl, Obstlt. 10. 102.
 Gerhäuser, Friedrich, Hptm. 133.
 Gerlinger, Felix, ROmstr. 122.
 Gerstner, Carl, Hptm. 210.
 Gerstner, Moriz, Maj. 221.
 Gesserelli, Max, GylSecr. 195.
 Geuppert, Heinrich, Jfr. 216.
 Gilarzi, Alexander v., Hptm. 188.
 Gise, Ludwig Frh. v., Dkt. 12.
 Gläser, Mathias, Ukt. 211.
 Glodner, Joseph, ArgGr. 184.
 Gnau, Ignaz, Maj. 48.
 Gobel, Joseph Frh. v., Hptm. 189.
 Godin, Christoph Frh. v., Ukt. 110.
 Göbel, Carl, Hptm. 182.
 Gögel, Moriz v., Ukt. 179.
 Götz, Jacob, ROmstr. 8. 192.
 Gönner, Michael v., GenSecr. 82.

Görz, Wilhelm, MAud. 80.
 Goeb, Carl, Dkt. 134. Hptm. 188.
 Gög, Joseph, Maj. 198.
 Gögelmann, Johann, ROmstr. 184.
 Golch, Carl, MArzt. 220.
 Grabinger, Friedrich, Ukt. 18.
 Grادل, Anton, UOmstr. 196.
 Grادل, Eduard, UOmstr. 196.
 Gräff, Nepomuk, WArzt. 10.
 Graf, Jacob, Akt. 185.
 Grafenberger, Michael, ROmstr. 194.
 Grainger, Walter Frh. v., Obstlt. 13.
 Grafer, Wilhelm, Hptm. 222.
 Graßmann, Martin, MArzt. 218.
 Graßer, Nicolaus, ROmstr. 193.
 Grazioli, Max, UArzt. 150. 197.
 Greb, Joseph, UArzt. 97. WArzt. 194.
 Grebner, Alois v., Dkt. 82.
 Greding, Ottmar, Ukt. 110.
 Greger, Hermann, Hptm. 188.
 Greger, Richard, WArzt. 197.
 Greiner, Gustav, Hptm. 210.
 Grodiska, Carl v., Ukt. 132.
 Gronen, Ferdinand, Dkt. 10.
 Gropper, Carl v., Dkt. 182.
 Großchedel, Carl Frh. v., Dkt. 182.
 Großchedel, Christian Frh. v., GM. 44.
 Grundherr, August v., Dkt. 182.
211.
 Grundler, Ferdinand, UOmstr. 196.
 Gülder, Georg, Dkt. 190.
 Günther, Baptist, Obst. 4.
 Günthner, Ludwig, Dkt. 41.
 Gühregen, Georg, ROmstr. 184.
 Gühner, Christoph, Dkt. 211.
 Gumbinger, Otto, UArzt. 184.
 Gumpfenberg, Reinhard Frh. v.,
 Hptm. 13.
 Gumpfenberg-Pöttmes, Ferdinand
 Frh. v., Ukt. 213.

Gundermann, Joseph, Jfr. 216.
 Gundermann, Joseph, MSeer. 192.
 Gutmayr, Leopold, WAnd. 16.
 WAnd. 195.
 Guttenberg, Franz Jch. v., Sptm. 187.
 Guttenberg, Otto Jch. v., WEt. 17.

G.

Gäßner, Ernst, WEt. 191.
 Gäring, Heinrich, ObStt. 187 210.
 Gändler, Michael, Dkt. 102.
 Gagen, Carl, Jfr. 116.
 Gagens, Adolph v., WAnd. 102.
 Gahn, Anton, WAmstr. 197.
 Gaid, Gustav, Jfr. 211.
 Gaid, Franz, WEt. 4.
 Gaid, Xaver, WZwrt. 4.
 Galtner, Carl, Sptm. 82.
 Galtner, Friedrich, Jfr. 216.
 Galtner, Korbinian, Sptm. 182.
 Galtner, Alphonse, Maj. 187.
 Galtner v. Hallerstein, Christian Jch., WEt. 116.
 Galtner v. Hallerstein, Sigmund Jch., ObStt. 97.
 Galtner, Julius, Professor. 110.
 Galtner, Anton, ObStt. 217.
 Galtner, Adam Jch. v., WEt. 41.
 Galtner, Edgar Jch. v., Dkt. 190.
 Galtner, Johann, WAmstr. 124.
 Galtner, Georg, WEt. 210.
 Galtner, Carl Jch. v., Sptm. 188.
 Galtner, Philipp v., Sptm. 211.
 Galtner, Friedrich, Professor. 110.
 Galtner, Matthäus, StArzt. 191.
 Galtner, Leo, WAnd. 81.
 Galtner, Max v., Sptm. 189.
 Galtner, Baptist v., Sptm. 187.
 Galtner gen. Heidegger, Carl Jch., WEt. 17.
 Galtner gen. Heidegger, Otto Jch. v., Jfr. 183.

Geiden, Hugo, Jfr. 216.
 Geilmann, Johann, Dkt. 21 116.
 Geisrich, Friedrich, DktGr. 191.
 Geil, Heinrich, WArzt. 195.
 Geise, Christoph, WArzt. 196.
 Geisel, Friedrich, ObStt. 9.
 Geisold, Paul, WEt. 183.
 Geismann, Conrad, GendBrgr. 126.
 Geiser, Benedikt, Maj. 10.
 Geisler, Franz, WEt. 183.
 Geisler, August, Akt. 185.
 Geisler, Ferdinand v., Dkt. 124.
 Geisler, Hermann, WArzt. 194.
 Geisler, Nepomuk, Maj. 9.
 Geisler, Baptist, WAmstr. 193.
 Geislerberg, Christian Jch. v., WAnd. 15.
 Geisler, Peter, WEt. 115.
 Geisler, Friedrich, Dkt. 190.
 Geisler, Joseph, Sptm. 187.
 Geisler, Anton, WAmstr. 197.
 Geisler, Johann, WAmstr. 222.
 Geisler, Emil, WArzt. 150.
 Geisler, Franz, DktGr. 10.
 Geisler, Leopold, Maj. 9.
 Geismann, Anton, Akt. 185.
 Geismann, Erdmann, WArzt. 194.
 Geismann, Gustav, WEt. 96 186.
 Geismann, Max, Dkt. 189.
 Geismann, Adolph, WEt. 186.
 Geismann, Friedrich, WAmstr. 4 97.
 Geismann, Nikolaus, Sptm. 98.
 Geismann, Leonhard Jch. v., WEt. 133.
 Geisler, Peter, Dkt. 123.
 Geismann aus Bayern, Clemens Gr. v., Dkt. 124.
 Geismann aus Bayern, Ludwig Gr. v., Dkt. 47.
 Geismann aus Bayern, Max Gr. v., WEt. 111 183.
 Geismann aus Bayern, Wilhelm Gr. v., Jfr. 216.

Holzschuber, Hermann, Frh. v., Dkt. 135.

Holzschuber, Sigmund Frh. v., MAud. 135.

Hompesch, Ferdinand Gr. v., Dkt. 81. 132.

Hoppe, Zacharias, Ukt. 8.

Horlacher, Carl, UArzt. 195.

Horn, Carl Frh. v., Optm. 123.

Horn, Carl, Obst. 9.

Hübner, Friedrich, Ukt. 183.

Hutten, Ulrich Frh. v., Dkt. 47.

I.

Jacobi, Carl, Optm. 171.

Jägern, Heinrich, GzSecr. 96.

Jamin, Jacob, WArzt. 194.

Jann, Anton, Ukt. 5.

Jansohn, Philipp, Hartshier. 81.

Jhrl, Georg, MAud. 15. MAud. 193.

Jling, Johann, Optm. 210.

Inzenhofer, Georg, Act. 3.

Jochner, Joseph, Ukt. 211.

Jörgens, Mathias, Obst. 134.

Jouer-Lettenweiß, Clemens Gr. v., Maj. 187.

Jordan, Theobald, UOmstr. 196.

Junder-Bigatto, Sigmund Frh. v., Dkt. 182. 183.

K.

Kaiser, Anton, Ukt. 210.

Kaiser, Carl, WOmstr. 194.

Kaiser, Carl, Obst. 52.

Kapp, Franz, Optm. 96.

Karg-Bebenburg, Joseph Frh. v., Obst. 98.

Karg, Max, Jfr. 216.

Karl, Eduard, WOmstr. 193.

Kaspariger, Georg, Act. 185.

Kehl, Jacob, Optm. 188. 211.

Keim, Johann, Maj. 198.

Keinath, Julius, Jfr. 114.

Kellner, Heinrich, Ukt. 110.

Kern, Hugo Mitt. v., Dkt. 210.

Kern, Ignaz, Dkt. 210.

Kessler, Carl, Ukt. 178.

Khuen-Belassi, Eduard Gr. v., Jfr. 183.

Khuen-Belassi, Ludwig Gr. v., Dkt. 126.

Kieffer, Eugen, Dkt. 170.

Kiefl, Johann, WOmstr. 193.

Kirchgrabner, Carl, UArzt. 197.

Kirchmair, Nikolaus, Optm. 189.

Kistenfeger, Eduard, Dkt. 41. 42.

211.

Kising, August, UArzt. 197.

Klein, Franz, Ukt. 217.

Kleiner, Hugo, Ukt. 13.

Kller, Joseph, Obst. 42.

Kobler, Constantin, Ukt. 82.

Koch, Friedrich, geistl. Rath. 110.

Koch, Johann, Soldat. 134.

Königsberger, Alois, Dkt. 211.

Königsberger, Joseph, MAud. 5.

Körbig, Heinrich, Optm. 182.

Körbling, Ignaz, Dkt. 211.

Kößler, Carl, Jfr. 216.

Kohler, Ludwig, Optm. 170.

Kohlermann, Adolph, Optm. 188.

Kolb, Oscar, Ukt. 183.

Kolb, Tobias, WArzt. 124.

Kollmann, Eugen, Ukt. 191.

Kollmann, Gottlieb, Optm. 188. 210.

Kordler, Joseph, PeterPract. 115.

Krämer, August, Maj. 187. 210.

Kraft, Carl v., Ukt. 110.

Kraft, Georg, Act. 8.

Kramer, Carl v., Optm. 211.

Krammer, Faber, WArzt. 93.

Krapp, Anton, MAud. 193.

Krauseneck, Heinrich, Ukt. 16.

Krauß, Carl Frh. v., Optm. 188.

Krauß, Gustav, Ukt. 8.

Krauß, Wolfgang, DRgsGr. 8.
 Kriebel, Carl, Ukt. 217.
 Kroher, Otto, Jfr. 216, 222.
 Kropff, Gustav, WArzt. 212.
 Küßner, Joseph, Musik-Director.
127.
 Kuhlmann, Max, Jfr. 216.
 Kühn, Friedrich, WArzt. 192.
 Kugler, Mathias, Ukt. 3.
 Kunstmann, Edmund, WArzt. 195.
 Kunstmann, Otto, Dkt. 190.

K

Kallig, Johann, WAmstr. 193.
 Kamotte, Peter, Optm. 42.
 Kang, Friedrich, WAmstr. 192.
 Kanglois, Ludwig v., geh. Maj.
82, 179.
 La Roche, Friedrich du Jarrys Frh.
 v., WM. 9.
 La Roche, Ludwig Desph v., Ukt.
191.
 La Rosee, Theodor Gr. v., Maj.
134.
 Lauch, Adam, WAmstr. 4.
 Lautenschläger, Michael, Ukt. 211.
 Lauterbach, Friedrich, Ukt. 110.
 Lehmann, Joseph, Dbst. 186.
 Lehner, Johann, WAmstr. 8, 196.
 Leiningen-Hardenburg, Emich Carl
 Frh. zu, Gkt. 176.
 Leithner, Adolph, WAd. 15.
 Leonrod, August Frh. v., Optm. 171.
 Leoprechting, Carl Frh. v., Dbstkt.
187.
 Leoprechting, Christoph Frh. v.,
 Optm. 3.
 Lerchensfeld-Alham, Ferdinand Frh. v.,
 GztSect. 184.
 Lesch, Ludwig, WAd. 193.
 Lesche, Georg, WAmstr. 196.
 Lessel, Philipp, Optm. 211.
 Leßner, Johann, Ukt. 171.

Leutner, Ferdinand v., Optm. 210.
 Leyden, Alfred Gr. v., Ukt. 185.
 Leyen, Erwin Frh. v. der, WM. 52.
 Liel, Carl v., WM. 9.
 Lilien, Max. v., Dkt. 127.
 Lillier, Carl, Dkt. 102.
 Lillier, Eduard v., Wtmstr. 182.
 Limbach, Max, Optm. 133.
 Limpöck, Carl Frh. v., Ukt. 123.
 Linbrunn, Adolph, Wmlr. 195.
 Lindhamer, Carl, Maj. 11.
 Lindhamer, Carl, Ukt. 82.
 Lingg, August, Ukt. 191.
 Lingg, Ferdinand, KrgsGr. 8, 22.
 Link, Max, Dkt. 33.
 Linprun, Max. v., Jfr. 216.
 List, Stephan, Maj. 3.
 Löwenheim, Anton, GztSect. 195.
 Löwenstein-Wertheim-Freudenberg,
 Adolph Frh. v., Maj. 81.
 Lorenz, Ernst, Dkt. 190, 210.
 Loy, Stanislaus, WAmstr. 8, KrgsGr.
191.
 Luber, Johann, GztSect. 13.
 Lüneckschloß, Ludwig v., Dbst. 48.
 Luitpold Prinz v. Bayern, K. 6,
 Gkt. 113.
 Lurz, Gallus, Ukt. 178.
 Luzziengerger, Adolph, Optm. 189.

M

Macco, Joseph, Ukt. 183.
 Mändl, Ludwig, Optm. 22.
 Mager, Joseph, Maj. 42.
 Mager, Martin, Dbstkt. 211.
 Magerl, Friedrich Frh. v., Gkt.
198.
 Maillinger, Joseph, WM. 98.
 Maillinger, Joseph, Optm. 182.
 Maillinger, Ludwig, Ukt. 183.
 Maillot de la Treille, Eduard Frh.
 v., Wtmstr. 17.
 Malsen, Max. Frh. v., Ukt. 126.

Mamming, Ferdinand Gr. v., Maj. 176.
 Mann, Joseph Mitt. v., Udt. 47. 179. 183.
 Manz, Wilhelm v., GM. KrMstr. 3.
 Marggraff, Paul, UBArzt. 170. 198.
 Margraf, Reinhard, Udt. 122.
 Markreither, Carl v., Sptm. 134.
 Martin, Albert, RAd. 193.
 Massenbach, Friedrich Frh. Gern-
 mingen v., Sptm. 42.
 Maurer, Carl, BArzt. 194.
 Mauritz, Daniel, Udt. 210.
 May, Andreas, DSocr. 194.
 Mayer, Andreas, Act. 8.
 Mayer, Anton v., Maj. 182.
 Mayer, Carl, Dkt. 52.
 Mayer, Joseph, Hausmeister. 133.
 Mayer, Max. v., Dkt. 182.
 Mayer, Philipp, Udt. 220.
 Mayer, Xaver, RDomstr. 126.
 Mayerhofen, Max. v., Udt. 22.
 Mayr, Georg, Kupferstecher-Inspec-
 tor. 96.
 Mayr, Joseph, Zkr. 114.
 Mechs, Conrad, BArzt. 194.
 Mehn, Otto, Dkt. 190.
 Meinzweig, Alois, Sptm. 189.
 Merkel, Friedrich, Obst. 114.
 Merkel, Wilhelm, Udt. 220.
 Merkl, Friedrich, UBvstr. 186.
 Merkl, Michael, KrgsGr. 191.
 Merz, Franz, Dkt. 175.
 Merz v. Dornheim, Albrecht Mitt.,
 Udt. 96.
 Mesz, Johann, Zkr. 216.
 Meyer, Alfred v., Zkr. 216.
 Meyer, Hermann, Dkt. 107.
 Mezger, Friedrich, Maj. 187.
 Michell, August, Dkt. 190.
 Mohr, Franz, UArzt. 41. 195.
 Molitor, Carl, RDomstr. 185.

Momm, Joseph, Sptm. 188.
 Moor, Adolph v., Sptm. 188.
 Moosbäcker, Michael, Maj. 175.
 Morawitzky, Ferdinand, Udt. 4.
 Morett, Edmund v., Udt. 110.
 Moy, Carl Mitt. v., Dkt. 190.
 Much, Carl, Dkt. 189.
 Much, Eduard, Sptm. 189.
 Mühlbauer, Theodor, RAd. 193.
 Müller, Benno, Udt. 150.
 Müller, Carl, Maj. 127.
 Müller, Carl, Dkt. 222.
 Müller, Christian, Maj. 81.
 Müller, Christian, DKrgsGr. 10.
 Müller, Conrad, UDomstr. 196.
 Müller, Edmund, Udt. 191.
 Müller, Eduard, Udt. 5.
 Müller, Georg, RArzt. 192.
 Müller, Joseph, Dkt. 190.
 Müller, Max, Dkt. 210.
 Müller, Nepomuk, UBArzt. 197.
 Müller, Peter, UArzt. 196.
 Müller, Sebastian, Udt. 218.
 Müller, Wilhelm, Dkt. 190.
 Münch, Friedrich, UDomstr. 196.
 Münzing, Simon, Dkt. 189.
 Murmann, Franz, Sptm. 188.
 Murmann, Nathias, Sptm. 135.
 Mußnug, Christoph, UBArzt. 22.

N.

Nachtigall, Carl, Obstkt. 42.
 Nero, Max, Dkt. 82.
 Nero, Otto, UApstkr. 98.
 Neuback, Carl Frh. v., Sptm. 41.
 Neuburger, Joseph, Udt. 123.
 Neumann, Carl, Udt. 81.
 Neun, Carl, Udt. 150.
 Notthafft Frh. v. Weissenstein, Al-
 brecht, Sptm. 124.
 Nürnberger, Hermann, Zkr. 216.
 222.
 Nüzel, Ernst, Maj. 175.

D.

- Obermayr, Nepomuk, MAud. 116.
 Obermüller, Leopold, MArzt. 97.
 Dehl, Carl, Ifr. 183.
 Delbafen, Carl v., Optm. 17.
 Dertel, Albin, Dkt. 190.
 Dertel, Justin, Maj. 9.
 Desterreicher, Eduard, Optm. 189.
 Drff, Anton, Ukt. 110.
 Drff, Moriz, Ukt. 98.
 Drhlfle, Max. v., Maj. 198.
 Drshmayr, Carl, Ukt. 135.
 Ddwald, Anton Ritt. v., Optm. 182.
 Ott, Max., Ukt. 8. 18. 210.
 Ott, Wolfgang v., OM. 3.
 Dttmann, Julius, BDMstr. 194.

P.

- Palm, Victor, Optm. 81.
 Pappenheim, Carl Gr. zu, Dbstkt. 186.
 Parseval, Max. v., Optm. 189.
221.
 Paschwitz, Ernst Ritt. v., Maj. 181.
 Passavant, Alfred, Ukt. 96.
 Passavant, Friedrich, OM. 10. 186.
 Passavant, Philipp, Ifr. 114.
 Pauli, Emil, Ukt. 107.
 Pausch, Ferdinand, UDMstr. 196.
 Pechmann, Max. Frh. v., Optm. 188. 221.
 Peither, Johann, UBArzt. 198.
 Pelletier, Joseph, Optm. 81.
 Poppel, Caspar, BDMstr. 194.
 Perfall, Georg Frh. v., Rittmstr. 176.
 Pernat, Max. v., Dbstkt. 3. Dbst. 198.
 Pesenecker, Clemens, Maj. 9.
 Pögl, Heinrich, UDMstr. 8. 196.
 Pögl, Max., StAud. 170.
 Pögl, Georg, Ukt. 191.
 Pfadisch, Carl, UZgwrt. 13.

- Pfeiffer, Johann, Ukt. 190. 222.
 Pfeiffer, Wilhelm, RgsGr. 191.
 Pfistermeister, Joseph, Dkt. 183.
 Pfeiffschmer, Valthasar, Maj. 171.
 Pfeiffschmer, Ignaz, StAud. 98.
 Pilati, Ignaz, RgsGr. 184.
 Pilzl, Ludwig, Ifr. 114. 116. 210.
 Plöb, Adolph, Ukt. 191.
 Plöb, Carl v., Optm. 124.
 Podewils, Philipp Frh. v., Maj. 3. 17.
 Pöllath, Friedrich, Optm. 188.
 Pöllath, Joseph v., OM. 113.
 Pöllath, Ludwig Frh. v., Optm. 182.
 Pöschner, Wilhelm, Ukt. 211.
 Popp, Carl, RgsGr. 8. 22.
 Porich, Eugen, Ifr. 102.
 Porzer, Ludwig, BDMstr. 193.
 Pracher, Alexander, MArzt. 97. 192.
 Braun, Friedrich Sigmund v., Optm. 135.
 Primb, Carl, MArzt. 192.
 Promberger, Ludwig, UBArzt. 150.
197.
 Pruckner, Ludwig, BDMstr. 184.
 Prüllinger, Joseph, Optm. 98.
 Bruner, Adalbert, Ukt. 191.
 Purlart, Carl Ritt. v., OM. 41.

R.

- Raab, Georg, BDMstr. 132.
 Raab, Georg, UBArzt. 197.
 Rabenstein, Georg, Ukt. 185.
 Rad, Benedikt v., Ukt. 47.
 Rad, Carl v., UBArzt. 3.
 Ragner, Franz, UBwlr. 197.
 Rafiaß, Michael, Ukt. 52.
 Rambaldi, Max. Gr. v., Optm. 134.
 Raps, Conrad, UDMstr. 197.
 Rast, Joseph, BDMstr. 194.
 Rauf, Max., Dkt. 211.
 Reckberg und Rothenlöwen, Ludwig
 Gr. v., Dbstkt. 178.
 Rednagel, August, BDMstr. 194.

Reidenbacher, Ewald, Ukt. 150.
 Reichel, Robert Ritt. v., Maj. 211.
 Reichenberger, Max., Ukt. 170.
 Reinhard, Friedrich, Ukt. 4.
 Reinhard, Ludwig, Jfr. 216.
 Reinhardt, Friedrich, WArzt. 82.
 Reindl, Baptist, Dkt. 150.
 Reisenegger, Alois, UArzt. 196.
 Reiz, Caspar, RDMstr. 111.
 Reizenstein, Friedrich Frh. v., Optm. 187.
 Reizenstein, Friedrich Frh. v., Dkt. 98.
 Remich, Otto v., Optm. 188.
 Renz, Robert, UBvtr. 186.
 Rettenberger, Michael, UZgwrt. 220.
 Reuß, Joseph, Optm. 4.
 Reuß, Wilhelm, Dkt. 190.
 Reverdy, Baptist, Ukt. 110.
 Rhombert, Ernst, Dkt. 210.
 Ricciardelli, Fabius Sr., Obft. 3.
 Rickerl, Nepomuk, Obft. 222.
 Rickerl, Oscar, Akt. 185.
 Riederer, Joseph Frh. v., Optm. 48.
 Riegauer, Leonhard, RDMstr. 193.
 Riehl, Johann, Ukt. 116.
 Riem, Julius, Optm. 211.
 Rist, Georg, Bvtr. 195.
 Ritter, Theodor, Optm. 182.
 Röder, Alexander v., Optm. 52.
 Rögner, Georg, Optm. 211.
 Rösch, Gustav, UArzt. 184.
 Rösel, Bernhard, WArzt. 135.
 Rösler, Heinrich, Dkt. 189.
 Rogister, Carl Ritt. v., Maj. 198.
 Roppelt, Carl, Optm. 187.
 Rotenhan, Hermann Frh. v., Ukt. 110.
 Roth, Albin, Dkt. 190.
 Roth, Franz, UArzt. 217.
 Rottenhäuser, Adam, UAud. 186.
222.
 Rottmann, Jacob, Maj. 9.

Rubenbauer, Baptist, Dkt. 102.
 Rubenbauer, Erhard, WArzt. 44.
 Rudolf, Adolph, Optm. 188.
 Rügamer, Jacob, UZgwrt. 96.
 Rümmelein, Carl, Dkt. 133. Optm. 189.
 Rümmelein, Wilhelm, UBvtr. 186.
222.
 Ruepprecht, Gustav, Ukt. 42.
 Rugendaß, Ludwig, Ukt. 33.
 Rummel, Gustav Frh. v., Obft. 9.
 Rupp, Joseph, Dkt. 211.
 Rupprecht, Max., Ukt. 183.

S.

Sämer, Eberhard, WArzt. 217.
 Säuberlich, Philipp, RDMstr. 192.
 Sartorius, Adam, Dkt. 189.
 Schach, Max. Frh. v., Rittmstr. 18.
 Schaffer, Moriz, Ukt. 183.
 Schaffer, Nikolaus, WArzt. 102.
 Schäßler, Constantin Frh. v., Ukt. 22.
 Schamberger, August, UAud. 193.
 Schatte, Carl Frh. v., Optm. 124.
 Schauer, August, Ukt. 13.
 Scheben, Carl Frh. v., Maj. 124.
 Schedel, Clemens, Obft. 9.
 Scheidl, August v., Optm. 188.
 Scheller, Franz, UArzt. 41. 196.
 Schenk, Max., Optm. 189.
 Schieder, Theodor, Dkt. 217.
 Schiltberg, Sebastian v., Ukt. 33.
 Schinner, Friedrich, Ukt. 222.
 Schinling, Adolph v., UApthk. 150. 197.
 Schlegler, Georg, Dkt. 182.
 Schleich, August v., Jfr. 183.
 Schleich, Wilhelm v., Maj. 9.
 Schleicher, Georg, Ukt. 47. Dkt. 190.
 Schleicher, Max., UAud. 195.
 Schleichert v. Wiesenhal, Heinrich, Dkt. 47.

- Schleithelm, Baptist Keller Frh. v.,
 Ukt. [178](#).
 Schleithelm, Joseph Keller Frh. v.,
 Dkt. [123](#).
 Schlicht, Christian, Ukt. [41](#). [210](#).
 Schlichtegroll, Max. v., Hptm. [189](#).
 Schmädel, Carl Ritt. v., Maj. [187](#).
 Schmalzl, Sebastian, Wdmstr. [194](#).
 Schmauß, Joseph, Obstkt. [210](#).
 Schmauß, Matthäus, Maj. [181](#).
 Schmeißl, Johann, Ukt. [221](#).
 Schmid, Carl, UApthfr. [150](#). [195](#).
 Schmid, Rasso, [Berkmstr.](#) [44](#). [116](#).
 Schmidt, Christoph, RWArzt. [22](#).
[96](#).
 Schmitt, Anton, UZgwrt. [17](#).
 Schmitt, Georg, Hptm. [115](#).
 Schmitt, Georg, Wdmstr. [184](#).
 Schmitt, Heinrich, Hptm. [187](#).
 Schmitz, Julius, GJSecr. [184](#).
 Schmölzl, Joseph, Maj. [7](#). Obstkt. [187](#).
 Schneider, Alois, Wdmstr. [195](#).
 Schneider, Leonhard, Ukt. [81](#). [124](#).
 Schönfeld, Max., Hptm. [189](#).
 Schönhueb, Ludwig Frh. v., Ukt. [135](#).
 Schönprunn, Alfred Frh. v., Ukt. [110](#).
 Schrankenmüller, Carl, Act. [185](#).
 Schreiner, Ludwig, Ukt. [183](#).
 Schriker, Franz, Wdmstr. [184](#).
 Schrod, Wilhelm, Hptm. [210](#).
 Schröder, Alexander, Hptm. [115](#).
 Schröder, Hugo, WArzt. [126](#). [221](#).
 Schrottenberg, Amand Frh. v., Ukt. [213](#).
 Schubert, Conrad, Maj. [11](#).
 Schübeck, Sigmund, Wdmstr. [193](#).
 Schuh, Michael v., GW. [110](#). [186](#).
 Schultes, Franz v., DAud. [5](#).
 Schulze, Gustav, Ukt. [111](#).
 Schumm, Wilhelm, Dkt. [133](#).
 Schund, Richard, Dkt. [210](#). [217](#).
 Schunk, Wilhelm, Jfr. [12](#).
 Schuster, Albert, WArzt. [115](#).
 Schwabl, Max., Ukt. [211](#).
 Schwalb, Joseph, Hptm. [182](#).
 Schwalb, Ludwig, DRgsGr. [7](#).
 Schwarz, Philipp, Wdmstr. [184](#).
 Schwarz, Rudolph, Jfr. [114](#). [216](#).
 Schwarzkopf, Wilhelm, Wdmstr. [196](#).
 Schweinichen, Curt, Maj. [47](#).
 Schweizer, Ferdinand, Jfr. [216](#).
 Schwerdtfeger, Robert, WArzt. [184](#).
 Schweykart, Friedrich, Hptm. [97](#).
 Seidenborff-Uberdar, Carl Frh. v.,
 Ukt. [150](#).
 Seidenborff, Adolph Frh. v., Maj. [181](#). [220](#). [221](#).
 Seefried, Max. Frh. v., Maj. [220](#).
 Seidl, Wolfgang, Genbarm. [176](#).
 Seiler, Samuel, Wdmstr. [8](#).
 Seinsheim, Julius Gr. v., Dkt. [127](#).
 Seisiger, Johann, WArzt. [96](#).
 Seitenath, Georg, UZgwrt. [5](#).
 Seutter, August v., Dkt. [133](#).
 Seydel, Wilhelm, Obst. [209](#).
 Seyffel d'Aix, Edwin Gr. v., Dkt. [171](#).
 Sicherer, Franz v., WArzt. [134](#). [192](#).
 Sieben, Urban, Wdmstr. [192](#).
 Simon, Daniel, DRgsGr. [191](#).
 Sipmann, Gerhard, Lehrer. [110](#).
 Sirl, Leonhard, Wdmstr. [194](#).
 Solger, Ernst, WArzt. [195](#).
 Sonnenburg, August Falkner v.,
 Ukt. [127](#).
 Sorg, Carl, WArzt. [192](#).
 Sorg, Georg, Wdmstr. [196](#).
 Sparapani v. Ischhienfeld, Joseph
 v., Hptm. [22](#).
 Speck, Friedrich, Obst. [33](#).
 Speiser, Wilhelm, Wdmstr. [197](#).
 Sperber, Johann, Pionier. [133](#).
 Spieß, Albert, Obst. [210](#).
 Splittgerber, Carl, Wdmstr. [192](#).

Spraul, Carl, Dkt. 96.
 Spreiti, August Gr. v., Ukt. 115.
 Spreiti, Carl Gr. v., Obstk. 9.
 Spreiti, Ferdinand Gr. v., Maj. 11.
 Spreiti, Max. Gr. v., Hptm. 188.
 Spruner, Franz v., Ukt. 110.
 Spruner, Wilhelm v., DApthfr. 126.
 Staader, Anton Frh. v., Dkt. 124.
 Staader, Carl Frh. v., Dkt. 18.
 Stack, Franz Joseph v., Hptm. 102.
 Stadelmeyer, Friedrich, Mktz. 192.
 Stademann, Gustav, Dkt. 41.
 Stadler, Georg, Jkr. 97.
 Stark, Alalbert, Dkt. 5.
 Staudacher, Carl, Dkt. 211.
 Staudt, Wilhelm v., Ukt. 183.
 Stauffenberg, Clemens Schenk Frh. v., Dkt. 123. Rittmstr. 221.
 Stauffenberg, Wilhelm Schenk Frh. v., Ukt. 110.
 Stegmayer, Adolph v., Ukt. 116.
 Steichele, Martin, DApthfr. 150.
197.
 Steiert, Anton, Dkt. 47.
 Stein, Bernhard Frh. v., Ukt. 107.
 Stein, Bernhard, Maj. 222.
 Stein, Silverius, GendBrgr. 179.
 Steinhäuser, Friedrich, WArzt. 197.
 Steinhauer, Georg, Ukt. 8.
 Steinhauer, Nikolaus, Hptm. 5.
 Steinsdorf, Max. v., Obstk. 186.
 Steinwarz, Carl, Hptm. 221.
 Stelzl, Johann, Ukt. 221.
 Stengel, Anton, Maj. 11.
 Stengel, Gabriel Frh. v., Hptm. 209.
 Stengel, Joseph, DAmstr. 26.
 Stephan, Baptist, Obstk. 126.
 Stierlein, Carl, Hptm. 98.
 Stiglit, Franz, Ukt. 42.
 Stockhammern, Ferdinand v., Hptm. 220.

Stöcklein, Carl, Jkr. 13.
 Stolz, Hieronymus, Ing. Geogr. 5.
 Strahlenheim-Wasabourg, Carl Gr. v., Hptm. 182.
 Straub, Philipp, Maj. 187.
 Striedinger, Otto, Ukt. 4.
 Strigl, Anton, Ukt. 210.
 Strigl, Max., Ukt. 80. 184.
 Strömsdorfer, Franz, Ukt. 8.
 Stromer v. Reichenbach, Carl Frh., Hptm. 4.
 Stromer v. Reichenbach, Friedrich Frh., Ukt. 96.
 Stübinger, Lorenz, DSecr. 184.
 Sürm, Baptist, DAmstr. 196.
 Sturz, August v., Maj. 11.

S.

Tabor, Max., Ukt. 170.
 Tann, Hugo Frh. v. der, Hptm. 182.
 Tann, Rudolph Frh. v. der, Hptm. 97. 115.
 Tarnoczky, Heinrich, Jkr. 216.
 Tattenbach, Heinrich Gr. v., Hptm. 3.
 Tattenbach, Max. Gr. v., Hptm. 3.
 Tattenbach, Wilhelm Gr. v., Dkt. 221.
 Tausch, Franz v., Hptm. 188.
 Tauphoeus, Friedrich Frh. v., Obstk. 219.
 Tavernier, Carl, Dkt. 48.
 Taxis, Theodor Hst v. Thurn und, GrC. 110.
 Tattenborn, Joseph v., Dkt. 189.
 Tattenborn, Ludwig v., Obstk. 198.
 Thomas, Georg, Professor. 42.
 Throll, Baptist, Akt. 185.
 Thünesfeld, Heinrich Frh. v., Rittmstr. 185.
 Töpfer, Heinrich, DSecr. 184.
 Trentini, Ludwig, DAmstr. 194.
 Treuberg, Friedrich Frh. v., Hptm. 188.

Fripö, Otto Gr. Berghe v., Dkt. 47.
 Trittermann, Mathias, Ukt. 151.
 Trombetta, Carl, Jfr. 216.
 Trombetta, Carl, Rttmstr. 80.
 Truchseß-Weßhausen, Otto Frh. v.,
 Dkt. 123.

U.

Ullmann, David, UArzt. 184.
 Ulfamer, Emil, UAd. 80.
 Umthammer, Georg, UOmstr. 196.
 Uß, Johann, UOmstr. 196.

V.

Van de Velde, Friedrich, Dkt. 135.
 Vanino, Philipp, UJgwrt. 22.
 Velt, Max., Ukt. 220.
 Veith, Wilhelm, Ukt. 132.
 Velden, Friedrich, MSect. 192.
 Verri della Vosta, Mar. Gr. v.,
 Sptm. 123.
 Versl, Andreas, RDomstr. 193.
 Vietinghoff gen. Scheel, Ernst v.,
 Sptm. 211.
 Vogel, Carl, Dkt. 185.
 Vogel, Ludwig, Jfr. 216.
 Vollmar auf Beltheim, Joseph Rtt.
 v., Sptm. 188.
 von der Mark, Anton, Gkt. 114.

W.

Wachter, Friedrich v., Ukt. 110.
 Wagner, Xaver, Sptm. 189.
 Wahl, Emil, Dkt. 211.
 Walther v. Herßtenburg, Anton v.,
 Dkt. 9.
 Walli, Johann, UArzt. 195.
 Wanner, Paul, Rttmstr. 48.
 Warnberg, Eduard, Dkt. 189.
 Weber, Christian, Act. 5.
 Weidner, Julius, Jfr. 210.

Weidner, Reinhard, RDomstr. 184.
 Weigand, Joseph v., Dkt. 222.
 Weigel, Thomas, UJgwrt. 17.
 Weinbach, Joseph Frh. v., OM.
44.

Weingärtner, Max., Act. 185.
 Weinig, Ludwig, Ukt. 122.
 Weininger, Johann, Sptm. 188.
 Weisshaupt, Eduard, Dkt. 190.
 Weiß, Conrad, Dkt. 211.
 Weiß, Constantin, UArzt. 115.
 Weiß, Philipp, Act. 96.
 Weißenstein, Richard Frh. Weis-
 mann v., Dkt. 113. 181.
 Welden, August Frh. v., Maj. 198.
 Welsch, Gustav Rtt. v., Maj. 7.
 Wepfer, Max., Maj. 187.
 Werther, Friedrich, Dkt. 198.
 Werthmüller, Moriz, UOmstr. 196.
 Westner, Alois, Dkt. 81.
 Wettring, Franz, UOmstr. 197.
 Weßger, Max., Ukt. 150.
 Weßel, Anton Frh. v., Sptm. 81.
 Weyman, Carl, RDomstr. 175.
 Wick, Ferdinand, Rttmstr. 102.
 Widummann, Walter Frh. v., Ukt.
12.

Wigand, Franz, RArzt. 184.
 Willer, Tobias, UWoltr. 197.
 Wimmer, Friedrich, RAd. 34.
 Windtler, Nepomuk v., Dkt. 217.
 Windisch, Eduard, Sptm. 182.
 Windisch, Friedrich, Dkt. 222.
 Wingesfelder, Adam, UArzt. 195.
 Winkler, Leonhard, GJsect. 52.
 Winneberger, Ludwig, Dkt. 190.
 Winneberger, Rudolph, Dkt. 190.
 Wisner, Alois, RDomstr. 34.
 Wölfel, August, Ukt. 151.
 Wohlfart, Jacob, UOmstr. 97.
 Wolfschmitt, Xaver, UOmstr. 197.
 Wolfsleben, Mathias, Gsfreiter. 16.
 Wolfenstein = Robenegg, Alexander
 Gr. v., Maj. 187. 211.

Wrede, Carl Friedrich Hft v., Hptm.

44.

Würth, Lorenz, UAmstr. 196.

Wunderlich, Adam, GendBrgrdr. 97.

X.

Xylander, Robert Mitt. v., Olt. 190.

Y.

Yelin, Carl, RAd. 193.

Yrsch, Friedrich Gr. v., Ult. 110.

Ysenburg, Georg Gr. v., Hptm. 209.

Z.

Zacherl, Carl, Olt. 16.

Zauner, Johann, UZgwrt. 13.

Zech v. Deubach Frh. zu Sulz,
Ludwig, Olt. 134.

Zehler, Albert, Hptm. 111.

Zehrer, Sigmund, Ult. 183.

Zeller, Leonhard, Obstlt. 133.

Zeller, Sigmund, Obstlt. 171.

Zernick, Conrad, Maj. 198.

Ziegler, Peter, Rtmstr. 179.

Zieglwalner, Joseph, Olt. 183.

Zieglwalner, Wilhelm, Obstlt. 198.

Zimmermann, Ludwig, Ult. 211.

Zink, Adolph, Hptm. 116.

Zirngibl, Caspar, Ult. 97.

Zoller, Ludwig Frh. v., Obstlt. 16. 178.

Zündt, Georg Frh. v., Hptm. 188.

Zunner, Johann, Maj. 98.

Zu Rhein, Friedrich Frh. v., Ult. 191.